



Grundriß der Ethik

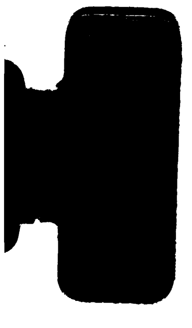
von

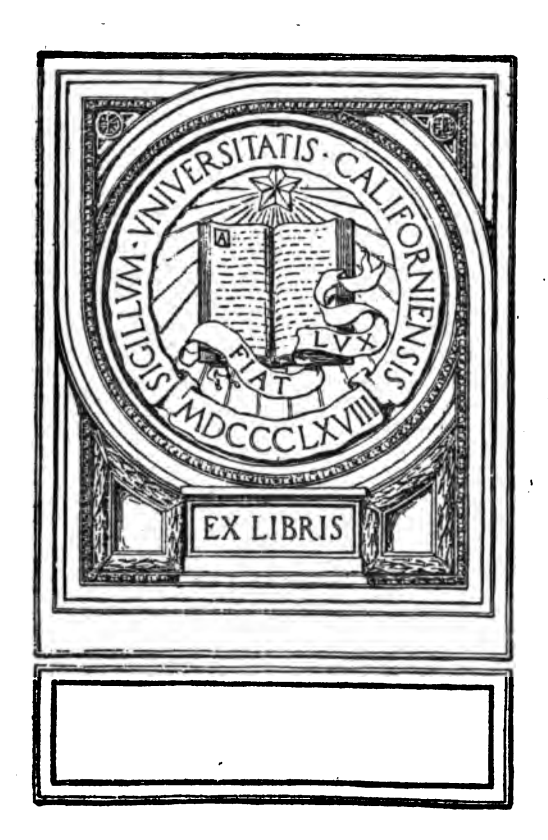
Dr. Paul Christ,
ord. Professor der Universität Zürich.

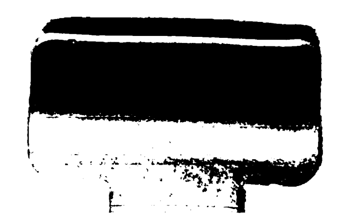


Berlin
C. A. Schwetschke und Sohn
1905.






SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



Grundriß der Ethik

von

Dr. Paul Christ,
ord. Professor der Universität Zürich.



Berlin
C. A. Schwetschke und Sohn
1905.

Der

hochwürdigen evangelisch-theologischen Fakultät

Jena

als Beweis herzlichen Dankes

für die

ihm von ihr verliehene Doktorwürde

ehrerbietigst gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Der hier gebotene „Grundriß der Ethik“ ist hervorgegangen aus den akademischen Vorlesungen, welche der Verfasser seit einer Reihe von Jahren über dieses Gebiet gehalten hat, und enthält die wesentlichsten Ergebnisse seiner Forschungen auf demselben, wie er sie seinen Zuhörern in zusammenfassender Paragraphenform mitgeteilt hat, um daran weitere, freie Ausführungen zu knüpfen. Diesen einstigen Zuhörern dürfte der Grundriß zur Auffrischung ihrer im Kolleg gesammelten Anregungen und Kenntnisse, künftigen zur Ersparung des mühseligen, zeitraubenden Nachschreibens vielleicht nicht unwillkommen sein; aber über diesen Kreis hinaus möchte er Studierenden aller Fakultäten, ja gebildeten Lesern jedes Standes, die ihn ihrer Beachtung würdigen, etwelche Dienste leisten. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser sich einer möglichst allgemein verständlichen Sprache beflissen, die auch durch die nicht sehr zahlreichen, dazu meist auf die Fußnoten beschränkten griechischen und lateinischen Wörter nicht sollte beeinträchtigt werden. Aus der Schrift selbst geht hervor, daß und warum er die gewöhnliche Unterscheidung zwischen philosophischer und theologischer Ethik nicht für notwendig und ersprießlich hält, vielmehr an die Möglichkeit einer Ethik glaubt, die nach beiden Seiten hin genügen könnte; ob der Versuch, den er selbst hier in dieser Richtung gemacht hat, ihm wirklich gelungen ist oder nicht, mögen sachkundige Leser beurteilen.

Doch nicht nur zur Erleichterung und Förderung des Studiums der Ethik habe ich diesen Grundriß veröffentlicht, sondern auch, weil es mich innerlich drängte, über die wichtigen Fragen, die unsere Zeit in ethischer Hinsicht bewegen, in der wissenschaftlichen Welt ein Wort mitzusprechen, wozu ich durch eingehende Beschäftigung mit ihnen und persönliche Erfahrungen während eines halben Jahrhunderts mich wenigstens einigermaßen berufen fühlte. Angesichts der Tatsache, daß bei einem Teil unserer Zeitgenossen nachgerade nicht weniger als alle (bisherigen) sittlichen Begriffe in Verwirrung, ins Wanken geraten oder gebracht worden sind, daß andererseits gleichzeitig von den verschiedensten Seiten mit ungewöhnlichem Eifer auf dem Felde der wissenschaftlichen und populären Sittenlehre gearbeitet wird, dabei aber neben dem Guten, Erfreulichen, Fördernden, auch so viel Oberflächliches, Ungesundes, ja Bedenkliches und Irreführendes mit-

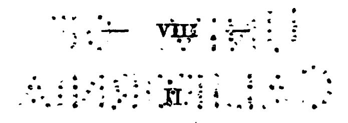
unterläuft, möchte ich den meiner Überzeugung entsprechenden Standpunkt einer idealistischen, doch nicht ideologischen Ethik, die den sicheren Boden der äußeren und inneren Erfahrung nicht unter den Füßen verlieren will, zur vollen Geltung bringen nach allen Seiten und gegenüber ihren verschiedensten Gegnern, Niemandem zuliebe und Niemandem zuleide; denn auch diesen gegenüber lag es mir daran, die Rücksichten der Mäßigung und Gerechtigkeit nirgends zu mißachten. Was ich von Denkern, die ich als im wesentlichen mit mir gleichgesinnt erachte, wie insbesondere einem Rothe und O. Pfleiderer gelernt und mir für diese Schrift angeeignet habe, wird der kundige Leser wohl herausfinden, auch ohne daß ihre Namen jedesmal genannt werden. Namen überhaupt werden darin nur angeführt, wo eine Richtung oder Behauptung, der ich zustimme oder widerspreche, in bedeutsamer Weise von den bezüglichen Personen vertreten wird.

Da die Ethik sich auf alle Gebiete des menschlichen Lebens, des individuellen und gesellschaftlichen erstreckt und auch mit Philosophie und Naturwissenschaft im Zusammenhang steht, so möchte ich zum voraus, wo ich ins Gebiet anderer Wissenschaften, namentlich des Rechts- und Staatslebens hinübergreifen mußte, mir die Nachsicht der bezüglichen Fachkundigen für allfällige Ungenauigkeiten oder Unzulänglichkeiten erbitten; auch werde ich ihnen für sachliche Belehrung, resp. Berichtigung jederzeit dankbar sein.

Schließlich noch zwei Bemerkungen in formeller Hinsicht. Obschon der Dudenschen Orthographie möglichst mich annähernd, konnte ich mich doch nicht zu einer unbedingten Befolgung ihrer Regeln entschließen, namentlich da, wo ich, wie bei der Beseitigung aller großen Anfangsbuchstaben bei nicht wirklichen Substantiven, hieraus gelegentliche Unklarheiten entstehen sah, deren Vermeidung mir wichtiger schien, als die pedantische Beobachtung jener Neuerung. Das Gleiche gilt gegenüber der jetzt häufig vernommenen Forderung, das Pronomen „derselbe, dieselbe, dasselbe" nur in dem Sinne von „der nämliche, ebenderselbe" zu gebrauchen. Man kann nun einmal das Wort in dem ebenso zulässigen und durch langen Sprachgebrauch eingelebten rückweisenden Sinne von „er oder dieser" nicht entbehren, weil letztere Pronomina gerade in wissenschaftlichen Erörterungen durch ihre zu häufige Wiederkehr Unklarheiten hervorrufen oder doch das Verständnis erschweren würden.

Zürich, im Juni 1905. **Der Verfasser.**

Inhaltsverzeichnis.



Seite

II.

Spezieller, ausführender Teil.

Die Darstellung des sittlichen Lebens im einzelnen.

Erster Abschnitt.

Das sittliche Personleben des Einzelnen nach all seinen Seiten, oder die Individualethik.

Zweiter Abschnitt.

Das sittliche Gesellschaftsleben in den objektiven Gemeinschaften der Familie, des Staats und der Kirche oder die Sozialethik.

Einleitung.

§ 1.

Die Bezeichnungen: Ethik, Sittenlehre, Moral.

Die hier zu behandelnde Wissenschaft vom sittlichen Leben wird am besten, weil vollständigsten, mit dem ältesten Ausdrucke Ethik[1]) bezeichnet. Doch können auch die Ausdrücke Moral[2]) und Sittenlehre,[3]) obschon minder angemessen, als identisch mit jenem gebraucht werden, da sie faktisch dieselbe Bedeutung erlangt haben, und ihre sachliche Unterscheidung voneinander als Begriffe von verschiedenem Inhalt (Hegel, Rothe) nicht durchgedrungen ist. Nur darf die Sittenlehre, weil eigentlich Sittlichkeitslehre, ob so oder anders bezeichnet, nie einfach als Wissenschaft von den Sitten aufgefaßt werden (Paulsen).

§ 2.

Begriff der Ethik. Philosophische und theologische oder christliche Ethik.

Die Ethik oder Sittenlehre ist die systematisch geordnete Darstellung des sittlichen Lebens in seinem ganzen Umfang und mit seinen prinzipiellen Voraussetzungen, wie es aus dem Wesen des Menschen als eines auf der Grundlage seines leiblichen Organis-

[1]) ἠθικά, Erörterungen über sittliche Dinge bei Aristoteles, von ἦθος, verwandt mit ἔθος, Gewohnheit, Sitte, im subjektiven und objektiven Sinne, auch Sinnesweise, Charakter (1. Cor. 15, 33).

[2]) Bis zum 19. Jahrhundert die häufigste Bezeichnung, = philosophia oder theologia moralis, von mos, mehr nur äußere Sitte, erst im Plural Charakter, später auch = moralitas, Moralität, Sittlichkeit im Leben.

[3]) site im Mittelhochdeutschen = Gebrauch, Zucht, Anstand, also auch mehr äußeres Benehmen.

mus sich entwickelnden endlichen Geistes und aus der Natur der menschlichen Verhältnisse und Beziehungen zur Außenwelt sich ergibt. Die hieraus abgeleitete Sittenlehre heißt philosophische Ethik, mit um so größerem Rechte, je tiefer sie das menschliche Wesen erfaßt, und je mehr sie dasselbe in organischen Zusammenhang mit einer umfassenden Weltanschauung bringt, wie sie dem Ethiker entweder in eigener allseitiger Denkarbeit sich bildet oder durch ein gegebenes, mehr oder weniger zeitbeherrschendes philosophisches System vermittelt wird.

Zu dieser philosophischen Ethik bildet die auf dem Boden der christlichen Religion und Gemeinschaft erwachsene theologische oder christliche Ethik an sich keinen Gegensatz. Diese nämlich stellt das sittliche Leben so dar, wie es aus dem Wesen des Christentums als dessen praktische Betätigung sich ergibt. Ein Widerspruch zwischen beiden kann somit nur entstehen, wenn entweder das Wesen des Christentums als über- oder widermenschlich, dem Wesen des Menschen widersprechend gefaßt wird — irrige mirakulös-supranaturale oder asketische Religionsanschauung —, oder wenn das Wesen des Menschen seines eigentlichen Kerns, seiner spezifischen Geistesnatur entleert wird — Irrtum eines einseitigen Empirismus und des Naturalismus (§ 3). Eine vernünftige Anschauung vom Christentum dagegen kann die christliche Sittlichkeit nur als die Blüte und Vollendung des echt Menschlichen betrachten, und eine wirklich philosophische Ethik nicht bei den jeweilen gegebenen sittlichen Zuständen der Menschen stehen bleiben, sondern auf Grund derselben nur eben jenes Echt-, Ideal- oder Normalmenschliche darstellen wollen und darum unmöglich die relativ höchsten Erscheinungen und Bestrebungen der Sittlichkeit ignorieren oder geringschätzen, wie sie innerhalb und im Zusammenhang mit der christlich-abendländischen Kultur geschichtlich zutage getreten sind und zumal heute zutage treten. Dann aber besteht zwischen beiden nicht ein materialer Unterschied, in ihren Ergebnissen, sondern nur ein formaler, in ihrem Ausgangspunkt und ihrer Methode der Behandlung. Auch wird in der theologischen Ethik die Rücksicht auf die Bedürfnisse der christlichen Religionsgemeinschaft wenigstens auf die Auswahl des Stoffes, die größere oder geringere Berücksichtigung der zu behandelnden Gegenstände einen gewissen Einfluß ausüben, der jedoch nicht zu einseitigem Verfahren und schiefen, konfessionell befangenen Urteilen führen darf. Auf diese Weise schrumpft die Differenz zwischen philosophischer und theologischer Ethik auf ein unerhebliches Maß

zusammen, und nähern sich beide dem Ideal einer Ethik, die philosophisch und theologisch im richtigen Sinne zugleich ist.

§ 3.

Unterschied der empiristischen und idealistischen Richtung in der philosophischen Ethik.

Innerhalb der philosophischen Ethik ist der Unterschied zwischen der empiristischen und idealistischen Richtung von durchgreifender Bedeutung. Erstere bestimmt das Wesen des Menschen nur nach dessen in die Augen fallenden Erscheinungen, seinen in der gewöhnlichen Erfahrung sich kundgebenden natürlichen Regungen, Gefühlen, Trieben, Betätigungen und Beziehungen zu der Außenwelt nebst deren bestimmenden Einflüssen, sei es beim einzelnen Menschen im täglichen Leben, sei's bei ganzen Völkern an ihren im geschichtlichen Prozeß sich entwickelnden Sitten, ohne eine diese Sphäre transzendierende überempirische Quelle und ein ihr entsprechendes Ziel der Sittlichkeit zuzugeben. In ihren niederen Formen einem flachen Naturalismus verfallend und unfähig, den intellektuellen und sittlichen Bedürfnissen zu genügen, strebt sie in ihren höheren durch Hereinnahme idealistischer Elemente über sich hinaus zu einer tieferen und volleren Erfassung des sittlichen Lebens.

Die idealistische Ethik betrachtet als das wahre Wesen des Menschen sein höheres Selbst als ein spezifisch geistiges, über das Sinnliche, die bloße Naturseite an ihm erhabenes, wenn auch innig mit ihr verknüpftes Sein mit einer ihm a priori immanenten sittlichen Anlage, unbedingten Norm und idealen Ziel. Dieser überempirische Charakter ist jedoch mit der Erfahrung im weitesten Sinne gar wohl vereinbar, ja benötigt ihrer durchaus, wofern nicht der idealistische Hochflug in unpraktische Überstiegenheit und Illusionen sich verlieren soll, vorab der inneren, psychologischen Erfahrung mit ihren Tatsachen des Selbstbewußtseins, des Gewissens, der Willenskraft und -Bedingtheit usw., aber auch der äußeren zur Behandlung der Welt mit ihren mannigfachen Gütern und Verhältnissen, sowie zur Erkenntnis der geschichtlichen, stufenweisen Entwicklung des sittlichen Lebens.

§ 4.

Ableitung der theologischen Ethik aus dem christlichen Prinzip.

Die theologische Ethik, für welche die Darstellung des sittlichen Lebens sich aus dem Wesen des Christentums ergibt, kann ihren In-

halt nicht einfach den Aussagen der heiligen Schrift entnehmen, wofern diese nicht in unstatthafter Weise nach einem starren Autoritätsprinzip als ein Gesetzeskodex mit übernatürlich geoffenbarten Glaubens- und Sittenregeln betrachtet wird, zumal diese Aussagen nicht alle übereinstimmend und gleichwertig, teilweise auch auf ganz andersgeartete spezielle Zeitverhältnisse bezüglich und insoweit auf die der Gegenwart nicht anwendbar sind.

Ebensowenig kann der Inhalt der christlichen Ethik einfach dem Lebensbild Jesu entnommen werden, das, abgesehen von der historischen Unsicherheit vieler seiner Details, bei all seiner sittlichen Hoheit und Vorbildlichkeit doch für alle die mannigfaltigen sittlichen Fragen und Aufgaben der verschiedensten Lebenssphären und Individualitäten teils nicht ausreicht, teils nicht immer zu unmittelbarer Nachahmung geeignet ist, die zudem leicht mehr zu einem äußerlich mechanischen, unfreien Kopieren, als zu wirklicher Nachfolge sich gestalten könnte.

Vielmehr kann der Inhalt der christlichen Sittenlehre nur abgeleitet werden aus dem sittlich-religiösen Prinzip des Christentums, in welchem sich dessen Wesen am getreuesten ausdrückt, dem Prinzip der Geistigkeit Gottes und der Gotteskindschaft der Menschen, welches in religiöser Sprache den Ursprungszusammenhang, die Wesenseinheit (als Geist) — bei entgegengesetzter Subsistenzform (endlich) und die bestimmungsmäßige Gemeinschaft des endlichen Geistes mit seinem Urquell, dem unendlichen, absoluten Geiste in einem von menschlichen Verhältnissen genommenen Bilde adäquat ausdrückt.

Dies Prinzip, nicht eine bloße theoretische Lehrformel, sondern ein Lebensverhältnis und zugleich eine fort und fort in allen Gestaltungen des Christentums wirksame Triebkraft ist geeignet, Vernunft und Gemüt zu befriedigen. Es faßt das Wesen des Menschen als sich auf der Naturbasis eines leiblichen Organismus entwickelnden endlichen Geistes (§ 2) richtig auf und schließt alles in sich, was zur Grundlegung eines sittlichen Lebens, wie einer dieses ordnenden Sittenlehre nötig ist: unsere Bestimmung, Geist im vollen Sinne zu werden, dem Geiste die Natur (in und außer uns) zu unterwerfen, unsere Verpflichtung, die Mitmenschen als Brüder zu behandeln, unsere Berechtigung, über die Welt als ein Vaterhaus zu verfügen.

§ 5.

Quellen für die Ermittlung und Darstellung des christlichen Prinzips nach seiner ethischen Seite.

Das christliche Prinzip wird uns allerdings in erster Linie durch das Wort und Lebensbild Jesu als des historischen Quellpunkts der christlichen Religion, wie auch durch den übrigen religiös-sittlichen Reingehalt des Neuen Testaments in klassischer Weise verkündet und veranschaulicht, daher alles, was in diesem sich als treue Darstellung oder richtige Konsequenz desselben nach seiner sittlichen Seite kundgibt, für die Ethik sorgfältig zu verwenden ist, und auch das Alte Testament zu besserem Verständnis oder lehrreicher Vergleichung öfter Berücksichtigung verdient — während andersartige Schriftaussagen beiseite zu lassen, aber doch historisch zu begreifen und nach ihrer relativen und temporären Bedeutung zu würdigen sind.

Außerdem aber hat die christliche Ethik auch aus der geschichtlichen Entwicklung des christlichen Prinzips ihren Inhalt zu schöpfen, aus den alt- und mittelalterlich-katholischen, den altprotestantischen und namentlich den modernen, kirchlichen und außerkirchlichen Gestaltungen des sittlichen Bewußtseins und Lebens, die ebenfalls zu erforschen, an der Norm des Prinzips selbst zu prüfen und darnach zu beurteilen, bzw. hinsichtlich ihrer Tendenzen und Forderungen zu billigen oder zu verwerfen sind.

§ 6.

Verhältnis der theologischen Ethik zur Glaubenslehre oder Dogmatik.

Die theologische Ethik, als ein Zweig der theologischen Gesamtwissenschaft, speziell der systematischen Theologie, ursprünglich mit dem anderen Zweige der letzteren, der Glaubenslehre oder Dogmatik zusammenbehandelt, bildet heute, wenige Ausnahmen abgerechnet,[1]) eine eigene, jener koordinierte, relativ selbständige Disziplin,[2]) insofern in ihr das sittliche Leben des Christen ebenso aus dem christlichen Prinzip abgeleitet und wissenschaftlich dargestellt wird, wie in jener sein religiöses Glauben und Leben. Doch ist bei dem Ineinanderübergehen von Religiösem und Sittlichem ein sicherer Unterscheidungsgrund und eine feste Grenzlinie zwischen den beiden Wissen-

---

[1]) C. J. Nitzsch, T. Beck, A. Ritschl.

[2]) in der reformierten Kirche seit Dannäus 1577, in der lutherischen seit Calixtus 1634.

schaften nicht auszumitteln,[1]) und der Hauptgrund der Trennung von Glaubens- und Sittenlehre innerhalb der Theologie wird immer der sein, daß sonst das ethische Gebiet nicht zu der ihm gebührenden einläßlichen und übersichtlich zusammenhängenden Darstellung kommen würde. In dieser selbständigen Stellung nähert sich die theologische Ethik auch äußerlich der philosophischen, die eine ähnliche Stellung in der Philosophie einnimmt, bis zur Möglichkeit einer Fusion mit derselben (§ 2).

§ 7.
Einteilung der Ethik.

Betreffend die Einteilung des Inhalts der Ethik empfiehlt sich weder die von Schleiermacher in seiner philosophischen Ethik angewandte in Güter-, Tugenden- und Pflichtenlehre, weil alles Sittliche sich unter jedem dieser drei Gesichtspunkte betrachten und behandeln läßt, noch die seiner theologischen Ethik zugrunde gelegte in wirksames (sowohl reinigendes oder wiederherstellendes, als verbreitendes) und darstellendes Handeln, weil sie eine zu künstliche An- und Einordnung des Stoffes mit sich bringt. Andere Einteilungen sind mit ähnlichen Nachteilen verbunden, teilweise auch zu kompliziert. Auf Grund des in § 2 aufgestellten Begriffs der Ethik (der philosophischen, wie der christlich-theologischen) erscheint als die zweckmäßigste Einteilung diejenige in einen allgemeinen, grundlegenden Teil, welcher die prinzipiellen Voraussetzungen des sittlichen Lebens, und in einen speziellen, ausführenden Teil, welcher das sittliche Leben selbst in seinem ganzen Umfang behandelt, nach folgendem Schema:

I. Allgemeiner, grundlegender Teil.
Die prinzipiellen Voraussetzungen des sittlichen Lebens oder die ethische Prinzipienlehre.

Erster Abschnitt. Die objektiven Voraussetzungen oder die ethischen Grundbegriffe und Grundfragen.

Zweiter Abschnitt. Die subjektiven, anthropologischen (näher psychologischen) Voraussetzungen oder die Veranlagung des Menschen zur Sittlichkeit.

Dritter Abschnitt. Die auf die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Sittlichen gegründete Heranbildung des zur

[1]) wie etwa: Glauben und Tun, Handeln Gottes und des Menschen, christliches Selbstbewußtsein in der Ruhe und in der Bewegung (Schleiermacher).

vollen Sittlichkeit befähigten Subjektes oder die Lehre von der sittlichen Selbsterziehung.

II. Spezieller, ausführender Teil. Die Darstellung des sittlichen Lebens im einzelnen.

Erster Abschnitt. Das sittliche Personleben des Einzelnen nach all seinen Seiten oder die Individualethik.

Zweiter Abschnitt. Das sittliche Gesellschaftsleben in den objektiven Gemeinschaften der Familie, des Staats und der Kirche oder die Sozialethik.

I.

Allgemeiner, grundlegender Teil.

Die prinzipiellen Voraussetzungen des sittlichen Lebens oder die ethische Prinzipienlehre.

Erster Abschnitt.

Die objektiven Voraussetzungen oder die ethischen Grundbegriffe und Grundfragen.

A. Die Lehre vom Sittlichen.

§ 8.

Umfang des Begriffes „sittlich".

Der erste Grundbegriff der Ethik, das Sittliche, wird bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne gefaßt. In jenem begreift er das sittlich Gute wie das sittlich Böse in sich, in diesem nur das erstere. Da nun zwar das letztere auch in die Ethik gehört, aber auch bei dieser engeren Fassung sich als Gegensatz des Guten ihr notwendig als Behandlungsgegenstand aufdrängt, so kann sie den einen wie den anderen Sprachgebrauch, ja beide gleichzeitig nebeneinander zulassen und anwenden, vorausgesetzt, daß über denselben im einzelnen Falle durch den Zusammenhang kein Zweifel gelassen werde. Doch empfiehlt es sich immerhin, wenn auch das sittlich Normale den Hauptgegenstand der Ethik bildet, daß die grundlegende Begriffsbestimmung des Sittlichen auch für das Böse Raum habe.

§ 9.

Formaler Begriff des Sittlichen.

Das Sittliche in diesem weiteren Sinne beruht in formaler Hinsicht im Unterschied vom Physischen, Logischen, Ästhetischen in erster Linie auf dem **Willen**, der hiedurch, jedoch ohne sonstigen Primat im Seelenleben (**Kant** und noch mehr der Neukantianismus) für die Geltendmachung des Subjekts auch nach außen und die Bemessung des Menschenwerts in den Vordergrund tritt.[1] Näher beruht das Sittliche auf den Willensregungen und -Betätigungen **vernünftiger Wesen**, zunächst des Menschen, aber auch anderer endlicher Geister auf anderen Himmelskörpern von menschenähnlicher Beschaffenheit, ja nach christlicher Anschauung selbst, in freilich eigenartiger Weise, auf solchen Gottes als des Urbilds der Sittlichkeit.[2] Dagegen findet der Begriff keine Anwendung auf die Willensregungen und -Betätigungen der Tiere, denen trotz einzelner niedrigerer Analoga sittlicher Erscheinungen doch die Grundvoraussetzung aller Sittlichkeit, Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung mangelt.

Sekundär erstreckt sich die Sphäre des Sittlichen über den Willen hinaus auch auf das **Gefühl** und den **Intellekt**, soweit diese durch **Triebfedern** im ersteren und **Beweggründe** oder **Motive** des letzteren aktiv oder, als Objekte von Rückwirkungen des Willens, passiv mit diesem in Beziehung stehen. Dieses innere Gebiet zusammen mit den Willensregungen oder die **Gesinnung** bildet die eine, verborgene Sphäre der sittlichen Vorgänge und Zustände, die subjektiven Willensbetätigungen nach außen und die durch diese gesetzten objektiven Formen und Ordnungen der Gesellschaft bilden die offene, wahrnehmbare Sphäre derselben.

Das Gebiet des Sittlichen ist somit die Welt der **Freiheit**, der **Selbstbestimmung des Geistes** im Gegensatz zum bloß natürlichen Sein mit seinen Anlagen und Kräften, zur Naturbestimmtheit und -Bedingtheit mit ihrem höchstens vorsittlichen Tun.

§ 10.

Materialer Begriff des Sittlichen.

In materialer Hinsicht läßt sich das Sittliche nicht in empiristischer Weise bestimmen als ein der **Sitte gemäßes Handeln**,

[1] **Kant**: „Es ist überall nichts in der Welt zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein **guter Wille**."

[2] Mt. 5, 48.

wodurch es zu einem unfreien, heteronomen (§ 26) herabgesetzt, inhaltlich vielfach entstellt, ja zuletzt aufgehoben würde (Nietzsche), daher die Sitte nie Grund wahrer Sittlichkeit sein, sondern höchstens Anlaß, Anregungs- und Beförderungsmittel derselben werden kann. Das Sittliche läßt sich auch nicht bezeichnen als die Durchdringung der Natur durch die Vernunft (Schleiermacher) oder das Zugeeignetsein der materiellen Natur an und durch die menschliche Persönlichkeit (Rothe), wodurch sein Begriff, mit dem der menschlichen Kulturarbeit wesentlich zusammenfallend, gerade nach seinem innersten Wesen und seinen Hauptseiten nicht ausgedrückt wird —, sondern nur als eine (positive oder negative) Beziehung des Willens — nebst den mit ihm in Wechselwirkung stehenden Gedanken und Gefühlen und durch ihn auch der äußeren Formen und Ordnungen der Gesellschaft — auf das an sich Gute.

§ 11.

Das an sich Gute oder die Idee des Guten.

Diese idealistische Auffassung des Guten steht im Gegensatz zu jeder rein empirischen, welche die älteste, auf ihrem Gebiete, der natürlichen Sphäre, noch immer berechtigte sinnlich-selbstische Bedeutung des Begriffes (lusterregend, angenehm, nützlich) auch ins ethische Gebiet hinübernimmt und ihm dort durch seine Beziehung auf das menschliche Willensbegehren und Interesse (Schopenhauer) oder die Folgen des Tuns (Spencer u. A.) einen eudämonistisch-utilitarischen, jedes festen Haltes entbehrenden Charakters gibt. Das ethisch Gute muß vielmehr als etwas an sich, objektiv, ewig Gutes bezeichnet werden (unvergänglicher Wahrheitskern in der Ideenlehre Platos bei aller Unhaltbarkeit ihrer ursprünglichen Gestalt, oder als die Idee des Guten, welche, wie die des Wahren und Schönen, sich durch keine Definition näher bestimmen (Rückert, Palmer) oder gar inhaltlich erschöpfen läßt, dessenungeachtet aber als vollste Realität existiert, ansonst sie nicht die notwendige Frucht des menschlichen Selbstbewußtseins wäre, dem die Fähigkeit und der Trieb sie zu bilden immanent ist, und in ihren Trägern bis zu schöpferischer Tätigkeit wirksam. Dieses an sich Gute ist der ruhende Pol der sittlichen Welt, der absolute, feste Punkt, um den sich Sittenlehre und Sittlichkeit bewegen, und ohne den sie der bloßen Relativität, der Subjektivität, Willkür und Skepsis anheimfallen, die zur Verwischung und zuletzt zur nihilistischen Leugnung des Unterschieds von gut und böse überhaupt führen.

§ 12.

Das konkret Gute oder der menschlichen Geistesnatur Entsprechende.

Diese idealistische Auffassung des Guten gibt ihm indes zunächst nur die Bedeutung eines obersten, allbeherrschenden Prinzips, eines nie aus den Augen zu verlierenden höchsten Leitsterns; um aber auch eine inhaltliche, konkrete Erkenntnis des Guten zu gewinnen, gilt es, dasselbe im einzelnen aus der Natur der endlichen Vernunftwesen, bezw. der Menschen als einer von der der übrigen Kreatur spezifisch verschiedenen Geistesnatur oder dem wahren Wesen des Menschen in seiner Wechselbeziehung zur Welt abzuleiten (§ 2).[1] Aus diesem läßt sich z. B. — mittelst der auch im Ethischen nicht impotenten Vernunft, ohne Rekurs auf ein bloßes „Glauben" — dartun, daß und warum das Menschenleben mit Bezug auf die eigene Person und andere heilig zu halten, das Eigentum, die Ehre erstrebenswert und unverletzlich, die Wahrhaftigkeit hochzuachten und täglich zu üben ist, die Geschlechtsgemeinschaft zu lebenslänglicher und monogamischer Ehe veredelt werden muß, wie ferner der Staat mit seinen Ordnungen unentbehrlich und segensreich ist, mit Recht Anerkennung und Gehorsam, aber auch stete Fort- und Höherbildung erheischt; kurz der Inhalt der ganzen Individual- und Sozialethik läßt sich hieraus ableiten.[2]

§ 13.

Das Gute als göttlicher Wille.

Für die theologische Ethik gewinnt die Idee des Guten eine noch konkretere Gestalt als der in der Religion Jesu Christi am reinsten verkündete Wille Gottes, der weder über dem Guten steht, seinen Inhalt willkürlich bestimmend, noch unter ihm als einer höheren fremden Macht, sondern in seiner Beziehung auf die geistig-sittliche Welt einfach mit ihm zusammenfällt, indem das ewig Gute, wie das Wahre und Schöne, ein konstituierendes Moment im Wesen Gottes selbst als des Inbegriffs alles Guten bildet.

---

[1]) Vgl. hiezu Ed. Zeller: „Über Begriff und Begründung der sittlichen Gesetze." Vorträge und Abhandlungen. 3. Sammlung.

[2]) Vgl. den diesfälligen, wenn auch sehr unvollständigen Versuch in meiner Schrift: „Die sittliche Weltordnung" S. 34—42.

§ 14.

Wesen des Bösen.

Den direkten Gegensatz des Guten bildet das Böse. Als solcher ist dasselbe nicht bloße Schranke, Privation, Mangel (Spinoza, in gewissem Sinne schon Augustin), ein noch nicht Gewordensein des Guten, sondern eine dem Guten widerstreitende Realität, eine der wahren Bestimmung des Menschen widersprechende Selbstbestimmung, näher bewußtes Festhaltenwollen des endlichen Ich an seiner anfänglichen Naturbestimmtheit trotz der Erkenntnis seiner geistigen Bestimmung, welche die natürlichen Triebe dem einheitlichen Daseinszwecke nach ihrer Bedeutung für denselben einzugliedern gebietet, und ein Sichselbstwollen des endlichen Ich gerade in seiner Endlichkeit und Vereinzelung trotz der Erkenntnis von dessen bestimmungsgemäßer Eingliederung in ein höheres Ganzes. Jenes ist das Böse der Sinnlichkeit, dieses das der Selbstsucht, welche aber auch, weil sie die Sinnlichkeit in sich schließt, als die allumfassende Ur- und Grundform und die Wurzel des Bösen betrachtet werden muß.

§ 15.

Das Böse als Sünde.

Die christlich-theologische Ethik faßt im Anschluß an die alttestamentliche das Böse konstant auf als Sünde, d. h. als bewußten Ungehorsam des formal freien Willens (§ 70) gegen das dem Menschen seine geistige Bestimmung vorhaltende ewige Sittengesetz (§ 23) und damit gegen den darin ausgedrückten göttlichen Willen, sei es in widergöttlichem innerem oder äußerem Tun (aktuelle oder Einzelsünde in Gedanken, Worten und Werken), sei es in ungeistig-widergöttlicher Gemüts- und Willensbeschaffenheit (sündiger Habitus), welche sich teils in abnormer Ausbildung einzelner Triebe, teils in Verkehrtheit der allgemeinen sittlichen Gesinnung kundgibt.

§ 16.

Entstehung und Zurechnung des Bösen.

Die Entstehung des Bösen oder der Sünde erklärt sich aus der natürlichen Entwicklung des Menschen von seiner anfänglichen Naturbestimmtheit zum Geistwesen. Ihre Möglichkeit ist nämlich gegeben in dem faktischen Vorsprung der natürlichen, sinnlich-selbstischen Triebe, welche anfangs den subjektiven Lebensinhalt des menschlichen Ich ausmachen, während sein Wesen als Geist zwar schon unbewußt in einzelnen zum Guten disponierenden Trieben in ihm wirksam ist,

seinem Bewußtsein aber noch als etwas Objektiv-Fremdes, als Gebot von außen entgegentritt. Das Böse ist daher von der menschlichen Entwicklung nicht wegzudenken und als allgemeine Erscheinung, weil nicht zufällig, von ungefähr, in gewissem Sinne notwendig, aber dessenungeachtet in jedem einzelnen Falle, weil nur bei etwelcher sittlicher Einsicht und formal freiem Willen von Bösem oder Sünde geredet werden kann, vermeidlich und zurechenbar oder Schuld.

§ 17.

Wachstum und Erscheinungsformen des Bösen.

Die aus dieser Entwicklung resultierende Geneigtheit zum Bösen wird verstärkt durch erbliche Anlage zu einzelnen Fehlern, welche indessen von einem förmlichen Zwang wohl zu unterscheiden ist, durch Gewohnheit, Beispiel, Verführung und die in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegende Veranlassung zur Fortsetzung und zur Erwiderung des Bösen. Dadurch wird das Böse oder die Sünde zu einer allgemeinen Krankheit des Menschengeschlechtes, von welcher keiner ganz frei ist, und zu einer furchtbaren Macht im individuellen und gesellschaftlichen Leben (Reich des Bösen).

Ihrer Erscheinungsweise und ihrem Grade nach teilen sich die Sünden in Unterlassungs- und Begehungssünden, Sünden der Schwäche, der Härte und der Bosheit, in Untugenden, Leidenschaften und Laster.

Alle weiteren Fragen betreffend das Böse oder die Sünde von nicht unmittelbar ethischer Bedeutung sind der Metaphysik und Glaubenslehre zur Beantwortung zu überlassen.

§ 18.

Absolute Bedeutung der Idee des Guten.

Das an sich, im Gegensatz zu bloßer Relativität absolut Gute ist als das allbeherrschende Prinzip der Sittlichkeit und Sittenlehre absoluter Zweck des menschlichen Daseins — weil schon des gesamten Weltdaseins als eines zu einem lichten Reich der Vernunft und Vollkommenheit angelegten und tendierenden —, absolute Norm und Quelle des sittlichen Lebens und absolutes (höchstes) Gut, durch dessen Realisierung die einzelnen Güter des Lebens erst ihren rechten Wert gewinnen, und dem sittlichen Subjekte die wahre Befriedigung zuteil wird.

§ 19.

Das Gute als absoluter Zweck. Bedeutung des Zweckprinzips.

Als absoluter Zweck des menschlichen Daseins, welchem alle anderen Zwecke sich ein- und unterordnen müssen, ist die Idee des Guten streng festzuhalten, wo die Ethik in weiterem oder engerem Umfang von dem Moralprinzip des Zweckes in ihrer Darstellung Gebrauch macht. Dieses letztere ist nämlich wohl berechtigt, weil objektiv begründet in der Beschaffenheit der Welt als eines teleologischen Organismus, dem der Mensch sich mit seinen Zwecken einfügen muß, eines Reiches stufenweise sich übereinander erhebender Zwecke, in welchem jedes Ding und Wesen einerseits mehr oder weniger — unter den irdischen am meisten der Mensch — Selbstzweck, andererseits aber auch Mittel zu einem höheren Zweck ist. Auch ist das Zweckprinzip unerläßlich, um den ethischen Charakter einer Handlung zu bestimmen, dem sittlichen Handeln überhaupt einen Inhalt zu geben und in Fällen von Pflichtenkollisionen (§ 48) als entscheidende Instanz zu dienen. Richtig angewandt, verleiht es der Sittlichkeit Solidität und Klarheit, indem es sie zur Vernunftmoral erhebt.

§ 20.

Mißbrauch des Zweckprinzips.

Allein einseitig und ohne Rücksicht auf den absoluten Zweck, das ewig Gute, verfolgt, führt das Zweckprinzip notwendig zur Alterierung oder Aufhebung der Moral durch die Rechtfertigung unsittlicher Mittel zu einem guten oder für gut gehaltenen Zwecke. Die Anwendung solcher nämlich ist unstatthaft nicht etwa nur, weil sie den Zweck selbst diskreditieren und auch einer wirklich guten Sache schaden, sondern weil das Mittel eben auch Zweck (Mittelzweck) ist, die beabsichtigte unmittelbare Wirkung einer Handlung und, wenn schlecht, eine unsittliche, den höchsten, absoluten Zweck negierende Denkweise verrät. Hieher gehört die Jesuitenmoral in der Kirche, die den ihr zugeschriebenen bekannten Grundsatz zwar als Theorie beharrlich leugnet, aber mit der Tat ihn nachweisbar in unzähligen Fällen befolgt und in ihrer Lehre von der Methode, die Absicht zu lenken (methodus dirigendi intentionem),[1]) einen jedenfalls verwandten aufgestellt hat, sowie der Machiavellismus im

[1]) Vgl. hierüber Augustin Keller: „Die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury."

Staate mit seiner sog. Staatsraison bei den Regierenden und den Machinationen und Ränken der Parteien; die Anwendung illoyaler Mittel im Geschäftsleben mit seinem Konkurrenzkampf und Jagen nach Gewinn und ähnliche Erscheinungen auf den verschiedensten Gebieten.[1]) Ja selbst Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit sind, wofern sie mit moralischem Zwang zum Geben, Zudringlichkeit, Beförderung der Vergnügungssucht oder Spielleidenschaft durch Veranstaltung besonderer, lockender Lustbarkeiten, Lotterien u. dgl. zu ihren Zwecken sich verbinden, vom Standpunkt einer strengeren Ethik aus hiefür nicht zu beloben.

§ 21.

Das Gute als absolute Norm.

Als absoluter Zweck des menschlichen Daseins ist das Gute auch zugleich absolute **Norm** für das sittliche Leben des Menschen, welchem als sich entwickelndem das Ziel seiner Entwicklung, die menschliche Geistesbestimmung, vorerst noch als etwas zu Erstrebendes, als Ideal gegenübersteht, das sich dem sittlichen Bewußtsein als ein **Sollen**, eine kategorische Forderung an den Willen des Menschen ankündigt. Aus seiner empirischen Natur mit ihren Bedürfnissen, Trieben, Begehrungen, Lebensbeziehungen nicht erklärbar, weist dieselbe auf einen apriorischen Grund in seiner höheren Geistesnatur, seiner sittlichen Anlage und ideenbildenden Vernunft hin — **Kants kategorischer Imperativ** der praktischen Vernunft.

§ 22.

Imperative und deskriptive Ethik.

Dadurch erhält die Ethik einen **imperativen** Grundcharakter den sie auch auf der fortgeschrittensten Stufe menschlicher Sittlichkeit nie verliert, während eine rein **darstellende, deskriptive** Ethik nur möglich ist, wenn das Sittliche auf dem Standpunkt eines philosophischen oder theologischen Determinismus (§ 73) seinem Wesen zuwider wie ein Naturprozeß und -Produkt aufgefaßt wird (**Schopenhauer**,[2]) bis auf einen gewissen Grad auch **Schleier**-

---

[1]) Wenn vollends in Erzeugnissen der neuesten Literatur selbst verbrecherische Handlungen, Preisgebung der Frauenehre u. dgl. zu Rettungszwecken für Familie oder Staat als **höhere**, freiere **Moral** im Gegensatz zu der philisterhaften, gemeinen bürgerlichen Moral dargestellt werden, so bezeugt und erzeugt das eine bedenkliche Verwirrung sittlicher Begriffe.

[2]) Dem die Ethik einfach besteht in der Erklärung der verschiedenen Handlungsweise der Menschen.

macher).[1]) Immerhin ist auf höherer sittlicher Stufe, wo durch Bildung sittlicher Kraft und Fertigkeit (Tugend) das Gute zu einem realen Sein im Menschen geworden ist, — einem nach christlicher Auffassung aus dem ihm immanenten höheren Lebensgeist fließenden Tugendleben — eine dieses letztere beschreibende, also deskriptive Ethik neben der imperativen möglich und berechtigt.

§ 23.

Das absolute Sittengesetz.

Jener kategorische Imperativ ist der Machtspruch eines Sittengesetzes, das vom Naturgesetz mit seiner physischen Notwendigkeit — necesse est — als Gesetz für freie sittliche Kräfte mit bloß moralischer Verbindlichkeit — oportet oder debemus — spezifisch verschieden, auch über alle menschliche Gesetzgebung in Staat, Kirche und Sitte erhaben ist, die im besten Falle ein unvollkommener Ausdruck desselben bleibt. Dieses Sittengesetz kann nicht empiristisch als das Produkt der menschlichen Gesellschaft betrachtet werden (Kaftan u. A.), als etwas bei ihrem Glückstreben als notwendig Erkanntes und konventionell Festgesetztes, dem folgerichtig auch nur relative und temporäre Gültigkeit zukäme, sondern nur als etwas Absolutes, unbedingt Verpflichtendes, allgemein Gültiges, Unwandelbares, wenn auch die Entdeckung und Anerkennung desselben von Seite der Menschen, gleich der des Naturgesetzes, nur unter deren natürlichen Existenzbedingungen vor sich gehen kann, sein Inhalt daher nur allmählig, stufenweise, immer reiner und reichlicherer ihrem Bewußtsein sich erschließt. Hieraus erklären sich die geschichtlichen Wandlungen der Moral, die durch Zeit und Ort bedingte Verschiedenheit der sittlichen Anschauungen und Forderungen (am auffallendsten beim Vergleich barbarischer Wildheit oder ausgearteter Kulturzustände mit den geschichtlich höchsten Formen des sittlichen Bewußtseins), welche jedoch mit dem zunehmenden geistig-sittlichen Fortschritte der Menschheit einer immer größeren Übereinstimmung über die Forderungen der Sittlichkeit weichen wird, wie schon bisher ein gewisser Kern der Sittlichkeit, in beschränkterem oder weiterem Umfang der Anwendung, überall gegolten hat, wo die Menschheit wenigstens einigermaßen zu wirklichem Geistsein erwacht ist.

---

[1]) Ethik = Beschreibung der aus der Herrschaft des christlich bestimmten religiösen Selbstbewußtseins hervorgehenden Handlungsweise.

§ 24.

Die sittliche Weltordnung.

Das Sittengesetz trägt diesen absoluten Charakter, weil es selbst begründet ist in einer ewigen sittlichen Weltordnung. Dieselbe ist nämlich, wenn ihr Begriff ausreichend bestimmt werden soll, zu fassen als die Einheit zweier zusammengehöriger Momente, einer unendlichen Norm, die eben mit dem Sittengesetz identisch ist, und einer unendlichen Macht (Biedermann), welche dieses Gesetz zur Anerkennung und Durchführung im Leben der Menschheit bringt — zugleich aber auch als in Einheit stehend mit der Naturordnung, die, obschon jede der beiden Ordnungen ihren eigenen Weg geht, doch die sittliche Ordnung trotz aller scheinbaren Beeinträchtigung unterstützt und fördert. So bilden beide zusammen ein Ganzes, die eine unverbrüchliche Gesamtordnung der Welt, die als Ausdruck eines unendlichen Denkens und Willens auf einen allumfassenden, absoluten Geist hinweist — in der religiösen Sprache Gott genannt —, der innerhalb und vermittelst dieser Ordnung die natürliche und die geistige Welt regiert. [1])

§ 25.

Verhältnis der Sittlichkeit zur Religion.

Der Begriff der sittlichen Weltordnung führt somit von selbst von der Sittlichkeit zur Religion hinüber und zeigt dadurch, daß beide in einem notwendigen inneren Zusammenhang stehen, wie sie auch geschichtlich sich miteinander entwickelt haben und jederzeit voneinander wechselseitig — günstig oder ungünstig — beeinflußt werden. Eine von diesem Zusammenhang mit der Religion abgelöste, gegen sie indifferente oder neutrale, rein auf sich selbst gestellte Sittlichkeit, wie sie heute vielfach, so z. B. von der „Gesellschaft für ethische Kultur" verlangt wird, ist daher nur relativ berechtigt gegenüber einer vom Ethischen gleichgültig abgewendeten oder durch hierarchischen Geist ihm schädlichen oder durch widersinnige Lehren und Gebräuche unhaltbar gewordenen Religionsform, an sich aber als künstliche Trennung zweier in derselben Region des menschlichen Geisteslebens gelegener, natürlich verbundener Gebiete ein Widerspruch in sich selbst,

---

[1]) Alles Nähere hierüber gehört in die Metaphysik und Glaubenslehre. Vgl. meine einläßliche Darstellung in der Schrift „Die sittliche Weltordnung" und die kürzere mit dem gleichen Titel in der „Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz". 6. Jahrgang 1889.

daher sie auch von der Mehrzahl der Philosophen alter und neuer Zeit und meist gerade von den tiefsten, bedeutendsten abgelehnt worden ist und noch wird.[1]) Denn wie es keine wirkliche Religiosität ohne Sittlichkeit gibt, so bedarf umgekehrt zwar nicht die **Sittenlehre**, die mit relativer Selbst- und Vollständigkeit aus dem tieferen Wesen des Menschen abgeleitet werden kann (§ 2 u. 3), aber wohl die **Sittlichkeit** der Religion, weil diese ihr in der Gottesidee (§ 13 u. 24) den absoluten Halt bietet, der den sittlichen Normen ihre Festigkeit und Majestät gibt, und den unendlichen Quell, aus welchem dem Menschen Begeisterung, Kraft, Mut zu ethischem Handeln und Dulden, sowie Trost, Heilung, Sühne für sein sittliches Verschulden, sein Zurückbleiben hinter dem Ziel seiner Geistesbestimmung zufließt, daher echte Sittlichkeit immer irgendwie von vorhandener Religion, und wäre es nur unbewußter oder uneingestandener, zeugt. Für die christliche Sittlichkeit, die mit der christlichen Religiosität aus demselben sittlich-religiösen Lebensprinzip des Christentums hervorgeht (§ 4 u. 6) versteht sich dieses Verhältnis zur Religion von selbst.

§ 26.

Autonomie und Heteronomie der Moral.

Die Anerkennung des in der sittlichen Weltordnung begründeten objektiven Sittengesetzes (§ 23 u. 24) ist mit der wahren **Autonomie** (Selbstgesetzgebung) wohl vereinbar. Denn die letztere bildet einerseits den Gegensatz zu der sittlichen **Heteronomie** (Fremdgesetzgebung), welche zwar, wie für die äußerliche Ordnung und Regelung des Verkehrs- und Rechtslebens, so auch in der Moral als propädeutische Vorstufe der echten Sittlichkeit für unmündige Menschen und Völker, ihre Berechtigung und ihren Wert hat, ja unentbehrlich ist (Autorität der Familie, Sitte, der staatlichen Gesetzgebung, Schule, Kirche und selbst des nur als äußeres Gebot erscheinenden göttlichen Willens), darüber hinaus aber geltend gemacht, eine Abirrung von der echten Moral und Verkehrung in äußere blinde Gehorsamsmoral mit rein formalem, gegen den Inhalt des Sittengebots gleichgültigem und knechtischem Charakter bezeichnet.

Andererseits aber ist die wahre Autonomie auch der **falschen Autonomie** entgegengesetzt, welche das menschliche Individuum ohne Weiteres, auch in seiner natürlich-selbstischen Beschaffenheit zum

---

[1]) Vgl. hiezu meine nähere Ausführung in dem Vortrag über „Weltanschauung und Moral" in den Verhandlungen der Asketischen Gesellschaft des Kantons Zürich im Jahr 1903.

souveränen Gesetzgeber für das eigene Tun und Lassen erhebt und so die Sittlichkeit ganz der subjektiven Willkür mit ihrem von Irrtum und Leidenschaft mißleiteten Urteil überliefert oder geradezu als freier Geister unwürdig verwirft. Die wahre sittliche Autonomie beruht darauf, daß die Forderungen des ewigen Sittengesetzes zugleich die unseres eigenen wahren Wesens, unseres Gewissens, sittlichen Gefühls und Urteils sind und daher vom sittlich gereiften oder Geistesmenschen unter Abstreifung jedes fremden, äußerlichen Charakters selbst gewollt und gestellt werden.

Die christliche Moral im besonderen, soweit sie nicht durch Orthodoxie und Hierarchie auf den Standpunkt der Heteronomie zurückgeschraubt wird, ist trotz ihrer Theonomie mindestens praktisch autonom, sofern dem lebendigen Christen das objektive göttliche Gesetz als gotterfüllte Gesinnung (heiliger Geist) und richtiger ethischer Takt immanent geworden ist; theoretisch autonom aber zugleich ist sie, wo die an sich seiende Wesenseinheit des göttlichen und menschlichen Geistes trotz ihres Subsistenzgegensatzes (§ 4) deutlich zum Bewußtsein kommt. Doch ist die volle Autonomie, in Theorie und Praxis zugleich, für den Einzelnen ein Ideal, dem er sich nur annähern kann, ohne es je ganz zu ereichen.

§ 27.

Das Gute als absoluter Quell des sittlichen Handelns.

Indem so das Gute auf dem Standpunkt der wahren sittlichen Autonomie in das Innere des Menschen selbst ein- und übergeht, sein eigener Trieb und Wille wird, wird es in ihm auch zu einer lebendigen Kraft (Tugend § 22), einer Quelle, aus der sein sittliches Denken und Leben nun in freier Innerlichkeit hervorfließt. Zur bloßen Achtung vor dem Sittengesetz (einseitiger Standpunkt Kants) gesellt sich nun die Neigung zu demselben (oder die Liebe zum Guten), welche beide im rechten Pflichtgefühl vereinigt sind, wie auch an sich schon Neigung und Pflicht durchaus nicht immer und notwendig sich ausschließen. Für die christliche Ethik, der das Gute und der göttliche Wille identisch sind, ist es der in der Gotteskindschaft erschlossene höhere Lebensgeist, der dem Menschen immanent, ihn auf diese vollkommenere Stufe der Moral emporhebt.[1]) (Tugendmoral, nicht bloße Pflichtmoral.)

---

[1]) Gal. 5, 22.

§ 28.

Das Gute als absolutes Gut.

Das an sich, objektiv Gute ist endlich auch als solches absolutes Gut. Als Gut nämlich ist alles das zu betrachten, was sich als objektive Zweckmäßigkeit und subjektive Lebensförderung erweist und infolgedessen einen mehr oder weniger hohen Wert hat, der vom Menschen naturgemäß im Gemüte empfunden wird, woselbst er das Gefühl der Befriedigung hervorruft. Es gibt natürliche und erworbene, materielle und ideale, ja idealste Güter, potentiell und aktuell sittliche Güter, über welche alle als absolutes (höchstes) Gut sich das sittlich Gute erhebt. Für die christliche Ethik ist das absolute (höchste) Gut daher Gott selbst als der Inbegriff des Guten und das Reich Gottes, in welchem das sittlich Gute seine individuelle und universelle Verwirklichung und jedes endliche, natürliche Gut seine sittliche Verklärung findet.

§ 29.

Verhältnis von Sittlichkeit und Glückseligkeit im allgemeinen.

Die Anerkennung des sittlich Guten als absolutes Gut nötigt, da der Besitz jedes Gutes als ein Glück empfunden werden muß, von spekulativ-ethischer Seite her zu der Frage nach dem Verhältnis von Sittlichkeit und Glückseligkeit, welche auch der empirisch-ethischen Betrachtung angesichts so vieler befremdlicher Erscheinungen im täglichen Leben sich unabweislich aufdrängt. Bei ihrer Lösung sind zwei Extreme zu vermeiden. Das eine ist der Eudämonismus, welcher die Sittlichkeit auf das richtige Streben nach Glück gründet, gemäß der selbstisch-utilitarischen Fassung des Begriffes „gut" (§ 11), sei es als sozialer (§ 31) oder als individueller, in letzterer Form als Egoismus, der das Glück nur für die eigene Person oder höchstens indirekt, als Mittel der eigenen Befriedigung, auch für Andere begehrt, und als berechnende, die guten und bösen Folgen ihres Tuns abwägende Klugheitsmoral; sei es als diesseitiger, nur auf das irdische Wohl bedachter (Epikur, Hobbes, Helvetius u. A.) oder als transzendenter, auf das jenseitige Glück in Lohnsucht und Furcht vor Strafe gerichteter Eudämonismus.[1])

---

[1]) Zu diesem transzendenten egoistischen Eudämonismus darf natürlich nicht, wie Ed. v. Hartmann ungerechterweise tut, der Glaube an eine jenseitige Fortdauer überhaupt, für den es auch edlere, sittliche Gründe gibt, gerechnet werden.

Ein Standpunkt von relativem Werte für äußere Zucht, Ordnung, Sicherheit der Gesellschaft und als Vorbereitung zur echten Sittlichkeit, aber von dieser selbst weit entfernt, eine Trübung derselben, dazu ohne Kraft und Zuverlässigkeit in ernsten Lebensproben.

Das zweite Extrem bildet der einseitige ethische Rigorismus, welcher keinen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Glückseligkeit in der Erscheinungswelt zugibt (Kant) und konsequenterweise zum Pessimismus führt, der die Möglichkeit positiver Glückseligkeit überhaupt — mit oder ohne Sittlichkeit — und zwar auch aus vermeintlich ethischen Gründen — leugnet.[1])

§ 30.

Verhältnis von Glückseligkeit und Sittlichkeit im besonderen.

Als besondere positive Bestimmungen über das Verhältnis von Sittlichkeit und Glückseligkeit lassen sich folgende aufstellen:

1. Vorab ist zwischen innerem und äußerem, Sinnen- oder Weltglück und Seelenglück, leiblicher und geistiger Wohlfahrt immer deutlich zu unterscheiden.

2. Die Glückseligkeit der eigenen Person im einen wie im anderen Sinne ist nicht das Ziel des sittlichen Strebens, es sei denn auf einer noch unvollkommenen, vorbereitenden Stufe der Sittlichkeit; auch als mitwirkendes Motiv neben anderen darf sie nur in untergeordneter, nie ausschlaggebender Stellung und als unentbehrliches ins Spiel kommen. Für die Sittenlehre vollends ist der Eudämonismus, wie überhaupt, so insbesondere in seiner egoistischen Gestalt als Ausgangspunkt und Grundlage unbrauchbar.

3. Der Endzweck des sittlichen Strebens ist die Verwirklichung unserer Bestimmung als Geistwesen — Entfaltung des Geistes nach allen Seiten durch harmonische Ausbildung seiner Anlagen zur vollkommenen Persönlichkeit, Herrschaft über die Natur an und außer ihm, tätige Hingabe an die sittlichen Gemeinschaften, Realisierung des Guten in der Welt, bzw. der Jedem angewiesenen Lebenssphäre, religiös ausgedrückt und zusammengefaßt; Förderung der Zwecke der Vorsehung, Heranbildung der Person zum Ebenbild Gottes und der menschlichen Gesellschaft zum Reiche Gottes.

4. Doch ist in dieser höchsten Bestimmung, soweit sie immer verwirklicht wird, auch die wahre geistige Wohlfahrt (ethische

[1]) Vgl. hierüber meine Schrift: „Der Pessimismus und die Sittenlehre" S. 16 ff.

Eudämonie) vermöge eines in der sittlichen Weltordnung gesetzten Zusammenhangs mitenthalten, ja mit jeder Ausübung des Guten ein entsprechendes Maß Seelenglück (Ruhe, Befriedigung, Hebung, Heiterkeit des Gemüts) verbunden, während zwischen Sinnenglück und Tugend kein analoger Zusammenhang stattfindet, und ein solcher ebensowenig im Interesse der reinen Sittlichkeit wäre, wie eine nachträgliche Ausgleichung des vermeintlichen Mißverhältnisses beider im Weltlauf, durch unvermittelte Gottestat.[1])

5. Das nie auszutilgende natürliche Begehren des Menschen nach persönlichem Glücke, das über die pflichtmäßige und darum sittliche Sorge fürs Dasein hinausgehende Streben nach Wohlsein ist ein wichtiger Behandlungsgegenstand der Ethik, da es, an sich neutral, je nach seinem Stärkegrad und seiner Stellung zu den übrigen Zwecken des Menschen, sittlich gut oder schlecht werden kann.

6. Das Glück der Mitmenschen im leiblichen und geistigen Sinne, genauer: ihre ausreichende physische Existenz, auch verbunden mit einem gewissen Grad Wohlsein, und besonders die das innere Glück in sich schließende Verwirklichung ihrer Geistesbestimmung zu fördern, ist, weil den Zwecken der Vorsehung selbst entsprechend und dem Egoismus direkt entgegengesetzt, ein ethischer Zweck von hohem und höchstem Werte. Dies das Wahre an dem sog. Altruismus und Sozialeudämonismus.

§ 31.

Altruismus und Sozialeudämonismus.

Dagegen ist der Altruismus, die aus sympathischen Gefühlen für die Mitgeschöpfe hervorgehende Sorge für das Wohl derselben, und der Sozialeudämonismus (Utilitarismus), das von verständiger Berechnung geleitete Streben nach dem „größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl“ (Bentham) nicht geeignet, von der Ethik als umfassendes Moralprinzip verwertet zu werden. Denn beide, übrigens trotz ihres teilweisen erheblichen Unterschiedes doch ineinander übergehende Prinzipien wissen erstlich das Verhältnis dieser Pflicht gegen Andere zu der gegen die eigene Person nicht zu bestimmen, indem sie entweder die letztere Pflicht leugnen (extremer Altruismus, Schopenhauer) oder nur indirekt, zum Zwecke der Leistungsfähigkeit für Andere, anerkennen (gemäßigter Altruismus,

[1]) Vgl. meine Kritik des betreffenden praktischen Postulats bei Kant in meiner Schrift: „Die sittliche Weltordnung“ S. 113 f.

Hartmann), auch keine Grenze zwischen beiden festsetzen, noch die Pflicht eines Opfers des Eigenwohls für das Gemeinwohl begründen können (Sozialeudämonismus); sodann kommen sie mit all ihrem atomistischen Universalismus über einen ins Unendliche vervielfachten Individualismus nicht hinaus und können daher der höheren ethischen und kulturellen Bedeutung der objektiven Gemeinschaften nicht gerecht werden. Endlich bleiben sie doch meist im Bereich einer äußeren Glückseligkeit, wenn auch wohl nicht ohne höhere, geistige Genüsse hängen oder führen, wenn sie wirklich die allgemeine Wohlfahrt im Sinne von § 30, 6 bezeichnen sollen, über ihren naturgemäßen Boden, die empiristische Ethik hinaus zu einer idealistischen, für welche ihr Name nicht mehr paßt.

Anhang zur Lehre von dem Sittlichen.

Verhältnis der Sittlichkeit zum Rechte.

§ 32.

Begriff des Rechts.

Unter **Recht** versteht man:

a) im **objektiven** Sinne die gesetzlich eingeführte und nötigenfalls durch äußeren Zwang aufrecht zu erhaltende **Ordnung**, durch welche innerhalb des Staates das Verhältnis der Einzelnen zueinander und zum Staate wie hinwieder des Staates und seiner Organe zueinander und zu den einzelnen Personen oder Gruppen von solchen (Korporationen) bestimmt ist (Rechtsordnung);

b) im **subjektiven** Sinne die von der bürgerlichen Gemeinschaft anerkannte **Befugnis** der einzelnen Personen (zunächst eigentlicher, dann auch bloß juristischer) zum Besitze gewisser Güter und zur Ausübung bestimmter Handlungen, welche für ihren Daseinszweck nach dessen verschiedenen Seiten oder zur Förderung Anderer in Bezug auf denselben notwendig sind (Rechtsbefugnis).

§ 33.

Ähnlichkeit und Verschiedenheit von Recht und Sittlichkeit.

Recht und Sittlichkeit sind in folgendem einander ähnlich und unähnlich:

1. Beide setzen eine **Gesetzgebung** voraus, das Recht eine äußere, geschriebene oder ungeschriebene, die Sittlichkeit eine innere,

durch Vernunft und Gewissen vermittelte, ob auch oft durch Schrift oder Tradition nachträglich fixierte.

2. Das Recht hat es, wie die Sitte, mit dem Äußeren, dem Handeln des Menschen zu tun, doch im Unterschied von ihr nicht mit der Form, sondern der Materie desselben, die Sittlichkeit auch mit der letzteren, aber wo sie ihrem wahren Begriffe entspricht, immer in Verbindung mit der inneren Quelle des Handelns, der Gesinnung, deren Frucht und Folge die Willensbetätigungen sind. Das Rechts- wie das Sittengesetz enthält Gebote und Verbote; doch treten beim Rechte die letzteren, bei der Sittlichkeit die ersteren in den Vordergrund.

3. Zur Sittlichkeit findet nur eine auf die Willensfreiheit sich stützende moralische Nötigung oder Verbindlichkeit statt; das Recht wird durch einen äußeren Zwang durchgesetzt, wie die Sitte durch den sog. moralischen Zwang der öffentlichen Meinung.

4. Weil sowohl das Recht, als die Sittlichkeit in der Geistesnatur des Menschen und deren metaphysischem Grund ihren höheren Ursprung haben, aber eine geschichtliche Entwicklung durchmachen, so haben beide eine absolute, feststehende und eine relative, veränderliche Seite; doch überwiegt beim Rechte die relative, bei der Sittlichkeit die absolute Seite, die ewige Norm über die zeitliche.

§ 34.

Wechselbeziehung von Recht und Sittlichkeit.

Recht und Sittlichkeit, auf den früheren Entwicklungsstufen der Menschheit größtenteils in ungeschiedener Einheit, stehen auch jetzt noch und jederzeit in Berührung und Wechselwirkung miteinander. Das Recht muß als Ganzes vom Geiste der Sittlichkeit durchdrungen sein und auch im Einzelnen in seiner Aus- und Umgestaltung nach ihren Normen sich richten, ja von ihrem Inhalt mehr und mehr in den seinigen herübernehmen (so die Anerkennung der allgemeinen, Jedem zukommenden Menschenwürde in der Aufhebung der Sklaverei, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Sozialgesetzgebung zur Ermöglichung eines allgemeinen menschenwürdigen Daseins). Ebenso sind für die Sittlichkeit die Rechtsnormen und -Handlungen nicht indifferent, sondern zu jeder derselben setzt sie sich in ein bestimmtes Verhältnis, sei es sie als direkt oder indirekt sittlich — z. B. aus dem Gesichtspunkt der Vertragstreue — billigend oder als unmoralisch verwerfend.

B. Die Lehre von der Pflicht.

§ 35.

Begriff der Pflicht.

Der Begriff der **Pflicht**, der antiken Ethik außerhalb der Stoa unbekannt, im Alten und Neuen Testament, wenn auch unter anderen Benennungen [1]) zur Geltung gebracht, von **Kant** zum Eckstein der Sittlichkeit gemacht, [2]) bezeichnet zunächst allgemein diejenige Handlungsweise, zu welcher Jemand durch ein Gesetz verbunden ist (z. B. eine Verbindlichkeit auf Grund eines bürgerlichen, kirchlichen, Schul- oder Vereinsgesetzes, also eine **Rechtspflicht**), auf dem sittlichen Gebiet speziell — im **weiteren** Sinne die für jedes sittliche Subjekt verbindlichen, weil im objektiven Sittengesetz enthaltenen, **allgemein gültigen Normen des sittlichen Lebens**; im **engeren** Sinne diejenige Handlungsweise, welche aus der Anwendung des allgemeinen Sittengesetzes auf einen vorliegenden konkreten Fall, soweit nötig unter Erwägung der Umstände und der Stellung des Individuums mit seiner Eigenart zur übrigen Welt, als ihm speziell gebotene sich ergibt und von seinem Gewissen als solche bezeugt und ihm eingeschärft wird (konkrete und momentane **Individualpflicht**; Beispiel: die Wahl des Berufs).

Auch die modern-christliche Ethik hat den Pflichtbegriff als zum festen Gerüst des Gebäudes der Sittlichkeit gehörig gegenüber seiner mannigfachen Abschwächung, Antastung, Mißachtung in Theorie und Praxis in seiner ganzen Strenge und Erhabenheit festzuhalten, obschon sie beim bloß pflichtmäßigen Handeln nicht stehen bleibt (§ 27). Das rechte Pflichtgefühl im täglichen Leben zu wecken und zu unterhalten, ist eine Hauptaufgabe aller Erziehung.

§ 36.

Pflichtgrundsätze oder Maximen.

Mit dem Begriff der Pflicht hängen die **Maximen** oder **Grundsätze** zusammen, d. h. die festen Regeln, welche das sittliche

---

[1]) Röm. 13, 7 f. Lc. 17, 10.

[2]) „Pflicht! du erhabener, großer Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bei sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts droheſt, um den Willen zu bewegen, sondern bloß ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüte Eingang findet und doch sich selbst wider Willen Verehrung erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen usw." (Kritik der praktischen Vernunft).

Subjekt auf Grund des allgemeinen Sittengesetzes unter Berücksichtigung seiner individuellen Eigenart für sein persönliches Verhalten in allen gleich wiederkehrenden oder ähnlichen Fällen des Lebens aufstellt. Dieselben haben eine große Bedeutung sowohl als ergänzende Ausführungen zu den abstrakten allgemeinen Bestimmungen des objektiven Sittengesetzes, als auch für die Bildung eines bleibenden sittlichen Habitus oder Charakters im Gegensatz zu der durch Zufall, Umgebung, Laune sich bestimmen lassenden Charakterlosigkeit, als Betätigung und Übung der sittlichen Autonomie.

§ 37.

Gegensatz von Pflicht und Verdienst.

Der Begriff der Pflicht als sittlicher Verbindlichkeit oder Schuldigkeit (debitum), in seinem vollen Ernste erfaßt, schließt jedes sittliche — und auch religiöse, vor Gott geltende — Verdienst aus, da zwar die nicht erfüllte Schuldigkeit als sittliches minus eine Schuld (culpa) begründet, die erfüllte aber einfach das Gegeneinanderaufgehen von Forderung und Leistung, nicht ein sittliches plus mit Anspruch auf Lohn.[1])

Die katholische Moral statuiert ein solches Verdienst in ihrer Lehre von den guten Werken überhaupt und den außerordentlichen, überschüssigen, weil über die Pflicht hinausgehenden Werken im Besonderen (opera supererogationis), gestützt auf die Unterscheidung der praecepta evangelica, der allgemein gültigen Sittengebote, speziell der zehn Gebote, als einer niedrigeren, und der consilia evangelica (Askese, Mönchsgelübde) als einer höheren Sittlichkeit (Vollkommenheit). Allein diese Unterscheidung geht aus den hiefür benutzten Schriftstellen teils gar nicht, teils nicht sicher hervor,[2]) ist als doppelte Moral an sich unhaltbar und kann die Sittlichkeit nach beiden Richtungen, durch Entwertung oder Überspanntheit, nur verderben.

Die protestantische Ethik hat die Anschauung von einem sittlichen und religiösen Verdienste — mit inkonsequenter Ausnahme des Verdienstes Christi — immer entschieden bekämpft, ohne sie doch aus der allgemeinen Denkweise, die noch viel zu sehr nach besonderem

---

[1]) So die evangelische, insbesondere paulinische Anschauung, mit paradoxer Schärfe ausgedrückt Lc. 17, 10.

[2]) 1. Cor. 7, namentlich V. 25 f., Mt. 19, 21 = Mc. 10, 21, wovon aber letztere Stelle ursprünglicher ist, erstere später und bereits katholisierend; ja auch Lc. 17, 10, anders beleuchtet als in [1]).

öffentlichem Lob und Ruhm pflichttreuen Verhaltens in Familie, Beruf, bürgerlicher Gesellschaft usw. verlangt, ja auch nur aus den Theorieen der Moral[1]) ganz verbannen zu können.

So unerbittlich dieses Ziel verfolgt werden muß, so ist andererseits doch zuzugeben, daß es außerordentliche Leistungen eines sittlichen Heroismus gibt, welche zwar für die hiefür befähigte und berufene Person auch nur individuelle Pflicht sind, aber wegen ihres außerordentlichen Wertes und Segens für die Menschheit als ein Verdienst im geschichtlich-sozialen Sinne bezeichnet werden können (Pfleiderer). Im gewöhnlichen Sprachgebrauch endlich kann von Verdienst nur im abgeschwächten Sinne einer erheblichen, dankenswerten Leistung die Rede sein.

§ 38.

Verhältnis von Pflicht und Recht.

Der Begriff der Pflicht steht mit dem des Rechts in engstem Zusammenhang, wobei aber Pflicht und Recht im sittlichen und Pflicht und Recht im juridischen Sinne trotz vielfacher Berührung zu unterscheiden sind (vgl. § 35 über die Rechts- und sittlichen Pflichten, § 32 über das juridische Recht, neben dem es ein moralisches gibt, identisch mit sittlicher Forderung oder Berechtigung, das auch, wo es inhaltlich mit jenem sich deckt, doch nicht auf ein äußeres, staatliches Gesetz sich stützen kann) — und wobei jedes nur auf dem gleichen Boden zu dem anderen ein Korrelat bildet, so daß es auf beiden Seiten keine Rechte ohne Pflichten gibt und umgekehrt (auch auf politischem Gebiet zu beherzigen). Die sittlichen Pflichten speziell schließen die moralische Berechtigung in sich, ihre Erfüllung auch Andern zuzumuten, insbesondere die Anerkennung unserer Menschenwürde von ihnen zu verlangen.

Das Wort Recht (recht) bedeutet aber auch noch ein dem moralischen oder juridischen Gesetze angemessenes Verhalten und bildet so den Gegensatz zu dem Begriff Unrecht (unrecht), wobei aber in analoger Weise wie bei Recht und Pflicht, Recht und Unrecht im moralischen (fas oder rectum et nefas) und im juridischen Sinne (jus et injuria zu unterscheiden sind.[2]) Außerdem hat der Gegensatz von recht und unrecht im Sinne von richtig und unrichtig (rectum =

---

[1]) Nach Kant ist Verdienst die Erfüllung der Tugendpflicht, nach Paulsen, was über die Durchschnittsmoral hinausgeht.

[2]) Die Bezeichnungen justitia und injustitia mit den entsprechenden Eigenschaftswörtern hat auch die religiöse Sprache im ethischen Sinne sich angeeignet.

verum et falsum) auch auf logischem und technisch-praktischem Gebiet eine Stelle.

§ 39.
Vom sittlich Erlaubten.

Der Begriff der sittlichen Pflicht findet nur scheinbar eine Grenze an dem Gebiet des **Erlaubten**. Mit diesem Namen bezeichnet man auf dem Rechtsgebiete, bzw. auch auf dem der Sitte und des kirchlich geordneten Lebens das, was durch die positive äußere Rechtsordnung (bzw. kirchliche Satzung oder die Sitte) weder geboten, noch verboten ist, auf sittlichem Gebiete das, was nicht durch das allgemeine Sittengesetz für den einzelnen Fall direkt bestimmt ist, auf beiden Gebieten also das, was der Natur der Sache nach der freien Verfügung des Einzelnen anheimfällt. Allein auch dieses wird der sittliche Mensch nicht nach Willkür entscheiden, sondern der pflichtmäßigen Bestimmung durch die individuelle Gewissensinstanz nach Abwägung der dabei maßgebenden Rücksichten auf den eigenen gesamten Daseinszweck und die Förderung der sittlichen Gemeinschaft unterziehen,[1]) was insbesondere bei der Frage betreffend den Verzicht auf persönliche Rechte,[2]) wie nach dem Charakter an sich statthafter Vergnügungen in Betracht kommt. So stellt auch das an sich Erlaubte sich schließlich als ein Pflichtmäßiges[3]) oder Pflichtwidriges heraus.

§ 40.
Sittliche Adiaphora.

So gibt es denn überhaupt, streng genommen, keine sittlichen **Adiaphora** oder sittlich indifferente Mitteldinge, genauer Handlungen zwischen gut und böse. Ohne allen Bezug auf das Sittliche kann eine Handlung nur als rein natürliche, physische, daher soweit außersittliche, nur ein einzelner zufälliger Moment oder Akt einer Tätigkeit für sich sein; die Tätigkeit in ihrer Totalität und Dauer und in ihrem Verhältnis zu einem zielbewußten Willen ist entweder der individuellen Pflicht angemessen oder das Gegenteil, im letzteren Falle unsittlich, im ersteren sittlich, wenn auch vielleicht nur in mindest bedeutendem Grade — z. B. Schlafen, Essen, Trinken (mäßig, würdig, dankbar usw. oder nicht, aber auch die Arbeit nach ihrer rein tech-

[1]) 1. Cor. 6, 12; 8, 9.

[2]) 1. Cor. 9, 1 ff.

[3]) selbst ein zur Erfrischung des Leibes und Geistes dienliches Vergnügen, freilich eine Pflicht gegen sich selbst leichtester Art.

nischen Seite, wo Verschmähung des erkennbaren zweckmäßigsten Verfahrens auch auf ethische Mängel hinweist).

§ 41.

Einteilung der Pflichten.

Die herkömmlichen Einteilungen der Pflichten in wenige Hauptklassen sind meist sehr anfechtbar, zum Teil ethisch unangemessen, zum Teil wissenschaftlich ungenügend.

§ 42.

Rechts- und Tugendpflichten und Modifikationen dieser Einteilung.

Die Einteilung in Rechtspflichten, d. i. auf äußere Gesetzgebung und Zwang gegründete, und Tugendpflichten mit nur innerem oder Selbstzwang (Kant), zusammenfallend mit der in Rechts- und sittliche Pflichten (§ 35), beruht nicht auf einem Verhältnis logischer Koordination, da die Rechtspflicht, wenn nicht widersittlich bestimmt, immer auch direkt oder indirekt sittliche Pflicht ist (gemäß § 34), als bloß äußere Legalität aber im Gegensatz zur wahren Moralität gar nicht in die Ethik gehört. Eine verbesserte Modifikation dieser Einteilung ist die in Gerechtigkeitspflichten (auch betr. das innere Verhalten) und Liebespflichten (Hirscher), aber auch noch von Schwierigkeiten gedrückt, undurchführbar die Einteilung in Rechts- und Berufspflichten als universelle und Gewissens- und Liebespflichten als individuelle (Schleiermacher). Die Einteilungen in enge und weite — betr. die Handlung selbst oder nur die Maximen derselben mit freiem Spielraum — (Kant), in vollkommene und unvollkommene (Stoiker) = Rechts- und Tugendpflichten oder durch das Sittengesetz vollständig bestimmt oder erst durch die individuelle Gewissensinstanz — führen meist zurück zu der Unterscheidung von Pflichten im allgemeinen Sinne und konkreten Individualpflichten (§ 35). Die Einteilung in positive und negative (Begehungs- und Unterlassungspflichten) hat nur äußerlich formale Bedeutung.

§ 43.

Pflichten gegen Gott, sich selbst und den Nächsten.

Auch die beliebte theologische, auf das Neue Testament selbst[1]) zurückgeführte Einteilung der Pflichten in die gegen Gott, gegen

[1]) Mc. 12, 30 f., Tit. 2, 12 f.

sich selbst und den Nächsten ist, ob auch für populäre Unterweisung wohl geeignet, doch wissenschaftlich anfechtbar und unzulänglich. Die Erklärung des Sinnes der Präposition gegen, erga — ob die Quelle der Verbindlichkeit (den Willen eines Andern nach Kants ungenügender Auffassung) oder das Objekt des pflichtmäßigen Handelns oder bloß das Gebiet desselben im Sinne von „in Beziehung auf" andeutend — macht Schwierigkeiten. Die Pflichten gegen die außermenschliche Kreatur finden in diesen drei Kategorieen keine Stelle, sondern höchstens indirekte Berücksichtigung. Die Pflichten gegen Gott umfassen für den religiösen Menschen alle Pflichten überhaupt als göttliche Gebote (Pflichten in Ansehung Gottes bei Kant); als besondere Klasse religiöser Pflichten aber ausgeschieden, werden sie, obschon sie an sich als spezielles Verhalten zu dem ewigen geistigen Grund und Ziel unseres Daseins nicht zu bestreiten sind, leicht zum Gegenstand schiefer Auffassung (zu einer Art Herren- und Hofdienst zur Erwerbung der göttlichen Gunst), zumal bei deren irriger Identifikation mit kirchlichen Pflichten. Die Pflichten gegen sich selbst sind zwar einem einseitigen Altruismus gegenüber (§ 31) als im Selbstzweck der menschlichen Persönlichkeit und in der Würdigung ihres Leibes und Geistes als göttlicher Gaben wohlbegründet, prinzipiell festzuhalten, lassen sich aber im Einzelnen gegen die dritte Kategorie nicht abgrenzen, und diese selbst faßt als Nächstenliebe, auch im neutestamentlichen Sinne genommen,[1]) ihr Objekt doch nur unter einem individuellen statt universellen Gesichtspunkt auf.

§ 44.

Selbstpflichten — richtiger Individualpflichten — und Sozialpflichten. Ethische Grundpflicht.

Auch die Zurückführung der obigen trichotomischen Pflichteneinteilung auf die dichotomische in Selbstpflichten und Sozialpflichten (Realisierung des individuell und universell höchsten Gutes, der Tugend und des Gottesreichs nicht als zweier getrennter Lebensgebiete, sondern nur verschiedener Zweckbeziehungen — Rothe) läßt keine inhaltliche Abgrenzung dieser Kategorieen zu. Als die richtigste Einteilung der Pflichten erscheint, da nicht die eigene Person und die Gemeinschaft, sondern das Individuum und die Gemein-

[1]) Lc. 10, 25 ff. im Gegensatz zu der partikularistischen Beschränkung auf den Volksgenossen in 3. Mo. 19, 18 auf alle Menschen ohne Unterschied ausgedehnt.

schaft einen Gegensatz bilden, (nach Pfleiderer) diejenige in Pflichten in Bezug auf die allgemeinen (d. h. sämtliche Individuen betreffenden) Zwecke des Personlebens und zwar gleich sehr des eigenen wie des fremden, nach seinem ganzen Umfang,[1]) und in Pflichten in Bezug auf die besonderen Zwecke der sittlichen Gemeinschaften — Familie, Staat, Kirche —, welche sich nach Ständen und Berufsarten sondern.

Doch auch diese zwei Kategorieen lassen sich zurückführen auf die eine ethische Grundpflicht, welche formell besteht in der Erfüllung des objektiven Sittengesetzes, materiell in der Arbeit an der Realisierung des Guten oder des Gottesreichs, an der Verwirklichung der providentiellen Bestimmung der Menschheit in harmonischer Lösung der ihr durch ihre innere und äußere Ausstattung angewiesenen mannigfaltigen Aufgaben.

§ 45.

Möglichkeit sog. Pflichtenkollisionen.

Die Verschiedenheit und Menge der dem sittlichen Subjekte obliegenden Pflichten kann zu einer Kollision der letzteren untereinander führen, wofern der Begriff „Pflicht" auch in dem weiteren Sinne der allgemein gültigen Normen des Sittengesetzes gefaßt wird (§ 35), welche (Kollision) zwar nicht in dessen idealer Einheit, aber in ihrem Bezogensein auf die konkreten, realen Lebensfälle in Widerstreit miteinander geraten können, während ein solcher bei ausschließlicher Fassung der Pflicht als einer für jeden Einzelfall bestimmt formulierten und abgegrenzten Individualpflicht unmöglich ist (Kant, Rothe). Aber auch bei dieser letzteren Fassung ist das Vorhandensein sittlicher Kollisionen nicht zu leugnen, sondern der gleichen Sache nur ein anderer Name gegeben, der ihre große, oft tiefschmerzliche Bedeutung weniger hervortreten läßt.

§ 46.

Eingebildete Pflichtenkollisionen.

Von den wirklichen Pflichtenkollisionen sind die eingebildeten zu unterscheiden, wo einer unleugbaren Pflicht eine bloß vermeintliche sich entgegenstellt, sei es, daß die Selbstliebe eine ihrer Neigungen und Schwächen ins Gewand einer Pflicht kleidet, oder eine trübe sittlich-religiöse Erkenntnis gar ein Unrecht oder Verbrechen zu einer

[1]) Demnach das Verhalten gegen Gott, die eigene Person, die Mitmenschen als Einzelne, die Natur- und die Tierwelt umfassend.

solchen stempelt (Blutrache, Ketzerverfolgung u. dgl.). Diese Kollisionen können und sollen durch sittlich-religiöse Belehrung und Erziehung beseitigt werden.

§ 47.

Zeitliche Pflichtenkollisionen.

Von den wirklichen Pflichtenkollisionen sind die einen bloß zeitliche, wo nämlich mehrere Pflichten gleichzeitig erfüllt werden sollten und nicht können; diese werden gelöst durch Bevorzugung der augenblicklich dringenderen Pflicht, die durch gewissenhafte, verständig-billige Erwägung aller beiderseits in Betracht kommenden Umstände ermittelt werden muß, deren Erfüllung aber die der anderen, wenn sie nicht überhaupt zu spät kommt, möglichst rasch folgen soll.

§ 48.

Sachliche Pflichtenkollisionen.

Schwerer als die zeitlichen sind die sachlichen Pflichtenkollisionen, welche beruhen auf dem völligen Widerstreit zweier allgemein sittlicher Forderungen,[1]) oft sogar verschiedener Richtungen einer und derselben Grundforderung[2]) in ihrer Anwendung auf spezielle Lagen infolge der Verwicklung der individuellen und sozialen Lebensverhältnisse, der sich kreuzenden Interessen und Begehren verschiedener Lebenskreise, wie sie wohl zum größten Teil durch die geistig-sittliche Unvollkommenheit des Einzelnen und der ganzen Gesellschaft, durch Verblendung und Leidenschaft herbeigeführt, jedenfalls verschärft wird — das Tragische im höchsten Sinne des Wortes mit seinem Seelenkampf, seiner (tragischen) Schuld und Katastrophe in Leben und Dichtung.

Diese Kollision wird im günstigeren Falle gelöst einerseits auf Grund der Beurteilung des objektiven Wertes der divergierenden Interessen und ihrer Stellung auf der Stufenleiter der objektiven Ordnungen und Zwecke im Universum (Personleben, Familie, Gemeinde, engeres und weiteres Vaterland, Menschheit wenigstens in thesi,[3]) in aufsteigender Rangordnung), insbesondere ihrer Beziehung

---

[1]) Geschwisterliebe im Kampf mit Wahrhaftigkeit und Dankbarkeit bei Iphigenia, mit Gehorsam gegen die Obrigkeit bei Antigone.

[2]) Pietät gegen Vater und Mutter, Treue gegen den Lehnsherrn und Gastfreunde (Rüdiger im Nibelungenliede).

[3]) Solange freilich die Menschheit noch eine unorganisierte Gesellschaft ist, als solche unfaßbar und nicht unmittelbarer Gegenstand der Einwirkung, wird sich die Rangordnung zwischen ihr und dem Vaterland umkehren, und man wird einst-

zum absoluten Zweck, der Förderung des Wahren und Guten oder des Gottesreichs, welchem im Kollisionsfall selbst elterliche und staatliche Autorität weichen muß.[1]) Sie wird andererseits gelöst auf Grund der Erkenntnis des näheren oder ferneren Verhältnisses jener divergierenden Interessen zur subjektiven Lebens- und Berufsaufgabe des Einzelnen. Solche Lösung aber ist, da die ethische Wissenschaft wohl schätzbare Aufschlüsse über die objektive, nicht aber über diese subjektive Seite der Frage geben kann, in letzter Linie Sache der individuellen Gewissensinstanz und eines sittlich-religiös erleuchteten Sinnes, während keine Theorie im voraus für alle möglichen Kollisionsfälle richtige Weisungen geben kann, und Versuche dazu in der sog. Kasuistik[2]) zu einer Wissenschaft voll dialektischer Spielerei, aber von zweifelhaftem ethischen Werte, ja zum Teil von unlauterem und korrumpierendem Charakter (Jesuitenmoral) geführt haben.

C. Die Lehre von der Tugend.

§ 49.

Ursprung und Geltung des Tugendbegriffes.

Das aus einem idealen Sollen zu einem realen Sein im Menschen gewordene, in ihn als eigener Trieb und Wille übergegangene und nun die Quelle seines sittlichen Handelns bildende Gute heißen wir Tugend, d. i. sittliche Tüchtigkeit oder Kräftigkeit (§ 22 u. 27). In der hellenischen Ethik durch Versittlichung des allgemeinen Begriffs der Tüchtigkeit[3]) entstanden, ist der Tugendbegriff von da in die christliche Ethik hinübergedrungen — im Neuen Testament findet sich das Wort nicht häufig, aber die Sache selbst unter anderen Namen[4]) — und ist auch von der heutigen Ethik in seiner ganzen, den

weilen zufrieden sein müssen, wenn bei Verfolgung des nationalen Vorteils wenigstens Gerechtigkeit und brüderliche Rücksicht gegen die übrige Menschheit nicht in egoistischem Chauvinismus geradezu mißachtet werden.

[1]) Der Spruch Apg. 4, 19 behält, wo es sich um wirkliche Gewissensnötigung handelt, trotz alles schwärmerischen oder hierarchischen Mißverstandes und Mißbrauchs auch heute noch seine Geltung.

[2]) so genannt von den casus conscientiae, schwierigen Fällen in der katholischen Beicht- und Bußpraxis.

[3]) ἀρετή, leibliche, geistige, namentlich kriegerische Tüchtigkeit = dem lat. virtus, Mannhaftigkeit.

[4]) Gerechtigkeit im alttestamentlichen Sinne von Rechtbeschaffenheit gegenüber dem göttlichen Sittengesetz, Geistesfrucht bei Paulus.

Pflichtbegriff ebenso voraussetzenden, wie überragenden Bedeutung anzuerkennen.

§ 50.

Wesen der Tugend als Gesinnung und Fertigkeit.

Als diese sittliche Tüchtigkeit ist die Tugend nicht ein Wissen, durch Studium erlernbar (Einseitigkeit der sokratisch-platonischen Ethik), wenn sie auch einen genügenden Grad sittlicher Einsicht voraussetzt und durch Belehrung positiv und negativ, mittelst Überzeugung von ihrer Schönheit und Vernünftigkeit und Beseitigung falscher, ihr nachteiliger Vorstellungen gefördert wird — weil ein durch starke Triebe und Leidenschaften irre geleiteter Wille keineswegs der besseren Einsicht folgt, der Intellekt überhaupt nur Ratgeber zum guten Handeln sein kann. Sie ist ebensowenig ein bloßes Tun, bzw. eine sittliche Geschicklichkeit zu solchem, die einfach durch Übung und Gewöhnung anzueignen wäre (Einseitigkeit der aristotelischen Ethik und auch heutiger Moralisten und Pädagogen), wenn auch äußere Fertigkeiten und gute Gepflogenheiten auf diesem Wege erlangt werden können und einem wirklich sittlichen Handeln dann mindestens indirekt, durch Fernhaltung übler Gewohnheiten, Vorschub leisten. Denn ohne Versittlichung der Gesinnung wird die äußere Schulung des Willens ethisch bedeutungslos bleiben, ja sie kann selbst zum Bösen verwendet werden. Vielmehr besteht die Tugend in der untrennbaren Einheit einer das Gemüts- und Triebleben bestimmenden, stetig auf das Gute gerichteten Gesinnung (§ 9) und in einer ihr entsprechenden Fertigkeit, d. i. Sicherheit und Promptheit des Willens zum guten Handeln.

§ 51.

Einheitlichkeit und Mannigfaltigkeit der Tugend.

Nach ihrer inneren Seite, als ethische Grundgesinnung und Grundkraft der Liebe zum Guten ist die Tugend ein einheitliches Ganzes (Plato, Stoiker), nach ihrer äußeren Erscheinung als sittliche Fertigkeit, in ihren Beziehungen zu den mannigfaltigen Aufgaben und Verhältnissen des Person- und Gemeinschaftslebens entfaltet sie sich zu einer Fülle von Einzeltugenden (Aristoteles), die man durch Subsumierung unter gewisse Kardinaltugenden zu besserer Übersicht und in die richtige Stellung zueinander zu bringen versucht hat.

§ 52.

Einteilung der Tugenden.

Am meisten Geltung haben in der Ethik erlangt: die platonische Einteilung in die vier Kardinaltugenden der Weisheit, Tapferkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit und die christliche in die drei sog. theologischen Tugenden, Glaube, Liebe, Hoffnung, sei es, daß sie miteinander kombiniert wurden (Augustinus), sei es, daß sie, jede für sich, modifiziert worden sind: Weisheit, Liebe, Besonnenheit, Beharrlichkeit bei Schleiermacher, — Glaube, Liebe, Weisheit bei Dorner.

Allein diese und noch weitere, zum Teil ihnen ähnliche, zum Teil kompliziertere Einteilungen (Rothe) leiden, wenn auch in verschiedenem Grade, an Mängeln, an Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit, Künstlichkeit, Willkür. Als unrichtig erscheint namentlich die Aufnahme der Weisheit unter die Kardinaltugenden, zumal an die erste Stelle, da die Weisheit sowohl als Naturgabe (Gescheidheit, Scharfsinn) wie als erworbenes Gut (Welt- und Menschenkenntnis, klare sittliche Einsicht und Fähigkeit ihrer Anwendung) Sache des Intellekts ist, und nur die Liebe, Strebsamkeit, Treue ihr gegenüber als Gesinnung und Willensbeschaffenheit Tugend genannt werden kann. Eher könnte noch umgekehrt die Tugend nach didaktisch-biblischem Sprachgebrauch [1]) als Weisheit im praktischen Sinne bezeichnet werden. Mit Unrecht ist ferner den die Vorhalle zur eigentlichen Tugend bildenden wirtschaftlichen und Umgangs- oder Schicklichkeitstugenden (Ordnungsliebe, Fleiß, Sparsamkeit, Pünktlichkeit — Anstand, Sittsamkeit, Höflichkeit usw.) keine besondere Stelle eingeräumt. Für eine Ethik, die außerhalb der Prinzipienlehre keine von der Pflichtenlehre getrennte besondere Tugendlehre bieten will, ist übrigens eine strenge, ebenso logisch korrekte, als übersichtliche und erschöpfende Einteilung der Tugenden gar kein Bedürfnis.

---

[1]) Vgl. Jac. 1, 7 und im Alten Testament die Sprüche Salomos, Sirachs usw., wo die Weisheit mit Frömmigkeit zusammengefaßt, als ein den Lebensweg in sittlicher Hinsicht erhellendes Licht, als allgemeine Fähigkeit und Kraft zur rechten Lebensführung geschildert wird.

Zweiter Abschnitt.

Die subjektiven, anthropologischen, bzw. psychologischen Voraussetzungen des sittlichen Lebens oder die natürliche Veranlagung des Menschen zur Sittlichkeit.

§ 53.

Behandlungsgegenstand dieses Abschnitts.

Da das Sittliche auf Willensregungen und -Betätigungen vernünftiger Wesen beruht, aber auch auf die inneren Beweggründe und Triebfedern derselben in Intellekt und Gemüt sich erstreckt (§ 9), so hat der subjektive Teil der allgemeinen Ethik als die Lehre von der natürlich-persönlichen Ausstattung des Menschen zur Sittlichkeit zu seinem unmittelbaren Objekte den menschlichen Willen, den er nach allen Seiten erforschen muß, zu seinem mittelbaren dann auch Gefühl und Intellekt, soweit sie mit dem Willen zusammenhängen und, in noch begrenzterem Maße, auch die physische Natur des Menschen. Dadurch wird die Aufgabe dieses Abschnitts wesentlich auf das psychologische Gebiet und innerhalb desselben auf das Willensgebiet konzentriert — ethische Willenslehre.

§ 54.

Einteilung der ethischen Willenslehre.

Als verschiedene Seiten oder Momente des Willenslebens kommen hiebei in Betracht:

A. Der natürliche Untergrund und Inhalt des Willens oder die Triebe.

B. Die höhere Norm für den Willen im Gewissen.

C. Die Form der Willensregung und -Betätigung als Freiheit.

D. Die natürliche Prädisposition derselben durch die Individualität.

A. Der natürliche Untergrund und Inhalt des Willens oder die Triebe.

§ 55.

Wesen des Willens und der Triebe.

Der Wille ist, im Gegensatz zu der Subjektivierung eines Objekts durch das Ich in der Erkenntnis, die Objektivierung des Sub-

jekts durch dieses selbst, das positive oder negative, begehrende oder abwehrende Streben des Ich nach einem bestimmten Ziel, welches Streben sich in eine Menge von Richtungen entfaltet nach der Mannigfaltigkeit der ihm den Inhalt gebenden Triebe. Diese Triebe sind der natürliche Untergrund des Willens, seine erste, unbewußte, elementare Regungsform selbst, sind im Gegensatz zum wirklichen, auf ein bestimmtes einzelnes Ziel gerichteten Wollen die in der menschlichen Natur angelegten allgemeinen, latenten und beharrlichen Potenzen oder Spannkräfte der Seele, an sich weder sittlich, noch unsittlich, sondern vorsittlich, so daß erst ihre bestimmte Betätigungsweise durch den bewußten Willen ins Gebiet des Sittlichen fällt. Mit den Trieben hängen die Empfindungen der Lust und Unlust über ihre Befriedigung als unmittelbare Reflexe im Gemüte zusammen, die ihrerseits wieder, doch ohne Ausschluß anderer, außer und über diesem Gegensatz stehender Empfindungen, zu Triebfedern für die Willensbetätigungen werden, so daß jedem Trieb ein gleichnamiger, im Wechselverhältnis zu ihm stehender Sinn, d. h. eine kongeniale Gefühlsempfänglichkeit entspricht. Ebenso hängen weiterhin mit den Trieben die Vorstellungen zusammen, welche als Motive oder Beweggründe des Willens die Triebe entbinden oder zurückhalten.

§ 56.
Die sinnlichen Triebe.

Die erste Klasse der Triebe bilden die sinnlichen Triebe, welche auf die Selbsterhaltung und Selbstbetätigung des sinnlichen Einzellebens, auf Behauptung des physischen Daseins und Erlangung physischen Wohlseins ausgehen, zugleich aber dem objektiven, universellen Vernunftzweck der Erhaltung und Entfaltung der Gattung dienen (insbesondere der sexuelle Trieb). Diesen Trieben gegenüber besteht die sittliche Aufgabe wesentlich darin, sie zu regeln, ins rechte Verhältnis zueinander (Gleichgewicht) und zu höheren Trieben zu setzen, sie diesen letzteren und den universellen, objektiven Vernunftzwecken dienstbar zu machen und so ebenso sehr zu zügeln, als zu veredeln, nicht aber, sie zu unterdrücken und auszutilgen.[1])

---

[1]) Dies auch in der christlichen Moral, wo sie das christliche Prinzip (§ 4) richtig versteht und anwendet, im Gegensatz zu einer dualistischen, Materie und Leiblichkeit feindlichen Askese. Stellen im Neuen Testament, welche einen unverkennbar dualistischen Klang haben, stehen andere mit positiver Tendenz gegenüber, wie 1. Cor. 6, 19.

§ 57.

Die individuell-seelischen Triebe.

Zunächst über den sinnlichen Trieben stehen die individuell-seelischen, d. h. auf die Befriedigung des seelischen Einzellebens gerichteten, teils nach seiner intellektuellen Seite (Verstandes- und Wissenstrieb, zu Übung und Bereicherung des Geistes), teils nach seiner gemütlichen (Freiheits-, Ehr-, Machttrieb, alle auf dem Selbstgefühl beruhend), teils nach Seite des Willens (Schaffenstrieb, Tatendrang). Diesen gegenüber ist die ethische Aufgabe sowohl die der nötigen Belebung, als der ihre Ausartung verhütenden Regelung.

§ 58.

Die geselligen seelischen Triebe.

Andere seelische Triebe sind die geselligen, welche, schon im Tierreich vorhanden, aber in viel größerem Maße und höherer Form, durch die längere Hilflosigkeit des Neugebornen begünstigt, in der Menschenwelt wirksam und von eminenter Bedeutung für die Sittlichkeit wie für die Kultur sind. Beruhend auf der allgemeinen Wesenseinheit der Menschen als endlicher Geister, wie auf ihrer individuellen Verschiedenheit mit deren Fülle und Mängeln, dringen sie auf Anschluß der Einzelnen an eine Mehrheit zur gegenseitig fördernden und befriedigenden Ergänzung. So der sympathische Trieb zur Geselligkeit im weiteren Sinne, zur Freundschaft, zur Liebe auf geschlechtlich-natürlicher oder rein geistiger Basis, zur Gründung und Förderung der Familie als natürlich-sittlicher, den Egoismus zuerst überwindender Basis alles Gemeinschaftslebens. Als sozialer Trieb aber geht der gesellige Trieb aus auf Gründung und Förderung der größeren, bürgerlichen und kirchlichen Gemeinschaft, wie auch kleinerer organisierter Gemeinschaften (Korporationen, Berufsverbände usw.) innerhalb und, wenn gesund, ohne Beeinträchtigung der größeren (Gefahr eines engherzigen Standes-, Klassen- und Korpsgeistes).

Im allgemeinen ist hier die sittliche Aufgabe dieselbe, wie bei den individuell-seelischen Trieben; doch ist die belebende Seite, zumal beim Familien- und Bürgersinn, angesichts der vielen auflösenden, desorganisierenden Einflüsse und Tendenzen unserer Zeit, noch mehr als dort zu betonen.

§ 59.

Die idealen oder Vernunfttriebe.

Die Vernunfttriebe endlich gehen aus auf die Realisierung der Ideen des Wahren, Schönen und Guten, — daher auch ideale Triebe genannt, — welche, von der Vernunft ahnend oder erkennend erfaßt und zugleich vom Gefühl (dem logischen, ästhetischen, moralischen, religiösen Sinne) empfunden werden. Sie streben nach Einheit in Bezug auf den Inhalt der Erkenntnis, des Gefühls und Willens, nach Harmonie der Vorstellungen und Begriffe (Wahrheitstrieb), der Empfindungen (Schönheitstrieb), der Begehrungen und Handlungen (Rechts- und Sittlichkeitstrieb) und aller dieser drei Gebiete oder des gesamten Lebens in sich und mit seinem ewigen Grunde (Religionstrieb). Diesen Trieben gegenüber besteht die ethische Aufgabe nun vollends zumeist in der Belebung; doch können auch sie der Bewachung und Läuterung nicht entbehren, um nicht krankhaft auszuarten.

B. Die höhere Norm für den Willen im Gewissen.

§ 60.

Verhältnis des Gewissens zum moralischen Sinn und Trieb.

Wie der moralische Sinn und Trieb sich aus der übrigen geistigen Veranlagung des Menschen zur Sittlichkeit als unmittelbare Ausstattung hiezu oder als sittliche Anlage im spezifischen Sinne heraushebt, so gehört zu dieser letzteren auch das Gewissen. Mit dem moralischen Sinn und Trieb nahe verwandt und sich vielfach berührend, unterscheidet es sich von demselben durch seinen immer bewußten Charakter, seine engere Beziehung auf das sittliche Verhalten der eigenen Person und die mehr objektive als subjektive Stellung des menschlichen Willens zu ihm.

§ 61.

Bezeichnung und Bedeutung des Gewissens.

Das Phänomen des Gewissens ist der Sache nach schon seit den ältesten Zeiten bekannt gewesen (die Erinnyen bei den Griechen), wenn auch der Name[1]) erst von den Stoikern herrührt

[1]) *συνείδησις*, lat. conscientia.

und im Neuen Testamente nur in Schriften paulinischen Charakters gebraucht wird, während der eigentliche biblische Ausdruck dafür schon im Alten Testamente das Herz als der physisch-psychische Mittelpunkt des Empfindungs- und Trieblebens ist.[1]) Es hat eine überaus hohe Bedeutung für jede, auch die gegenwärtige Zeit, zumal bei dem Wanken aller äußeren Autoritäten, im sittlichen Leben, namentlich dem christlichen.[2]) Die unleugbare Schwierigkeit einer Lehre über das Gewissen und die verwirrende Divergenz der bezüglichen Theorieen der ethischen Wissenschaft geben daher noch kein Recht, diesen Terminus fallen zu lassen (Rothe), sondern stellen ihr nur um so ernstlicher die Aufgabe, nach größerer Klarheit und Übereinstimmung über diesen Gegenstand zu ringen.

§ 62.

Ursprung des Gewissens.

Hinsichtlich seines Ursprungs ist das Gewissen so wenig wie das Sittengesetz (§ 23), dem es Ausdruck gibt, als bloßes Produkt der Erziehung durch die menschliche (sittliche) Gesellschaft anzusehen (Ritschl und der ethische Empirismus überhaupt), wie sehr die Erziehung auch, im weitesten Sinne gefaßt, zur Entwicklung und Ausbildung des Gewissens beiträgt und unentbehrlich ist — da oft genug das bessere Gewissen des Einzelnen in autonomem Trotze sich gegen die konventionellen sittlichen Anschauungen und Forderungen der Gesellschaft auflehnt, ja wohl ihr Gewissen umbildend beeinflußt. Vielmehr ist das Gewissen als ein Bestandteil der ursprünglichen spezifisch sittlichen Anlage jedem einzelnen Menschen, zwar nicht fertig, aber doch als Keim angeboren und mit dieser ganzen sittlichen Anlage auf den absoluten Geistesgrund der Welt und des Menschen zurückzuführen, welcher zugleich in dem einzelnen Gewissensakt als das höhere Subjekt desselben, als absolute Norm dem Menschen immanent ist, als über ihm stehende sittliche Macht sich offenbart, wodurch das Gewissen auch einen religiösen Charakter gewinnt — nach der gewöhnlichen populären Bezeichnung als Stimme Gottes im Menschen.

---

[1]) 1. Sam. 24, 6; 1. Joh. 3, 20.

[2]) Vgl. Mt. 6, 23 über das innere Licht, den Kampf Jesu gegen alle Gewissensverfälschung Mc. 7, 1—23; Mt. 23 und die Rolle des Gewissens im Leben der Reformatoren.

§ 63.

Absolute und relative Seite am Gewissen.

Als diese göttliche Stimme, die jedoch nicht in supranaturaler Weise, orakelgleich von außen in den Menschen hineinklingt, sondern innerhalb des gesetzmäßigen Verlaufs seines Seelenlebens und durch diesen vermittelt, sich vernehmen läßt, hat das Gewissen eine absolute Seite, insofern seine Gebote und Urteile über menschliche Willkür erhaben, unwidersprechlich, unerbittlich sind; zugleich aber hat es als Erscheinung und Akt im menschlichen Geistesleben auch eine relative, endliche Seite, steht im Zusammenhang mit des Menschen ganzer geistiger, auch durch äußere Faktoren, wie die Erziehung in der sittlichen Gesellschaft, beeinflußter Entwicklung. Darauf beruht sein individueller Charakter, infolgedessen jedes Gewissen nur für den Menschen selbst maßgebend sein kann, nicht aber für die Leitung und Beurteilung Anderer, und der große Unterschied in den Gewissensaussagen, namentlich in den mit der Religion zusammenhängenden Fragen.[1]) Die Relativität des Gewissens fällt auf Seite des Inhalts, der Materie seiner Aussagen und Forderungen, die Absolutheit zunächst auf Seite der Form — das Kategorische seines Auftretens —, doch so, daß mit dem Fortschreiten der sittlichen Kultur auch vom Inhalt ein immer größerer Teil durch Anerkennung seiner allgemeinen Verbindlichkeit an diesem absoluten Charakter teilnimmt, da sonst nur einer Summe wandelbarer, zum Teil irrtümlicher menschlicher Meinungen ein göttliches Siegel aufgedrückt würde.

§ 64.

Wesen des Gewissens.

Seinem Wesen nach ist das Gewissen nicht zu identifizieren mit dem sittlichen oder religiösen Bewußtsein, wenn auch das Erstere sprachlich zulässig wäre,[2]) und zu Letzterem der religiöse Charakter des Gewissens zu berechtigen scheint. Diesem unbeschadet ist das Gewissen in erster Linie ethischer Natur und hat nicht die Aufgabe, Glaubenslehren zu produzieren (Schenkel) oder als ausreichendes Kriterium für solche zu dienen (Hofmann, Wilh. Schmidt), sondern sie nur auf ihre ethische Zulässigkeit zu prüfen.

---

[1]) Vgl. 1. Cor. 8; Röm. 14 über die ängstlichen und freien Gewissen.

[2]) Gewissen, συνείδησις, conscientia = Mitwissen, Verbindung der subjektiven Erkenntnis mit einem objektiven Tatbestand = Innesein, speziell conscientia boni et mali.

Mit dem sittlichen Bewußtsein aber kann es als ein besonderer Vorgang innerhalb desselben nicht zusammenfallen.

Ebenso wenig gibt es verschiedene Arten von Gewissen nach den Objekten menschlicher Geistestätigkeit — religiöses, wissenschaftliches, künstlerisches Gewissen usw. —, sondern das alles ist nur das eine ethische Gewissen, auf verschiedene Seiten derselben gerichtet.

Das Gewissen ist auch nicht ein besonderes Organ oder eine besondere Funktion neben den natürlichen Seelentätigkeiten des Menschen (Schenkel), aber auch keine von diesen allein, sondern eine Gesamtbetätigung aller im menschlichen Individuum. Von einem Gesamtgewissen der Gemeinschaft kann daher nur in uneigentlichem Sinne als dem Durchschnittsgrad oder dem Höhepunkte des Gewissensstandes der Einzelnen geredet werden. [1])

§ 65.

Das gesetzgebende, bzw. verkündende Gewissen.

Nach seiner intellektuellen Seite, die man dem Gewissen mit Unrecht abgesprochen hat, ist dasselbe ein unmittelbares, instinktähnliches Bewußtsein des Guten und Bösen, eine nach psychologischen Bedingungen erfolgende Offenbarung des ewigen Sittengesetzes [2]) als eines Gesetzes unseres eigenen Wesens, dessen Forderungen es unwidersprechlich verkündet, soweit es im Entwicklungsprozeß des Einzelnen und der Gemeinschaft ihrer inne geworden ist, nicht vermittelst reflektierender Verstandestätigkeit, sondern zunächst durch ahnende Intuition der Vernunft, auf welche bei höherem Grad geistig-sittlicher Bildung die klare Vernunftskenntnis folgt. Zu dieser Gesetzesverkündung in Bezug auf die allgemeinen sittlichen Gebote kommt dann noch eine förmliche Gesetzgebung hinzu bei deren Anwendung auf schwierige Lebensfälle, Bildung von Maximen, Lösung von Pflichtenkollisionen (§ 36 u. 48). Da aber das Gewissen nicht als etwas Fertiges und Unveränderliches, sondern nur als Anlage dem Menschen eingepflanzt ist und mit dem übrigen Inhalt seines Intellekts, wie mit seinem Gefühls- und Triebleben im Zusammenhang steht, so kann es auch ein unentwickeltes und irrendes Gewissen geben (gegen Kant und Fichte). Daraus

[1]) So waren die Propheten als die sittliche Aristokratie gewissermaßen das Volksgewissen Israels; nicht aber kann mit Hegel das objektive oder Gesamtgewissen des Staates als das wahrhafte und verbindliche Gewissen über das des Einzelnen als bloß subjektives oder formelles gestellt werden.

[2]) Vgl. Röm. 2, 15 das in den Herzen = Gewissen geschriebene Gesetz.

ergibt sich der intellektuellen Seite des Gewissens gegenüber die ethische Aufgabe, sie sorgfältig auszubilden und vor Verwirrung und Fälschung zu bewahren.[1])

§ 66.

Das verpflichtende Gewissen.

Gegenüber dem menschlichen Willen äußert sich das Gewissen als unbedingte Verpflichtung und kategorischer Antrieb zu dem von ihm als sittlich gut Bezeugten und als ebensolche Warnung vor dem Gegenteil. In Bezug auf diese Seite des Gewissens gibt es keine andere ethische Aufgabe, als seiner Stimme zu gehorchen und sie nicht durch leichtsinnige oder trotzige Nichtbeachtung mit der Zeit immer mehr abzuschwächen, es nicht in ein mattes, stummes Gewissen zu verwandeln.

§ 67.

Das richtende Gewissen.[2])

Nach der Seite des Gefühls, der hervortretendsten und bekanntesten, auch von den größten Dichtern gewürdigten Seite am Gewissen, ist dasselbe als Reflex der Befriedigung oder Nichtbefriedigung des moralischen Triebes durch das dem Gewissensantrieb entsprechende oder widersprechende Handeln und Unterlassen im Gemüte, ein zwiefacher lebendiger Empfindungszustand. Im ersteren Falle ein Zustand seelischer Lust, gemütlicher Hebung verschiedenen Grades, von der unbewußten, stillen Heiterkeit inneren Friedens bis zu förmlicher Seligkeit je nach Temperament und Veranlassung sich erhebend: das gute, ruhige,[3]) frohe Gewissen, das freilich als absolutes, auf das ganze Leben bezügliches ein unerreichtes Ideal bleibt[4]) und nur als relatives mit Bezug auf einzelne Momente oder Lebensverhältnisse sich in Wirklichkeit vorfindet oder auch nach ge-

[1]) Vgl. Jes. 5, 20 das Wehe über die, die das Gute bös und das Böse gut nennen usw.

[2]) auch conscientia subsequens genannt im Unterschied von dem vorangehenden gesetzgebenden und verpflichtenden.

[3]) welche Ausdrücke dem herrschenden Sprachgebrauch zufolge nicht mit Ritschl auch auf ein stumpfes oder schlummerndes Gewissen, selbst eines Schurken bezogen werden dürfen.

[4]) Das Pochen auf ein solches in Hiob 27, 6; Ps. 26 u. a. verrät noch eine unvollkommene ethische Einsicht.

sühnter Verschuldung als beruhigtes, versöhntes sich wieder einstellt. Im andern Falle ein sofort oder später eintretender Zustand seelischer Unlust, gemütlicher Niedergedrücktheit mit ihren mannigfachen Empfindungen und Stufen: das böse, quälende Gewissen, gewöhnlich verbunden mit einer inneren Gerichtsverhandlung,[1] in seinem höchsten, durch lange Betäubung herbeigeführten Grade das verzweifelnde Gewissen. In beiden Fällen eine erhabene Manifestation der sittlichen Weltordnung als unendlicher Macht, der richtenden ewigen Gerechtigkeit. Dieser Seite des Gewissens gegenüber besteht die ethische Aufgabe darin, sie zu ihrem vollen Ausdruck kommen zu lassen, nach dem guten Gewissen als unentbehrlichstem Seelenbesitz unentwegt zu streben,[2] das böse aber nicht zu betäuben, sondern durch wahre Sühne in ein gutes zu verwandeln.

§ 68.

Sühne des Gewissens durch die Reue.

Diese Sühne des verletzten Gewissens wird bewirkt durch die Reue, die, zunächst ein Moment des letzteren selbst, wenn sie, echter Natur, nicht bloß den üblen Folgen des Bösen, sondern diesem selbst gilt und von dem fruchtlosen Wunsche des Ungeschehenseins der einzelnen Tat zu dem der Überwindung des ganzen sündlichen Habitus fortschreitet, über sich selbst hinausführt zu einer sittlichen Wiedererhebung und Erneuerung aus der im gottgeeinten Herzen empfundenen höheren Lebenskraft, welche Wiedererhebung auch die Umwandlung des bösen Gewissens in ein ruhiges in sich schließt. Diese Reue, die mit keinem mönchischen, pietistischen, methodistischen Zerrbild verwechselt werden darf, ist daher, als zur gründlichen Abwendung vom Bösen und zum ernsten sittlichen Fortschreiten unentbehrlich, trotz vielfacher Bestreitung ihres Wertes,[2] von hoher ethischer Bedeutung.

---

[1]) Röm. 2, 15.

[2]) Apg. 24, 16.

„Ists nur mit dem Gewissen gut bestellt,
Macht kein Geschick, wie es auch sei, mir Grauen." Dante.

[3]) von deterministischer, pessimistischer, belletristischer Seite. Gegenüber Ed. v. Hartmans Behauptung ihrer überwiegenden Schädlichkeit vgl. meine Schrift: „Der Pessimismus und die Sittenlehre", S. 66 ff.

C. Die Form der Willensregung und -Betätigung als Freiheit.[1])

§ 69.

Ethische Notwendigkeit der Willensfreiheit.

Der menschliche Wille ist in seiner Regung und Betätigung frei, wenn er keinem unabweisbaren Zwang zu einer bestimmten Richtung derselben unterliegt. Einen derartigen äußeren Zwang gibt es, prinzipiell betrachtet, nicht, da selbst dem beabsichtigten Zwang durch Körperqualen wenigstens stärkere Naturen zu widerstehen vermögen. Auch einen unabweisbaren inneren Zwang kann es für den Willen als Subjekt des sittlichen Handelns nicht geben, weil jeder solche ein Sichselbstbestimmen nach Zwecken, eine Befolgung sittlicher Normen unmöglich macht und das Wollen und Tun des endlichen Geistes zu einem Naturprozesse höherer Art herabsetzt. Die Anerkennung eines kategorischen Imperativs setzt die Willensfreiheit als die Fähigkeit, ihm zu folgen, notwendig voraus.[2]) Ausgenommen hievon sind nur Zustände momentaner oder habitueller Geistesstörung, daher aufgehobener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit.

§ 70.

Formale und reale Willensfreiheit.

Die Willensfreiheit besteht zunächst in der formalen Freiheit der Wahl (liberum arbitrium) zwischen verschiedenen jeweilen möglichen Willensbetätigungen, sowohl außersittlich-natürlichen, soweit es solche gibt (§ 40), als zwischen guten und bösen, auf höherer sittlicher Entwicklungsstufe sodann in der realen Freiheit der konsequenten vernunftgemäßen Selbstbestimmung aus dem wahren geistigen Wesen des Menschen oder der Idee des Guten heraus (§ 11 u. 12), woneben die formale wohl zurücktritt, aber niemals verschwindet. Die formale Freiheit ist ohne die reale ethisch unfruchtbar, die reale ohne die formale als ihre notwendige Vorbedingung undenkbar.

§ 71.

Absolute, indeterministische Willensfreiheit.

Die Willensfreiheit ist nicht eine absolute im Sinne eines abstrakten, den einzelnen Willensakt vom Einfluß des Intellekts,

---

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt meine einläßlichere Darstellung in den „Protestantischen Monatsheften, 8. Jahrgang (1904) Nr. 7, 8, 10, 11, betitelt: „Neueste Beiträge zur Lösung des Problems der Willensfreiheit."

[2]) „Du kannst, denn du sollst." Kant.

Temperaments, der Gesellschaft und früherer Willensakte loslösenden Indeterminismus, d. h. — nach der schrofferen vulgären Anschauung oder Voraussetzung — schrankenlos, als schlechthin angeboren zu jeder Zeit und unter allen Umständen tatsächlich vorhanden und aller möglichen Betätigungen fähig, oder wenigstens — nach gemäßigter, auch in der Wissenschaft vertretener Anschauung — grundlos, um Motive, ohne sie zu leugnen, unbekümmert, ein willkürlich-zufälliges Wollen aus abstrakter Unbestimmtheit und Indifferenz heraus (liberum arbitrium indifferentiae).

Eine solche Auffassung widerspricht der Erfahrung, läßt wichtige Phänomene des sittlichen Lebens wie die anfängliche Naturgebundenheit des Willens, die sittliche Charakteranlage und Charakterbildung, die Beeinflussung des Willens durch die Erziehung, unerklärt und macht eine zuverlässige Beurteilung des Menschen aus seinem erkannten Charakter, wie eine wirksame Behandlung desselben auf Grund der Berechnung seiner Willensentscheidungen, bzw. der Vorhaltung der für seinen Charakter geeigneten Motive unmöglich.

§ 72.

Wirkliche, relative Willensfreiheit.

Daher kann die menschliche Willensfreiheit nur als eine relative betrachtet werden. Sie ist immer beschränkt auf einen gewissen, durch sittliche, religiöse, politische, ästhetische, technische, ökonomische Einsicht und Stellung bedingten Kreis von Möglichkeiten; sie ist der Entwicklung bedürftig, anfangs schlummernd und, erwacht, erst allmählig erstarkend, nach verschiedenen Graden abgestuft, hier zur unbeugsamen, einer Welt trotzenden Willensfestigkeit sich erhebend, dort durch die Tyrannei lasterhafter Gewohnheit geschwächt,[1]) ja im äußersten denkbaren Falle verloren gehend. Sie wirkt ferner nie ohne Mitwirkung von Motiven, auch nicht bei scheinbar reiner Willkür, steht jedoch nicht unter ihnen als zwingenden Ursachen, sondern über ihnen als Ratgebern und kann sogar selbständig Motive zumal aus dem tiefsten Grunde der menschlichen Seele hervorrufen.[2])

---

[1]) Joh. 8, 34.

[2]) Z. B. im Momente der Versuchung gegenüber allen zum Bösen drängenden sinnlich-selbstischen Motiven ein sittliches Motiv aus dem Gewissen von überwiegender, sie aus dem Felde schlagender Stärke.

§ 73.

Transzendenter oder empirischer Determinismus.

Auch diese relative Willensfreiheit wird jedoch geleugnet vom Determinismus, der, in den Reihen der Philosophen vorherrschend, auch von bedeutenden Theologen (Schleiermacher, Scholten u. A.) vertreten und in unreflektierter Form als fatalistische Denkart vielfach in die populäre Vorstellungsweise eingedrungen, sich überall in dem Grundzug zu erkennen gibt, daß er den Willen aus dem aktiven Vermögen wirklicher Selbstbestimmung eingestandenermaßen oder faktisch in die passive Zuständlichkeit des reinen Bestimmt**werdens** verwandelt, daher jede Möglichkeit eines Anderswollens in einem gegebenen Fall der Willenentscheidung bestreitet.

Es gibt einen transzendenten Determinismus, welcher als theologischer teils aus der absoluten Kausalität Gottes, teils aus Sündenfall und Erbsünde die völlige sittliche Unfreiheit des Menschen und seine ewige Prädestination zum Heil oder Unheil folgert (augustinische und reformatorische Theologie), als philosophischer seine Unfreiheit überhaupt teils aus dem Begriffe der unendlichen, all'einen, alldeterminierenden Substanz (Spinoza), teils aus einem verhängnisvollen freien Akte des vor- oder außerzeitlichen Willens ableitet (Prädeterminismus, Schelling, Schopenhauer). Es gibt weiter einen empirischen Determinismus, welcher entweder als physischer (Materialismus) das Seelenleben nur als eine Funktion oder ein Produkt körperlicher Organe betrachtet (Gehirn = Seele) oder als psychischer es als bloßes Spiel von Motiven oder sich bekämpfenden Vorstellungsreihen zu einem reinen Mechanismus herabsetzt. (Herbart, Ed. v. Hartmann u. A.)

§ 74.

Wahrheit und Irrtum im Determinismus.[1])

Der Determinismus will zwar mit Recht den Irrtum des Indeterminismus vermeiden und das Gesetz der Kausalität zu aus-

---

[1]) Das in diesem Paragraphen Gesagte gilt in vollem Umfang nur vom philosophischen und empirischen Determinismus, nicht in vollem vom älteren theologischen, der insofern doch kein totaler ist, als er sich nur auf den gefallenen Menschen bezieht, dem Menschen vor dem Fall, im vorausgesetzten vollkommenen Urstand, also dem Menschen, wie er eigentlich seinem wahren Wesen, seiner Bestimmung gemäß sein sollte, dagegen vollkommene Willensfreiheit zuschreibt.

nahmsloser Geltung auch auf geistigem Gebiete mit Ausschluß von Willkür und Zufall bringen. Aber er gerät dafür in den entgegengesetzten Fehler, verkennt den spezifischen Unterschied zwischen Natur und Geist, physischen Kräften und Gesetzen einerseits und seelischen Potenzen, geistig-sittlichen Kräften andererseits, welche den freien Willen ein-, nicht ausschließen, macht daher das menschliche Seelenleben zu einem nur formellen, nicht wesenhaften geistigen Sein,[1]) einer Summe dinglicher Vorgänge mit bloßem Einheits- und Kreuzungspunkt, ohne handelndes Subjekt, ohne ein eigentliches Ich.

Wie somit schon die Tatsache unseres Selbstbewußtseins bei ihm unerklärt bleibt, so erklärt er auch nicht diejenigen der Verpflichtung, die wir in uns fühlen, der Verantwortlichkeit, die wir uns und Andern beimessen, des Schuldbewußtseins, der Reue und Sinnesänderung, oder doch nur künstlich und ungenügend, läßt sie teilweise sogar als widersinnig erscheinen, macht die auf der Selbstbestimmung ruhende Selbsterziehung unmöglich und die Erziehung durch Andere zweifelhaft, degradiert die Bedeutung von Begriffen wie Charakter (als schon im wesentlichen angeborener sittlicher Eigenart oder durch die sozialen Verhältnisse aufgedrungener Handlungsweise), Strafe (als bloßen Denkzettels, als kräftigen Gegenmotivs gegen die Motive zum Vergehen, im ausschließlichen oder vorherrschenden Interesse der Gesellschaft ohne die Basis eines ethischen Schuldbegriffs) und hebt in seiner letzten Konsequenz selbst den Unterschied zwischen gut und böse als gleich notwendiger Erscheinungen auf.

§ 75.
Bekämpfung des Determinismus.

Der Determinismus ist daher als metaphysische oder psychologische Grundlage der Sittenlehre eben so unbrauchbar, wie unter Umständen, wo er nicht mit einer sittlich gereiften oder religiös kräftigen Individualität oder Gesellschaft zusammentrifft, für das sittliche Leben gefährlich und muß überwunden werden. Dies kann aber bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Frage der Willensfreiheit nur gelingen bei unumwundener Anerkennung seines relativen Rechtes und der ehrlichen Meinung seiner ersteren, oft sehr ethisch gesinnten Vertreter, durch die Logik der ethischen Tatsachen des

[1]) Vgl. die Bezeichnung des natürlichen Menschen als Klotz oder Stein in der lutherischen Kirchenlehre, des menschlichen Individuums als „Funktionengruppe" bei Hartmann.

Selbstbewußtseins und der inneren Erfahrung, durch eine tiefere, nicht mechanische, sondern dynamisch-geistige Psychologie und durch genaueres Studium der von ihm voreilig und einseitig zu seinen Gunsten ausgebeuteten Ergebnisse der Moralstatistik und anderer Erscheinungen.

§ 76.

Sittliche Aufgabe in Bezug auf die Willensfreiheit.

Die sittliche Aufgabe der menschlichen Willensfreiheit gegenüber besteht in der vollen Anerkennung derselben als Tatsache, die nicht nur als ethisch unentbehrlich einem praktischen Bedürfnis entspricht, sondern auch als Denknotwendigkeit theoretisch begründet ist, aber auch in der Anerkennung ihrer durch die menschliche Natur und die neben ihr waltende Notwendigkeit ihr gesetzten Schranken, in der vollen Anerkennung des durch sie bedingten und gesteigerten Wertes des Menschen als einer sittlichen Persönlichkeit in allen Lebensverhältnissen, in Haus, Staat[1]) und Gesellschaft. Zu dieser sittlichen Aufgabe gehört ferner die Sorge für Ausbildung der Willensfreiheit bei sich und Andern (in erzieherischer Stellung), in Bewahrung der formalen Wahlfreiheit vor Mißbrauch in Willkür und vor Schwächung oder Verlust durch Leidenschaft und Laster, in Erwerbung und Mehrung der realen Freiheit durch Hingabe an das sittlich Gute, durch Aufnahme der im endlichen Geist sich erschließenden absoluten, ewig-heiligen Geistesmacht zum immanenten Lebensprinzip, welche reale Freiheit die christliche Ethik bezeichnet als die Freiheit der Kinder Gottes.[2])

§ 77.

Bestimmung der Begriffe: Charakter, guter, böser, christlicher Charakter.

Diese reale Freiheit fällt für die christliche Ethik zusammen mit dem „christlichen Charakter“. Der Charakter[3]) überhaupt ist nach § 71 und 74 der nicht angeborene oder von außen aufgedrungene, sondern auf Grund des natürlich-individuellen, teilweise angeerbten

[1]) Politische Freiheit ist auf deterministischem Boden eine Inkonsequenz und hat nur bei wirklicher Willensfreiheit ihre psychologisch-ethische Grundlage und Berechtigung.

[2]) Röm. 8, 21.

[3]) Griechisches Wort von χαράσσω, eingraben, einrizzen = Gepräge, unterscheidendes Merkmal.

Temperamentes unter dem Einflusse der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer erzieherischen Einwirkungen durch fortgesetzte freie Willensentscheidungen erworbene, konstante sittliche Habitus, das in Gesinnung und Handlungsweise sich darstellende sittliche Gepräge des Menschen.[1]) Als solches schließt der Charakter eine relative moralische Notwendigkeit in sich, die aber die Willensfreiheit nicht aufhebt — außer im Falle abnormster denkbarer Entwicklung zum vollendeten lasterhaften Charakter (§ 72) —, sondern sie neben sich fortbestehen läßt, wo sie in der Veränderungsfähigkeit des Charakters sich bekundet — wenn sie auch die formale Wahlfreiheit als zeitweise latente mehr zurück- und im günstigen Falle die reale Freiheit in den Vordergrund treten läßt, während im ungünstigen Falle mit der Abnahme der formalen Freiheit aus eine zunehmende reale Unfreiheit eintritt.

Die Unklarheiten im Gebrauche des Wortes Charakter rühren teils von einer doppelten Fassung des Begriffs, im neutralen und im spezifisch guten Sinne her, wovon eigentlich nur die erstere die richtige, die letztere daher nur bei klarstellendem Zusammenhang statthaft ist, teils von einer übertreibenden Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs („charakterlos" bei bloß scheinbarem Fehlen eines sittlichen Habitus), teils von dem prinzipiellen Unterschiede der deterministischen und nichtdeterministischen Auffassung.

Durch Selbsterziehung zur Tugend entsteht der gute Charakter, die Unterlassung oder mangelhafte Betreibung derselben führt zum unentschiedenen oder schwankenden Charakter, die falsche, in den Dienst der Selbstsucht gestellte Selbsterziehung[2]) zum bösen Charakter.

In der christlichen Ethik bedeutet der christliche Charakter den guten Charakter in der bestimmten Gestalt, in welcher er als die Konsequenz des christlichen Prinzips nach dessen sittlicher Seite sich darstellt und in Christus nach seinen wesentlichen Zügen uns vorbildlich entgegentritt.

---

[1]) Analog dem Gang, der Körperhaltung, der Physiognomie im Leiblichen.

[2]) Zerrbild der rechten Selbsterziehung, kann sie es doch zu formal großer Leistungsfähigkeit, Energie, Selbstbeherrschung (zur Verstellung bei Betrug, Heuchelei usw.) bringen.

D. Die Prädisposition der Willensbetätigung durch die Individualität.

§ 78.

Bedeutung und Bildung der Individualität.

Ohne Aufhebung der relativen Willensfreiheit ist doch die Willensbetätigung — mit der ihr vorangehenden Willensregung — des Einzelnen nach dieser oder jener Richtung prädisponiert, d. h. von vornherein hingeneigt, durch seine ursprüngliche persönliche Eigenart oder Individualität, d. i. die Totalität seiner ihm speziell eignenden leiblich-geistig-sittlichen Veranlagung mit ihren Vorzügen und Schranken.

Die Bedeutung der Individualität in der Ethik, von Kant nicht genügend gewürdigt, von Schleiermacher bis zum Übermaß geltend gemacht, von Stirner und Nietzsche vollends ins Extrem der Alleinberechtigung des schrankenlos seiner Eigenheit, seinen natürlichen Instinkten folgenden, ungehemmt sich auslebenden Ich gesteigert, ist, entgegen einer abstrakten ethischen Uniformierung und Überspannung der Abhängigkeit des Individuums von der Gemeinschaft, doch mit relativer Unterordnung desselben unter die letztere und das ewige Sittengesetz, durchaus anzuerkennen.

Da jede Individualität ein eigentümliches Mischungsverhältnis der zur menschlichen Natur gehörenden Momente darstellt, so ist, abgesehen von der etwaigen Ausnahme einzelner abnorm starker oder perverser angeborener Triebe, eine jede an sich berechtigt, muß aber durch Erziehung, eigene und fremde, gebildet, durch Religion und Sittlichkeit geläutert werden, ohne daß dadurch ihr Kern zerstört wird. Mißachtung der persönlichen Eigenart durch absolute Gleichmacherei oder blinde Nachahmung fremder Individualität ist ethisch ebenso verwerflich, als eigensinnige Pflege auch ihrer minder guten Seiten und eitles Haschen nach Originalität.

§ 79.

Dreifacher Unterschied in der Individualität.

Die Eigentümlichkeit wie die Mannigfaltigkeit der menschlichen Individualität beruht auf dem dreifachen Unterschied des Geschlechtes[1]), des Temperaments und Talents.

[1]) Der Unterschied des Alters kommt hier nicht in Betracht, weil derselbe nicht verschiedene Individualitäten nebeneinander bedingt, sondern nur verschiedene Entwicklungsstufen einer- und derselben Individualität mit in ihrem Kerne doch gleichbleibender Eigenart.

§ 80.

Unterschied der Geschlechter.

Der Unterschied des Geschlechts, die allgemeinste, das ganze leibliche und geistige Personleben wesentlich mitbestimmende Differenzierung der menschlichen Gattung, darf weder zu Gunsten einer abstrakt nivellierenden Gleichheitstheorie und unbedingten praktischen Gleichstellung im Sinne einer radikalen Emanzipation des Weibes, in seiner Bedeutung verkannt, noch bis zur Annahme einer förmlichen geistigen Inferiorität des Weibes übertrieben werden. Anthropologisch — speziell mit der unsicheren, nicht entscheidenden Berufung auf die Differenz des Gehirngewichts — nicht zu begründen, ist eine solche schon durch den Begriff des beiden Geschlechtern zukommenden endlichen Geisteslebens, wie durch Tatsachen der Erfahrung, für die christliche Ethik vollends durch das christliche Prinzip ausgeschlossen, welches im Gegensatz zum antiken Heiden- und Judentum die sittlich-religiöse Gleichberechtigung und innere Ebenbürtigkeit beider proklamiert [1]), wenn auch die alttestamentliche Anschauung noch im Neuen Testament, selbst bei Paulus, wie auch in der seitherigen christlichen Welt vielfach nachwirkt [2]). Dieser inneren Gleichberechtigung muß aber heute auch eine relative äußere, bürgerlich-soziale Gleichstellung als Konsequenz des christlichen Prinzips entsprechen, die indeß eine relative Unter- und Überordnung nach den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens in Haus [3]) und Staat nicht ausschließt.

Der Mann ist im allgemeinen stärker im reflektierenden Denken und bewußten Wollen, das Weib in der Unmittelbarkeit der Anschauung und Ahnung, [4]) des Gefühls- und Trieblebens. Daher ist die Sittlichkeit des Mannes mehr nüchterne, festere, aber auch härtere Verstandesmoral, die des Weibes mehr warme, weichere, aber auch schwächere und kurzsichtigere Gefühlsmoral; jenem eignen mehr die aktiven, diesem die passiven Tugenden, jenem die Hingabe an objektive Zwecke und Ideen, diesem diejenige an Persönlichkeiten — in

---

[1]) Gal. 3, 28; 1. Petr. 3, 7, Ehescheidungsverbot, Monogamie, weibliche Diakonie.

[2]) 1. Cor. 7, 1 (= Off. Joh. 14, 4); 11, 3, 7—10; 14, 34 f. (das Weib schweige in der Gemeinde), Eph. 5, 22 ff.; 1. Tim. 2, 11 ff. Milton: Das Weib ein schöner Fehler der Natur.

[3]) wo der Mann das natürliche Haupt der Familie ist.

[4]) im divinatorischen, nicht superstitiösen Sinne.

ihrer gesteigerten Gestalt der Heroismus der universellen und individuellen Liebe. So stellt jedes Geschlecht eine Seite der wahren Menschlichkeit dar, und erst beide zusammen die Totalität derselben.

§ 81.

Sittliche Aufgabe der Geschlechter.

Der Verschiedenheit der beidseitigen Gaben und Anlagen der Geschlechter entspricht diejenige ihrer sittlichen Aufgabe. Der Mann ist vorzugsweise auf das Wirken nach außen, in Beruf, Geschäft, Kunst, Wissenschaft, Staat, Kirche angewiesen, das Weib ist vor allem zur Pflege des Familienlebens (in wirtschaftlicher, gemütlicher, sittlich-religiöser Hinsicht), der Geselligkeit und guten Sitte berufen. Doch darf ihm, wo es diesen Beruf auszuüben nicht Gelegenheit hat oder nicht an ein fremdes Familienleben sich als Helferin, namentlich für Kindererziehung, angliedern kann, auch eine andere, seinen Gaben und Kräften entsprechende Tätigkeit in einem bisher männlichen Berufe nicht aus Vorurteil oder Egoismus vorenthalten werden, und ist keine andere Grenze dabei statthaft, als die von der spezifischen Natur und Würde des Weibes selbst gezogene Schranke.

Auch die Frage nach seiner Berechtigung zur aktiven Beteiligung am bürgerlichen und kirchlichen Leben kann nicht einfach verneint werden, sowohl aus Rücksicht auf seine Interessen, die, wie die jeder Gesellschaftsklasse, nicht genügend zur Geltung kommen, solange es zu den öffentlichen Einrichtungen und Verfügungen nicht selbst direkt oder durch Vertreter aus der Mitte des Geschlechts mitwirken kann, als im Interesse der Gemeinschaft, der die reichen geistig-sittlich-religiösen Anlagen und Kräfte des Weibes auch auf diesem Feld schätzbare, ja zum Teil unersetzliche Dienste leisten könnten. Vielmehr muß diese Frage einer ernsten, gründlichen, unbefangenen Prüfung unterzogen, und nach einer ebenso gerechten als besonnenen Lösung derselben gestrebt werden.

Gemeinsam ist beiden Geschlechtern die Aufgabe, sowohl ihre Eigenart, fern von naturwidriger Nachahmung der Eigentümlichkeiten und Sitten des andern, treu zu bewahren, als auch, sie belebend wie zügelnd zu veredeln.

§ 82.

Begriff und Einteilung der Temperamente.

Die Temperamente (Gemütsarten, Naturelle) sind die mit der physischen Konstitution zusammenhängenden natürlichen Veran-

lagungen oder Prädispositionen des Gefühls- und Willenlebens zu gewissen Stimmungen, Begehrungen, Betätigungsweisen im Verhältnis desselben zur Außenwelt. Ihre von Alters her übliche Einteilung in die vier Arten des sanguinischen, cholerischen, melancholischen, phlegmatischen Temperamentes ist anfechtbar sowohl in Bezug auf die Zahl der letzteren, als noch mehr in Bezug auf deren Namen, die einer antiquierten Physiologie ihre Entstehung verdanken, wie auch wegen der sehr schwankenden Begründung der mit diesen Namen heute bezeichneten Unterschiede. Doch dürfte immerhin der Unterschied der größeren oder geringeren Erregbarkeit, wie der größeren oder geringeren Stetigkeit des Gefühls- oder Willenslebens gegenüber den Eindrücken der Außenwelt (Pfleiderer) die althergebrachte Vierzahl der Temperamente im Sinne von Grundformen derselben und das Wesentliche des heute diesen beigelegten Bedeutungsinhaltes rechtfertigen.[1])

§ 83.
Ethische Bedeutung der Temperamente.

Die Temperamente sind nicht der sittliche Charakter selbst, aber die natürliche Basis, auf der er sich auferbaut, das Material der Sittlichkeit und darum für sie von großer, wenngleich nicht zu überschätzender Bedeutung, indem sie ebenso sehr in ihrem Dienste verwertet, als auch veredelt, gezügelt, so weit möglich von ihren Einseitigkeiten befreit und durch Aneignung ihnen fremder Tüchtigkeiten von anderen Temperamenten, ergänzt werden sollen. Ihre Kenntnis ist wichtig für die Erziehung, Beurteilung und Behandlung der Mitmenschen, weniger unentbehrlich und förderlich für die Selbsterziehung.

Temperamentstugenden und -Fehler verdienen diesen Namen erst, wenn der bewußte Wille in Beziehung zu ihnen tritt; letztere sind keine Entschuldigung für unethisches Handeln, sondern nur ein Milderungsgrund bei dessen Beurteilung, wie andererseits die ersteren den übrigen Tugenden an sittlicher Höhe nicht gleichstehen.

§ 84.
Begriff und Einteilung der Talente.

Mit den Temperamenten im Zusammenhang stehen die Talente, d. h. die individuellen geistigen Fähigkeiten, zunächst des Intellekts,

[1]) Alles Nähere hierüber gehört in die Psychologie.

aber auch der übrigen Seelenkräfte, welche als solche angeboren, aber durch Erziehung, Anleitung und Übung entwickelt und ausgebildet, dem Einzelnen eine besondere Tüchtigkeit in einer bestimmten Sphäre der Tätigkeit verleihen und durch einen mehr oder weniger lebhaften, oft die größte Energie entfaltenden Trieb zu solcher Betätigung sich kundtun. Sie lassen sich entweder nach den verschiedenen Momenten des menschlichen Seelenlebens einteilen in Gaben des Intellekts, des Gefühls und Willens oder nach der Weise ihrer Tätigkeit in theoretisch-scientivische (zu wissenschaftlichen Leistungen), künstlerische, technisch-praktische Talente (zu Gewerbe, Industrie, Handel, Hauswirtschaft usw., aber auch zu politischer Tätigkeit), denen wir auch die sittlich-religiös-praktischen (zu Sittenreform, kirchlicher Organisation, Seelsorge) beigesellen müssen.

§ 85.

Ethische Behandlung der Talente.

Jedem Talente entspricht daher als einem Zeichen innerer Berufung (vocatio interna) eine besondere Berufsaufgabe und Stellung in der Gesellschaft, welche diese ihm nicht verwehren, sondern, soweit sie es kann, ermöglichen soll; aber jedes Talent wird auch nur dann aus einer natürlichen Kraft zu einer sittlichen und sittlich wirkenden, wenn es ohne Egoismus, bescheiden und hingebend sich in den Dienst der Gemeinschaft zur Förderung des Wahren, Guten und Schönen stellt, und ein gedeihliches Walten aller nebeneinander ist nur dann möglich, wenn sie, fern von gegenseitiger Geringschätzung, wie die Glieder eines Leibes [1]) sich unterstützen und zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden, in welchem sich der ganze Reichtum menschlicher Anlagen, die ganze Vielseitigkeit der menschlichen Gattungsidee an den Tag legt.

§ 86.

Das außerordentliche Talent oder Genie.

Das Talent gipfelt im Genie, [2]) das als außerordentliches Talent von den ordentlichen sich nicht nur quantitativ als höchster Grad unterscheidet, sondern auch qualitativ durch seine schöpferische, bahnbrechende, überall ein Neues setzende Kraft. Was über Einteilung, Bestimmung und Verpflichtung der Talente in § 84

---

[1]) 1. Cor. 12.

[2]) Genius von geno = gigno, zeugen, hervorbringen, ein Neues setzen.

und 85 gesagt wurde, das gilt alles auch vom Genie; nur ist die geschichtliche Bedeutung und providentielle Aufgabe des Genies eine noch ungleich höhere. Über dieser speziellen Aufgabe darf aber das Genie die auch ihm obliegende allgemeine ethische Aufgabe nicht vergessen und keinen besonderen Maßstab der Sittlichkeit zur Entschuldigung sittlicher Schwächen und Verstöße beanspruchen, für welche nur Eigentümlichkeiten des Temperaments und der Lebensstellung unter Umständen eine etwas mildere Beurteilung erheischen. Dem Genius gegenüber geziemt, im Gegensatz zu der so häufigen Verkleinerungssucht, Ehrfurcht, die jedoch nicht sowohl der genialen Person, als der in ihr beschlossenen göttlichen Kraft gilt und daher nie in einen blinden, abgöttischen Kultus des Genies ausarten darf.

Dritter Abschnitt.

Die auf die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Sittlichen gegründete Heranbildung des zur vollen Sittlichkeit befähigten Subjektes oder die Lehre von der sittlichen Selbsterziehung.

§ 87.

Notwendigkeit der sittlichen Selbsterziehung.

Da der Mensch nicht ohne weiteres, schon in seiner anfänglichen Naturbestimmtheit befähigt ist zum sittlichen Leben, wie es seinem Wesen als endlichem, sich entwickelndem Geiste mit dem Ziel einer idealen Bestimmung entspricht und zugleich aus dem Wesen des Christentums als dessen praktische Betätigung sich ergibt, so gilt es erst, das hiezu befähigte sittliche Subjekt oder den guten Charakter (§ 77) herzustellen. Dies geschieht durch seine Erhebung zum Geistesmenschen, welche zwar einerseits das Werk des dem endlichen im gesetzmäßigen Verlauf seines Seelenlebens sich erschließenden und mitteilenden absoluten Geistes ist, andererseits aber auch des endlichen selbst, indem dieser durch geeignete *sittliche Selbsterziehung* die subjektiven Bedingungen jenes Prozesses erfüllt. Daher hat der

dritte Abschnitt des allgemeinen Teils der Ethik es mit der Selbsterziehung zum guten Charakter zu tun; doch gelten die hiefür aufzustellenden Bestimmungen größtenteils auch für die sittliche Erziehung Anderer, zumal Unerwachsener, welche als ethische Pädagogik der Sozialethik einzuverleiben und bei deren einzelnen Gebieten (Familie, Staat mit Schulwesen, Kirche) zu behandeln ist.

§ 88.

Die Lehre von den Tugendmitteln oder die sog. Ascetik.

Die Lehre von der Selbsterziehung zum guten Charakter fällt ihrem wesentlichen Inhalte nach zusammen mit dem, was die Ethik sonst unter dem Namen der Ascetik oder der Lehre von den Tugendmitteln behandelt. Diese letzteren, schon den Stoikern bekannt,[1]) von der christlichen Sittenlehre auf Grund neutestamentlicher Stellen[2]) adoptiert und in negative, (reinigende) und positive, (ausbildende) Askese eingeteilt, vom Katholizismus überwiegend im ersteren Sinne und als Mittel zur höheren, vollkommenen Sittlichkeit (§ 37) gehandhabt, sind im heutigen Protestantismus nach längerer Anerkennung teils als unevangelischer oder unbiblischer Begriff bekämpft (Schleiermacher, Wuttke), teils nur mit Bedenken und Einschränkungen beibehalten worden (Rothe, Dorner). Die Bezeichnung „Askese" ist jedenfalls wegen naheliegenden Mißverständnisses fallen zu lassen, indem dabei leicht an eine solche im katholischen Sinne oder an ein mechanisch-äußerliches Abrichten oder wenigstens an eine Übung in rein formalem Handeln ohne eigenen ethischen Gehalt gedacht werden kann. Dagegen kann und muß der Begriff der Tugendmittel in dem Sinne beibehalten werden, daß sie die einzelnen Momente des Strebens nach Vervollkommnung oder Heiligung und dessen Betätigungen an dem jeweilen in den realen Lebensaufgaben von selbst sich darbietenden Stoffe des Handelns bezeichnen.

§ 89.

Positive und negative Seite der Selbsterziehung.

Die Selbsterziehung zum guten Charakter hat ebensowohl positiv im Guten, in der Tugend als sittlicher Gesinnung und Fertigkeit, zu bestärken, wie negativ von dem Bösen zu reinigen und abzuhalten, die Sünde in allen ihren Formen zu bekämpfen. Daher setzt die

---

[1]) als ἀσκήσεις.

[2]) wie 1. Tim. 4, 7 f.; Apg. 24, 16, auch 1. Cor. 9, 24 ff.

Lehre von der Selbsterziehung eine richtige Kenntnis sowohl der Tugend, als der Sünde nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung voraus, wie sie die ethische Prinzipienlehre (vgl. § 14—17 u. 49—52) zu vermitteln bestrebt ist.

§ 90.

Unechte Tugendmittel.

Von den Tugendmitteln, welche der sittlichen Selbsterziehung zur Bestärkung im Guten und zur Reinigung wie Abhaltung vom Bösen sich darbieten, sind zum voraus als unecht und unstatthaft auszuscheiden alle diejenigen, welche einer falschen Askese (§ 88) angehörig und widersinnig, keinen sittlichen Gewinn oder gar sittliche Gefahr und Schädigung bringen.

§ 91.

Fasten, Selbstkasteiung usw.

Zu diesen unechten Tugendmitteln gehört das Fasten, das aus dem Judentum im Widerspruch mit dem christlichen Prinzip und dem persönlichen Verhalten Jesu [1]) durch Vermittlung des Judenchristentums frühe schon [2]) ins Christentum eingedrungen, vom Katholizismus sorgfältig gepflegt, vom Protestantismus aus der Praxis verdrängt, wenn gleich theoretisch und hypothetisch noch in beschränktem Maß — Fasten ohne Zwang und Verdienstlichkeit — aufrecht erhalten, [3]) endlich auch in der Theorie ganz fallen gelassen werden sollte. Ein eigentliches, vollständiges Fasten ist Leib und Seele schädlich, ein bloß teilweises Fasten aber, wie in der katholischen Kirche, eine nur scheinbare, der Sinnlichkeit eher förderliche Probe der Enthaltsamkeit, diese selbst aber, auf vernünftige Mäßigkeit und allfällige Übung in der Entbehrungsfähigkeit reduziert, kann ohne Künstelei nicht Fasten genannt werden.

Noch verwerflicher ist körperliche Selbstpeinigung oder gar Verstümmelung, [4]) unnatürlich-willkürliche, nicht durch eine Pflicht

---

[1]) Mc. 2, 18 ff., wogegen Mc. 9, 29, textkritisch beanstandet, und Mt. 6, 16 ff. nichts beweisen.

[2]) Vgl. die Apg. und als Gegensatz Col. 2, 16 ff.

[3]) so von Luther, der Augsburgischen und II. Helvetischen Konfession.

[4]) nicht zu begründen durch das Neue Testament, dessen asketisch klingende Stellen doch nur starke Ausdrücke oder Bilder enthalten, teils für freiwillige Ehelosigkeit (Mt. 19, 12), teils für radikale Bekämpfung sündlicher Neigungen (Mc. 9, 43 ff.; Röm. 8, 13; 1. Cor. 9, 27).

auferlegte Weltentsagung und Selbstdemütigung, Übung in blindem Gehorsam.

§ 92.

Beurteilung der Gelübde.

Zu den echten Tugendmitteln kann auch das Gelübde, d. i. nach der strengeren Fassung des Begriffes die vor Gott und der religiösen Gemeinschaft ausdrücklich und feierlich erklärte lebenslängliche oder zeitweilige Selbstverpflichtung zu einer besonderen sittlichen Leistung positiver oder negativer Art, nicht gerechnet werden. Aus dem Alten Testament stammend, wo es auf Grund einer noch anthropomorphen und eudämonistischen Religionsanschauung [1]) eine bedeutende Rolle spielt und selbst die Verfügung über ein fremdes Leben in sich schließt, [2]) vom Katholizismus in Theorie und Praxis hochgehalten, hat es in der protestantisch-modernen Ethik keinen Platz mehr. Für sie gibt es nur das allgemeine Gelübde der Erfüllung seines Menschen- und Christenberufes und die speziellen der Pflichterfüllung in einem bestimmten Lebensverhältnis (Amts-, Ehegelübde usw.), beides keine Gelübde im spezifischen Sinne des Wortes. Von diesen letzteren sind von vornherein verwerflich die lebenslänglichen als unwiderrufliche Vernichtung des freien Selbstbestimmungsrechtes auch für den Fall einer später veränderten sittlichen Einsicht, unangemessen aber auch die für eine bestimmte Zeit selbst ohne Überredung oder Übereilung abgelegten, weil man zu allem Rechten auch ohne Gelübde verpflichtet ist, besondere Leistungen aber, auch wenn nicht ethisch inhaltsleer, leicht, als sittliches Verdienst, überschätzt werden, zudem als äußerer Selbstzwang einen unfreien oder doch nur halbfreien Charakter an sich tragen. Dagegen können solche Gelübde immerhin für eine untergeordnete Stufe sittlicher Unreife oder Verkommenheit als Hülfsmittel zur Bekämpfung übermächtiger Triebe und lasterhafter Neigungen einen nicht geringen propädeutischen Wert haben (Abstinenzgelübde).

Ganz verwerflich sind Gelübde zu widersittlichem Tun, die nach erlangter besserer Einsicht unter keinen Umständen erfüllt werden dürfen.

---

[1]) Vgl. z. B. das Gelübde Jakobs 1. Mos. 28, 20 ff.

[2]) Jephtha, Simson, Samuel.

§ 93.

Sittliche und religiöse Tugendmittel.

Die echten Mittel der Selbsterziehung lassen sich einteilen in solche, die nach ihrem Grundcharakter sittliche, und solche, die religiöser Natur sind, so jedoch, daß auch die ersteren eine religiöse, und die letzteren eine sittliche Seite an sich haben. Zu den ersteren gehören die Selbstprüfung und Sebstbeobachtung, die Selbstbewachung, die Selbstermunterung und -Gewöhnung, die Selbstzucht durch Selbstverleugnung und -Beherrschung, die Selbstbelehrung und -Veredlung durch Umgang und sittliche Vorbilder. Die religiösen bestehen in Gebet, Andacht und Gottesdienst, die Benützung der Sakramente inbegriffen.

§ 94.

Die Selbstprüfung und Selbstbeobachtung.[1])

Zur Erlangung der die Vorbedingung jedes sittlichen Fortschritts, aller sittlichen Erhebung, Erneuerung und Vervollkommnung bildenden Selbsterkenntnis (im spezifisch-ethischen und individuellen Sinne) bedarf es bei der Irrtumsfähigkeit und täuschenden Eigenliebe des Menschen der Selbstprüfung und Selbstbeobachtung, welche vielfach ineinander übergehend,[2]) beide auf den ganzen sittlichen Lebenszustand in Gesinnung, Worten und Handlungen gerichtet, jedoch von Äußerlichkeit, Selbstbespiegelung oder Selbstquälerei und Selbstbetrug frei sein müssen. Sie werden erleichtert und gefördert durch von selbst sich darbietende Veranlassungen, (Tages- und Jahresschluß, hohe Feste,[3]) ernste Erlebnisse und Unternehmungen) und durch natürliche Hülfsmittel wie die Sammlung in der Einsamkeit und das Achthaben auf das Urteil der Mitmenschen, namentlich der mit uns täglich zusammenlebenden, aber auch ferner stehender, selbst feindlicher, am meisten aber auf das des eigenen Gewissens. Künstliche Hülfsmittel wie moralische Tagebücher und ähnliche Selbstbiographieen (Konfessionen) sind um ihrer naheliegenden Gefahr zu rhetorischer Schaustellung und Übertreibung wie zu Selbstgefälligkeit oder Selbstbeschönigung von zweifelhaftem

---

[1]) Vgl. hiezu die näheren Ausführungen in Rothes Theologischer Ethik, § 872.

[2]) als Insichgehen (Lc. 15, 17) und Insichbleiben, sich ins Auge fassen und im Auge behalten.

[3]) mit ihrer Mahnung zur Selbstprüfung vor dem Abendmahlsgenuß nach 1. Cor. 11, 28.

haftem Werte.[1]) Dagegen können freiwillige Bekenntnisse an seelsorgerlich befähigte Vertrauenspersonen,[2]) hervorgegangen aus einem ernsten sittlichen Bedürfnis infolge der erlangten Selbsterkenntnis, sittlich förderlich sein.

§ 95.

Die Selbstbewachung.

Die Selbstbewachung oder sittliche Wachsamkeit[3]) besteht in dem unablässigen Sichvorsehen und Gerüstetsein gegen sittliche Gefahren von innen und außen: nach innen gegenüber den durch Selbstprüfung und -Beobachtung erkannten eigenen Schwächen, Leidenschaften, schlimmen Hängen und Gewohnheiten, im Gegensatz zu einer sie unterschätzenden oder ignorierenden Gleichgültigkeit, Sicherheit, Zuversicht zu sich selbst als einem sittlichen Schlafe, nach außen gegenüber den mit jedem Alter, Stand und Beruf verbundenen, ihm eigentümlichen Versuchungen im Gegensatze zu der ihnen nicht ausweichenden Blindheit oder ohne Pflichtgebot sich in sie stürzenden Tollkühnheit.

Als Stütze der Wachsamkeit braucht das Andenken an den Tod nicht geflissentlich hervorgerufen zu werden — zumal da es nicht an und für sich schon sittlich veredelnd wirkt —, es sei denn in Ausnahmefällen, als Mittel zur Selbstbesinnung in einem Momente wilder Leidenschaft oder Mammonsgier, sondern nur, wo es sich von selbst aufdrängt, nicht abgewehrt zu werden.

§ 96.

Die Selbstermunterung und -Gewöhnung.

Ein wirksames, weil ebenfalls der sittlichen Erschlaffung wehrendes Mittel der Selbsterziehung ist auch die Selbstermunterung (zugleich Befestigung) durch gute Grundsätze (Maximen § 36) und Vorsätze, die ohne strenge Abgrenzung von einander sich ergänzen als konkrete Willensregeln und darauf bezügliche oder selbständige Entschlüsse, welche letztere in der christlichen Ethik sich in dem Hauptvorsatze beim Eintritt ins reifere Alter zusammenfassen, seiner

[1]) Vgl. hiezu meinen gedruckten Vortrag über „Die Konfessionen Augustins und Rousseau's".

[2]) Das Neue Testament (Jac. 5, 16) weiß nichts von einer Beschränkung dieser beichtväterlichen Stellung auf einen besonderen geistlichen Stand.

[3]) im Neuen Testament öfter empfohlen, meist motiviert durch die allgemein erwartete baldige, jedoch in Bezug auf den Zeitpunkt ihres Eintritts ungewisse Wiederkunft Christi zum Weltgericht.

Berufung gemäß zu leben, und im weiteren Verlaufe des Lebens nur bestätigt und spezialisiert werden. Doch müssen Grundsätze und Vorsätze aus tieferen Gemütsregungen, aus Gewissensantrieben und besonnener Überlegung hervorgehen, die vorsichtig mit ihrer Selbst- und Weltkenntnis zu Rate geht, wenn sie nicht mehr schädlich als förderlich sein sollen.

Ebenso ist die Selbstgewöhnung durch Übung in und zu einem sittlichen Verhalten, schon als Gegengewicht gegen die Macht der Gewohnheit im Bösen, empfehlenswert, jedoch unmittelbar nur dienlich zur Erleichterung der Tugend als Fertigkeit namentlich der wirtschaftlichen und Umgangs- oder Schicklichkeitstugenden (§ 52), wobei auch die Pflege unscheinbarer Fertigkeiten und die Benützung kleiner Vorteile nicht zu verschmähen ist. Doch wird auch dies erst sittlich wertvoll unter Voraussetzung eines jeweiligen realen Inhalts solcher Übungen (§ 88), sowie einer sie begleitenden ethischen Gesinnung als Gegensatz zu bloßer Scheintugend oder täuschendem Tugendscheine.

§ 97.
Selbstzucht durch Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung.

Die sittliche Selbstzucht, d. h. die im Unterschied von der vorwiegend antreibenden Selbstermunterung mehr zurückhaltende, ernstlich erzieherische Behandlung seiner selbst, die um so unerläßlicher ist, je mehr in unserer Zeit die äußere, heteronome Zucht der objektiven Gemeinschaften und Institutionen abnimmt, bezieht sich auf das ganze Seelenleben des Menschen (Gedanken-, Gefühlszucht), hauptsächlich aber auf die Trieb- und Willensseite desselben. Sie besteht einerseits in der Selbstverleugnung[1]), welche der natürlichen Selbstliebe mit ihren Interessen und den natürlichen Sinnentrieben mit ihren Begehrungen bei deren Kollision mit höheren Interessen und Pflichten entgegentritt, wie noch mehr der sündlichen Selbstsucht und Sinnlichkeit mit ihren Gelüsten und sie innerlich überwindet durch die Richtung der Gesinnung auf das Wahre und Gute, auf Gerechtigkeit, Liebe, Reinheit.[2]) Sie besteht andererseits in der

[1]) im Neuen Testament unerbittlich gefordert Mc. 8, 34; Mt. 16, 24 als Bedingung der Nachfolge Christi; ohne sie sind wohl einzelne Tugenden möglich, aber nicht die schwersten und schönsten.

[2]) Ganz unberechtigt ist die pessimistische Überspannung und Mißdeutung des Begriffes der Selbstverleugnung als des Fürwertloshaltens des eigenen

Selbstbeherrschung, d. h. negativ in der Unterdrückung der äußeren Kundgebung jener natürlichen, aber im sittlichen Kollisionsfalle zurückzuweisenden Begehrungen und Stimmungen (weichliche Klage, Ausbrüche an sich begründeten Zorns, rücksichtslose Äußerungen u. dgl.), wie noch mehr der geradezu sündlichen in Mienen, Worten und Handlungen (Selbstüberwindung), aber auch positiv in der daraus hervorgehenden zunehmenden Gewalt oder freien Verfügungsfähigkeit über die eigene Person mit ihren Kräften, Trieben und Lebensäußerungen (Selbstbesitzung), ist jedoch nur dann die echte, reale ethische Selbstbeherrschung, wenn sie aus der Wurzel der Selbstverleugnung erwachsen ist, und darf nicht verwechselt werden mit einer bloß formalen, die in den Dienst des Bösen, ja des Verbrechens gezogen werden kann (§ 77, Schluß).

§ 98.

Selbstbelehrung und -Veredlung durch Umgang und Vorbilder.

Ein wichtiges Tugendmittel ist endlich auch die Selbstbelehrung und -Veredlung einerseits durch den häufigen Umgang mit sittlich höher Stehenden oder Strebenden, namentlich im geselligen und freundschaftlichen Verkehr, unter vorsichtiger Vermeidung schlechter, sittlich laxer oder gar lasterhafter, für unerwachsene oder sonst unselbständige Menschen besonders gefährlicher Gesellschaft,[1]) wo nicht die Pflicht seelsorgerlicher Tätigkeit (im weitesten Sinne) eine Ausnahme gebietet, und ohne tugendstolze Absonderung von den sittlich Schwankenden. Andererseits wird die Selbstbelehrung und -Veredlung nicht minder erreicht durch Betrachtung und Befolgung trefflicher Vorbilder als relativer konkreter Ideale der Erfüllung unseres allgemeinen Menschen- und Christenberufs,[2]) wie unseres speziellen täglichen Berufs, unter Mitlebenden und Verstorbenen,[3]) wenn die Nacheiferung nicht mit äußerlich-kleinlicher Nachahmung oder knechtischem Verzicht auf intellektuelle und moralische Selbständigkeit verwechselt wird.

Ich, das der von allen Täuschungen des Lebens zurückgekommene Egoist als Plunder fortwerfe. (Hartmann).

[1]) 1. Cor. 15, 33.

[2]) Hiefür vor allem des Vorbildes Christi (§ 4).

[3]) „Halte das Bild der Würdigen fest! Wie leuchtende Sterne
Teilte sie aus die Natur durch den unendlichen Raum." Goethe.

§ 99.

Unterschied der religiösen Tugendmittel unter sich.

Die von der christlichen Ethik mit den sittlichen empfohlenen religiösen Mittel der Selbsterziehung, Gebet, Andacht und Gottesdienst, sind einander nicht streng koordiniert, sondern gehen ineinander über oder verbinden sich auch miteinander; doch sind sie immerhin soweit zu unterscheiden, daß das Gebet den unmittelbarsten, lebendigen Verkehr der Seele mit Gott bezeichnet, die Andacht die ruhige Beschäftigung des Geistes und Herzens mit Gott und göttlichen Dingen, der Gottesdienst die Verbindung beider mit weiteren Elementen, mit didaktisch-religiöser Erbauung (in der Predigt) mit ästhetisch-religiöser (Gesang und Musik) und symbolisch-religiöser (Sakramente) zu einer Gemeinschaftsfeier in größerem oder kleineren Kreise.

§ 100.

Das Gebet.[1])

Das Gebet, das nach seiner vorwiegenden religiösen Seite, hinsichtlich der Gottesanschauung, die es voraussetzt, seines Wesens als Verkehr der Seele mit Gott und seiner Wirkungen im allgemeinen, der Glaubenslehre angehört, ist hier nur nach seiner ethischen Seite zu behandeln, als ein oft mächtiges Förderungsmittel im Guten, ein Quell der Geduld und Fassung in schweren Lebenslagen, ein Schild in Versuchungen, ein Sporn und Kraftspender zur Erfüllung großer und kleiner Pflichten, eine Weihe des täglichen Lebens und speziell als Fürbitte eine Bestärkung in der Liebe. Dieses alles jedoch nur, wenn es aus wirklich frommer, nicht egoistischer oder abergläubischer Gesinnung hervorgeht und in der rechten Weise geübt und gepflegt wird, während es als Zaubermittel und im Dienste der Selbstsucht und Trägheit mißbraucht oder zur leeren Form herabgewürdigt, ethisch nur schädlich wirken kann.

Zur rechten Übung des Gebets gehört volle individuelle Freiheit in Bezug auf die bei seinem Charakter reiner Innerlichkeit an sich unwesentliche äußere Form im weitesten Sinne des Wortes. Regelmäßige Gebetsübung ist vor Pedanterie und Mechanismus, Gedanken- und Gefühllosigkeit und aller gleißnerischen Schaustellung zu bewahren.

---

[1]) Vgl. hierüber meine Schrift: „Die Lehre vom Gebet nach dem Neuen Testament.“

§ 101.

Die Andacht.

Die **Andacht**, als ruhige Beschäftigung des Geistes und Herzens mit Gott und göttlichen Dingen, als ernstes Nachdenken über die höchsten Fragen des Lebens, bezweckt mit der Vertiefung und Bereicherung der religiösen Erkenntnis und Gesinnung auch die Befestigung in sittlichem Denken und Leben. Sie verlangt, wie das Gebet, Sammlung in der Stille und noch mehr Muße als dieses, eignet sich daher besonders für freie Stunden und Feiertage. Wirksame Weck- und Hülfsmittel derselben sind: die Bibel als das klassische Lehr- und Erbauungsbuch der religiösem Gemeinschaft der Christen, das jedoch mit ebenso empfänglichem, als unbefangenem, von Buchstabenknechtschaft freiem Sinne und verständiger Auswahl gelesen werden muß; die moderne Erbauungsliteratur, aber auch nicht weniges in den sog. weltlichen Schriften, namentlich poetischen Inhalts, und das große, älteste Buch der Natur, sowie Gespräche von sittlich-religiös anregendem Charakter.

§ 102.

Der Gottesdienst.

Der gemeinsame **Gottesdienst der** christlichen **Gemeinde** in der Kirche mit den dazu gehörigen Elementen (§ 99), insbesondere mit seinem Mittelpunkte, der Predigt, ist, obschon diesen Namen nicht im eigentlichsten Sinne tragend,[1]) doch als die feierlichste Stätte religiöser Erbauung[2]) ein geeignetes Mittel des wahren Gottesdienstes im Leben und somit auch der Tugend, wenn die lebendige innere Teilnahme daran nicht fehlt, wogegen die bloß äußere, rein gewohnheitsmäßige Teilnahme bei innerer Gleichgültigkeit und Selbstzufriedenheit, namentlich ein solcher Gebrauch der Sakramente oder kirchlichen Symbole nur abstumpfend und verhärtend wirken kann. Dem Gemeindegottesdienst nähert sich an Würde und Wert der **Hausgottesdienst** als eine Gemeindefeier im kleinsten Kreise. Dagegen ist der Besuch von **Konventikeln** nur ausnahmsweise,

---

[1]) Nach Röm. 12, 1 besteht der „vernünftige Gottesdienst" in dem Opfer, der Weihe, der Hingabe unseres ganzen Personlebens an Gott und seinen Willen, d. i. das Gute, Wohlgefällige, Vollkommene.

[2]) Welches Wort ursprünglich, im Neuen Testamente, im kollektiven Sinne gebraucht, von dem, was das innere Leben der Gemeinde fördert, in der Folge aber auch auf individuelle Andacht bezogen wurde und noch wird.

wo die Kirche die nötige Erbauung nicht bietet, als Ersatz dafür gutzuheißen, sonst aber einer gesunden Frömmigkeit und Sittlichkeit, wie dem Frieden in Familien und Gemeinden meist eher nachteilig, als förderlich.

§ 103.

Weitere, ungenannte Tugendmittel.

Endlich kann, außer den besprochenen sittlichen und religiösen Tugendmitteln, alles überhaupt als ein solches dienen, was dem Menschen immer, Gutes oder Böses, zuteil wird oder begegnet, wenn er es so aufnimmt, verwendet, verarbeitet, daß es die Herrschaft seines höheren, geistigen Selbst über den niederen sinnlich-selbstsüchtigen Lebenssinn und -Trieb (in der religiösen Sprache mit Vorliebe als das „Fleisch" bezeichnet) fördert oder erleichtert und ihn so im Guten befestigt.

II.

Spezieller, ausführender Teil.

Die Darstellung des sittlichen Lebens im einzelnen.

Erster Abschnitt.

Das sittliche Personleben des Einzelnen nach all seinen Seiten oder die Individualethik.

§ 104.

Einteilung der Individualethik.

Die Individualethik stellt das sittliche Leben dar, wie es sich als Personleben des Einzelnen gemäß dem spezifischen Geistwesen des Menschen — nach der christlichen Ethik speziell auf Grund des christlichen Prinzips — mit Hülfe der Selbsterziehung zum tugendhaften Charakter nach allen Seiten gestaltet: gegenüber den endlichen Voraussetzungen und Bedingungen seines Daseins (Verhältnis zur Welt, zur unter ihm stehenden Natur und Kreatur, wie zu den Gütern des Lebens außer und an ihm), gegenüber den ihm wesensgleichen Genossen seines Daseins (Verhältnis zu den Mitmenschen um ihn her), gegenüber dem unendlichen Grund und Ziel seines Daseins (Verhältnis zu Gott über ihm — im geistigen Sinne).

A. Das sittliche Leben des Einzelnen im Verhältnis zu den endlichen Voraussetzungen und Bedingungen seines Daseins.

§ 105.

Die Welt als Inbegriff dieser Voraussetzungen und Bedingungen.

Endliche Voraussetzung und Bedingung des menschlichen Daseins und somit auch des ethischen Handelns ist allgemein die Welt

mit ihrem gesamten natürlichen Lebensprozeß; im einzelnen lassen sich die unbeseelte Natur und ihre untermenschlichen Geschöpfe als dem menschlichen Dasein prä- und koexistent, mehr als notwendige Voraussetzungen, die ihm in der Welt zufallenden oder von ihm zu erwerbenden Güter mehr als notwendige Bedingungen seines Daseins und seines ethischen Handelns bezeichnen.

I. Das sittliche Leben im Verhältnis des Menschen zu der unter ihm stehenden Natur und Kreatur.

§ 106.

Ethische Beziehung des Menschen zur materiellen Welt.

Die unbeseelte[1]) Natur und die untermenschliche, beseelte Kreatur oder die materielle Welt[2]) kommt für das ethische Handeln des Menschen in Betracht sowohl als Stoff und Werkzeug desselben, wie auch als Objekt, in Bezug auf welches ihm bestimmte Pflichten obliegen, da der Pflichtbegriff im Sinne von § 35 und 44 auch nach dieser Seite hin berechtigte Anwendung findet.

§ 107.

Sittliche Aufgabe des Menschen gegenüber Natur und Tierwelt.

Das sittliche Verhältnis des Menschen zur materiellen Welt mit Inbegriff der Tiere besteht in der Herrschaft über die Natur,[3]) welche als Herrschaft des endlichen Geistes ein Abbild der Herrschaft des unendlichen Geistes über die Welt sein soll, einerseits daher die volle Verfügung über die Natur zu seinem als des höchsten Erdengeschöpfs Daseinszweck, zu allen in der mensch-

---

[1]) Auf die Hypothese einer „Allbeseelung" der Natur bis in die Atome hinab kann hier nicht eingegangen werden. Meine ablehnende Stellung zu ihr habe ich kurz angedeutet und motiviert in den „Protestant. Monatsblättern", 8. Jahrgang 1904 S. 389 f.

[2]) Zu welcher die Tiere, obschon sie mit ihrer Beseelung bereits über sie hinausweisen, doch gerechnet werden müssen, wenn man ihnen nicht förmlich „Geist" zuschreiben und sie unberechtigt in die Region geistigen Lebens erheben will, zu welchem sie nur einen Übergang bilden.

[3]) Biblisch ausgedrückt, in der gottverliehenen Herrschaft über die Erde 1. Mos. 1 = Ps. 8.

lichen Bestimmung gelegenen Zwecken als objektiven Vernunftzwecken in sich schließt, andererseits den in der Teleologie des Universums begründeten relativen Selbstzweck aller Naturwesen (§ 19) anerkennt und ihr Fürsichsein in gewissen Grenzen schonend respektiert. Sowohl jenes Recht zu handhaben, als diese Pflicht zu erfüllen, ist die sittliche Aufgabe des Menschen gegenüber der materiellen Welt.

§ 108.

Herrschaft über die Natur durch Kultur.

Die Herrschaft des Menschen über die Natur, zu welcher ihm von Haus aus nur die Anlage und Befugnis gegeben ist, wird zur Tatsache durch allseitige, fortschreitende Kulturarbeit, deren Ziel es ist, die Erde zum angemessenen, würdigen Aufenthaltsort und Wirkungsfeld eines geistbegabten (gottebenbildlichen) Geschlechtes einzurichten, die Kräfte und Stoffe der Natur im Dienst seiner mannigfachen materiellen und geistigen Bedürfnisse zu verwenden und ihre Schranken, Hemmungen und Plagen zu überwinden. Sofern diese Kulturarbeit ihrer Natur nach eine (ganz oder doch größtenteils) äußere ist, gehört ihr Detail in die Technik der Bodenkultur, des Gewerbe-, Verkehr- und Kunstlebens, und die Ethik hat, unter voller Anerkennung ihrer sittlichen Berechtigung und Bedeutung gegenüber der Forderung der Rückkehr zur primitiven Bedürfnislosigkeit des Naturzustandes (Cyniker des Altertums, Rousseau) nur zu verlangen, daß man, ohne sie in falscher Kulturseligkeit für das Höchste im Menschenleben anzusehen, es mit jedem ihrer Zweige doch aufs Höchste anlege und die einzelnen Kulturinteressen fern von Einseitigkeit, in harmonischem Ebenmaß, wie in vernünftiger Reihenfolge und Rangordnung behandle.

§ 109.

Erkenntnis der Natur.

Die Herrschaft des Menschen über die Natur schließt sowohl als Voraussetzung, wie auch als eigenen Bestandteil die Erkenntnis der Natur, ihrer Erscheinungen, Wesen, Kräfte, Gesetze, ihrer ganzen einheitlichen und unverbrüchlichen Ordnung in sich. Die Gewinnung solcher Erkenntnis nach Maßgabe der hiefür zu Gebote stehenden intellektuellen Kräfte und äußeren Mittel und Gelegenheiten ist schon aus diesem Grunde eine sittliche Pflicht, überdies auch wegen der schlimmen Folgen des aus ihrem Mangel hervorgehenden

Aberglaubens in Bezug auf die Natur. Doch darf diese Erkenntnis nicht materialistisch das Sinnenfällige für das allein Wirkliche ausgeben, und die Freude über ihre glänzenden Resultate und Früchte für den materiellen Fortschritt der menschlichen Gesellschaft nicht in stolze Selbstverherrlichung des endlichen Geistes und seiner Intelligenz ausarten.

§ 110.

Verhältnis zur unbeseelten Natur.

Das weitestgehende Verfügungsrecht zu seinem ganzen Daseinszweck hat der Mensch gegenüber der unbeseelten Natur. Doch entspricht diesem die Pflicht, sie als relativen Selbstzweck wie als Basis seiner eigenen Existenz und Wohlfahrt und als erhabenes Schöpferwerk vor Entweihung durch mutwillige, gewinnsüchtige, boshafte Verwüstung, durch Zerstörung[1]) oder Verderbenlassen ihrer Gaben, räuberische Ausbeutung ihrer Kräfte, gleichgültige Verwahrlosung oder raffinierte Verkünstelung zu bewahren und ihr die gebührende freundliche Sorge und Pflege zuteil werden zu lassen.

(Offener Blick und Sinn für die Natur mit ihrer Schönheit und Freude an ihr, im Alten Testament (Psalmen, Hiob, Propheten) und im Neuen (Bergpredigt, Gleichnisse) vielfach bekundet, nachmals in der christlichen Welt im ganzen zurückgetreten, in der Neuzeit hauptsächlich durch Rousseau und Haller wieder erweckt, ist auch jetzt durch Erziehung und Anregung immer neu zu beleben.)

§ 111.

Verhältnis zur Tierwelt.

Höher noch ist die Pflicht des Menschen gegenüber der Tierwelt. Diese ist begründet nicht nur in der Rücksicht auf die eigene Menschenwürde oder das Interesse der Gesellschaft (Kant, Rothe, Zeller u. A.), sondern auch in der Eigenschaft der Tiere selbst als empfindender, ja auch zu einem gewissen Wohlsein geschaffener Wesen. Das richtige Verhältnis des Menschen zu ihnen steht in der Mitte zwischen einer aus religiösen,[2]) philosophischen oder naturwissen-

---

[1]) 5. Mos. 20, 19 f. verbietet das Umhauen von Fruchtbäumen vor einer belagerten Stadt.

[2]) Vor- und Darstellung der Götter in Tiergestalt, Glaube an Seelenwanderung in Naturreligionen.

schaftlichen Theorieen [1]) oder krankhaftem Geschmacke hervorgegangenen Überschätzung und Hätschelung und einer ebenso verkehrten Unterschätzung und rücksichtslos harten Behandlung.[2])

§ 112.

Rechte des Menschen gegenüber den Tieren.

Aus dem richtigen Verhältnis des Menschen zur Tierwelt ergeben sich als Rechte des Menschen: die Befugnis, Existenz und Vermehrung der Tiere zu bekämpfen, wenn die eine oder andere ihm schädlich oder gefährlich ist, worüber Erfahrung, Naturkunde und Erziehung aufzuklären haben, sie nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit zu seinem Dienst zu verwenden und abzurichten, sie zu Zwecken der Nahrung und Kleidung zu gebrauchen. Da zur ersteren die vegetabilische Kost von physiologischer und medizinischer Seite als unzureichend, zumal für streng arbeitende oder durch Krankheit entkräftete Personen bezeichnet wird, auch die Organisation des Menschen ihn auf eine aus Fleisch- und Pflanzenkost gemischte Ernährung als die richtigste hinweist, muß auch die Tötung der Tiere für diesen Zweck erlaubt sein, ungeachtet sie für das unmittelbare natürliche Gefühl etwas Schmerzliches, Stoßendes immer behalten wird — soweit sie vom wirklichen Bedürfnis — so auch, aber in viel geringerem Grade für die Kleidung — geboten, nicht aber bloß von Leckerhaftigkeit [3]) und Putzsucht gefordert wird.

§ 113.

Pflichten gegen die Tiere.

Als Pflichten des Menschen aber gegen die Tiere liegen ihm ob: die nötige Pflege (Nahrung, Obdach usw.) und Schonung (Nichtüberanstrengung) der in seinem Dienste stehenden Haustiere, die Mildtätigkeit auch gegen andere, die Unterlassung jeder unnötigen Tötung und vollends jeder irgend vermeidlichen Tierquälerei bei der Tötung, die möglichst leicht und schmerzlos für das Tier sein soll,[4]) oder sonst, namentlich nur zum bloßen Spiel (Stier-

[1]) Theorie der Wesensgleichheit des Tieres mit dem Menschen im Materialismus, Pessimismus, Ultradarwinismus.

[2]) Von der im Alten und Neuen Test. vorhandenen Tierfreundlichkeit zeugen Stellen wie: 1. Mos. 2, 20; 3. Mos. 22, 24; 4. Mos. 22, 27 ff.; 5. Mos. 22, 4; 25, 4; Ps. 104; Spr. Sal. 12, 10; Sir. 7, 24 — Mt. 6, 26; 10, 29; 12, 11, anders 1. Cor. 9, 9.

[3]) Vogelmord in Italien u. dgl.

[4]) Daher die jüdische Methode des Schächtens mehr und mehr verpönt wird.

gefechte, Hahnenkämpfe u. dgl.), was auch von der Jagd gilt, soweit sie nicht zum Schutz von Menschen, Vieh und Kulturen oder zum Unterhalt, sondern nur als Sport betrieben wird,[1] — oder aus roher Grausamkeit. Auch die Vivisektion, die für heilsame Entdeckungen und Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und verwandter Gebiete so vieles geleistet hat und noch leistet, ist ethisch nur bei wirklicher Notwendigkeit (nicht zu bloßer Neugierde u. dgl.), möglichster Schonung und strenger Kontrolle zur Vermeidung jedes Mißbrauches zulässig.

Für milde, menschenwürdige Behandlung der Tiere zu wirken, ist nicht nur Aufgabe der häuslichen Erziehung, der Schule, der Kirche, sondern auch des Staates mit seiner Gesetzgebung und polizeilichen Aufsicht, aber auch der ganzen Gesellschaft, daher Existenz und Tätigkeit der Tierschutzvereine im ethisch-sozialen Interesse lebhaft zu begrüßen und kräftig zu unterstützen ist.

II. Das sittliche Leben im Verhältnis des Menschen zu den Gütern des Daseins außer und an ihm.[2]

§ 114.

Erstes Gut: Das Leben.

Das erste, doch nicht höchste Gut für den Menschen ist als notwendige Voraussetzung aller übrigen das Leben. Im Gegensatze zu jeder pessimistisch geringschätzigen Auffassung desselben,[3]) die schon durch den instinktiven Hang aller Lebewesen zum Dasein widerlegt wird, ist ihm ein hoher Wert zuzuschreiben, ein natürlicher als dem unmittelbarsten Besitze und der Quelle aller mit dem Dasein verbundenen Lust, ein sittlicher als der äußeren Grundbedingung alles sittlichen Handelns, auch zum Besten der Gemeinschaft, ein religiöser als einer von Gott anvertrauten Gabe — für jeden religiösen

---

[1]) Eine strengere Ethik wird zu diesem Verwerfungsurteil genötigt ungeachtet der abweichenden Ansicht namhafter Ethiker, ungeachtet des mehrtausendjährigen Bestandes dieser Sitte, ihrer beliebten Verherrlichung durch die Poesie und ihres hohen Ansehens als nobler Passion bei den Reichen und Mächtigen der Erde, weil es dabei unmöglich ohne arge Tierquälerei abgehen kann, zumal wenn sie in großem Stile als Massenmord betrieben wird.

[2]) Über den Begriff „Gut" und die Einteilung der Güter s. § 28.

[3]) Als wesentliches Leiden, als ein elendes, erbärmliches Dasein, vgl. hierüber und über die Entwertung der Lebensgüter überhaupt meine Schrift: „Der Pessimismus und die Sittenlehre." 1. Kap.

Menschen. Diese drei Gesichtspunkte sind aber nicht voneinander zu trennen, und keiner einseitig für sich allein geltend zu machen; auch der erste darf, schon wegen der naheliegenden praktischen Konsequenzen für unheilbare geistig Blöde oder Umnachtete nicht ignoriert werden.

§ 115.

Die Selbsterhaltung.

Aus diesem Wert des Lebens ergibt sich das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung, welche dem Menschen mit Bezug auf sein physisches Dasein zukommen, sowohl um dessen selbst, als noch mehr um seines sittlichen Daseins willen, sowohl um seiner Person, als auch um der Gemeinschaft willen, aber nicht bloß der letzteren wegen und in ihrem Auftrag, was der christlichen und modernen Auffassung der Einzelpersönlichkeit zuwiderliefe — freilich nur in gewissen, durch höhere Pflichten (des Berufs, der Bewahrung von Unschuld, gutem Gewissen, Treue, Ehre) gesetzten Grenzen. Diese Selbsterhaltungspflicht verbietet jede Preisgebung oder Gefährdung des eigenen Lebens ohne Not, aus Tollkühnheit, Unbesonnenheit, Gewinnsucht u. dgl., auch in einer dazu veranlassenden Erwerbstätigkeit, und gebietet — mit der gleichen Einschränkung — jede zweckmäßige Sorge für dasselbe durch eine vernünftige Lebensweise im allgemeinen und besondere geeignete Maßregeln zur Abwendung einzelner Gefahren, die weder aus Vorurteil, noch Bequemlichkeit oder Geiz unterlassen werden dürfen.[1])

Die christliche Ethik verlangt als religiöse Grundlage der richtigen Selbsterhaltung einen gesunden, von Aberglauben geläuterten Vorsehungsglauben, der am besten bewahrt vor jeder Gleichgültigkeit gegen das irdische Dasein, wie vor übertriebener, ängstlicher Sorge für dasselbe.

§ 116.

Die Notwehr.

Das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung schließt in sich das Recht und die Pflicht der Notwehr, d. i. der Verteidigung zunächst des eigenen Leibes und Lebens gegen gewaltsame, ungerechte Angriffe auf dieselben, in momentaner Ermangelung obrigkeitlichen

[1]) Die seit Jahrzehnten vielerorts betriebene Agitation gegen die Schutzpockenimpfung und der Widerstand gegen andere gesetzliche Vorschriften über das Verhalten bei Epidemieen könnten unter Umständen für ganze Landesteile sehr beklagenswerte Folgen nach sich ziehen.

Schutzes und sanfterer Mittel mit physischer Gewalt und mit Gefahr für das Leben des Angreifers. Solche Notwehr ist zwar der urchristlichen Moral bei ihrem ausschließlichen Idealismus und radikalen Gegensatz zur brutalen heidnisch-jüdischen Vergeltungslust unbekannt und fremd.[1]) Sie steht jedoch in Übereinstimmung mit dem christlichen Prinzip, dessen hohe Wertschätzung des menschlichen Individuallebens sie ebenso gestattet und fordert, als die ohne sie noch schwerer bedrohte sittliche Ordnung des Gemeinschaftslebens. Doch darf die Notwehr nur die Entwaffnung, nicht die wo immer möglich zu verhütende Vernichtung des Angreifers beabsichtigen, nicht aus Leidenschaft überschritten und auf andere Güter als Leib und Leben und demnächst die Geschlechtsehre nur bedingungsweise und in geringerem Grad angewandt werden, während ihre gänzliche Beschränkung auf das Leben ungewissen Angriffen gegenüber schon praktisch undurchführbar wäre.

(Über die Erstreckung des Begriffs der Notwehr auch auf Krieg, bürgerliches Strafrecht, Revolution siehe die Sozialethik.)

§ 117.

Die Selbstaufopferung.

Die Pflicht der Selbsterhaltung findet ihre Schranke, abgesehen von den Fällen, wo die letztere nur durch unsittliches Verhalten bewirkt werden könnte, in der Pflicht der aktiven Selbstaufopferung oder — da diese seltener im täglichen Leben und in der Geschichte (Winkelried) vorkommt, als in der Sage — der Preisgebung des sinnlichen Daseins zum Wohle Anderer, seien es Einzelne oder die ganze sittliche Gemeinschaft, welche Pflicht aus der übergeordneten Stellung der Gemeinschaft über die einzelne Person (§ 48) und den Forderungen der Nächstenliebe, ja aus dem tiefsten Wesen der Liebe selbst sich ergibt. Diesem entsprechend muß aber

---

[1]) Mt. 5, 38 f.: Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. ... Ich aber sage euch: Ihr sollt nicht widerstehen dem Bösen (τῷ πονηρῷ), dem feindlichen Menschen, was die nachmalige Christenheit freilich bis auf den heutigen Tag nur ausnahmsweise nach seinem strengen Sinn erfaßt und befolgt hat, wie u. a. die Mennoniten und Tolstoi, der dieses Gebot zum Eckstein der Sitten- und Religionslehre, zum Evangelium der sozialen Erlösung gemacht hat. — Über diese und andere nicht zu leugnende Einseitigkeiten der urchristlichen Moral, die nur die Kehrseite ihrer Hoheit sind und in jener Zeit als ethische Radikalkur relativ notwendig waren, habe ich mich ausgesprochen in den „Zeitstimmen aus der reformierten Kirche der Schweiz". 1881, in einem Artikel, betitelt: „Einige leitende Gedanken über die Bergpredigt."

die Selbstaufopferung innerlich wahr und von unlauteren Motiven frei sein.[1] Sie kann erfolgen sowohl innerhalb einer bestimmten, zu ihr verpflichtenden Berufssphäre, in Bewahrung und Rettung anvertrauter Menschenleben, als auch außerhalb einer solchen in Ausübung freier Nächstenliebe. Erstere ist absolute, letztere durch Befähigung und Umstände bedingte, der individuellen Gewissensinstanz anheimgegebene, aber nie von egoistischem Belieben abhängige Pflicht, deren heroische Erfüllung der ethische Idealismus in Religion[2]) und Poesie jederzeit hochhalten wird.

§ 118.

Der Selbstmord.

Die schwerste Verletzung der Selbsterhaltungspflicht ist der Selbstmord, dessen erschreckende Häufigkeit in unserem Zeitalter vielfach Produkt einer ungesunden, äußerlichen Kultur mit einseitiger Pflege der Intelligenz auf Kosten von Gemüt und Charakter ist. Ein Frevel wider die Natur durch gewaltsame Erstickung des jedem Lebewesen ursprünglich eigenen Hanges zum Dasein, wie gegen die sittliche Bestimmung des Menschen durch Vernichtung der unerläßlichen Grundbedingung alles sittlichen Wirkens, ein Raub an dem Rechte der sittlichen Gemeinschaft, die auf den Dienst jedes einzelnen ihrer Glieder zählt, ist er für den religiösen Menschen auch eine Auflehnung wider den Schöpfer als Spender alles Daseins durch Wegwerfung dieser kostbaren Gabe. Daher wird er, wenn er auch in der vorchristlichen Welt teils nicht mißbilligt, teils geradezu gerechtfertigt und angeraten wird und dort aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen der theoretischen Unkenntnis und tatsächlichen Mißachtung des Wertes der sittlichen Einzelpersönlichkeit mehr oder weniger entschuldbar ist,[3]) vom Christentum auch ohne direkte Schriftzeugnisse[4]) durchaus verurteilt, wo er nicht im unzurechnungsfähigen Zustande des Irrseins oder hochgradigster Schwermut begangen wird: als Frucht unethischer Lebensweise (Verschwendung, Spielleidenschaft, geheime Übeltat) oder Gesinnung (Egoismus, Weichlichkeit, Feig-

---

[1]) 1. Cor. 13, 3.

[2]) Mt. 10, 39; 1. Joh. 3, 16.

[3]) Vgl. 1. Sam. 3, 1 Sauls Selbsttötung, den Spruch der Stoiker: Patet exitus, der Ausgang steht dir offen, die Beispiele von Lucretia und dem jüngeren Cato, die sogar eine hochherzige Seite an sich haben.

[4]) Indirekte bieten Mt. 27, 5, das Ende des Judas, Röm. 14, 7 f.; 1. Cor. 6, 19 f.

heit im Sinne von Mangel an wahrem, moralischen Mute und innerem sittlich-religiösem Halt überhaupt). Auch bei mildernden Umständen ist er bei aller nachsichtigen Beurteilung nie ganz zu entschuldigen, noch weniger zu rechtfertigen oder gar zu verherrlichen,[1]) aber ebenso wenig mit unchristlicher, pharisäischer Härte, etwa durch Versagung eines ehrlichen Begräbnisses zu ahnden.

Vom gemeinen Selbstmord verschieden ist die wenigstens entschuldbare Selbsttötung und noch mehr die todbrohende oder -bringende Flucht zur Rettung der Keuschheit; auch die aus Schmerz über erlittene Vergewaltigung erfolgte ist milde zu beurteilen, wenn auch als nutzlos und, weil die innere Reinheit und Ehre ja auch in solchem Fall unverletzt bleiben kann, nicht gutzuheißen, noch weniger die aus Scham über den bloßen Versuch. — Dem Selbstmord als Sühne für schwere sittliche Verirrung einen ethischen Anstrich zu geben, beruht auf einem schiefen sittlichen Urteil, da ein solcher die Verirrung statt zu sühnen verdoppelt, und die wahre Sühne nicht im Tode, sondern nur in einem besseren, jene mit der Tat wieder gut machenden Leben besteht.

§ 119.

Pflichten gegen das Leben Anderer.

Wie das eigene Leben, so ist auch bei der Wesenseinheit aller Menschen als endlicher Geister (§ 12 u. 58) und dem christlichen Prinzip gemäß jedes fremde Leben ohne Unterschied heilig zu halten und zum Gegenstand einer Fürsorge zu machen, welche ihm dieselben erhaltenden Bemühungen widmet, wie sie die Selbsterhaltungspflicht gebietet.[2]) Doch liegt diese Fürsorge Jedem nur soweit ob, als die völlige Unfähigkeit, für sich selbst zu sorgen, oder gefährliche Lage diese Sorge von Seite Anderer nötig machen, und unter letzteren denen in erster Reihe, die in einem natürlichen, rechtlichen, sittlichen Verhältnis (als Eltern, Erzieher, Dienstherrn usw.) zu dem Gegenstand solcher Sorge stehen, in zweiter Reihe auch allen übrigen hiezu Befähigten.

Die Pflicht der Heilighaltung des Lebens Anderer verbietet

---

[1]) Diese Tendenz birgt sich leicht hinter künstlerischer Darstellung eines Selbstmords oder wird leicht hinter ihr gesucht; doch sind gerade unsere größten Dichter fern von solcher Absicht gewesen, während eine gewisse belletristische Literatur ihn heute als etwas ganz Natürliches, unter Umständen Selbstverständliches darzustellen liebt.

[2]) Mc. 12, 31; Röm. 13, 9; Lc. 10, 25 ff.

somit jede Preisgebung oder Gefährdung desselben aus Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit, Gewinnsucht (wie sie oft im großen Stil und in gewissenlosester Weise beim Betrieb öffentlicher Personenverkehrsanstalten u. dgl. stattfindet), wie jede direkte oder indirekte Veranlassung zu solcher durch Beispiel, Überredung, Verheißung an Stelle der ernstlich zu versuchenden Zurückhaltung von ihr und gebietet jede in § 115 für die eigene Person empfohlene Sorge, insbesondere durch zweckmäßige Sicherungsmaßregeln gegen Gefahr und Verlust des Lebens, als direkte Pflicht vorab in Pflege- und Dienstverhältnissen, außerdem auch die Anwendung der Notwehr, wie für sich selbst, und im äußersten Falle die Selbstaufopferung für Andere (§ 116 u. 117), als mindeste Leistung aber die Bewahrung fremden Lebens vor Untergang durch Mangel.

§ 120.

Verbrechen gegen das Leben Anderer.

Die frevelhafteste Mißachtung fremden Lebens ist die vorsätzliche Vernichtung desselben im Morde, aus welchem Grunde immer — Anthropophagie bei den Wilden, Haß, Raubgier, Ehrgeiz, sündlicher Liebe, Eifersucht. Der Kindsmord, die Tötung der noch ungeborenen Leibesfrucht inbegriffen, ist nicht etwa wegen der — vom Christentum ausgeschlossenen — Minderwertung des Kindeslebens,[1]) sondern wegen der dabei meist obwaltenden schuldmildernden Umstände dem gewöhnlichen Morde nicht gleich zu behandeln, wenn auch an sich nicht minder verabscheuenswert.

Auch der politische Mord ist trotz der Verherrlichung des Tyrannenmordes im klassischen Altertum, teilweise auch im Alten Testament (Richter, Judith) und dessen milderer Beurteilung in einzelnen Fällen (Tiberius, Paul III, Marat) selbst bei gutem Endzweck entschieden zu verwerfen, als ebenso skrupellos, ja oft ruchlos in seiner Vorbereitung und Ausführung durch Verschwörungen und Attentate, selbst auf Kosten weiterer, schuldloser Menschenleben, wie meist nutzlos oder geradezu schädlich in seinen Folgen.

Nicht minder ist die Blutrache, einst relativ berechtigt als die älteste, noch rohe Form der Strafrechtspflege und durch religiöse Gesetze geheiligt,[2]) vom Christentum gerichtet und vom modernen Staatsleben überwunden.

---

1) Mt. 18, 10.
2) 2. Mos. 21, 12 f.; 5. Mos. 19, 6.

Die unabsichtliche Tötung im Affekt ist auch bei arger schuldmildernder Aufreizung als Werk wilder, tierartiger Leidenschaft sittlich zu verurteilen, noch mehr, wenn sie erfolgt aus Rauflust oder Überschreitung eines erzieherischen Züchtigungsrechtes.

Erhöht wird der verbrecherische Charakter des Mordes oder Totschlags durch an dessen Opfer verübte und an seinen Qualen sich weidende Grausamkeit.[1])

§ 121.

Zweites Gut: Leibliche Gesundheit und Blüte.

Das zweite Gut des menschlichen Daseins besteht in der Gesundheit und Blüte des Leibes (Stärke, Geschmeidigkeit, Schönheit), von welchen jene dem endlichen Geiste Wohlsein und ungehemmtes Wirken ermöglicht, diese ihm eine seiner würdige, edle persönliche Erscheinung verleiht, daher auch zu diesem Gute als einem hohen Sorge zu tragen eines Jeden Recht und Pflicht ist, während dagegen ein förmlicher, materialistischer Kultus der „blühenden Leiblichkeit" als des Geistesmenschen unwürdig von der Ethik verworfen werden muß.

§ 122.

Unterhalt und Pflege des Leibes.

Die richtige Sorge für Gesundheit und Blüte des Leibes erheischt vorab eine Ernährung, die durch stete Beziehung auf ihren ethischen Endzweck und eine ihm entsprechende pflichtmäßige Behandlung aus einer natürlichen Funktion zu einer sittlichen erhoben wird (§ 40). Dieselbe wird in Bezug auf Stoff und Zubereitung durch Gründe der Zweckmäßigkeit,[2]) Menschenwürde, teilweise auch der Sitte ohne gesetzlichen Zwang und religiöses[3]) oder anderes Vorurteil bestimmt. Sie hält sich fern von jedem Zuviel der Schwelgerei und Völlerei, selbst unter äußerlich anständiger salonmäßiger

---

[1]) Leider auch in unserer Zeit nicht selten, nicht etwa bloß bei barbarischen Wilden, sondern auch bei entarteten Kulturmenschen, vide die bestialischen Marter bei den armenischen und anderen Schlächtereien, die Schandtaten mancher Weißen in Afrika, die Orgien der Lynchjustiz in Nordamerika.

[2]) Über welche außer der täglichen Erfahrung Naturkunde und medizinische Wissenschaft die nötige Belehrung zu erteilen haben.

[3]) Gegen die Scheu vor sog. „unreinen", im jüdischen Gesetze verbotenen Speisen richten sich Apg. 10, 15; Col. 2, 16, in weiterer Anwendung auch Röm. 14, 14.

Form, und dem Zuvielerlei der Leckerhaftigkeit und Feinschmeckerei, welche beide Essen und Trinken zu einem Selbstzweck machen und ein moralisches Unrecht gegenüber der darbenden Armut sind; insbesondere auch von der Trunksucht mit ihren zerrüttenden Folgen für Leib, Seele, Familie Gesellschaft,[1]) gegen welche ernstliche Abhülfe durch Beispiel, Mahnung in Wort und Schrift, Haus- und Schulzucht, Gesetze und Obrigkeit, Vereine und Anstalten gegen den Alkoholismus (Trinkerasyle, alkoholfreie Wirtschaften und Herbergen) dringend not tut. Das Radikalmittel der völligen Abstinenz von geistigen Getränken ist allen sittlich schwächeren Naturen als einziger Rettungsweg mindestens temporär unbedingt zu empfehlen, während festeren die Mäßigkeit im Genusse als eine höhere Stufe sittlicher Freiheit besser geziemt, wodurch indes das große Verdienst der zunehmenden, heilsamen Abstinenzbewegung trotz einzelner Übertreibungen nicht geschmälert werden soll.[2])

Zur richtigen Ernährung muß sich auch die vernünftige Pflege des Leibes durch geregelte, naturgemäße Ruhe (keine Umkehrung der Naturordnung in Arbeit und Genuß zwischen Tag und Nacht, Bedeutung des Sonntags), geziemende, sanitarisch vorteilhafte Kleidung und Wohnung gesellen.

Die echte Leibespflege besteht, alles zusammengefaßt, in der Befriedigung der natürlichen Triebe innert den von der Natur und der menschlichen Geistesbestimmung gezogenen Schranken mit Hülfe der Selbstbeherrschung (§ 97).

§ 123.

Beherrschung des Geschlechtsbetriebs.[3])

Die Sorge für leibliche Gesundheit und Blüte erheischt insbesondere eine richtige Behandlung und Beherrschung des Geschlechtstriebs, in welchem das sinnliche Triebleben gipfelt.

---

[1]) Vgl. die warnenden und strafenden Bibelstellen Jes. 5, 11. 22; Spr. Sal. 23, 29 f.; Röm. 13, 13 f.; 1. Cor. 6, 10.

[2]) Was die religiöse Seite der Frage betrifft, so ist das Alte Test., abgesehen von dem Lob der abstinenten Rehabiten Jer. 35 und dem Gelübde der Nasiräer, mäßigem Weingenuß nicht abhold, ebensowenig das Neue, vgl. die Anklagen der Gegner Jesu Mt. 11, 19, den Weingebrauch beim Abendmahl und ähnliches (Joh. 2, 1 ff.).

[3]) Vgl. zu diesem Paragraphen meinen Vortrag über „Sinnlichkeit und Sittlichkeit", Druckschriften der akademischen Vereinigung „Ethos", Zürich.

Derselbe ist, wie jeder andere Sinnentrieb, an sich berechtigt und als Selbsterhaltungstrieb der Gattung von doppelt hoher Bedeutung — entgegen einer finsteren asketisch-mönchischen Anschauung, die in ihm etwas von Haus aus Unreines, Befleckendes erblickt —, wird aber nur dann in sittlicher Weise befriedigt, wenn er sich nicht für sich allein geltend macht, sondern nur als untergeordnetes, dienendes Moment der Geschlechtsliebe in einer dauernden, Seele und Leib umfassenden und so das Sinnliche verklärenden Lebensgemeinschaft. Außerhalb einer solchen gepflegt und ohne den Zweck ordnungsmäßiger Fortpflanzung, ja gar mit der Absicht, solche womöglich zu verhindern, sich zwar den Sinnengenuß zu sichern, aber die mit ihm verbundenen Pflichten und Lasten von sich abzuwälzen, führt er zur roh sinnlichen und egoistischen, den Mitmenschen zum reinen Werkzeug der eigenen Fleischeslust erniedrigenden menschenunwürdigen Unzucht. Im Gegensatz zu jeder Beschönigung oder Entschuldigung dieses Lasters verurteilt die ernstere, vorab die christliche Moral dasselbe in all seinen Formen, den natürlichen wie noch mehr den unnatürlichen, strenge[1]) und verlangt Keuschheit[2]) in Gedanken, Reden und Benehmen, die durch natürliche und in guter Erziehung gepflegte Schamhaftigkeit — als dem schlichten Takte der Unschuld — unterstützt wird, aber mit gezwungener, nicht immer lauterer Prüderie nichts gemein hat.[3]) Sie verpflichtet und treibt zum unablässigen Kampfe gegen die Wollust, vorab gegen die verpestende, vom Staat nicht im Widerspruch mit seiner Aufgabe und Würde als vermeintlicher Notbehelf in gewissen Grenzen zu duldende und zu kontrollierende Prostitution, wie gegen die Ursachen der Immoral: mangelhafte Erziehung, schlimmes Beispiel, verführerische Unsitten, schlüpfrige Lektüre, soziale Not und Schutzlosigkeit, laxe öffentliche Meinung, in welchem Kampfe sittlicher In-

---

[1]) Vgl. Mt. 5, 27 ff.; Mc. 7, 21; Röm. 1, 26 ff.; 13, 13 f.; 1. Cor. 5; 6, 10 ff.; Gal. 5, 19 ff.

[2]) 2. Cor. 6, 6; 11, 2; 1. Tim. 4, 12; 5, 2, 22; Jak. 3, 17; 1. Pt. 3, 2.

[3]) Solche Prüderie ist nicht selten der Sache, der sie dienen will, selbst schädlich, so z. B., wenn sie nicht nur, mit Recht, jede lüsterne, frivole Darstellung des Nackten, sondern auch die rein ästhetische Verwendung desselben in der Kunst bekämpft und diese so an der freien Wiedergabe eines ihrer höchsten Gegenstände, der Schönheit des menschlichen Leibes verhindern will; oder wenn sie den Kämpfern wider geschlechtliche Immoral aus untergeordneten Schicklichkeitsrücksichten entgegentritt, wo sie häßliche Dinge aufdecken und mit ihrem wahren Namen bezeichnen müssen.

dividualismus und Vereinstätigkeit, Staat und Kirche Hand in Hand miteinander gehen müssen.

(Für die Duldung der Prostitution in den Bordellen durch den Staat werden noch mehrfach als Gründe angeführt: die Unmöglichkeit der Eheschließung für Unzählige, die sanitarischen Nachteile der geschlechtlichen Enthaltsamkeit für dieselben, die Übermacht des sinnlich-sexuellen Triebs, daher die Vergeblichkeit der Bemühungen, die Prostitution auszurotten, und die Notwendigkeit, sie unter Anwendung gesetzlicher Schutzmaßregeln, ärztlicher Untersuchung, polizeilicher Kontrolle zu dulden, die Befürchtung venerischer Ansteckung und Verseuchung weitester Kreise im anderen Falle, sowie häufiger Sittlichkeitsattentate auf Frauen und Kinder. — Dem ist entgegenzuhalten, daß die Eheschließung immer weniger durch ökonomische Requisite erschwert wird (in der Schweiz z. B. sind solche ganz dahingefallen), daß aber auch die geschlechtliche Enthaltsamkeit nach dem Zeugnisse namhafter Ärzte keine sanitarischen Nachteile im Gefolge hat, daß von einer Regelung der Prostitution in einer sittlichen Gesellschaft so wenig die Rede sein kann, wie von einer „Regelung“ gemeiner Vergehen und Verbrechen, daß die staatliche Kontrolle einen sehr ungenügenden, unzuverlässigen Schutz gegen Ansteckung bietet, die Sicherung von Frauen und Kindern aber bei ernster Wachsamkeit auch ohne Duldung der Prostitution in den Grenzen des Möglichen gelingen muß. Dazu kommt die immense Gefahr des Bestehens solcher Anstalten für sinnlich Schwache oder Unerfahrene beider Geschlechter, die Ermunterung und Nährung des Lasters durch die ihm widerfahrende offizielle Anerkennung, die traurige Rolle des Staats, der mit ihm kapituliert, vor ihm die Waffen streckt und noch etwa aus ihm Gewinn zieht, die Herabwürdigung des Weibes zu viehischem Gewerbe und elendester Sklaverei, bei der auch der Sklaven*handel* nicht fehlt — ein Rückschritt noch hinter und tief unter die morgenländische Polygamie.)

§ 124.

Übung der leiblichen Kräfte und Sinne.

Die Sorge für leibliche Gesundheit und Blüte erheischt endlich auch eine *Gymnastik* im engeren und weiteren Sinne des Wortes. Die Gymnastik im engeren Sinne sucht durch geeignete Leibesübungen verschiedener Art, namentlich Turnen, dem Körper Geschmeidigkeit, Frische, Wohlgestalt, Kraft, Tüchtigkeit zu sittlichen

Leistungen, Rettungswerken im Frieden und Landesverteidigung im Kriege zu verleihen und wird daher, nachdem sie im Urchristentum im Gegensatz zu ihrer übermäßigen Schätzung im klassischen Altertum wenig gegolten,[1]) heute auch in ihrem sittlichen, insbesondere sozial-ethischen Werte mit Recht anerkannt in dem Maße, als sie, ferne von eitler Schaustellung und tollkühner Gefährdung von Leib und Leben ihren höheren Zwecken wirklich dient. Im weiteren Sinne umfaßt die Gymnastik auch jede vernünftige Abhärtung des Körpers im Gegensatz zu dessen gesundheitsschädlicher Verweichlichung, sowie die Übung und Schärfung der leiblichen Sinne und Organe, der aber auch die nötige Schonung derselben in Arbeit und Genuß zur Seite gehen muß. Für diese Gymnastik wie die schon früher behandelten Seiten der Gesundheitspflege sind die Weisungen einer auf der Höhe der Zeit stehenden Hygieine dankbar zu befolgen, dürfen aber nicht durch Einseitigkeit und Übertreibung zu allzu angelegentlicher Aufmerksamkeit auf den eigenen Gesundheitszustand, hypochondrischer Ängstlichkeit und pflichtscheuer Schlaffheit verleiten.

§ 125.

Wiederherstellung der geschädigten Gesundheit.

Bei Verlust oder ernstlicher Schädigung der Gesundheit ist es Pflicht, unbeirrt durch untergeordnete oder egoistische Rücksichten, für ihre Wiederherstellung zu sorgen auf dem hiefür geordneten und allein geeigneten Wege ärztlicher Hülfe von Seite wissenschaftlich gründlich gebildeter, praktisch bewährter und wohlmeinender Personen, nicht auf dem des Aberglaubens an zauberisch wirkende Menschen, Kräfte, Heilmittel, auch nicht auf dem des religiösen Wunderglaubens (Gebetsheilungen[2]) und -Heilanstalten, „geistige" Heilungen durch „Gesunddenken" in der Weise der „Christian Science"). Das richtige Maß in Benützung der ärztlichen Hülfe zu bestimmen, namentlich zu entscheiden, inwieweit bei länger dauernder Krankheit die Berufstätigkeit der ärztlich vorgeschriebenen Gesundheitspflege aufgeopfert werden dürfe und müsse, ist Sache der individuellen Gewissensinstanz.[3]) In jedem Falle ist die Selbständig-

[1]) 1. Tim. 4, 8.

[2]) Die allerdings einen Anhalt finden im biblischen Supranaturalismus, vgl. Jes. 38; Jac. 5, 14f.

[3]) Vgl. hierüber die Ausführungen von Rothe, Theol. Ethik §.916.

keit des geistigen Lebens gegenüber dem sinnlichen, soweit immer möglich, zu wahren, daher Platos Rat beherzigenswert, in obigem Falle unter Verzicht auf weitere ärztliche Hülfe und Fortsetzung seiner Tätigkeit mit der sog. „Gesundheit des guten Willens“ vorlieb zu nehmen, jedoch mit der Einräumung Schleiermachers, daß womöglich durch einen sanitarisch geeigneten Berufswechsel die Schwierigkeit gelöst werden solle, und mit dem Vorbehalt, daß jedenfalls eine längere ernstliche Probe mit ärztlicher Behandlung immer vorgenommen werde.

§ 126.

Sorge für die Gesundheit Anderer.

Dieselbe Sorge für Gesundheit und leibliches Gedeihen überhaupt, wie sich selbst, schuldet man nach Analogie von § 119 u. 120 (Sorge für fremdes Leben) auch dem Mitmenschen, zumal wo er aus physischer oder intellektueller Schwäche oder ökonomischer Bedürftigkeit nicht selbst sie ausreichend zu üben im Stande ist. Weit entfernt, ihn durch Mißhandlung,[1] Kränkung schwerer Art oder leichtere, aber fortwährende, Überanstrengung seiner Kräfte mit Arbeit ohne die rechte Ruhe, Fahrlässigkeit in gewinnsüchtiger, rücksichtsloser oder roher und vollends boshafter Weise an diesem Gute zu schädigen, soll man umgekehrt zur Bewahrung oder Wiederherstellung desselben ihm immer nach Kräften behülflich sein mit Rat, Belehrung, Warnung, Pflege, Unterstützung, im Notfalle selbst mit Hintansetzung und Aufopferung der eigenen Gesundheit, wie z. B. in hingebender Krankenpflege.

In erfreulicher Weise hat gemeinnützige Tätigkeit Anstalten verschiedener Art — Sanatorien, Ferienkolonien usw. zu diesem Zwecke ins Leben gerufen oder unterstützt. Über die Pflichten und Leistungen des Staates hiefür belehrt die Sozialethik.

§ 127.

Drittes Gut. Der materielle Besitz.

Ein drittes Gut unseres Daseins ist der materielle Besitz. Obwohl das äußerlichste und hinfälligste Gut,[2] daher Stolz und Vertrauen darauf eine unselige Torheit ist, hat er doch nicht nur einen natürlich-eudämonologischen Wert, sondern auch eine nicht ge-

[1]) Für die christliche Ethik nach 1. Cor. 6, 19 eine Tempelschändung!

[2]) Mt. 6, 19.

ringe ethische Bedeutung und Berechtigung. Vom Urchristentum bei seiner im Gegensatz zur antiken Weltvergötterung notwendig überwiegenden Weltentsagung, seinem absoluten Idealismus, seiner Erwartung des nahen Weltendes und volkswirtschaftlichen Unkenntnis im allgemeinen noch wenig gewürdigt,[1]) vom mittelalterlichen Katholizismus mit seinem Ideal der mönchischen Armut schroff negiert, ist sie erst vom Protestantismus als unabweisbare Konsequenz des christlichen Prinzips erkannt und zur gebührenden Geltung gebracht worden. Sie kommt dem Besitz, unter dem religiösen Gesichtspunkt betrachtet, zu als einer Gabe Gottes,[2]) unter dem sittlichen als Sporn zu nützlicher Tätigkeit, als Mittel zu einem sorgenfreien, auch des Genusses nicht entbehrenden Dasein, zu eigner und Anderer Geistesbildung, zur Pflege von Kunst und Wissenschaft, zur Übung von Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit, kurz zu einem vollen, menschenwürdigen und erdenbürgerlichen Dasein — während die Armut als solche keineswegs ein Beförderungsmittel der Tugend, sondern sittlich so gefährlich ist, wie ein ungewöhnliches Maß von Besitz.[3])

§ 128.

Bedeutung und Unantastbarkeit des Eigentums.

Der Besitz ist als dauerndes und von der bürgerlichen Gemeinschaft — mit Vorbehalt gesetzlicher Einschränkung — anerkanntes freies Verfügungsrecht das Eigentum. Dieses ist seinem Begriffe nach (als Gegensatz von Gemeintum, Gemeinbesitz nach Analogie sämtlicher ursprünglich aufs Individuum bezogener Zusammensetzungen mit „Eigen") und jedenfalls bei entwickelteren Kulturzuständen wesentlich Privateigentum, wenn auch Grund und Boden zuerst mancherorts Genossenschaftsgut war und, wo gemeinsame Bewirtschaftung ersprießlich, wie in Bezug auf Wald und Weide, es in engen Grenzen noch jetzt ist. Der geschichtliche, bezw. vorgeschichtliche Ursprung des Eigentums (nach Kant occupatio, Bemächtigung, in der Urzeit begreiflich als die natürliche und erlaubte Weise der Aneignung herrenlosen Gutes zur Fristung des Lebens für Person und Familie, dazu in der Regel verbunden mit eigener Anstrengung) — dieser Ursprung des Eigentums entscheidet

[1]) Vgl. Mt. 6, 19; Mc. 10, 24 f.; Lc. 16, 19 ff.; Jac. 5, 1 ff.; 1. Cor. 17, 31.

[2]) Mt. 25, 14 ff.; Lc. 16, 10; 1. Cor. 3, 22.

[3]) Spr. Sal. 30, 8 f.; 1. Tim. 6, 8 f.

an und für sich nicht über die Rechtmäßigkeit der Institution. Diese ist begründet einmal in ihrer Unentbehrlichkeit für die einzelne Persönlichkeit zur Betätigung ihrer sittlichen Freiheit durch tägliche Verfügung über einen gewissen Kreis von Gegenständen, in ihrem Rechte der Selbstbestimmung, das im Kleineren und Äußeren verwehrt, auch in größeren, geistigen Dingen bei einem nicht durch jene geschulten Willen nicht zur Wirksamkeit gelangen könnte.[1]) Sie ist ebenso begründet in ihrer Unentbehrlichkeit für die sittliche Gemeinschaft, indem die Aufhebung des Privateigentums — zunächst nach bekannter Parteiforderung an Boden, dann an allen Arbeitsmitteln und -Werkzeugen, wobei es aber unmöglich bleiben könnte und würde — und seine Vertauschung mit einer so oder anders organisierten Gütergemeinschaft (abgesehen von der alleinigen Möglichkeit ihrer Verwirklichung durch Revolution oder brutale Majorisierung der Widerstrebenden) eine omnipotente, auch die Arbeit der Einzelnen regelnde und nötigenfalls erzwingende Regierungsgewalt erfordern würde, unter deren Druck auch die bürgerliche Freiheit zu Grunde gehen müßte; indem ferner eine solche Gesellschaftsordnung die Ehe und Familie mindestens gefährden, Strebsamkeit, Eigenart, Talent, Charakterentwicklung lähmen und zuletzt die Menschheit in den Zustand der Barbarei zurückführen müßte.[2]) Geschichtlich ist denn auch die Gütergemeinschaft immer nur in einzelnen meist religiös erregten Kreisen, dazu selten vollständig[3]) und für längere Zeit zur Erscheinung gekommen.

§ 129.

Grenzen des Eigentumsrechts und der Vermögenserwerbung.

Andererseits darf aber mit dem Privateigentum auch nicht Götzendienst getrieben werden in der Weise eines egoistisch-hart-

---

[1]) Es ist schwer begreiflich, wie selbst Theologen, die sonst gerne bei jeder Gelegenheit Recht und Wert der autonomen sittlichen Persönlichkeit mit Emphase hervorheben, über diesen Punkt so leicht hinweggehen, daß sie behaupten können, bei der Umwandlung des Privateigentums in Kollektiveigentum würde Wesen und Heiligkeit des Eigentums gewahrt bleiben.

[2]) Vgl. hierüber Frohschammer: „Über die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft“ S. 169—190.

[3]) Auch nicht in der ersten Christengemeinde zu Jerusalem (Apg. 4, 32 ff.), wo sie der historischen Kritik zufolge doch mehr nur in einer ungewöhnlich mildtätigen und aufopfernden Armenpflege bestand, die an Gütergemeinschaft grenzte.

herzigen und hochmütigen Kapitalismus oder Mammonismus. Begünstigt durch das römische Recht mit seinem formalistischen Eigentumsbegriffe (als jus utendi et abutendi!) und seiner einseitigen Wahrung der Rechte der Besitzenden, erachtet dieser das Privateigentum für unbeschränkt, rein der subjektiven Willkür anheimgegeben, während ihm zugleich der materielle Besitz und Genuß im Widerspruch mit des Menschen Geistesnatur und -Bestimmung als das höchste, statt nur als relatives, den idealen untergeordnetes Gut erscheint. Allein schon das höhere Interesse der Gemeinschaft, vom Staate faktisch geltend gemacht, sei es durch regulierende Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse in Zeiten außerordentlicher, drohender sozialer Mißstände,[1] oder durch Expropriation,[2] setzt dem freien Verfügungsrecht Schranken. Noch weiter gehen Religion und Moral, welche dasselbe nur als das verantwortungsvolle Verwaltungsrecht über anvertrautes Gut betrachten,[3] das wie andere, höhere Gaben, nicht bloß zum eigenen, sondern noch mehr zum gemeinen Besten zu dienen bestimmt ist — eine vom Besitz unabtrennbare moralische Servitut —, und welche auch dem Streben nach Vermögen ein Ziel setzen, daß es, wie der Besitz selbst, nicht ins Maßlose, Abnorme gehe. Denn wenn auch der Staat nicht wagt, dem Besitz ungeheurer Vermögen als einer Gefahr für ihn, so gut wie zunehmender großer Pauperismus, entgegenzutreten, so gebietet jedenfalls eine strengere Moral, mit der Vermögensvermehrung bei einem sehr hohen Betrag desselben innezuhalten, und die Nächstenliebe, sich eines Teils davon freiwillig zu Gunsten der nach Millionen zählenden Nichtbesitzenden in sozialen Hülfs- und Rettungswerken zu entäußern. Statt dessen maßlos Schätze sammeln,[4] ist ebenso zweckwidrige wie verderbliche Habsucht, eine Wurzel zwar nicht alles, aber vieles Bösen.

---

[1]) So durch den Schuldnachlaß (Seisachtheia) Solons in Athen und Nehemias in Judäa.

[2]) Nach dem Grundsatz, daß die Erdoberfläche die gemeinsame und ganz unentbehrliche Grundlage des Gesamtverkehrs und der Civilisation ist, über welche der Einzelne daher nicht so weit verfügen kann, daß sein Eigensinn oder seine Habsucht die Gesamtheit in ihren wichtigsten Kulturfortschritten aufzuhalten oder davon einen ganz ungebührlichen Vorteil zu ziehen vermöchte (Brockhaus).

[3]) Mt. 25, 15 ff.

[4]) Eine Warnung vor solchem ist jedenfalls der bleibende Kern der Mahnung Mt. 6, 19; vgl. auch Lc. 11, 15; 1. Tim. 6, 16.

§ 130.

Erwerbung und Bewahrung des Eigentums.

a) Unrechtmäßige Mittel.

Der materielle Besitz darf nicht nur auf keine widerrechtliche (§ 133) oder sonst unehrenhafte Weise (Käuflichkeit als Beamter, Richter, Journalist, Wähler, Handel mit physisch oder moralisch zerrüttendem Gifte u. dgl., Bettel um einträgliche Posten und Gnaden, illoyale Konkurrenz usw.), sondern auch auf keine der strengeren Moral überhaupt zuwiderlaufende Weise erworben und bewahrt werden. Also nicht durch Glücksspiele — Hazardspiele auch sog. „harmloser" Art — oder die Lotterie, welche ebenso volkswirtschaftlich oft in weitestem Umfange schädlich ist, als durch den sich ihr häufig beigesellenden Aberglauben verdummend wirkt und ethisch verwerflich ist, indem sie Gewinnsucht weckt und nährt, indem der Spieler seine Interessen in die Hand des blinden Zufalls legt und seinen Gewinn mit dem Schaden und Verdrusse Anderer erkauft. Daher ist sie höchstens als bloßer Zeitvertreib in intimstem Kreis und bei geringem Betrage zulässig, keinesfalls aber als Mittel zur Förderung staatlicher, kirchlicher oder anderer öffentlicher Zwecke (Unternehmungen, Bauten); vielmehr sollte der Staat, statt als Unternehmer oder Dulder der Lotterie aus ihr einen unwürdigen Gewinn zu ziehen, sie vielmehr nach Kräften bekämpfen. Den Lotterien gleich zu stellen sind die in einzelnen Ländern mit unsinniger Leidenschaft betriebenen Wetten, sowie gewinnsüchtige und gemeinschädliche Spekulationen (§ 148, b), das gefährliche Börsenspiel inbegriffen.

b) Rechtmäßige Mittel.

Vielmehr wird der materielle Besitz, von Erbrecht und Schenkungen abgesehen, in sittlich statthafter Weise erworben und bewahrt nur vermittelst der sog. wirtschaftlichen Tugenden (§ 52): Fleiß (s. den Abschnitt über die Arbeit § 145), Ordnungsliebe — richtige Versorgung und Bewahrung der Gebrauchsgegenstände, genaue Rechnungsführung im Haushalt und Geschäft —, Umsicht in Benützung erlaubter Vorteile und der Mittel zur Abwendung von Schaden, wie z. B. solider Versicherungsanstalten gegen mannigfache Gefahr oder Tage der Not, Sparsamkeit. Letztere hält als Unterlassung jeder zwecklosen Vergeudung der Naturgaben wie der Produkte menschlicher Tätigkeit [1]) und als verständige, nach

[1]) Jes. 65, 8; Joh. 6, 12; Lc. 15, 8 ff.

den jeweiligen Umständen sich richtende Selbstbeschränkung in Gebrauch und Genuß die richtige Mitte zwischen den nicht nur graduell (Aristoteles), sondern spezifisch (Kant) verschiedenen Abwegen der Verschwendung, welche den Besitz dem Genuß, und des Geizes, der den Genuß dem Besitz völlig opfert, der ebenso widersinnigen als moralisch verwüstenden Leidenschaft im Zusammenhalten des Besitzes.[1])

§ 131.

Beurteilung des sog. Luxus.

Als Verschwendung ist aber nicht in asketisch-puritanischer Weise schon jeder höhere, über die unabweisbarsten Lebensbedürfnisse hinausgehende Aufwand anzusehen, wie er unklarerweise meist als Luxus bezeichnet wird, welches Wort, schon bei den alten Römern in üblem Sinne gebraucht (= luxuria, Üppigkeit), besser vermieden würde. Denn soweit ein solcher Aufwand in Bezug auf Zweck, Stoff, Maß verständig ist, entspricht er der Einrichtung der Schöpfung mit ihrer Fülle des zum Genuß bestimmten Schönen, wie der hiefür befähigten Organisation des Menschen, ebenso den Interessen der ohne ihn undenkbaren Kultur, wie dem christlichen Prinzip mit seinem freien Verfügungsrecht über die Welt,[2]) wenn auch die urchristliche Stimmung weltlichem Aufwand im ganzen abgeneigt ist. Dagegen ist jeder übrige, sinnlose höhere Aufwand als eigentlich so zu nennender Luxus verwerflich und auch nicht mit dem Verdienst, den er Vielen verschafft, ethisch oder volkswirtschaftlich (bei gründlicher Erwägung) zu rechtfertigen. Im besonderen lassen sich hierüber folgende Grundsätze aufstellen.

1. Für den Einzelnen richtet sich das Maß seines höheren Aufwandes nach seiner Vermögens- und Berufsstellung, welche ihm einen solchen entweder verbietet — als törichte Nachahmung Höhergestellter aus Genußsucht oder Eitelkeit — oder in gewissen Grenzen erlaubt, ja wohl zur Pflicht macht. Jeder darüber hinausgehende Aufwand ist sittlich unstatthaft, schon weil er den eigenen Wohlstand schädigt, aber auch den Anderer im Falle der Insolvenz.

---

[1]) So nach der jetzt herrschenden Fassung des Begriffs. Ursprünglich aber bedeutete das Wort „Geiz“ ebenso sehr das leidenschaftliche Streben nach Besitz, das gierige Zusammenraffen (also auch die Habsucht), daher Kant am Geize die beiden Seiten des habsüchtigen und kargen Geizes unterscheidet.

[2]) 1. Cor. 3, 22; Mc. 14, 4 f.; 16, 1.

2. Dasselbe gilt von jedem höheren Aufwand, welcher nur die prahlerische, protzenhafte Schaustellung des Reichtums [1]) oder die Vermehrung und Steigerung des reinen Sinnengenusses bezweckt oder sinnliche Lüsternheit pflanzt oder entnervend auf die physische, intellektuelle und Willenskraft des Menschen einwirkt — Luxus in der täglichen Lebenshaltung, im Essen und Trinken (§ 122), in der Kleidung, wo die Modetyrannei zu so mancher Sünde wider Gesundheit, Ökonomie und selbst Schönheit und Anstand verleitet, in der Wohnung durch Pflege von Flitter und Prunk auf Kosten gemütlichen und sanitarischen Wohlbefindens, in übertriebenem, verweichlichendem Komfort, endlich in dem Übermaß der Vereins- und Volksfeste in Bezug auf Zahl, Ausstattung und Kosten — wie berechtigt auch ihre Zwecke an sich größtenteils sein mögen — namentlich nach ihrer vergnüglichen Seite, wo Verminderung und Vereinfachung im moralischen und volkswirtschaftlichen Interesse dringend geboten wäre.

3. Je mehr dagegen ein höherer Aufwand die Darstellung und den Genuß des wirklich Schönen, die Pflege einer edeln Kunst und eines ihr kongenialen Kunstsinns bezweckt und zwar nicht nur für die eigene Person und Familie, sondern einen möglichst großen Kreis für sie Empfänglicher, durch Errichtung geschmack- und stilvoller, würdiger Bauten, namentlich öffentlicher, schöner Anlagen, Kunstsammlungen, durch Darbietung erhebender musikalischer und theatralischer Aufführungen, umsomehr ist solch ein Aufwand als ein wichtiger Hebel geistigen Kulturfortschrittes berechtigt.

§ 132.

Verteidigung des Eigentums.

Gegenüber Angriffen auf rechtmäßiges Eigentum mit List oder Gewalt besteht, abgesehen von dem Rechte einer beschränkten Notwehr (§ 116) auch das Recht und die Pflicht einer gesetzlichen Verteidigung durch Anrufung des Schutzes der zuständigen Gerichte, welche zwar nicht mit dem Wortlaut urchristlicher Mahnungen,[2]) aber doch mit dem christlichen Prinzip [3]) vereinbar und unerläßlich

[1]) Die auch unvereinbar ist mit der Liebe, die nicht prahlt und sich aufbläht, 1. Cor. 13, 4.

[2]) Mt. 5, 40, nicht zu rechten um den Rock, 1. Cor. 6, 1 ff., nicht Recht zu suchen bei heidnischen Gerichten, sondern sich lieber Unrecht tun, berauben zu lassen.

[3]) Bei seiner eminenten Wertung der Einzelpersönlichkeit als Gotteskind,

ist zur Selbsterhaltung im weiteren Sinne, zur treuen Verwaltung der anvertrauten Interessen Anderer, zur Förderung der allgemeinen Rechtssicherheit und einer gedeihlichen Rechtsentwicklung, die nur möglich ist auf Grund richterlicher Entscheide über neue oder sonst schwierige, streitige Rechtsverhältnisse. Dieser „Kampf ums Recht" muß aber auch seine Grenzen haben, nur bei wichtigen Dingen zur Erschöpfung aller vorhandenen Rechtsmittel schreiten, wobei das Wieweit der Verfolgung des Rechts zu bestimmen, Sache der individuellen Gewissensinstanz auf Grund ruhiger Abwägung aller Umstände ist, auch der allfälliger moralischer, gemütlicher, sanitarischer, beruflicher Nachteile des Weiterrechtens. Er muß ferner sich freihalten von gehässiger persönlicher Leidenschaft und begleitet sein von der Friedensliebe, die zu jedem billigen Vergleiche stetsfort bereit ist, im Gegensatz zu der wirtschaftlich und sittlich verderblichen blinden Prozeßwut.

§ 133.

Verhalten gegen das Eigentum Anderer.

Wie der eigene Besitz, so ist auch der der Mitmenschen unverletzlich, und jede Schädigung desselben mit gröberen oder feineren Mitteln verwerflich:[1]) so Raub, Diebstahl, Betrug (Fälschungen jeder Art und andere Unredlichkeiten in Handel und Wandel, lügenhafte Reklame usw.), Veruntreuung, Erpressung, Übervorteilung des Unkundigen oder Bescheidenen bei Erbteilung oder gemeinsamem Geschäfte, Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren durch möglichst karge Löhnung u. dgl., Wucher[2]) mit Geld, Lebensmitteln, Wohnungen, Überforderung für Leistungen und Lieferungen über den verdienten Lohn oder alles Maß hinaus.[3])

Dagegen ist das Zinsnehmen für Gelddarleihen, obschon im Judentum gegenüber dem Volksgenossen,[4]) im Katholizismus und

dessen Rechte, wie Leib und Leben, zu hoch stehen, um jedem frevlen Angriff preisgegeben zu werden, und bei seiner nicht geringen Wertung der sittlichen Gemeinschaft, welche gerade im Gegensatz zu unerlaubter Selbsthülfe die Sicherung des Eigentums in ihre Hand nimmt.

[1]) Mc. 10, 19; 1. Cor. 5, 10 f.; 6, 8—10; Eph. 4, 28; 1. Theff. 4, 6.

[2]) Jac. 5, 4; Spr. Sal. 11, 26.

[3]) Auch eine Art Wucher, die den minder Bemittelten stark drückt oft bis zur Verarmung, zumal bei den nötigsten Dingen, wie täglichem Unterhalt, Gesundheitspflege und -Wiederherstellung, und die seuchenartig von Stand zu Stand sich verbreitend, selbst in die geistigsten, idealsten Berufsarten eindringt.

[4]) 2. Mos. 22, 25; 5. Mos. 23, 19.

älteren Protestantismus (Luther) überhaupt verworfen, als rechtlich bestimmtes Äquivalent für eingeräumte Vorteile im Interesse des Schuldners wie des Gläubigers innerhalb mäßiger, durch Gesetz und den Stand des Geldmarkts gezogener Grenzen (unter die jedoch der Vermögliche aus wohlwollender Rücksicht herabgehen darf) zu billigen.

Zu den von der Ethik zu bekämpfenden Schädigungen fremden Eigentums ist auch jeder Schwindel mit leichtsinnigem Spekulieren, Schulden- und Bankerottmachen zu rechnen. Bei unverschuldetem Bankerott gebietet sie, dessen Folgen ohne unlautere Künste auf sich zu nehmen und die Gläubiger späterhin möglichst schadlos zu halten.

Unrechtmäßig erworbenes Gut, auch durch Erbschaft wissentlich zugefallenes, ist unter allen Umständen, soweit immer möglich, dem Eigentümer oder seinen Nachkommen, bzw. Rechtsnachfolgern zurückzuerstatten, eventuell der bürgerlichen Gemeinschaft abzuliefern als der Erbin herrenlosen Gutes, mit der Bestimmung zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke, doch unter Vermeidung des Scheins der Freigebigkeit oder Großherzigkeit.

Überhaupt wird der Tugendhafte, so auch der wahre Christ, in strenger Gerechtigkeit, fern von lauter oder stiller, lüsterner oder trotziger Begehrlichkeit, Jedem das Seine geben und gönnen, ja mit brüderlicher Liebe, wo er kann, ihm zur rechtmäßigen Erwerbung und Bewahrung von Eigentum behülflich sein und auch dem Schuldner gegenüber die Rücksichten der Menschlichkeit, zumal der Geduld mit unverschuldeter Insolvenz, nie außer Acht lassen. Im Christentum muß jeder Überrest der Barbarei antiker Schuldgesetze ausgetilgt, und die relative Milde des alttestamentlichen Pfändungsrechts [1]) noch, wenn auch in besonnener und gerechter Weise, überboten werden.

§ 134.

Viertes Gut. Genuß und Freude.

Ein viertes wertvolles Lebensgut sind Genuß und Freude, zu dessen Gewährung und Empfang die Natur und der Mensch durch ihre Organisation unverkennbar angelegt und bestimmt sind (s. schon § 131), und das seinen reichen Beitrag abgibt zur Verschönerung seines so manches Schwere bringenden Daseins, wie zur

---

[1]) 2. Mos. 22, 26.

Mehrung seiner physischen Kraft, wofür die Ruhe allein nicht genügt, seiner geistigen — durch Entfaltung von Witz und Scharfsinn — und selbst seiner sittlichen, da ein frohes Herz im allgemeinen leichter als ein verdüsterter Sinn zum Guten zu bewegen ist. Auch die christliche Moral, wo sie nicht durch asketische, puritanische, pietistische Einseitigkeit getrübt ist, gebietet nicht Verzicht auf die Freude, sondern lehrt statt dessen, sie nach dem Beispiele Jesu selbst als freundliche Gottesgabe dankbar und weise zu genießen.

§ 135.

Erlaubter und unerlaubter Genuß.

Ein solcher weiser, seinem wahren Zwecke entsprechender Genuß (Vergnügen, Lustbarkeit) schließt aus:

In Bezug auf das Maß des Genusses alles Zuviel, d. h. eine solche Sorge für Vergnügen und Spiel, welche sie aus einem bloßen Mittel zu höherem Zweck, einer freundlichen Zugabe zum Leben zu einer Hauptsache, einer Lebensaufgabe, einem Geschäft macht, dem sie ungebührlich viel Aufmerksamkeit, Zeit, Geld, Arbeitskraft opfert, und die als habituelle Vergnügungs- und Genußsucht äußerlich und innerlich schlimme, oft schlimmste Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft nach sich zieht (geistige Verflachung, gemütliche Verödung, Blasiertheit, Vernachlässigung beruflicher oder häuslicher Pflichten, ökonomischen Ruin, Veruntreuung usw.)

In Bezug auf die Art des Genusses alle diejenigen Vergnügungen und Spiele, welche Gesundheit, Leib und Leben gefährden, der Rohheit und Grausamkeit (§ 113) oder der Gewinnsucht (§ 130 a) oder der Sinnlichkeit (131, 2) Ausdruck und Nahrung verschaffen, statt das Sinnliche ins Geistige aufzuheben und zu verklären.

Im übrigen kommt beim Genusse jedes Vergnügens die Beschaffenheit der Individualität wie der Umstände in Betracht, nach welcher eines Jeden Einsicht und Gewissen die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit desselben für ihn bestimmen muß.

§ 136.

Beurteilung einzelner Vergnügungen.

Unter diesem Gesichtspunkt mögen von den zahlreichen einzelnen Vergnügungen nur folgende wenige betrachtet und beurteilt werden.

Das Kartenspiel, an sich harm-, aber auch geistlos, als herrschende Sitte edlerer Geselligkeit und Unterhaltung und höheren

Interessen im Wege stehend, dazu leicht zu häufigerem Wirtshausbesuch und zur Gewinnsucht verleitend, sollte nie gewohnheitsmäßig und von Leuten mit höherer Bildung und in vorbildlicher amtlicher Stellung nur als seltene Ausnahme betrieben werden.

Der Tanz, im vorchristlichen Altertum wohl angesehen, selbst bei religiösen Feierlichkeiten,[1]) durch seine unzüchtige Entartung in der gesunkenen griechisch-römischen Welt den ersten Christen verhaßt, von Luther freundlich beurteilt, vom calvinisch-puritanischen und pietistischen Geiste verdammt, ist noch jetzt bei den Ethikern ein Gegenstand von umstrittenem Charakter, nach Palmer ein kindisches und sinnlich erregendes Vergnügen, nur zulässig für junge Leute und als mimische Darstellung eines Liebesverhältnisses, nach Reinhard bei mäßigem Gebrauche gesund, Anstand verleihend, für Viele mit unschuldigem Sinne genießbar, dagegen für den Lüstling unzulässig. Letzteres ist er aber auch bei Schaustellung eines hochmütigen Luxus und eitler Gefallsucht, bei leidenschaftlicher Übertreibung bis zum Sinnentaumel oder in ausgelassener, mit unlauteren Elementen gemischter, der Unschuld zum Fallstrick gereichender Gesellschaft. Daher ist sowohl die Familie als der Staat verpflichtet, an ihrem Teil den Tanz vor Ausschreitungen zu bewahren, jene durch verständige Behandlung desselben bei den Kindern (in nicht zu frühem Alter, ohne Überschätzung seines pädagogischen Wertes und unkindliche Nachahmung des Treibens der Erwachsenen), dieser durch vernünftige Beschränkung der öffentlichen Tanzfreiheit.

Das Theater, bei den alten Griechen in der Tragödie der Höhepunkt poetischer, religiöser, sittlicher Erhebung und Weihe, in der untergehenden alten Welt aber großenteils in Rohheit und Unsittlichkeit verwildert, ist, wie der Tanz, in der christlichen Welt von den gleichen Seiten wie dieser, bald freundlicher, bald strenger beurteilt worden. Letzteres bis auf diesen Tag, wozu freilich auch Veranlassung gegeben ist in dem zu einem großen Teil unbefriedigenden Stande der gegenwärtigen Schaubühne, wo im Widerspruch mit der idealen Auffassung unserer größten Dichter vom Theater, wie mit den Tendenzen und Traditionen höher gerichteter Epochen sich vielfach das geistig Fade, ästhetisch Wertlose, sittlich Krankhafte und Verwirrende, ja Frivole und Gemeine breit macht. Doch können auch hier Erscheinungen der Entartung einer in der Kunst vollberechtigten, unentbehrlichen Gattung und ihrer lebendigen Dar-

[1]) 2. Mos. 15, 20; 2. Sam. 6, 14.

stellung mit ihrem die Prosa des Lebens verklärenden Schimmer, ihren Wert an sich nicht rauben und ihre Existenz nicht in Frage stellen, und das völlige Sichfernhalten vom Theater von Seite der Ernstergesinnten und Höhergebildeten würde es nur um so tiefer sinken lassen. Dagegen ist es Pflicht aller Berufenen, auf Hebung und soweit immer nötig, Reform des Theaters zu dringen, für den Besucher aber, sorgfältige Auswahl unter den gebotenen Vorstellungen zu treffen und Maß im Besuch zu beobachten, auch die heranwachsende Jugend — Kinder gehören bis zu einem gewissen Alter überhaupt nicht ins Theater — ernstlich zu beidem anzuhalten und anzuleiten.

Das Lesen als Unterhaltungsmittel ist ebenfalls nach Ausdehnung und Auswahl ernster Kontrolle zu unterziehen, namentlich bei der Jugend, für welche an sich schädliche oder ihrem unreifen Sinn noch unverständliche und gefährliche Lektüre erfahrungsgemäß die heillosesten Folgen haben kann. Bei gutem Lesestoff und mäßigem Betrieb als bildend für Geschmack, Sprache und Schrift, ja auch die Gedanken- und Gefühlswelt und als heilsamer Schutz gegen unedlere Vergnügungen zu empfehlen, was auch von den besseren Romanen gilt, darf es doch nicht in eine fürs tätige Leben unbrauchbar machende Leseleidenschaft ausarten und nicht verdummender, verrohender, verhetzender oder vergiftender Literatur sich zuwenden. Solche Lektüre durch bessere und ebenso billige zu verdrängen, durch Errichtung und sorgfältig ausgewählte Volks-, Jugend-, Schulbibliotheken, Vereine zur Verbreitung guter Schriften u. dgl., ist Pflicht aller hiezu Befähigten und Berufenen.

§ 137.

Die wahre, tugendhafte Freude.

Über allen einzelnen Freuden steht an Sicherheit und Wert die Freude als solche, die dauernde, wahre, tugendhafte Freude. Sie ist nicht ein Produkt äußerer Verhältnisse und Veranstaltungen, die ohne die subjektive Genußfähigkeit den Sinn nie erfreuen können, sondern quillt aus dem Inneren, aus einem kindlich zufriedenen Gemüte,[1]) einer wohlgeordneten sittlich-religiösen Verfassung, welche

[1]) Die Zufriedenheit wird zwar gegenwärtig vielfach als altväterische, falsche Tugend geschmäht, die nur in Bedürfnislosigkeit und Stumpfsinn bestehe und das Streben nach besseren Zuständen ausschließe; allein das ist nur ein Zerrbild der wahren Zufriedenheit, die des momentan gebotenen Guten sich freut, ohne

empfänglich macht für alles Schöne und Labende, das uns ungesucht aus der Natur, aus Familienleben und Freundschaft, aus der Ausübung des Guten in und außer dem Berufe und der Beglückung Anderer zufließt.[1] Durch ihren Besitz erst wird auch die Freude im gewöhnlichen Sinne ein echter und edler Genuß, bei welchem Menschenwürde und Pflicht nicht verletzt, die Verantwortung auch für dieses Tun nicht vergessen wird, die höheren geistigen Freuden und Genüsse vor den niedrigeren sinnlichen stets den Vorrang behaupten, und letztere in ihren mäßigen Grenzen keinen rohen und unsittlichen Charakter annehmen.

§ 138.

Fünftes Gut. Die Ehre.

Noch höheren Wert, als die bisher betrachteten Lebensgüter, hat das ideale Gut der Ehre. Darunter ist sowohl die Würde des Menschen als solchen, als freier sittlicher Persönlichkeit von höchster geistiger Bestimmung zu verstehen, die mit dem Grade der Verwirklichung letzterer steigt (innere, auch wohl subjektive Ehre), als die Anerkennung dieser Würde durch die Mitmenschen (äußere, objektive Ehre). In beiden Formen hat die Ehre nicht etwa nur einen eudämonologischen Wert als Mittel zu einer innerlich froheren Existenz und zu leichterem Fortkommen im Leben, wozu sie eine rein utilitaristische oder pessimistische Anschauung degradieren will, sondern einen unmittelbaren moralischen als positives sittliches Gut, als kräftige Stütze der Tugend, als Sporn zum Gutem als des an sich Würdigen, Ehrenhaften und Schutz vor dem Bösen, als ungesuchte Befriedigung und Trost des Gemüts, freilich die äußere nur in relativem Grade, wenn sie nicht als bloße Rücksicht auf das Urteil der Mitmenschen zu unechter heteronomer Moral führen soll. — Das lebendige, dauernde Bewußtsein dieses Wertes der Ehre und die Liebe zu ihr ist das Ehrgefühl, dessen negative, zurückhaltende Seite das Schamgefühl (vor sich selbst und Anderen) bildet, und dem die Ehr- und Schamlosigkeit, die Frucht einer krankhaften Theorie oder eines gesunkenen Charakters, als Gegensatz gegenübersteht.

---

das Streben nach Besserem zu unterlassen, während die neue Moral mit der Parole, Unzufriedenheit zu verbreiten (Hartmann), die Menschen nur noch unglücklicher und bösartiger machen müßte.

[1]) Röm. 14, 17; Phil. 3, 1; Röm. 12, 15.

§ 139.

Die innere Ehre.

Das Bewußtsein der inneren Ehre ist identisch mit dem moralischen Selbstgefühl oder der sittlichen Selbstachtung, die auch wohl, freilich weniger zutreffend, als sittlicher Stolz bezeichnet wird, da sie nach dem Grade der Verwirklichung unserer Geistesbestimmung sich richtend, zwischen Erhebung und Beugung schwanken muß. Dieses moralische Selbstgefühl ist unter allen Umständen auf Erhaltung der inneren Ehre gerichtet und bringt ihr unbedenklich, wenn auch mit Schmerz die äußere Ehre zum Opfer in Kollisionsfällen (bei gewissenhafter Berufspflichterfüllung, mutigem Einstehen für Wahrheit und Recht), wie sie zwar nicht in einem Gegensatz beider an sich, wohl aber in den vielfach durch Irrtum und Leidenschaft getrübten Verhältnissen des Lebens begründet sind.[1])

§ 140.

Die äußere Ehre.

Die äußere Ehre, von der Wertschätzung und Bewunderung natürlicher Gaben verschieden, die zu ihr nur dann sittlich berechtigen, wenn sie von einem energischen guten Willen in Dienst genommen werden — besteht in der Anerkennung sowohl der sittlichen Menschenwürde an sich, als ihrer Verwirklichung im ganzen Wesen und Leben, besonders in der einem Jeden angewiesenen Berufssphäre durch die Mitmenschen und ist, je nach dem Grade dieser Verwirklichung mehrfach abgestuft: allgemeine Achtung als Mensch, persönliche Achtung = guter Ruf, Hochachtung, Verehrung[2]) bei sittlichem Adel, ja Heroismus. Wenn auch nicht von unbedingtem Wert, wie die innere (§ 138 u. 139), ist sie doch immer von relativ hohem Werte, von höherem als Besitz und selbst physisches Dasein, welche nie um den Preis der Ehre erkauft oder bewahrt werden dürfen, vielmehr im Notfalle für sie eingesetzt werden müssen. Zur Ge-

---

[1]) Mt. 5, 10 f.; 2. Cor. 6, 8. Dagegen wird allerdings die der inneren und äußeren Ehre entsprechende Ehre bei Gott und der Welt in der Weise eines ethischen Dualismus als unvereinbar miteinander bezeichnet Joh. 5, 41, 44; 12, 43.

[2]) Wenn die Religion diesen Begriff ebenfalls in Anspruch nimmt für ein ähnliches Gefühl gegenüber Gott, so statuiert sie doch einen spezifischen Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Verehrung, der die Gleichstellung beider verbietet.

winnung der äußeren Ehre bedarf jedoch der innerlich Ehrenhafte keiner besonderen Veranstaltungen, eher noch zu ihrer Bewahrung durch Vermeidung bösen Scheins bei an sich erlaubtem Tun, zumal im unerfahrenen Alter und beim weiblichen Geschlechte, während höhere Berufspflicht, vorab reformatorische Wirksamkeit oft dem bösen Scheine und dem von verständnisloser Seite daran genommenen Ärgernis zu trotzen nötigt.[1]) Ihrem Begriffe nach ist die (äußere) Ehre für alle Menschen dieselbe, nur quantitativ verschiedene. Die sog. Amtsehre ist nur die zu ihr hinzukommende Anerkennung der Amtswürde einer Person und ihrer Integrität bei amtlichen Verrichtungen; dagegen beruht die Annahme einer besonderen Standesehre neben und über der allgemeinen sittlichen Menschenwürde, bzw. ihrer Anerkennung, auf überlieferten aristokratischen Vorurteilen und veralteten politischen Einrichtungen des ehemaligen Feudalstaats, welche im modern-freien Staate mit seinem Individualismus und und seiner Rechtsgleichheit keinen Platz haben; zudem ist diese Standesehre bedingt durch die oft verschrobene Standessitte und schädigt unter diesem trübenden Einfluß die wahre Ehre und Sittlichkeit.

§ 141.

Die falsche Ehre.

Von der wahren Ehre ist die falsche Ehre und Ehrliebe zu unterscheiden. Letztere besteht darin, daß statt der stillen Achtung der Mitmenschen lauter öffentlicher Beifall und Ruhm, selbst sittlich wertloser von urteilsunfähiger oder minder ehrenhafter Seite, äußerer Glanz und Auszeichnung vor Anderen durch wirkliche oder eingebildete Vorzüge in unbescheidener und leidenschaftlicher Weise erstrebt werden. Diese Leidenschaft ist in ihrer gewöhnlichen Gestalt als Eitelkeit kleiner Geister mit ihrem Wertlegen auf äußere Ehrenbezeugungen, Reverenzen, öffentliche überschwengliche Lobeserhebungen, glänzenden Luxus, vornehme Titel und Zierden, wie es vielfach durch die Einrichtungen und Sitten der bürgerlichen Gesellschaft begünstigt wird,[2]) lächerlich, wie alle Prahlerei und leere

---

[1]) Mt. 11, 19.

[2]) Nach Ammon wird durch Titel oder Scheinwürden die wahre Ehre getötet, der knechtische Sinn geweckt, und die Eitelkeit über das Verdienst erhoben oder ihm doch gleichgestellt, und Friedrich der Große gesteht: „Rang und Titel sind nur Auszeichnungen der Toren; der Weise bedarf keines anderen

Wichtigtuerei. In ihrer ernsteren Gestalt aber, als Ehrgeiz genialer oder doch talentvoller Geister hat die Leidenschaft der falschen Ehrliebe mit ihren skrupellos-gewaltigen Zielen (wirkliche Macht, Herrschaft, bewundernswerte Erfolge und Siege) und gewaltigen Mitteln (riesige Anstrengungen, aber auch großes Unrecht und selbst Verbrechen) etwas Imposantes, aber auch Furchtbares, Dämonisches, daher von Ehrgeiz im guten Sinne immer nur uneigentlich geredet, und keine Unentbehrlichkeit dieser egoistischen Triebfeder für gewisse Berufsarten oder Leistungen behauptet werden darf, für welche die wahre Ehrliebe im Verein mit anderem edlem und hohem Drange gewiß ausreicht. Auch der bei den Alten so hochgehaltene Eifer für den künftigen Nachruhm ist, wenn er über die Sorge für den guten Namen hinausgeht, ethisch unecht, wenn auch besser, als cynische oder pessimistische Gleichgültigkeit gegen den Nachruf der Mitmenschen.

In ihren beiden Gestalten zieht die falsche Ehrliebe Korruption und Unheil — Mißleitung des Urteils, Verderbnis des Charakters, Haß, Streit, Kriege im kleinen und großen, wahnsinnige Verblendung — für den Einzelnen und ganze Völker nach sich, zumal beide zum verkehrten Ziele nur auf verwerflichem Wege — Verschwendung, Intrigue, Bestechung, Schmeichelei nach oben oder unten, ja Opfer an Menschenglück und -Leben — gelangen können und im Besitz der Ehre dem Hochmut in irgend einer seiner mannigfachen Gestalten mit all seinen Gefahren verfallen.

§ 142.

Verteidigung der Ehre.

Seine Ehre gegen ungerechte Angriffe und wirkliche Verletzung — im Gegensatz zu bloß vermeintlicher, von Eitelkeit oder Empfindlichkeit hiefür ausgegebener — durch moralisch gravierende Beschuldigungen oder Bezeichnungen zu verteidigen, ist, wie die Verteidigung von Leben und Eigentum und aus den gleichen Gründen (§ 116 u. 132) sittliche Pflicht, die mit der Höhe der Verantwortlichkeit und Vertrauensbedürftigkeit der Lebensstellung steigt und von

---

Titels, als seines Namens." Doch nicht nur in monarchischen Ländern mit ihrem Ordenswesen und Ähnlichem, sondern auch in republikanischen spielt eine kleinliche Titel- und Rangsucht eine mehr oder minder bedeutende Rolle, und selbst die gelehrte Welt läßt ihre Grade und Ehren nicht selten zum Spielzeug der Eitelkeit und Gegenstand unrühmlicher Jagd herabwürdigen.

der nur besondere Umstände entbinden, auf Seite des Angegriffenen ein zu fest begründeter guter Ruf, auf Seite des Angreifers ein anerkannt übler, auf Seite der öffentlichen Meinung und Sitte die Erlaubnis zu vornehmer Ignorierung gerade in den höchsten Stellungen (England, Nordamerika). Die rechte Verteidigung besteht aber nicht in zorniger Erwiderung und Überbietung der Beschimpfung mit Wort, Schrift oder Tat, wodurch nur die Ehre beider Teile in den Staub gezogen wird, sondern in ruhiger Darlegung der eigenen Unschuld und Rechtlichkeit, der Richtigkeit oder Übertriebenheit der Anklage ohne unnötige Schädigung der gegnerischen Ehre, aber auch ohne Schuld, wenn dies unvermeidlich ist gegenüber grober Unwahrheit, wobei unter Umständen auch von der Waffe der Ironie mit Maß und Würde Gebrauch gemacht werden darf; in Erwirkung einer genügenden, jedoch möglichst wenig demütigenden Ehrenerklärung, nötigenfalls, bei deren Verweigerung trotz bezüglicher Versuche mit gütlichen Mitteln, in Anrufung des gesetzlichen Rechtsschutzes beim Gerichte, das durch sein im Namen der sittlichen Gemeinschaft abgegebenes Urteil die ungerechte Ehrverletzung aufhebt und bestraft.

§ 143.

Der Zweikampf um die Ehre.

Die Verteidigung der Ehre durch Zweikampf ist grundverschieden von dem Zweikampf der Heroenzeit im Kriege[1]) und von dem der mittelalterlichen Gottesurteile zur Ermittlung von Schuld und Unschuld auf Grund einer äußerlich-supranaturalen Vorstellung von der göttlichen Gerechtigkeit, wenn auch schwerlich ganz ohne Zusammenhang mit dem letzteren.[2]) Der Zweikampf um die Ehre ist widersinnig, weil er nur den physischen Mut, nicht die moralische Ehrenhaftigkeit beweisen kann und dem Beleidigten statt irgendwelcher wirklichen Genugtuung im Sinne § 142 nur eine scheinbare und unedle durch Befriedigung blutgieriger Rachsucht gewährt, ebenso leicht aber im Fall seines Unterliegens ihm zum ersten ein zweites, noch schreienderes Unrecht zufügt. Er ist widersittlich, weil er das Leben zweier Menschen wissentlich aufs Spiel

[1]) David und Goliath, Horatier und Curiatier.

[2]) v. Below freilich behauptet, das heutige Duell sei durchaus kein Überrest der mittelalterlichen Turniere oder Gottesgerichte, sondern spät aus Frankreich und Spanien her eingedrungen, ohne je eine sittlich ernste Bedeutung gehabt zu haben.

setzt, im Effekt, bei tragischem Ausgang, mit Mord oder Selbstmord, mit ersterem oft auch der Intention nach aufs gleiche herauskommt. Er ist widerrechtlich, weil er durch eigenmächtige, gewaltsame, mit der Notwehr nicht zusammenzustellende Selbsthülfe in die ehrenrichterliche Tätigkeit der Obrigkeit eingreift und so ein die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit bedrohendes Faustrecht begründet, weit entfernt, roheren Arten des Streites mittelst Wort- und Tatinjurien, vorzubeugen,[1]) und weil er zudem mit seiner Voraussetzung einer besonderen (adeligen, militärischen, akademischen) Standesehre (§ 140) bei schroffem Standesunterschied der allgemeinen Rechtsgleichheit des modern-freien Staates, insbesondere des demokratischen zuwiderläuft.

Auch in der leichteren Form der Mensur, wo ein tötlicher oder sonst schlimmer Ausgang durch möglichst schützende Vorkehrungen von vornherein unwahrscheinlich — doch nie ganz unmöglich — gemacht werden kann, ist das Duell, indem es eine tiefernste Sache halb und halb ins Spiel herabzieht, verwerflich und ernsthafter Personen mit ernsten und hohen Lebenszielen nicht würdig, die Jugendmut und ritterliche Kühnheit in anderer, besserer Weise erproben können.

Wo der einzelne Duellant unter dem Bann einer unerbittlich zwingenden Standessitte steht, ist er zwar milder zu beurteilen, aber nie ganz zu entschuldigen, da die echte, autonome Moral Emanzipation von falscher Sitte selbst mit heroischen Opfern an Ansehen und Stellung gebietet, welche als reformatorische Martyrien und Bemühungen den allmähligen Sieg besserer Überzeugung und Sitten herbeiführen helfen.

Aber auch die sittliche Gemeinschaft, zumal wenn sie auf den Namen einer christlichen Anspruch macht, hat das Duell als eine sittliche Anomalie mit allen geeigneten Mitteln zu bekämpfen, vor allem durch Verbreitung vernünftiger und reinerer Ehrbegriffe und Beurteilung der Personen nach diesen. Dazu hat der Staat nicht nur Gesetze gegen das Duell zu erlassen, sondern dieselben auch ernstlich, ohne Ansehen der Person und des Standes auszuführen. Auf die Tätigkeit sog. Ehrengerichte aus Standesgenossen dagegen ist nur dann etwelche Hoffnung zu setzen, wenn sie das Duell nicht nur beschränken wollen, also in gewissen Fällen doch für be-

---

[1]) Vide Parlament und Presse gerade in den am meisten am Duell hängenden Ländern.

rechtigt und notwendig erklären, sondern durch ihren Spruch als moralisches Verdikt zu ersetzen und ganz zu beseitigen streben.[1])

§ 144.

Verhalten betreffend die Ehre des Nächsten.

Wie die eigene, so ist auch die Ehre der Mitmenschen heilig zu halten. Sie darf nicht verletzt werden durch Verführung, geschlechtliche[2]) oder zu sonstigem Bösen, durch Verleumdung, zu deren vollem Begriff die bewußte Unwahrheit übler Nachrede als böswillige Andichtung einer verwerflichen Handlung oder Absicht gehört, und zu welcher die Verdächtigung als unfaßbare, aber in ehrenrühriger Richtung zielende Anspielung den Übergang bildet; durch Beschimpfung mit infamierenden Ausdrücken, die selbst sachlich motiviert gegenüber Fehlbaren, als Rohheit verwerflich sind, geschweige denn in anderen Fällen; durch Splitterrichterei, die geflissentlich, ohne pflichtmäßige Veranlassung das Törichte und Schlechte am Mitmenschen aufsucht[3]); durch Abstumpfung oder gar Ertötung des Ehrgefühls im Strafen. Vielmehr wird der Geistesmensch, der wahre Christ gern Jedem die ihm nach seiner Stellung oder Würdigkeit zukommende Ehre gönnen und erweisen,[4]) fremdes Verdienst neidlos anerkennen, die ungerecht angegriffene Ehre des Nächsten auch mit Gefahr mutvoll verteidigen, selbst zur Wiederherstellung verscherzter Ehre bei redlichen Bemühungen um Rehabilitation ihm nach Kräften behülflich sein und als Erzieher auf Entwicklung und Bewahrung eines gesunden Ehrgefühls ernstlich hinwirken.

§ 145.

Sechstes Gut. Arbeit und Beruf.

Zu den Gütern des menschlichen Daseins gehört auch die Arbeit, die als geregelte der Beruf heißt. Im Alten Testament

---

[1]) Über das Duell vgl. besonders die näheren Ausführungen von Schopenhauer, Parerga I, Kap. 7, Schleiermacher, Die christliche Sitte S. 625 ff., Rothe, Theol. Ethik § 963.

[2]) Die dem weiblichen Teil ein unvergleichlich viel größeres Maß Schande vor der Welt bringt, während das männliche, Dank seiner günstigeren Stellung, laxer öffentlicher Meinung, ungerechten Gesetzen meist wenig oder nichts an äußerer Ehre einbüßt.

[3]) Mt. 7, 1 ff.

[4]) Röm. 13, 7.

erst allmählig höher gewürdigt,[1]) im Neuen durch Wort und Vorbild dem Christen empfohlen,[2]) ist sie weder eine Plage, ein notwendiges Übel zur Abwendung noch größerer (Hartmann), noch ein Fluch, wo sie nicht vom Menschen selbst durch stumpfsinnige, verdrossene Verrichtung oder von Anderen als ein ihm auferlegtes aufreibendes sklavisches Joch dazu gemacht wird, sondern ein Segen für den Menschen, wertvoll und unerläßlich für den Einzelnen, zur Begründung seiner äußeren Existenz und Unabhängigkeit, zur Förderung seiner leiblichen, geistigen, gemütlichen Gesundheit, zur Beruhigung auch in schwerem Leid, zur Bewahrung vor manchen Versuchungen, zur Übung seiner Kräfte und Anlagen wie zur Erwerbung einer geachteten sozialen Stellung als nützliches Mitglied der sittlichen Gemeinschaft, aber auch für diese selbst unerläßlich als eine Grundbedingung alles Kulturlebens und -Fortschritts, als Schöpferin mannigfachster „Werte“ und Güter zum Genusse Aller, als Stütze der öffentlichen Wohlfahrt und des Friedens nach innen und außen.

Daher ist die Arbeit Pflicht eines jeden nicht ganz dazu unfähigen Menschen und in jeder rechtmäßigen Ausübungsform, der geringsten wie der höchsten, als Hand- oder Kopfarbeit eine Ehre, während Müßiggang eine von der öffentlichen Meinung zu verpönende Schande und ein Verderben für den Menschen ist. Diese Ehre hat nach der im katholischen Dualismus begründeten Geringschätzung weltlicher Arbeit und der antiken wie mittelalterlichen einzelner Arbeitszweige erst der Protestantismus konsequent aller durch pflichttreuen, frommen Sinn geheiligten, nicht bloß weltlich-selbstischen Arbeit zuerkannt.[3]) Dagegen kann der Staat bei allem Interesse an der Arbeitsamkeit seiner sämtlichen Glieder doch einen Zwang zur Arbeit nur in Ausnahmefällen (liederlichem Treiben mit öffentlichem Ärgernis oder Vernachlässigung der Seinen) als Besserungsmittel ausüben und ein Recht auf Arbeit auf Seite jedes Einzelnen nur in dem Sinne anerkennen, daß dieselbe ihm durch keine künstlichen und gesetzlichen Hindernisse vorenthalten werden darf, wenn er nicht seine von der individuellen freien Selbstbestimmung unabtrennbare Grundlage preisgeben will, da die praktische Ge-

[1]) Vgl. 1. Mos. 3, 17 ff. mit Ps. 90, 10; Spr. Sal. 6, 6 ff.

[2]) Jesus von Haus aus Zimmermann, die Apostel Fischer oder Weber (Paulus) neben ihrem Apostelberuf, vgl. auch 2. Theff. 3, 8 ff.

[3]) So namentlich Luther in einer Reihe von Aussprüchen, auch die II. Helvetische Konfession.

währung jenes Rechts nach allen Seiten nur möglich wäre, wenn der Staat auch der allgemeine und alleinige Arbeitgeber würde.

§ 146.

Allgemeiner Beruf und spezieller Lebensberuf.

Seine bestimmte, für ihn geeignete Arbeit findet Jeder in seinem Berufe. Im weitesten Sinne bezeichnet dieses Wort die Allen gleich eignende Bestimmung zur vollen Humanität, zur harmonischen Entwicklung ihrer Gaben und Kräfte, zum wahren Geistsein und Herrsein über die Natur in der Gemeinschaft mit dem absoluten Geiste — allgemeiner Menschenberuf, bei der richtigen Auffassung des Christlichen als der Blüte des echt Menschlichen identisch mit dem Christenberufe; im engeren Sinn die Bestimmung, in den verschiedenen sittlichen Gemeinschaftssphären der Menschen (Familie, Staat, Kirche) ein lebendiges treues Glied zu sein, im engsten Sinne die Bestimmung, auf einem genau abgegrenzten Felde mit seiner ganzen Kraft so zu wirken, daß diese Tätigkeit vor allen etwaigen anderen[1]) als Haupt- oder Lebensaufgabe hervortritt — spezieller Lebensberuf, neben welchem jedoch der Beruf im weiteren Sinne, in Familie, bürgerlicher nebst religiöser Gemeinschaft als dem sittlichen Nährboden des Einzelnen, und im weitesten Sinne seine Geltung nicht einbüßt. Dieser Beruf *κατ' ἐξοχήν* ist ebenso wichtig für den Einzelnen zur Konzentrierung und Vervollkommnung seiner Tätigkeit im Gegensatz zu zersplitterter, stümperhafter Vielgeschäftigkeit, als für die Gesellschaft, deren sämtliche Bedürfnisse so auf die zweckmäßigste Weise befriedigt, und deren Glieder durch gegenseitige unentbehrliche Dienstleistungen enger miteinander verknüpft werden.

§ 147.

Bedingung und Wahl des speziellen Lebensberufs.

Der spezielle Lebensberuf des Einzelnen, nach tieferer, zumal religiöser Auffassung auf einer objektiven höheren Berufung (vocatio interna und externa) beruhend, ist bedingt durch die Individualität (§ 78 u. 79), also durch das Geschlecht, dessen Be-

---

[1]) Die den Hauptberuf nicht beeinträchtigen dürfen, sonst aber nicht ausgeschlossen sind, da im Gegenteil eine gewisse Empfänglichkeit, eine wenngleich noch so bescheidene rezeptive Teilnahme an andern als der eigenen Berufssphäre nirgends, auch beim Weibe nicht, fehlen sollte.

deutung für das Berufsleben zwar weitgreifend, doch nicht absolut ist (§ 81), durch das Temperament (§ 82) und besonders durch das Talent (§ 84 u. 85) mit seiner oft frühe schon sich kundgebenden und energisch Bahn brechenden Neigung zu einer bestimmten Berufssphäre, in zweiter Linie aber auch durch die in der natürlichen Weltordnung begründeten äußeren Verhältnisse.[1]) Dies alles ist bestimmend für die überaus wichtige Wahl des Berufs, welche grundsätzlich als ein Akt freier, zwangloser Selbstbestimmung dem jungen Menschen selbst zukommt, aber nicht mit Unbedacht und Willkür, sondern möglichst im Einverständnis mit den Eltern und nach dem Rate Sachkundiger entschieden werden muß. Dabei ist unter Abweisung unethischer, egoistischer Motive — Scheu vor Anstrengung, namentlich körperlicher, Geldgier, Hochmut — gemäß obigem nur darnach zu fragen, welcher Beruf der individuellen Eigenart des Menschen mit ihren Gaben am besten entspreche, ihm die Aussicht auf eine der Gemeinschaft möglichst nützliche und ihn selbst befriedigende Wirksamkeit eröffne, zugleich aber bei seinen äußeren Verhältnissen für ihn erreichbar und nicht mit allzugroßen sanitarischen und sittlichen Gefahren für ihn verknüpft sei. Denn obschon Gefahren beider Art fast bei jedem Berufe vorhanden sind, so können sie doch in einem bestimmten Beruf in ungleich höherem Maße Gesundheit oder Moralität schwächerer Naturen bedrohen, und ist diesen daher selbstverleugnender Verzicht auf denselben geboten.

§ 148.

Rechtmäßigkeit der verschiedenen Berufsarten.

a) Im allgemeinen.

Jeder wirkliche Beruf im Sinne einer Berufung (§ 147) ist eo ipso rechtmäßig und achtungswert. Es gibt wohl unrechtmäßige, nach Zweck oder Mitteln unethische, vom Staat wie von der Moral zu bekämpfende Erwerbsarten, die auf Beraubung, Verdummung, Verrohung, Vergiftung der Mitmenschen (§ 130) hinaus-

[1]) Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse, welche zwar seltener dem Genie, mitunter aber dem Talente unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, in welchem Falle der vernünftig-sittliche Mensch bescheiden und selbstverleugnend das ihm Erreichbare ergreift, bei dem doch die Aussicht selten ganz abgeschnitten ist, wenigstens neben dem Berufe sein Talent als Dilettant bilden und wirken lassen zu können.

laufen (Wucher, gemeinschädliche Spekulation,[1]) Lotterieen, abergläubische Künste, blutige Aufführungen, Kuppelei, Prostitution usw.), die aber den Namen Beruf gar nicht verdienen. Dagegen kommt derselbe in statthafter Weise all den Tätigkeiten zu, die zur bestimmungsmäßigen Ausbildung, Darstellung, Anwendung eines gottverliehenen Talentes dienen und ein Menschenleben mit wirklicher, nicht bloß scheinbarer Arbeit allein oder doch in Verbindung mit einer anderen angemessenen (wie es z. B. beim Dichterberuf oft vorkommt), auszufüllen im Stande sind. Dagegen ist der geschäftige Müßiggang bloßer Standesrepräsentation kein Beruf (Kavalier, Baron, Rentier mit der bloßen Sorge der Vermögensverwaltung).

b) Mit Bezug auf einzelne Berufsarten.

Vom streng sittlichen, speziell christlichen Standpunkt aus ist die Rechtmäßigkeit verschiedener Berufsarten bestritten worden, so z. B. des Kriegerberufs (Mennoniten, Quäker, Tolstoi)[2]) Als Lebensberuf kann derselbe in der Tat nur soweit ethisch zulässig genannt werden, als er nötig ist zur Instruktion und Befehligung Anderer für und im Kriegsfall, wie zur Organisation und Leitung des Militärwesens in einem Lande; für alle Übrigen soll er nur eine neben ihrem gewöhnlichen friedlichen Berufe periodisch ausgeübte Bürgerpflicht zur Verteidigung des Vaterlandes sein, während er als eigentliches Gewerbe, namentlich in fremdem Solde, als Verkauf seines Lebens für fremde, gleichgültige, meist sehr unethische Zwecke, abgesehen von den demoralisierenden Folgen solcher Stellung und Lebensweise, unbedingt zu verwerfen ist.[3])

---

[1]) Ist die Spekulation überhaupt sittlich nur statthaft in mäßigen Grenzen als mitwirkender Faktor bei sonst nützlichen, ja wohltätigen kaufmännischen oder industriellen Geschäften und Unternehmungen, als umsichtige Berechnung und Benützung der geschäftlichen Konjunkturen, so ist sie dagegen verwerflich, wenn sie für sich selbst auftritt, ohne die Absicht, wirkliche, bleibende Werte für die Gesellschaft zu schaffen, nur um leichten, womöglich riesigen Gewinn ohne eigentliche Arbeit um den Preis unvermeidlicher, ihm entsprechender fremder Verluste zu erraffen, und gemeinschädlich, wenn sie leichtsinnig und schwindelhaft den öffentlichen Kalamitäten schwerer Krisen und großer Krache zutreibt, aber auch schon, wenn sie als derartige Boden- und Häuserspekulation den Minderbemittelten die Mietpreise bis zu förmlicher Wohnungsnot und -Misere steigert.

[2]) Unter Berufung auf Stellen wie: Mt. 5, 39, auch wohl 26, 52, wogegen anderseits an den Hauptmann zu Kapernaum und Cornelius als fromme Kriegsleute und die Weisung Johannes des Täufers an die Soldaten erinnert wurde.

[3]) Man vgl. Zwinglis flammende Reden und Schreiben wider das verderbliche Söldnerwesen seiner Zeit, das, noch Jahrhunderte lang blühend,

Die Rechtmäßigkeit des Scharfrichterberufs, von Alters her zwar theoretisch selten, aber tatsächlich immerfort verneint durch die ihm allgemein zugekommene soziale Ehrlosigkeit und Verfehmung, steht und fällt mit der der Todesstrafe (s. die Sozialethik); im ersteren Falle aber ist ein solches Verhalten der Gesellschaft gegen diesen Stand inkonsequent und ungerecht, da vielmehr auf ihn als die ausführende Hand der Obrigkeit ein Abglanz der tremenda majestas des Staates selbst fallen sollte.

Die sog. epideiktischen, in Schaustellung mannigfacher, meist körperlicher Fertigkeiten bestehenden Berufsarten sind, obschon ein im allgemeinen für die Sittlichkeit wenig günstiger Boden, doch soweit zulässig, als solche Virtuositäten nicht an sich, durch rohe, lebensgefährliche, schamlose Aufführungen unsittlicher Art sind oder gar zu geistlos, läppisch, oder bloß aus Arbeitsscheu, Eitelkeit, Gewinnsucht betrieben werden, sondern zur Darstellung wirklicher, die Macht des Willens über den Körper, die Materie offenbarender Talente im Dienste geselliger Unterhaltung dienen. Noch weniger kann der Schauspielerberuf, den des Opernsängers inbegriffen, als sittliche Anomalie angefochten und weggewünscht werden (Schleiermacher, Rothe), weil die sittlichen Gefahren desselben zwar unleugbar und bekannt, auch durch den ethisch bedenklichen Inhalt eines großen Teils unserer Bühnenliteratur noch gesteigert, aber dennoch bei innerem Halte und ernstem Wollen nicht unvermeidlich und unüberwindlich sind, während von der Abneigung gegen diesen Beruf manches auf Unkenntnis des ethischen Charakters der ästhetischen Täuschung und auf traditionellen sozialen Vorurteilen beruht — und weil der von jenen Ethikern vorgeschlagene Ersatz der Berufsschauspielerei durch ein Theater von Liebhabern zur würdigen Vollendung der dramatischen Dichtkunst, abgesehen von der Gefahr der Vernachlässigung von Berufspflichten der letzteren, nicht genügen würde.

Am meisten Bedenken in Bezug auf die Motive der Wahl, die Weise des Betriebs und dessen Früchte erregt der in unseren heutigen

---

doch in der Gegenwart, wie der Krieg als Lebensberuf überhaupt, mehr und mehr abkommt, je mehr der Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht durchgeführt wird, während auf das noch wirksamere Mittel der Abschaffung der stehenden Heere — nach Rothe im wirklichen Staate eine noch aus der Zeit seiner Entstehung zurückgebliebene Anomalie — zur Zeit weniger als je gehofft werden darf.

Verhältnissen doch nicht ganz entbehrliche Beruf des Schenkwirts — im Unterschiede von dem übrigens auch seine Gefahren bietenden des Hotelwirts —, der daher nur bei ungewöhnlich günstigen Umständen, solidem Charakter und in Verbindung mit einem andern, tätigeren Berufe gewählt werden sollte. Noch bedenklicher steht es im allgemeinen mit dem Berufe des Dienstpersonals, der Kellner, deren Stellung der Entwicklung freier Männlichkeit ohnehin nicht günstig, obendrein durch das herrschende Trinkgeldersystem noch mehr den Charakter gefährdet, und insbesondere der Kellnerinnen, deren Sittlichkeit zumal in den Städten der Versuchung, wie ihr guter Ruf dem Verdachte, zu sehr ausgesetzt ist.

§ 149.

Führung des Berufs.

Nächst dem allgemeinen Menschen- und Christenberuf und unbeschadet demjenigen für die sittlichen Gemeinschaften soll der spezielle Lebensberuf das Höchste [1]) für den Menschen sein, wenn auch nicht der höchste Beruf an sich, [2]) was zu beruflicher Einseitigkeit und Dünkelhaftigkeit, wie unbilliger Geringschätzung anderer Berufsarten verleiten würde. Bei solcher idealen oder doch würdigen Auffassung seines speziellen Berufes nach dessen ethischer und sozialer Seite wird man es auch mit der Ausübung desselben, mit seinen Bestrebungen und Leistungen darin aufs Höchste anlegen, auf der Höhe seiner Aufgabe und seiner Zeit zu stehen suchen, zur Vervollkommnung und, wo nötig, Reform desselben das Seinige beitragen, ihm vor allem gewissenhaft und treu obliegen, mit Aufbietung seiner ganzen Kraft und Vermeidung jeglicher Pflichtversäumnis. Zugleich wird man die sittlichen Förderungsmittel, die Jedem sein Beruf bietet, zu seiner Charakterbildung weislich benützen, dessen sittliche Gefahren aber fest ins Auge fassen und in steter Wachsamkeit und Selbstbeherrschung besiegen lernen.

---

[1]) Von seinem eigenen Beruf muß man hoch denken, wenn man freudig und gedeihlich in ihm wirken will. Denselben heruntermachen, geringschätzen und doch zu bekleiden fortfahren, ist, je geistiger er ist, charakterlos, unsittlich.

[2]) Welches wirklich der höchste Beruf an sich sei, läßt sich wohl gar nicht entscheiden.

§ 150.

Die noch übrigen Lebensgüter.

Als weitere Lebensgüter wären noch zu behandeln: Geselligkeit, Freundschaft, Liebe — Freiheit und Gleichheit — Kunst und Wissenschaft — Tugend und Frömmigkeit. Doch kann hierauf deswegen verzichtet werden, weil von ihnen teils schon in der ethischen Prinzipienlehre oder in früheren Abschnitten der speziellen Ethik die Rede gewesen ist (so § 49—52 von der Tugend, § 58 u. 59 von den Trieben nach solchen Gütern, § 69—76 von der inneren oder Willensfreiheit, § 93—103 von den sittlichen und religiösen Tugendmitteln), teils im folgenden (so von der Frömmigkeit im letzten Abschnitte der Individualethik), namentlich in der Sozialethik noch weiter die Rede sein wird, wo einzelne von ihnen erst ihre volle Bedeutung gewinnen, sei's in dem Abschnitt über die Familie oder in dem über den Staat oder in dem über die Kirche.

B. Das sittliche Leben des Einzelnen im Verhältnis zu den wesensgleichen Genossen seines Daseins.

§ 151.

Allgemeine Menschenliebe oder Humanität.

Das sittliche, pflichtmäßige wie tugendhafte Verhältnis des Menschen zu seinen Mitmenschen als wesensgleichen, d. h. an dieselbe materielle Existenzbasis gebundenen wie demselben absoluten geistigen Weltgrunde entstammten endlichen Geistern, als (wenigstens potentiell) sittlichen Persönlichkeiten und Genossen seines Daseins ist, entsprechend dem hierin wurzelnden Identitätsgefühl und geselligen Vereinigungstrieb (§ 58), allgemein ausgedrückt, die Liebe, nach christlicher Auffassung, als das Verhältnis von Kindern desselben Vaters zueinander, die Bruderliebe, welche grundsätzlich nicht auf Glaubensgenossen beschränkt, wenn auch in den älteren Christengemeinden faktisch vorwiegend auf solche bezogen wird.[1]) Diese Bruder- oder Nächstenliebe im neutestamentlichen Sinne (§ 43) ist eins mit der wahren Humanität, die nie in Gegensatz zu ihr

---

[1]) In ihrer abgeschlossenen und bedrängten Lage machte sich unwillkürlich ein Unterschied geltend zwischen der Liebe der Gemeindeglieder untereinander und der gegen Andere. 2. Pt. 1, 7.

gestellt werden darf. Sie kennt zwar verschiedene Grade der Innigkeit und Fürsorgepflicht vom engsten bis zum weitesten Kreise im Gegensatz zu einem abstrakten, diese Stufenfolge ignorierenden oder umkehrenden Kosmopolitismus, aber grundsätzlich keine Schranke ihres Waltens, ehrt vielmehr den Wert des Menschen als wesensgleicher sittlicher Persönlichkeit nebst deren unveräußerlichen Rechten auch in dem ihr Fremdesten, dem Geringsten oder Verirrtesten und verurteilt jede Gleichgültigkeit und Kälte, namentlich aber jeden persönlichen, Partei-, Glaubens-, Klassen-, Völker- und Rassenhaß eines blinden Chauvinismus und politischen, sozialen, religiösen Fanatismus, mit welch' schönen Namen sich diese auch brüsten mögen.

In dieser allgemeinen Menschenliebe, in welcher das Christentum die Erfüllung aller Nächstenpflichten beschlossen sieht,[1]) bilden Achtung (vor der sittlichen Persönlichkeit) und Güte (Liebe im engeren Sinn als zu Wesensgleichen) zwei besondere, aber eng miteinander verbundene Seiten, welche beide wesentlich auf dem Gefühl beruhen, nicht bloß auf dem Zwecke verfolgenden Willen. Die Auffassung Kants von der Achtung als Maxime, keinen Andern als Mittel zu den eigenen Zwecken abzuwürdigen, und von der Liebe als Maxime, Anderer Zwecke, sofern sie nicht unsittlich sind, zu den eigenen zu machen, sowie die Ritschls von der Liebe als dem stetigen Willen, welcher eine andere geistige Person zur Erreichung ihrer eigentlichen Bestimmung fördert und darin den eigenen Selbstzweck verfolgt — enthalten wohl Wahres in Bezug auf die Wirkung und Richtung beider, treffen aber nicht den Kern der Sache. Denn die Liebe ist als Gefühl Sehnsucht nach und Genuß in der Vereinigung, oder Selbstmitteilung, die Achtung aber nicht bloße kühle Maxime, sondern eine erhebende Lustempfindung höherer Art, eine andere Erscheinungsform der Liebe.

§ 152.

Achtung des Mitmenschen.

Die Achtung vor den Mitmenschen als Anerkennung ihrer potentiellen oder aktuellen sittlichen Menschenwürde nach verschiedenen Graden abgestuft (§ 140), gibt sich kund in der Heilighaltung der Rechte und Güter des Nächsten, seines Lebens (§ 119 f.), seiner

---

[1]) Röm. 13, 9; Mc. 12, 31.

Gesundheit (§ 126), seines Eigentums (§ 133), seiner Ehre (§ 144), in der Gerechtigkeit überhaupt, die Jedem das Seine gönnt und gibt, auch in ihrem gewissenhaft und unparteiisch die Vorzüge und Mängel einer Person oder Sache abwägenden Urteil und in ihrer äußeren Ehrenbezeugung gegen Person oder Stellung, Alter, Erfahrung, Verdienst, verbunden mit der Billigkeit, die das strenge legale Recht in Berücksichtigung besonderer Umstände mildert oder aufgibt. Sie zeigt sich weiter in der Höflichkeit, die ohne diese Grundlage, als bloßer Schein der Achtung und des Wohlwollens sittlich wertlos ist, ja zu verwerflicher Heuchelei und Kriecherei führt, in der Wahrhaftigkeit, in Vertrauen und Treue, Dankbarkeit und Pietät gegenüber den Mitmenschen, sowie in der über sich selbst wachenden Sorge für ihr Seelenwohl.

§ 153.

Wahrhaftigkeit und Lüge.

Die Wahrhaftigkeit (Aufrichtigkeit) gründet sich nach idealistischer Auffassung auf die Anerkennung der Wahrheit als eines hohen, heiligen Gutes, ja als einer der drei höchsten Ideen (§ 11), eines Momentes im göttlichen Wesen selbst, sowie auf die Achtung vor der eigenen und fremden Menschenwürde und Geistesbestimmung (zu der es gehört, die Wahrheit zu erkennen und zu bekennen), welche beide, die eigene und fremde, durch trügliches Spiel mit ihr und dem Nächsten verletzt werden. Die Wahrhaftigkeit verlangt indes nicht rückhaltlose Mitteilung des ganzen Inhalts unseres Innenlebens zu jeder Zeit und unter allen Umständen, sondern will, im Gegensatz zu unbedachter, taktloser Schwatzhaftigkeit gepaart sein mit Besonnenheit — vorheriger Überlegung seiner Worte, ihres Eindrucks, ihrer mutmaßlichen Folgen — und Verschwiegenheit, wenn auch nicht ausnahmsloser, über Herzens-, Familien-, Vertrauens-, Berufsgeheimnisse u. dgl., bei aller Offenheit und Freimütigkeit im Fall, wo das Reden Pflicht ist, als Zeugnis im täglichen Leben gegen Unrecht und Immoral und vor Gericht oder Vorgesetzten bei Einvernehmung über einen Gegenstand, mit Vorbehalt gerechtfertigter Zeugnisverweigerung bei ungerechter Absicht und mißbräuchlicher Machtbenutzung seitens eines verirrten Tribunals (Christi Schweigen vor dem hohen Rat und Pilatus).

Die Wahrhaftigkeit schließt unverschuldeten Irrtum, aus Unkenntnis, aber im guten Glauben gesprochene Unwahrheit, d. h.

sachliche Unrichtigkeit nicht aus, wohl aber den durch Rechthaberei, Leichtfertigkeit, Trägheit verschuldeten, bei einiger Sorgfalt, Ernsthaftigkeit, Belehrbarkeit vermeidlichen, noch mehr jede bewußt falsche Mitteilung oder Selbstdarstellung, jede Verstellung, absichtliche Täuschung oder Lüge, zu deren Begriff der Zweck eigener unerlaubter Vorteilserlangung oder fremder Schädigung nicht notwendig gehört, und die nicht nur verabscheuenswert ist um ihrer schädlichen Folgen willen, z. B. wegen ihrer Zerstörung des Vertrauens, sondern an sich schon als geflissentliche Verletzung der Wahrheit, damit auch der Menschenwürde (s. oben) und bestimmungswidriger Mißbrauch der Sprache zur Verhüllung statt zur Offenbarung der eigenen Gedanken- und Gefühlswelt. Durch Vorstufen und leichtere Grade, Phraseologie und Übertreibung im gewöhnlichen Gespräch, in politischer, gerichtlicher, wissenschaftlicher und religiöser Rede und Schrift zum Zwecke der Überredung oder aus Effekthascherei, durch Sophistik und Zweideutigkeit zu den schwereren Graden emporsteigend, zu der eigentlichen Lüge aus Eigennutz, Hochmut, Bosheit oder Schwäche und falscher Scham, ist diese Unwahrhaftigkeit im Gemeinschaftsleben auch unserer Zeit auf allen Gebieten außerordentlich verbreitet und mit höchstem sittlichem Ernst zu bekämpfen.[1])

§ 154.

Angeblich erlaubte Unwahrheit.

Daher kann, obschon auch jetzt noch die philosophischen und theologischen Ethiker sich betr. die Forderung der Wahrhaftigkeit in eine rigoristische und opportunistische Seite scheiden (Kant, Fichte,[2]) Nitzsch älter — Ihering, Hartmann, Rothe, Palmer u. A.), die sich selbst getreue idealistische Ethik nimmer ein prinzipielles Recht zur Unwahrhaftigkeit in gewissen Fällen statuieren, ja bestimmte Kategorieen erlaubter Unwahrheiten aufstellen.

---

[1]) „Es ist schauerlich zu denken, wie unser gesellschaftliches Leben durch und durch von Unwahrheit durchzogen ist und so von Beginn unserer Entwicklung an eine furchtbare Schule der inneren Unwahrheit und Sünde wird." Rothe, Theol. Ethik.

Schriftstellen wider die Lüge: 3. Mos. 19, 11. Stellen in den Psalmen, Spr. Sal. u. Sir.; Weish. 1, 11; Mt. 15, 19; Joh. 8, 44; Eph. 4, 25; 1. Pt. 2, 1, 22 usw. Die durch Joh. 7, 8, Apg. 23, 5 ff. erregten Bedenken treffen nicht Jesus und Paulus, sondern die Erzähler.

[2]) „Du darfst nicht lügen, und wenn die Welt in Trümmer zerfallen sollte!"

Die sog. Höflichkeitslügen sind nicht durch den Hinweis auf die allgemeine Kenntnis des geringen, nach einem bestimmten Kurs tief reduzierten Wertes solcher konventionellen Formeln zu rechtfertigen, da diese Voraussetzung gar nicht überall zutrifft und wenn ja, auf eine lächerliche „künstlich organisierte Schmeichelei-versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit" hinausliefe, die einer ernsthaften, schlichten Persönlichkeit widerwärtig und unwürdig erscheinen muß.[1]) Vielmehr sind solche überflüssige, überschwengliche Prädikate namentlich im brieflichen Verkehr durch mäßigere, einfachere Achtungs- und Zuneigungsbezeugungen ohne Wiederholungen und Superlative zu ersetzen, so aber als Anerkennung eines höheren oder geringeren Grades beruflich-sittlicher Tüchtigkeit oder einer zu respektierenden Amtsstellung oder auch der allgemeinen Menschenwürde wohl am Platze.

Ähnlich verhält es sich mit der sog. Scherzlüge. Was unter diesem Namen harmloser Natur ist, das fällt richtiger unter den Begriff der ästhetischen Täuschung, die für Kunst, Dichtung, Theater, weil als solche von vornherein den Genießenden bewußt, so unanstößig wie unentbehrlich ist, aber auch im Freundesverkehr als spaßhafte, nur vorübergehende, sich sofort auflösende Täuschung zur Erheiterung in dem sonst so ernsten Leben willkommen geheißen werden darf. Dagegen ist die gewöhnliche sog. Scherzlüge, die auf ein spöttisches zum Bestenhaben beliebiger Personen mit Verletzung von Achtung und Liebe und grobem Spasse hinausläuft, ethisch unstatthaft.

Die Unwahrheit im Staatsleben, die Täuschung und Doppelzüngigkeit im Verkehr der Regierungen und Völker miteinander, wie auch der Faktoren der Staatsgewalt und der Parteien untereinander, noch vielfach als höhere Staatskunst, als feine Diplomatie u. dgl. mit unabweislicher Notwendigkeit entschuldigt oder gerechtfertigt, ist in Wirklichkeit als verwerflicher Macchiavellismus (§ 20) zu bezeichnen, dem gegenüber der Grundsatz zu Geltung und Sieg gelangen muß, daß es auch in dieser Hinsicht keine doppelte Moral gibt, eine für das öffentliche und eine andere für das Privatleben, daß der Staat nicht, ein schlechtes Beispiel gebend, das Gegenteil von dem tun darf, was er von seinen Bürgern verlangt bei ihren Aus-

---

[1]) Wenn Rothe in diesem Zusammenhang selbst „Euphemismen" (?) wie das Sichverleugnenlassen bei einem lästigen Besuche erlaubt findet, so hat schon Cicero hierüber richtiger geurteilt, indem er in einer Anekdote von Nasica und dem Dichter Ennius diesen Euphemismus köstlich persifliert.

sagen und Zeugnissen an amtlicher Stelle, und daß der Geschichte zufolge auch hier — Ehrlich am längsten währt. Dagegen kann, solange der Krieg mit seiner sittlichen Ausnahmestellung bestehen wird, auch die Kriegslist, aber nur in der Form strategischer Täuschung, den Finten des Fechters vergleichbar, als Kampfmittel nicht untersagt werden, wogegen lügnerische Vorspielungen, Wortbruch u. dgl. von jeder ehrenhaften Kriegführung verschmäht werden.

Die sog. Notlüge, im täglichen Leben in heillosem Umfange, auch zur Rettung aus bloßer Verlegenheit oder von befürchteter Strafe angewandt, wird von den opportunistischen Ethikern, meist unter Ablehnung jenes Namens, zur Verhütung größeren Übels gestattet in Fällen der Notwehr im engeren oder weiteren Sinne (§ 116), sodann zum Zwecke liebender Schonung bei Kranken, als Forderung erzieherischer Rücksicht bei Kindern, endlich in verschiedenen Fällen gegenüber Menschen, welche nicht im Besitze der sittlich-vernünftigen Persönlichkeit sind (Irrsinnigen) oder sich außer Zusammenhang mit der sittlichen Gemeinschaft stellen (Verbrechern). Doch wird echte Lebensweisheit einer ebenso lauteren als liebreichen Seele, verbunden mit Besonnenheit und etwelcher Geistesgegenwart, die nicht reine Naturgabe ist, auch in solchen und ähnlichen schwierigen Fällen meist einen korrekteren Ausweg finden. (Göthes Iphigenia in Tauris und Walter Scotts Hanna Deans).

Kindern zunächst gegenüber ist Unwahrhaftigkeit, zu welcher Kindespoesie jedoch nicht zu rechnen ist,[1]) immer eine schlechte Pädagogik, die ihren Wahrheitssinn abstumpft und Vertrauen und Achtung gegenüber den Erwachsenen untergräbt, und einstweilige Nichtbeantwortung heikler Fragen mit Verweisung auf die Zukunft ihr jedenfalls vorzuziehen. Kranken gegenüber ist liebreiche Schonung und Vorsicht in Mitteilungen ohne Unwahrheit möglich, und für Ertragung einer nicht länger zu verschweigenden schmerzlichen Wahrheit auf die stärkende Macht des in ihnen lebendigen oder dann zu belebenden religiösen Sinnes zu vertrauen. Bei Geisteskranken warnt die neuere Psychiatrie ernstlich vor Täuschung durch unwahre Angaben, obwohl solche hier in großer Gefahr am ehesten zulässig sein muß, wie auch bei brutalem, verbrecherischem Angriff auf eine der Notwehr unfähige Person oder bei öffentlichen Kata-

---

[1]) Die entweder von vornherein als Dichtung aufgenommen wird oder, wie z. B. religiöse Poesie, nach ihrer inneren Wahrheit dem forschenden Kindesgeist jeden Augenblick enthüllt werden kann.

strophen (etwa Theaterbränden) mit ihrer furchtbaren Panik. Doch ist auch in diesen Fällen die sog. Notlüge nur eben durch die Not hinterher zu entschuldigen und als die nach Umständen und Vermögen richtige Lösung relativ zu billigen, zugleich aber auf dem Wege intellektueller und sittlicher Hebung der Menschen auf das Schwinden solcher Anomalieen hinzuarbeiten.

§ 155.

Vertrauen und Treue.

Aus der wohlwollenden Achtung vor den Mitmenschen (§ 151) entspringt das Vertrauen zu ihnen als sittlichen Persönlichkeiten, das, im Gegensatz zu dem grundsätzlichen oder neigungsgemäßen Mißtrauen und Argwohn mit seinem verderblichen Gefolge von Selbstquälerei, Unrecht, Verletzung und Feindschaft, eine ebenso große wie heilsame sittliche Macht ist und unter allen Umständen bewahrt werden muß. Fern jedoch von blinder, leichtgläubiger und vom Scheine getäuschter Vertrauensseligkeit, ist dieses Vertrauen mit Vorsicht und Besonnenheit gepaart, richtet sich daher, wie seine natürlichen Äußerungen, die Vertraulichkeit und Offenheit im Umgang, hinsichtlich des Grades und der Betätigung nach dem Maß der sittlichen Würdigkeit der Mitmenschen und ihrer äußeren und inneren, näheren oder ferneren Stellung zu uns, wozu bei der Offenheit auch das vom Temperament abhängige Mitteilungsbedürfnis als mitbestimmend hinzukommt (daher z. B. ein Unterschied ist zwischen dem Charakterfehler der Verstecktheit und dem geselligen Unvermögen natürlicher Verschlossenheit).

Das Korrelat des Vertrauens ist die Treue, die Beständigkeit und Zuverlässigkeit in einem rechtlichen Verhältnis (namentlich als Vertragstreue), welche im Versprechen vorsichtig, nie leichtsinnig oder gewissenlos, im Halten auch des mündlich gegebenen Wortes um so strenger und fester ist, während der Wortbruch als geringere oder größere Treulosigkeit mit dem gegenseitigen Vertrauen der Menschen den ganzen geselligen und geschäftlichen Verkehr schädigt — oder in einem zugleich sittlichen Verhältnis, besonders als Dienst- oder als Hirtentreue von der einen oder anderen Seite, oder in einem wesentlich gemütlichen, familiären, freundschaftlichen Verhältnis, als persönliche Anhänglichkeit, Hingebung bis zur großherzigen Aufopferung, selbst für einen nicht immer ihrer würdigen Gegenstand, sich entfaltend. Die persönliche Treue hat auch heute noch einen

weiten Spielraum, wenn auch nicht die dominierende politische und soziale Stellung wie im Mittelalter mit seinem Lehenswesen, muß aber durch die Treue zu Prinzipien, Institutionen, sittlichen Gütern — Recht, Wahrheit, Berufspflicht, Vaterland, Verfassung usw. — ergänzt und beschränkt werden.

§ 156.

Dankbarkeit und Pietät.

Aus der wohlwollenden Achtung vor den Mitmenschen entspringen weiter die Dankbarkeit und die Pietät, deren ethisch hoher Wert ebenso sehr anerkannt werden muß, wie andererseits zur Vermeidung der mit ihnen als bloßer Gefühlsmoral verbundenen Gefahren ihnen Richtung und Maß durch eine tiefere und umfassende ethische Einsicht anzuweisen ist.

Die Dankbarkeit ist die aufrichtige, warme Anerkennung aller wohlwollenden Handlungen und Absichten des Nächsten gegen uns, im Herzen, in geziemenden bündigen Worten und mit der Tat, in Gegendiensten, doch nicht als Rückzahlungen zur Entledigung von aller ethischen Verbindlichkeit, eine Pflicht der Gerechtigkeit und, je höher sie steht, ein Bedürfnis der Liebe, wogegen Undank aus (noch viel mehr beanspruchender) Begehrlichkeit, Stolz, Neid, Furcht vor der geistigen Überlegenheit verdienter Personen (besonders im öffentlichen Leben, in Republiken und Monarchieen) einen unedlen, kleinlichen Sinn verrät, und falsche Dankbarkeit durch unrichtige Betätigung, etwa Belohnung geleisteter Dienste durch Verleihung guter Stellen an hiefür nicht geeignete Personen — die Pflichten gegen dritte Personen oder Beruf, Amt, Vaterland usw. verletzt.

Die Pietät ist eine Mischung von Ehrfurcht und Liebe, sei es natürlicher auf Grund der Blutsverwandtschaft oder geistiger, in einem Verhältnisse äußerer oder innerer Unterordnung gegenüber Personen in väterlicher oder dieser ähnlicher Stellung, auch Voreltern, Lehrmeistern, Beschützern, Volkshäuptern, Vaterlandsfreunden, auch nach ihrem Tode — doch unterschieden von der schuldigen Rücksicht gegen die Toten überhaupt in Begräbnis, Andenken, Urteil [1]) als einer bloßen Erweisung der allgemeinen Menschenliebe

[1]) Diese Rücksicht verlangt aber nur ein billiges und möglichst schonendes Urteil über den Verstorbenen, nicht nach der zuweit gehenden Regel „de mortuis nihil nisi bene" die geflissentliche Verschweigung seiner Fehler und einseitige oder gar schmeichlerische Lobrede auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit.

und Achtung. Die Pietät erstreckt sich aber auch in übertragenem Sinne auf *unpersönliche* Gegenstände, Vaterland, Kirche und andere Institutionen, Sitte, Vergangenheit, Gegenwart usw. Sie besteht in dem willigen Offenstehen für jeden heilsamen, segnenden Einfluß von irgend einer dieser Seiten her durch Wort, Vorbild und sittliche Ordnung, darf aber nie zu blinder Vergötterung gefeierter Personen, zum Verzicht auf die Selbständigkeit unseres Denkens und Lebens ihnen gegenüber oder zu knechtischer Konservierung unhaltbarer Zustände, Einrichtungen und Gebräuche verleiten. Noch schlimmer freilich als solche *falsche Pietät* ist die in roher Rücksichtslosigkeit gegen Personen und blinder Zerstörung des Bestehenden, selbst des bewährten oder doch nicht hinlänglich geprüften, sich gefallende *Pietätslosigkeit*.

§ 157.

Sorge für das Seelenwohl des Nächsten.

Die wohlwollende Achtung des Mitmenschen erheischt endlich auch eine unablässige Sorge für dessen kostbarstes Gut und eigensten Besitz, das *Gedeihen* und *Wohl seiner Seele*, für die Reinheit, Gesundheit, Kräftigkeit seines Innenlebens, seiner Gedanken- und Gefühlswelt, seines Gewissens, Charakters und daraus fließenden Wandels, welche darüber wacht, daß man weder direkt durch Verführung zu Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit in Handlungen oder Denkweise (§ 144), noch indirekt durch böses Beispiel ihn an diesem innerlichsten Gut schädige.[1] Hierin ist namentlich auch die Pflicht inbegriffen, sein *Gewissen nicht zu verletzen oder zu verwirren*, sondern es möglichst zu *schonen*, selbst nötigenfalls durch freiwilligen Verzicht auf eine an sich erlaubte Freiheit oder ein Recht um der Schwachen, der sittlich Ängstlichen oder religiös Gebundenen willen, wobei freilich die bezügliche Weisung des *Paulus* (betr. den Genuß von Götzenopferfleisch und Ähnliches), für jene erste Übergangszeit wohl geeignet, für die Dauer weder durchführbar, noch statthaft wäre, weil sie ein entgegengesetztes Verhalten, in Gegenwart und in Abwesenheit der Schwachen bedingte, daher durch

---

[1]) Beides wird im Neuen Testament als Ärgernis, *σκάνδαλον, πρόσκομμα* — zunächst sittlicher Anstoß, dann durch allmählige Abstumpfung Gegenstand der Nachahmung und Aneignung —, Seelentötung (1. Cor. 8, 9 ff.; Röm. 14, 13 ff.) bezeichnet, insbesondere allen sittlich-religiös Unmündigen gegenüber, ja in diesem Falle als namenloser Frevel (Mc. 9, 42).

die Forderung Zwinglis ergänzt, bzw. ersetzt werden muß, den Schwachen durch Belehrung zur Freiheit zu erziehen. Ferner ist das Gewissen des Nächsten, soweit Notwendigkeit und Beruf hiezu vorhanden ist, zu schärfen durch Ermahnung und Warnung[1]) und seine sittliche Kraft zu stärken durch das gute Beispiel,[2]) nicht vermittelst besonderer Handlungen zu diesem Zwecke, sondern einfach durch einen unbescholtenen, musterhaften Wandel im täglichen Leben und Beruf, der als ein sittlich hebendes, veredelndes Element in der ganzen Lebenssphäre solcher Menschen, auch bei unscheinbarer Stellung, wenngleich nicht von Allen, verspürt und erfahren wird.

§ 158.

Die Liebe im engeren Sinne oder die Güte.

Die in § 155—157 beschriebenen Formen der wohlwollenden Achtung bilden bereits den Übergang zu dem zweiten Moment in der allgemeinen Menschenliebe, der Liebe im engeren Sinne als dem spezifischen und gesteigerten Gefühle der Wesensgleichheit, die teils auf geschlechtlich-natürlicher Basis ruht, teils rein geistiger Natur ist und als Güte (benignitas) in die Erscheinung tritt, d. h. als der Drang, dem Nächsten positiv Gutes zu erweisen, aus dem eigenen Sein oder Haben ihm solches mitzuteilen.

Aus dieser Güte gehen eine Reihe von Handlungsweisen oder Tugenden hervor, deren Verhältnis zu denen der Achtung, namentlich zur Gerechtigkeit, vielfach schief aufgefaßt wird, als verdienstlicher, auf unvollkommener, weniger dringender, gleichsam läßlicher Pflicht beruhender (§ 42). Prinzipiell ist zwischen diesen Tugenden und Pflichten und denen der Achtung keine Unterscheidung statthaft; nur kommt hier noch mehr auf die Umstände an, nach welchen das Maß ihrer Ausübung sich richtet.

§ 159.

Mitgefühl und Freundlichkeit.

a) Mitleid und Mitfreude.

Die Liebe im engeren Sinne oder die Güte gibt sich kund in der lebhaften Teilnahme an dem Wohl und Wehe, den Freuden und Schmerzen der Mitmenschen.[3]) Nach der letzteren Seite

---

[1]) 2. Cor. 13, 11; Röm. 12, 8.

[2]) Mt. 5, 16.

[3]) Röm. 12, 15.

gerichtet, ist sie das Mitleid, das weder in pessimistischer Weise überschätzt, für die einzige Form des Mitgefühls, die alleinige echte moralische Triebfeder und somit die Grundlage aller Moral überhaupt ausgegeben (Schopenhauer), noch in einseitiger Verständigkeit unterschätzt, und wo es nicht zur Tat werden kann, verworfen werden darf (Kant), da auch in solchen Fällen das Gefühl immer sein Recht behält[1]), und dessen Unterdrückung durch Verhärtung entsittlichen müßte. Doch muß freilich das Mitleid, um wertvoll und echt zu sein, immer zu Trost mit Wort und Tat bereit, zartfühlend, von Geringschätzung frei und vor den Mängeln der bloßen Gefühlsmoral, der Bestimmbarkeit durch sinnlich anschauliche Motive, durch momentane Eindrücke und Stimmungen, Leichtgläubigkeit, Barmherzigkeit ohne Weisheit und auf Kosten der Gerechtigkeit, namentlich auf dem Felde der Wohltätigkeit und der Rechtspflege durch das Korrektiv der Vernunftmoral geschützt sein.

Die Teilnahme an fremdem Wohl und Glück aber gibt sich kund in der Mitfreude, welche den Lebensweg des Nächsten durch zarte, sinnige Aufmerksamkeit und Mitgenuß des Angenehmen verschönert und in der Familie, der Kindererziehung — auch durch eigene Beteiligung an kindlichen Spielen — wie in der Freundschaft ihre anmutigste Wirksamkeit entfaltet. Ihr geht in der Regel die Freigebigkeit zur Seite, als Mittel der Erhöhung fremder Freude und Glückseligkeit und dadurch der eigenen[2]), deren Wert nicht auf materiellem, sondern auf gemütlich-moralischem Gebiete, als Ausdruck innigen Wohlwollens auch bei kleiner Gabe, zu suchen ist, und die nicht unbedacht, prahlerisch, sondern mit verständiger Berücksichtigung der Verhältnisse sowohl des Gebers, als des Empfängers geübt werden soll.

b) Freundlichkeit und Bescheidenheit.

Im ferneren gibt die Güte sich kund in der Freundlichkeit[3]) in Mienen, Worten und Handlungen, welche, eine köstliche Würze des täglichen Verkehrs, ebenso fern ist von der Falschheit, die sich charakterlos oder arglistig nur ihren Schein gibt, während jene selbst vor unbeabsichtigter Täuschung durch Maßhalten in ihren Äußerungen sich hütet, zumal im Verkehr der beiden Geschlechter —

---

[1]) Mc. 6, 34; Lc. 10, 33.
[2]) Seligkeit des Gebens Apg. 20, 35!
[3]) Gal. 5, 22; Phil. 4, 4.

wie von kränkender Rauhheit aus Launenhaftigkeit, Mangel an Lebensart oder Hochmut. Sie ist gepaart mit der Bescheidenheit,[1]) zumal gegenüber tüchtigeren Personen, aber auch auf Seite dieser selber, die in der Demut,[2]) dem Gefühl unserer menschlichen Beschränktheit und Unvollkommenheit, wie in der Liebe zu den Mitmenschen begründet, vor Anmaßung nicht gebührender Rechte und Ehren und vor Unverschämtheit in der Geltendmachung solcher Ansprüche, ja auch schon vor ungeziemendem Hervordrängen des lieben Ich im Sprechen und Tun bewahrt, doch von aller unwürdigen Kriecherei fern ist. Dagegen kann die sog. Herablassung nur in der Voraussetzung als Erweis echter Freundlichkeit betrachtet und zu den Umgangstugenden gerechnet werden, daß sie nur in einem liebevollen intellektuellen und gemütlichen Niedersteigen zu den geistig und sittlich Tieferstehenden, mit dem Zweck ihrer Höherhebung,[3]) nicht in einer nur feineren, oft erst recht verletzenden Geltendmachung der eigenen sozialen Überlegenheit bestehe.

§ 160.

Die Dienstfertigkeit.

Aus der Güte entspringen auch die Dienstfertigkeit und Wohltätigkeit, welche beide von anderen, unlauteren Motiven wie Ruhm- und Lohnsucht[4]) und von unbedacht gutmütiger Schwäche frei, mit Weisheit und Festigkeit gepaart sein müssen, die nötigenfalls auch versagen können. Die erstere, grundsätzlich allen ihrer benötigten Mitmenschen, vorab den nächststehenden, zu kleineren und größeren Handreichungen und Lastenerleichterungen ohne Entgelt gerne bereit, ja bis zur Zuvorkommenheit sich steigernd, welche die Bitte zumal des Schüchternen um solche nicht erst abwartet, darf nie in sittlich Unerlaubtes wie Lüge und Unrecht einwilligen und bei Gefälligkeiten wie Leihen (das hier nicht als Geschäft in Betracht kommt wie § 133) und Bürgen der nach Umständen tunlichen Vorsicht nicht entbehren.

Das Leihen, im Alten und Neuen Testament empfohlen,[5])

---

[1]) Röm. 12, 3.

[2]) Von welcher nicht gegenüber Menschen, sondern nur gegenüber Gott und vor sich selbst die Rede sein kann und darf.

[3]) Röm. 12, 17.

[4]) 1. Cor. 13, 3; Mt. 6, 2 ff.

[5]) Sir. 29, 1 ff. Die Weisung Mt. 5, 42, (dem Bittenden zu geben und) von dem Borgenwollenden sich nicht abzuwenden — von Lc. 6, 34 f. durch Zu-

erscheint auch in der heutigen Ethik als Pflicht gegenüber dem Redlichen in unverschuldeter Bedrängnis oder zur Begründung seiner Existenz, nicht aber gegenüber dem Leichtsinn, zu ethisch fragwürdigen Zwecken oder bei eigenem Unvermögen zum Schaden der eigenen Familie.

Die gleiche Rücksicht hat stattzufinden beim Bürgen,[1]) das im modernen Verkehr- und Geschäftsleben ein sehr wichtiger, ja unentbehrlicher Faktor, aber auch die Ursache des Ruins zahlloser Existenzen geworden ist, zumal es oft leichtgläubig als bloße Form statt als voller Ernst aufgefaßt wird, daher eine Reform des Bürgschaftswesens dringend Not tut, namentlich auf Seite des Staates, der ein Unrecht begeht, wenn er für zahlreiche Beamte und Angestellte in seinem Dienste Bürgschaft von beliebigen Drittpersonen verlangt, ohne doch für die Solidität jener durch stete Sorgfalt bei ihrer Wahl und Kontrolle selber die wünschbare Gewähr zu bieten.

§ 161.

Die Wohltätigkeit.

a) Notwendigkeit und Methode derselben.

Die Wohltätigkeit, das ist die Dienstfertigkeit, speziell gegenüber der Armut, bei allen sozialen Verbesserungen doch zu keiner Zeit in der Gesellschaft ganz entbehrlich,[2]) ist darum eine nur von extremer egoistischer oder sozialistischer Seite, dort als unberechtigte Zumutung an die Besitzenden, hier als verletzende Demütigung für die Besitzlosen — beanstandete Pflicht und heilige Schuld aller hiezu irgend Befähigten, die mit der Höhe des Besitzes steigt, aber auch mit kleinen Mitteln geübt, ihren hohen moralischen Wert hat.[3]) Sie darf sich jedoch nicht auf das

---

mutung des Verzichtes auf die Rückerstattung noch überboten — ist ethisch nur mit der eben angegebenen Beschränkung ausführbar; in einzelnen Fällen mag es sich auch empfehlen, im Sinne von Lc. 6 ein angemessenes Geschenk dem Risiko eines größeren Darleihens vorzuziehen.

[1]) Vgl. die Mahnung Sir. 29, 17 ff. und die weniger befolgenswerte Spr. Sal. 6, 1 ff.

[2]) Daß es allezeit Arme im Lande geben werde, sagt 5. Mos. 15, 11, weniger bestimmt Spr. Sal. 22, 2 nach richtiger Übersetzung: Der Reiche und der Arme begegnen sich, nicht: Reiche und Arme müssen untereinander sein, und Mc. 14, 7: Die Armen (nicht Arme überhaupt) habt ihr — die zwölf Jünger — allezeit bei euch.

[3]) Mc. 12, 41 ff. das Scherflein der armen Witwe; so ist auch jetzt selten

Almosengeben (in Geld oder Naturalien) beschränken, welches allerdings vom Alten und Neuen Testament als die gewöhnliche Weise der Wohltätigkeit vorausgesetzt und empfohlen, schon vom Urchristentum in seinem mächtigen Liebesdrang und Gemeingefühl (§ 128, 3) und noch mehr vom Katholizismus in seiner Werkheiligkeit einseitig gepflegt wurde. So aber wirkt sie nicht nur durch Mangel an Planmäßigkeit und Methode ungenügend, meist nur momentan gegenüber der Not, sondern sogar überwiegend schädlich mit Bezug auf Charakter und Leben der Armen, namentlich indem sie den vom Protestantismus mit Recht bekämpften Bettel mit seinen bekannten mannigfachen Lastern großzieht, weshalb Unterstützung durch Almosen heute nur noch vereinzelt in Ermangelung besserer Hülfe am Platze sein kann. Die wahre Wohltätigkeit hat vielmehr in wirksamerer, rationeller Weise auf die Linderung und Beseitigung der Not hinzuarbeiten, nicht bloß durch jeweilige zweckmäßige, spezielle Abhülfe, sondern auch durch ernstliche, allseitige Bekämpfung ihrer mannigfachen Ursachen: Beschaffung lohnender Arbeit, Befähigung des Armen zur Selbsthülfe durch tüchtige Ausbildung in Schule und Berufslehre, möglichste Fernhaltung von Krankheit und Laster, kurz jede tunliche Sorge für seine physische und moralische Gesundheit durch Belehrung, Handbietung und sittlichen Einfluß.

b) Vereins- und Privatwohltätigkeit.

Da dem Einzelnen nur eine zufällige, zersplitterte, nicht planmäßige und durchgreifende Wohltätigkeit möglich ist, so bedarf es zu der letzteren, abgesehen von der Wirksamkeit des Staates (s. die Sozialethik) der Sammlung der Kräfte in der freiwilligen Vereinstätigkeit, die wohl den Charakter moralisch hebender, tatsächlich christlicher Humanität, aber nicht ein speziell konfessionelles Gepräge und eine besondere kirchliche oder kirchenparteiliche Tendenz haben soll, die zu Glaubenszwang und Heuchelei führen muß, auch nicht den Einzelnen der persönlichen Teilnahme und Bemühung um das Loos der Armen, namentlich der verschämten, still leidenden durch bequeme, geschäftsmäßige Beitragsleistung entheben darf, wie sie andererseits zur Unterlassung jenes unverständigen Almosengebens verpflichtet, durch welches nur der tief demoralisierende Haus- und Straßenbettel immer von neuem gefördert und aufrecht erhalten wird.

---

einer so arm, daß er nicht einem noch Ärmeren eine Wohltat erweisen könnte, die als wirkliches Opfer mehr wert ist, als die Gaben des Überflusses.

Die neben und in der vereinsmäßigen daher immer noch mehr oder weniger zur Geltung kommende persönliche Wohltätigkeit soll fröhlich, willig (nicht mit Unmut, um einen lästigen Bittsteller schnell los zu werden), freigebig, nach Maßgabe der Mittel und des Bedürfnisses, freundlich, nicht barsch und verächtlich, zartfühlend, ohne nachheriges Vorrücken der Wohltat, in bescheidener Stille ohne Aufsehen, wo tunlich ohne Nennung des Namens des Gebers, geübt werden,[1]) nicht den Dank suchen, obschon er für beide Teile seinen moralischen Wert hat (§ 157), durch Undank sich nicht beirren lassen, die Mittel der Wohltätigkeit nicht auf irgend einem unstatthaften Wege (durch Zudringlichkeit, moralischen Zwang, Veranstaltung von Anlässen der Genußsucht oder gar Annahme von Beiträgen aus ungerechtem Gewinn) beschaffen, auch den Unwürdigen in augenscheinlicher Not nicht abweisen, wenn sie auch im übrigen eine gewisse Rangordnung unter den Empfängern ihrer Unterstützung, von den näherstehenden und würdigen zu den entfernteren fortschreitend beobachtet.[2])

§ 162.

Die Friedfertigkeit als Verträglichkeit.

Die Liebe zum Nächsten in ihrem weiteren und besonders in ihrem engeren Sinne erzeugt — als unerläßliches Merkmal der gemeinsamen Gotteskindschaft in der christlichen Ethik — die Gesinnung der Friedfertigkeit.[3]) Diese gibt sich zunächst kund in der jedem Streite möglichst,[4]) jedoch nicht auf Kosten von Pflicht, Ehre, Prinzipien vorbeugenden und die unvermeidlichen Kämpfe um letztere durch Fernhaltung persönlicher Gehässigkeit mildernden Verträglichkeit mit ihren besonderen Seiten: Anspruchslosigkeit, auf Bescheidenheit (§ 159) gegründet, die Niemandem zu nahe tritt und wehe tut, im Gegensatz zu herausfordernder, übermütig beleidigender Anmaßung; Sanftmut,[5]) die, unterstützt von der

---

[1]) 2. Cor. 9, 6 f.; Sir. 18, 16; Jac. 1, 5; Mt. 6, 3 f.

[2]) Die Bevorzugung der Glaubensgenossen Gal. 6, 10 war durch die Lage der ersten Christengemeinden motiviert und ist es noch in ähnlichen Lagen, z. B. gegenüber dringenden religiös-kirchlichen Bedürfnissen einer verwandten Gemeinschaft; als allgemeine Regel widerspräche sie aber dem Grundsatz der allgemeinen Nächstenliebe.

[3]) Mt. 5, 9 (die Friedfertigen Söhne Gottes!) 1. Cor. 14, 33.

[4]) Röm. 12, 18.

[5]) Mt. 5, 5.

Selbstbeherrschung, durch ihre Ruhe und Gelassenheit dem Streite keine Handhabe und Nahrung bietet, fern von Empfindlichkeit und Zorn, der oft sinnlos, oft furchtbar in seinen Ausbrüchen, auch als natürliche Disposition (Jähzorn) nicht unüberwindlich ist; Geduld mit den uns nicht zusagenden Eigenheiten, Meinungen wie den Charakterfehlern des Nächsten — letzteren gegenüber auch als Langmut und Nachsicht bezeichnet, welche jedoch nicht zu pflichtwidriger Schwäche in erzieherischer oder Konnivenz in amtlicher Stellung führen darf — im Gegensatz zu der barschen Ungeduld gegen die leiblich oder geistig oder sittlich Schwachen, wie der Härte im Fordern, Urteilen und Strafen; Nachgibigkeit in persönlichen und äußerlichen Dingen ohne höhere Bedeutung, im Gegensatz zum Trotz, der seinen Eigenwillen rücksichtslos, starrsinnig durchgesetzt haben will, zur Rechthaberei und zur wilden oder gehässigen, den Streit zur Befriedigung unedler Neigungen willkommen heißenden Streitsucht.

§ 163.

Die Friedfertigkeit als Versöhnlichkeit.

Bei schon vorhandenem Streite zeigt sich die Friedensliebe tätig zu dessen Beilegung: in vermittelnder Friedensstiftung [1]) in engeren oder weiteren Kreisen, zwischen Einzelnen wie zwischen Parteien, Klassen und Völkern, wo einer dazu durch seine Stellung befugt und durch Einsicht, Takt, Vertrauenswürdigkeit befähigt ist, wie in steter Friedensbereitschaft (§ 132); in Versöhnung des Beleidigten durch den Beleidiger vermittelst angemessener Genugtuung (§ 142) ohne Aufschub [2]) und ohne falsche Scham; in Verzeihung von Seite des Beleidigten auch nach wiederholter Kränkung [3]) mit Mund und Hand im Falle der Reue des Beleidigers, sonst wenigstens im Herzen, eingedenk der nie ganz fehlenden schuldmildernden Verblendung [4]) seinerseits, wie der eigenen Fehlerhaftigkeit überhaupt [5]) und der etwaigen Mitschuld auch in diesem Falle; in Unterdrückung der Rachsucht, welche in der alten heidnischen und jüdischen Welt herrschend und gepriesen, durch die neutestamentliche Forderung und

---

[1]) Mt. 5, 9, genau übersetzt: Selig die Friedensmacher!
[2]) Mt. 5, 23 ff.
[3]) Mt. 18, 21 ff.; Lc. 17, 4; 1 Cor. 13, 7.
[4]) Lc. 23, 32.
[5]) Mc. 11, 25.

Übung der Friedensliebe gerichtet ist.[1]) Dieselbe verlangt indes nicht in überspannter Weise Übermenschliches, sondern nur die Verbannung aller argen, grollenden Gefühle und Wünsche,[2]) die Erweisung aller Rücksichten der allgemeinen Menschenliebe und insbesondere die Jedem in der Not geschuldete Hülfe und Rettung, die als schwerste Probe der Liebe der christlichen Moral als das leuchtendste Zeugnis der echten Gotteskindschaft gilt und als beschämender Edelmut das wirksamste Mittel zur Gewinnung des nicht ganz verhärteten Feindes ist.[3])

§ 164.

Die rettende Liebe zu den Fehlbaren und Gefallenen.

Der Liebe im engeren Sinne liegt endlich, in noch höherem Grade, als der wohlwollenden Achtung (§ 157), das Gedeihen und Wohl — nach religiöser Bezeichnung das „Heil" — der Seele des Nächsten am Herzen, so sehr, daß sie, wo dieses durch ihn selbst geschädigt oder verscherzt wird, Alles aufbietet, ihn vor dem Verderben zu bewahren oder daraus zu erretten. Zunächst die brüderliche Zurechtweisung, die freilich als so unbeschränkte Pflicht wie im Urchristentum[4]) in den heutigen Verhältnissen nicht mehr geübt werden kann, wohl aber da, wo einer durch nahe oder übergeordnete Stellung[5]) und intellektuelle wie moralische Befähigung dazu berufen ist, und die dann mit Besonnenheit, Sanftmut, Schonung des Selbst- und Ehrgefühls, fern von blindem Eifer und Beschimpfung gehandhabt werden muß. Dann die erzieherische Strafe, die sowohl den Zweck einer gewissen Sühne zur Herstellung der verletzten sittlichen Ordnung, als den der Besserung hat, zwar nicht einer (unmöglichen) direkt-innerlichen, aber doch einer indirekten durch Brechung des egoistischen Trotzes und Beseitigung schlimmer Gewohnheiten, wodurch moralischer Einwirkung der Zugang zum Gemüte wieder eröffnet wird, wenn die Strafe, fern von Zorn und Hohn, Mißhandlung und Entehrung mit Ruhe und Mäßigung erfolgt.

---

[1]) Mt. 5, 38—48; Röm. 12, 14 ff.; Apg. 7, 60.

[2]) Aus denen auch das Fluchen im alttestamentlichen Sinne stammt, die Übertragung der Rache auf Gott.

[3]) Röm. 12, 20 = Spr. Sal. 25, 21 f.

[4]) Mt. 18, 15 ff.; Gal. 6, 1; Röm. 15, 14 und anderwärts.

[5]) Als beruflicher Vorgesetzter indes nur bei vertrautem Verhältnis oder Zusammenhang des bezüglichen Fehlers mit der Dienstwürdigkeit und -Tüchtigkeit des Untergebenen.

Endlich die auch der tiefer Gefallenen sich annehmende Bemühung um ihre Rettung, die sich kundgibt in persönlicher wie vereinsmäßiger Sorge für ihre Wiederaufrichtung (Vereine für entlassene Sträflinge, gefallene Frauen usf.) durch Spendung von Rat, Hülfe, Vertrauen, Arbeitsgelegenheit, ohne Ermatten und Aufgeben der Hoffnung, unbeirrt durch die Theorie einer absoluten Unverbesserlichkeit mancher Menschen oder gar eines angeborenen Verbrechertums — ein auszeichnendes Merkmal der hohen Moral des Christentums, wie sie das Neue Testament lehrt, und Jesus selber geübt hat.[1])

C. Das sittliche Leben des Einzelnen im Verhältnis zu dem ewigen Grund und Ziel seines Daseins.

§ 165.

Die Frömmigkeit oder Religiosität.

Das ethische Gesamtverhältnis des Menschen zu seinem ewigen Grunde und Ziele, Gott, ein für jede religiös gerichtete, zumal christliche Ethik unentbehrlicher, wesentlicher Teil ihres eigenen Inhalts, speziell des Personlebens, wie es sich nach allen Seiten gestaltet, gegenüber dem, was unter, außer, an, um und (im geistigen Sinne) über dem Menschen ist, wird mit dem Ausdrucke Frömmigkeit (Religiosität)[2]) bezeichnet, dessen häufiger Mißverstand und Mißbrauch im täglichen Leben nicht von der Wertschätzung der richtig verstandenen Sache abhalten darf. Diese besteht schon auf den ersten Stufen der religiös-sittlichen Entwicklung in der Ehrfurcht, welche die Ahnung eines nach allen Seiten über die Endlichkeit erhabenen Wesens erweckt, und das Gefühl tiefer Abhängigkeit[3]) von diesem nährt, und wird auch auf höherer Stufe, wo jene Ahnung in zunehmende Erkenntnis übergeht, diesen Charakter niemals verlieren. Allein je mehr es auf Grund der ursprünglich reinen Abhängigkeit zu einer Gemeinschaft mit Gott kommt, je mehr der Mensch durch das christliche Prinzip (§ 4) seiner Gotteskindschaft und Gottebenbildlichkeit bewußt wird und sie zur Realität werden

---

[1]) Lc. 19, 10; Jac. 5, 19 f.

[2]) εὐσέβεια, pietas.

[3]) „Schlechthinige“ Abhängigkeit (Schleiermacher) ist eine nur auf dem Boden des theologischen Determinismus (§ 73), nicht bei der Annahme einer relativen Willensfreiheit zulässige Bezeichnung.

läßt, um so mehr verschmilzt die Ehrfurcht mit dem jetzt allbeherrschenden Gefühl der Liebe.

§ 166.

Die Liebe zu Gott.

Die Liebe zu Gott ist zunächst der unwillkürliche, geheimnisvolle Zug des Gemütes zu dem mit uns (als Geist) wesenseinen Urquell unseres Daseins; sodann ist sie Gegenliebe, geweckt durch die ihr vorausgegangene, in den mannigfachen Gaben seiner Güte und zumeist — nach christlicher Auffassung — durch seine Selbstmitteilung im gottgeeinten Gemüte bewiesene Vaterliebe; endlich auch ein unbedingtes Wohlgefallen an den ethischen Grundzügen seines Wesens, der Wahrheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Liebe, so daß nach dieser Seite hin Gott lieben und das ewig Wahre und Gute, alles Hohe und Heilige lieben, eins und dasselbe ist,[1]) die rechte Frömmigkeit sich zum christlichen, für alles ethische Handeln begeisternden Idealismus gestaltet.

§ 167.

Ungeteilte, jede Abgötterei ausschließende Hingabe an Gott.

Die rechte Frömmigkeit oder Liebe zu Gott bekundet sich vorab in seiner alleinigen auf Erkenntnis und Erfahrung (§ 165 u. 166) beruhenden Anerkennung und Wertschätzung als des absoluten (höchsten) Gutes[2]) (§ 28) und in der ungeteilten Hingabe des Herzens und Willens, der ganzen Person[3]) an ihn als den unendlichen Geist, als Grund, Ziel, Norm, Inhalt und Kraft unseres Daseins, nicht im Sinne einer mystischen Selbstauflösung in ihn, eines pantheistischen Verschwimmens im göttlichen Allleben oder einer asketisch-pietistischen Weltverwerfung neben ihm, sondern einfach in dem Sinne, daß wir uns an ihn allein unlöslich hängen und ihn allein als das absolute Geistesleben völlig Herr über uns sein lassen.

Dadurch ist jede gröbere oder feinere Abgötterei[4]) ausgeschlossen, jeder Polytheismus, jeder Kultus des Endlichen, Sicht-

---

[1]) „Wer Gott liebt, liebt die Weisheit, Gutheit, Gerechtigkeit.“ Zwingli.

[2]) Mt. 6, 24.

[3]) Röm. 12, 1 f.

[4]) 2. Mos. 20, 2 f.; Röm. 1, 25.

baren, der Welt, Natur, Materie, des Mammons oder Fleisches, auch der menschlichen Person selbst in ihren größten oder uns teuersten Erscheinungen und des Menschenwerks, auch des ehrwürdigsten — als ebenso vernunftwidrig wie sittlich verwerflich und verderblich durch Abziehung des Menschen von der wahren Quelle des Heils und der Tugend.

§ 168.

Die Ehrfurcht vor Gott.

Mit dieser ungeteilten Hingabe an Gott verbindet sich die von knechtischer Furcht[1]) freie, kindliche Ehrfurcht vor Gott (§ 165). Sie bekundet sich nicht in besonderen äußeren, weder pomphaften, noch kleinlichen Ehrenbezeugungen und Huldigungen, als welche auch religiös-kultische Übungen nicht zu betrachten sind, wohl aber in dem bleibenden Gefühle des unermeßlichen Abstandes zwischen dem vollkommenen absoluten Geiste und dem endlichen, eingeschränkten, unvollkommenen. Dieses Gefühl verabscheut jede Frivolität in Rede und Schrift über Gott und göttliche Dinge, die in ihrer gesteigerten Form als sog. Gotteslästerung zwar vom Staate meist nicht mehr bestraft wird (oder nur, sofern die religiösen Gefühle einer Glaubensgemeinschaft dadurch verletzt werden, nicht um die über derlei Angriffe erhabene göttliche Majestät zu schützen), die aber um so ernstlicher von der öffentlichen Meinung gerichtet werden sollte. Es gestattet aber auch keine Entweihung seines Namens[2]) als der Bezeichnung seines Wesens durch profanes oder bigottes Spiel mit ihm — gedankenlose, unnütze Nennung, Schwören[3]) und Fluchen im gewöhnlichen Sinne, Mißbrauch als Zauberformel im Dienste des Aberglaubens, gehäuftes Herr, Herr sagen aus Frömmelei oder Heuchelei, Fluchen im alttestamentlichen Sinne (§ 163, 10), Anatheme.[4])

§ 169.

Gehorsam und Dankbarkeit gegen Gott.

Aus der ehrfurchtsvollen Liebe zu Gott entspringt der Gehorsam gegen seinen Willen in Bezug auf das Tun und Lassen der Menschen, welcher nicht in wunderhafter Weise aus plötzlicher

---

[1]) 1. Joh. 4, 18.
[2]) 2. Mos. 20, 7; Mt. 6, 9.
[3]) Mt. 5, 34 ff.; Jac. 5, 12.
[4]) Röm. 12, 14 gegen Gal. 1, 8.

innerer Erleuchtung oder äußerlichen Orakeln erkennbar, sich in seiner sittlichen Weltordnung bekundet, im ewigen Sittengesetze enthalten ist, von Vernunft und Gewissen und der heiligen Schrift in ihrem unvergänglichen Kern oder sittlich-religiösen Reingehalt (§ 5) verkündet, vom Gewissen namentlich in letztentscheidender Instanz in jedem besonderen Falle als individuelle Pflicht zur Erfüllung vorgeschrieben wird. Die christliche Moral verwirft aber einen bloß äußerlichen, knechtischen Gesetzesgehorsam aus den selbstischen Beweggründen der Lohnsucht oder Furcht vor Strafe und setzt an dessen Stelle den kindlichen, freiwilligen Gehorsam aus Treue gegen Gott und Wohlgefallen am Guten selbst, wie er sich nicht nur in der frohen, beharrlichen Befolgung des Sittengesetzes im einzelnen, sondern vorab in der hiefür notwendigen grundsätzlichen Beugung des Eigenwillens unter die Forderungen der Wahrheit, des Rechts, der Pflicht, der Menschenwürde und der Liebe bekundet.

Als Erwiderung aber der erfahrenen Liebe oder als Gegenliebe (§ 166) schließt die Liebe zu Gott in sich die Dankbarkeit für seine äußeren und inneren Segnungen. Dieselbe offenbart sich teils im stillen Dankgefühl oder lauter Danksagung (Lobpreisung) je nach Bedürfnis und Umständen, wobei nur das erstere wesentlich ist, und die letztere nicht auf bloßer Gewohnheit und heteronomer Befolgung einer stehenden Sitte beruhen darf, verbunden mit der von Murren und Mäkeln freien Zufriedenheit mit den empfangenen Gaben, teils im würdigen, gottgewollten Gebrauche derselben, namentlich in gütiger Mitteilung an die Mitmenschen, teils in der um so treueren Erfüllung des göttlichen Willens überhaupt und wird so, zwar nicht die Grundlage,[1]) aber doch eine hülfreich mitwirkende Triebfeder der Sittlichkeit.

§ 170.

Vertrauen auf Gott.

Die Liebe zu Gott äußert sich ferner als wahres, lebendiges Gottvertrauen. Frei von abergläubischer Trübung — Hoffnung auf unvermitteltes Eingreifen Gottes in den Weltlauf durch Wunder, Gottversuchung durch tollkühnes Wagen im Dienste der Ehrsucht oder Habgier, pflichtvergessene Sorglosigkeit um eigenes und fremdes Leben und Gesundheit oder vermeintlich fromme Trägheit im

[1]) Etwa in der Weise des Heidelberger Katechismus, welcher das christliche Leben ganz auf die Dankbarkeit zurückführt.

Streben nach physischer und sittlicher Wohlfahrt — erwartet rechtes Vertrauen auf Gott himmlischen Beistand und Schutz nur innerhalb seiner natürlich-sittlichen Weltordnung und baut namentlich fest auf den mit seiner Kraft in uns gegenwärtigen Gott,[1]) sowie auf die trotz manchem gegenteiligen Augenschein doch unüberwindliche Macht des Geistes und alles Göttlichen (Recht, Wahrheit, Liebe, Tugend usf.), aller idealen Güter in der Welt und ihren Sieg über die ihnen feindlichen Mächte.

Dieses Gottvertrauen lehrt, das alleinige Heil in Gott als der Fülle absoluten Geisteslebens suchen, seine Zuversicht nicht in falschem Selbstvertrauen auf das endliche Ich mit seinen natürlichen leiblichen wie geistigen Vorzügen setzen, wogegen es ein gesundes Selbstvertrauen auf die gottbegabte und -erfüllte Individualität nicht ausschließt, als Gegensatz zu einem kleinmütigen Mißtrauen in die eigene Leistungsfähigkeit a priori; es lehrt, ebenso wenig sich in eitlem Weltvertrauen auf fleischliche Waffen und Mächte, ob materielle, wie Geld, Kanonen usw. oder nur formal geistige, wie List, Ränke, auf Menschengunst, welcher Art immer, verlassen[2]) und für jede gute, gerechte Sache mit wahrhaft geistigen Mitteln und frohem, im vollen Sinne moralischem Mute[3]) arbeiten und streiten. Es lehrt ferner, vor der Zukunft im Leben und nach dem Tode keine ängstliche Sorge hegen — nicht aus Leichtsinn, aber mit jener heiteren Unbesorgtheit des echten Kindersinnes, der im Vaterhaus der Welt überall die Spuren einer unendlichen, weisen Güte wahrnimmt und ihr ruhig sein Loos in der Zukunft anvertraut;[4]) es lehrt endlich auch das schwerste Geschick tragen nicht mit dem Gleichmut der bloßen Resignation bei Verlust und Apathie gegen Schmerz aus Stumpfsinn oder erkünstelter Nichtempfindung als gegen etwas angeblich Gleichgültiges (Stoa), sondern mit dem echten Duldermut, der sie als in der göttlichen Weltordnung gesetzte Schickung und Mittel zur Erreichung unserer hohen Geistes-

---

[1]) 2. Cor. 12, 9.

[2]) Jes. 31, 1, 3; Jer. 17, 5.

[3]) Unterschieden nicht nur vom physischen Mut, einer glücklichen, aber auch nicht ungefährlichen Naturgabe, die kräftige Muskeln und Nerven voraussetzt, sondern auch von dem nur formal moralischen, durch Reflexion und Willenskraft, Selbstbeherrschung und -Gewöhnung zu erwerbenden, der noch höheren Wert hat; zum vollen moralischen Mute braucht es aber noch ein Mehreres, einen festen sittlich-religiösen Halt und hohe, edle Ziele.

[4]) Mt. 6, 25 ff.; Lc. 23, 46.

bestimmung aufnimmt[1]) und durch stille Ergebung und ausharrende Geduld und Standhaftigkeit überwindet.

§ 171.

Erkenntnis und Bekenntnis Gottes.

Die ehrfurchtsvolle Liebe zu Gott drängt zu immer tieferer, reinerer Erkenntnis seines unendlichen Wesens und Waltens, die außerdem einen ebenso hebenden Einfluß auf das sittliche Leben hat, wie eine dürftige, trübere Gotteserkenntnis einen hemmenden — und zwar mit allen dem Menschen verliehenen intellektuellen Kräften, der Ideen bildenden, Einheit suchenden Vernunft, dem logisch operierenden, von Irrationalem läuternden Verstande, auch der divinierenden und veranschaulichenden Phantasie, und aus allen ihm hiefür eröffneten Quellen innerer und äußerer Erfahrung — Gewissen, Gemüt, Natur, Geschichte als Offenbarungen des göttlichen Wesens und Waltens. Aus diesen Quellen nach Maßgabe der gebotenen Gelegenheit und der hiezu verliehenen Geisteskräfte zu schöpfen, seine Anschauungen von Gott zu klären und zu vervollkommnen, nach einer Vernunft und Gemüt befriedigenden religiösen Überzeugung zu ringen, ist geradezu Pflicht eines Jeden. Die gewonnene Erkenntnis drängt aber auch zum fröhlichen Bekenntnis seines Gottesglaubens aus Aufrichtigkeit und Treue im Gegensatz zu weltkluger Verschweigung oder Verleugnung, wie aus Liebe zu den Mitmenschen und ihrer religiösen Erleuchtung, doch in geziemender Weise, nicht zudringlich und unzeitig, sondern mit ebenso viel Takt als Ernst, gegenüber Indifferentismus, Skeptizismus, Atheismus wie gegenüber religiösem Aber- und Wahnglauben. Beides, Erkenntnis und Bekenntnis Gottes faßt sich zusammen in der Begeisterung für die ewige Wahrheit, die an der Möglichkeit ihrer adäquaten (dem Gegenstande angemessenen) Erkenntnis nicht verzweifelnd,[2]) doch der Grenzen menschlichen Wissens und Forschens eingedenk,[3]) welches das Übersinnliche nie absolut, ohne geheimnisvollen Rest ergründet, sich keine Infallibilität anmaßt und keinen unduldsamen, weiteren Fortschritt hemmenden Wissensdünkel gestattet.

---

[1]) Röm. 8, 28.
[2]) 1. Cor. 2, 10.
[3]) 1. Cor. 13, 9.

Zweiter Abschnitt.

Das sittliche Gesellschaftsleben in den objektiven Gemeinschaften der Familie, des Staats und der Kirche oder die Sozialethik.

§ 172.

Inhalt und Einteilung der Sozialethik.

Die Sozialethik handelt von der Betätigung des guten Charakters im organisierten Gemeinschaftsleben, d. h. in den besonderen sittlichen Gemeinschaften, welche teils das Produkt, teils das Übungsfeld des sittlichen Geistes sind, der Individualität die nötige Ergänzung, Anregung, Zügelung und Korrektur gewähren, daher hier sowohl nach ihrem objektiven Charakter, ihrer Angemessenheit an das christliche Prinzip, als mit Bezug auf das Verhalten des sittlichen Subjekts innerhalb ihrer und ihnen gegenüber in Betracht fallen. Diese Gemeinschaften sind die Familie, der Staat und die Kirche.

Neben denselben wird in verschiedenen Handbüchern der Ethik noch eine weitere aufgeführt, die Gesellschaft, entweder als das Betätigungsgebiet der Geselligkeit und Freundschaft (Wuttke) oder als Inbegriff der verschiedenen Berufskreise der Kulturtätigkeiten (Pfleiderer). Allein das Schwankende in dieser Umfangsbestimmung, das von dem Vagen des Begriffes Gesellschaft selbst herrührt, wie der Umstand, daß derselbe in keinem Falle einen geschlossenen, organisierten, sondern nur einen mehr oder weniger ideellen Gemeinschaftskreis bezeichnet, macht es rätlicher, ihn nicht zur Einteilung der Sozialethik zu verwenden, sondern die einschlägigen Fragen teils im Abschnitt von der Familie als Anhang, teils in dem vom Staate als erst auf dem Boden des letzteren entstanden und lösbar zu behandeln.

§ 173.

Die organisierten Gemeinschaften: Familie, Staat, Kirche.

Die Gemeinschaften der Familie, des Staates und der Kirche stehen nicht im Verhältnis strenger logischer Koordination zueinander, insofern die erste die natürlich-sittliche Grundgemeinschaft, die zweite die aus dieser durch die Kulturentwicklung erwachsene allgemeine, ein Volksganzes umfassende sittliche Gemeinschaft, die dritte eine be-

sondere innerliche Seite der zweiten ist, die aber zugleich nach ihrer idealen Tendenz über dieselbe übergreift und dem Ziel einer universellen Gemeinschaft im Reiche Gottes auf Erden zustrebt.

Alle diese drei Gemeinschaften sind einerseits, als im geselligen Triebe des Menschen begründet (§ 58) und zu seiner sittlichen Entwicklung und Betätigung unentbehrlich (§ 172), von Gott gewollt und gesetzt, andererseits durch Vermittlung natürlicher Faktoren, durch die Wirksamkeit menschlicher Instinkte und Willensbetätigungen ins Leben getreten, haben daher alle eine absolute, göttliche wie eine relative, menschliche Seite an sich, und eine jede ist ebenso sehr als Institution (Anstalt) wie als Gemeinschaft zu betrachten.

A. Die Familie.

§ 174.

Bedeutung und Gründung der Familie.

Alles menschliche Gemeinschaftsleben hat seinen Ursprung in der Familie, die aus einem natürlichen Verhältnis der Geschlechtsgemeinschaft und Blutsverwandtschaft zur sittlichen Gemeinschaft wird durch die bewußte oder doch gefühlsmäßige Anerkennung ihrer lebenslänglichen Bedeutung und prinzipiellen Unauflöslichkeit im Gegensatz zu einem bloß zeitweiligen geselligen Verhältnis und durch die Achtung der mit der Zugehörigkeit zu ihr verbundenen Rechte und Pflichten von Seiten ihrer Glieder. Von den objektiven Ordnungen der Sittlichkeit ist sie die fundamentalste, die daher allen Angriffen in Theorie und Praxis gegenüber unverletzt erhalten und immer mehr im Sinne einer ernsteren, tieferen Ethik veredelt werden muß, wie sie zugleich dem christlichen Prinzip mit seinen Forderungen entspricht.

Die Familie wird gegründet durch die Ehe, d. i. die Versittlichung eben jener Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Weib als ihrer Naturgrundlage, deren Voraussetzung die natürliche Geschlechtsdifferenz bildet. (Vgl. hierüber § 80, Unterschied der Geschlechter, und § 81, Sittliche Aufgabe der Geschlechter.)

§ 175.

Wesen der Ehe.

Die Ehe besteht ihrem wahren Begriffe zufolge in der vollen, Leib und Seele umfassenden, innigen, auf gegenseitiger ganzer Hingebung beruhenden Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Sie ist darum ihrer Natur nach ausschließlich Monogamie, was

im Christentum auch ohne besondere Vorschrift aus Jesu idealer Auffassung der Ehe von selbst folgt,[1]) wogegen Polygamie (auch schon auf ihrer erster Stufe, der Bigamie) ihrem Charakter als solch ungeteilter ganzer Hingebung und Lebensgemeinschaft widerspricht, daher ethisch unzulässig ist und auf beide Geschlechter wie das Familien- und gesellschaftliche Leben korrumpierend und zerrüttend einwirkt. In der älteren Zeit Israels nur aus einer mangelhaften, später mehr und mehr einer hohen Achtung vor der Heiligkeit der Ehe weichenden sittlichen Einsicht erklärbar, ist sie im modernen Staate auch in verhüllenden Formen (morganatische Ehe, Maitressenwesen) nicht zu gestatten.

Im Wesen der Ehe liegt ebenso ihre Lebenslänglichkeit, da die volle Lebens- und Liebesgemeinschaft weder bei ihrer Schließung, noch während ihrer Dauer einen Gedanken an Trennung aufkommen läßt, mithin ihre prinzipielle Unauflöslichkeit, während ihre Auffassung und Behandlung als eines leicht lösbaren Vertrages auf Zeit sie durch Annäherung an die sog. freie Liebe, durch Ermöglichung einer succesiven Polygamie mehr oder weniger tief herabwürdigt.[2])

Dagegen ist die Untersagung einer zweiten Ehe nach dem Tode des ersten Gatten als eine Überspannung jenes Grundsatzes anzusehen, da die wahre eheliche Gemeinschaft wohl Treue bis in den Tod und ein stetes, liebendes Andenken nach demselben erheischt, aber nicht die Verschmähung eines neuen, vielleicht für Gatten und Kinder wünschbaren Bündnisses, wenn es nicht in unschicklicher Eile geschlossen wird.[3])

§ 176.

Zweck der Ehe.

Der Zweck der Ehe ist ein dreifacher:

1. Der objektive, aber vom Menschen mit Bewußtsein auch zu seinem subjektiven Zwecke zu machende Vernunftzweck der

---

[1]) Vgl. Mc. 10, 8 f. die Hervorhebung ihres aus 1. Mos. 1 u. 2 abgeleiteten göttlichen Ursprungs, ihrer Innigkeit — es sollen die Zwei ein Fleisch sein, d. h. nach alttestamentlichen Sprachgebrauch nicht nur ein Leib, sondern auch eine Person, ein Wesen überhaupt — und ihrer Unauflöslichkeit.

[2]) Vgl. hiezu in Bebels Schrift „Die Frau und der Sozialismus" das Kapitel: Die Frau in der Zukunft.

[3]) Die alte Kirche mißbilligte allerdings eine solche zweite Ehe; im Neuen Test. verbieten sie die Pastoralbriefe (an Timotheus und Titus) den höheren Kirchendienern, während 1. Cor. 7, sie den Witwen erlaubt, ja in gewissen Fällen empfiehlt.

Fortpflanzung der menschlichen Gattung [1]) in der im Gegensatz zum Tiere allein menschenwürdigen Weise innerhalb eines sittlich geordneten Verhältnisses, welches für die Erziehung der Kinder die nötige Garantie bietet, während außereheliche in ihrer großen Mehrzahl einem mehr oder weniger traurigen Lose anheimfallen — Kindesmord oder schlechte Pflege, Findelhaus, Verwahrlosung, Verschupftsein, Demoralisation, oft gesteigert zu Laster oder Verbrechen. Willkürliche teilweise Vereitelung dieses Zweckes [2]) ist vom sittlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, ebenso verwerflich als rücksichtslose [3]) oder leichtsinnige unbegrenzte Vermehrung der Nachkommenschaft. Unfreiwillige Kinderlosigkeit macht die Ehe noch nicht zwecklos, sollte aber womöglich durch Adoption aufgehoben werden, um die auch in einem sonst glücklichen Eheleben fühlbare Lücke auszufüllen. [4])

2. Der eudämonologische Zweck der leiblichen wie seelischen Befriedigung und Beglückung der Ehegatten, ihrer gegenseitigen Unterstützung und Förderung im täglichen Leben und Gedeihen mit der jedem Geschlechte verliehenen Gaben (§ 80). [5]) In Bezug auf die erstere Seite ist das sinnliche Moment weder in spiritualistischer Weise neben dem seelischen gering zu schätzen (eine sog. „platonische" Liebe ist dem Zweck der Ehe in 1. und 2. und ihrer Natur zuwider) und nicht etwa aus falschverstandener Frömmigkeit

---

[1]) 1. Mos, 1, 28.

[2]) Abgesehen von verbrecherischer Abtreibung (§ 120) durch die viel empfohlenen Mittel für „fakultative Sterilität" und das Zweikindersystem.

[3]) Gegenüber der Frau mit ihrer zarteren Konstitution und den Beschwerden und Gefahren ihres Mutterberufs.

[4]) Wäre die Fortpflanzung der einzige Zweck der Ehe, so müßte die Unfruchtbarkeit der Gattin zur Scheidung berechtigen, wenn man nicht gar, wie Aug. Forel in seinem Buche „Die sexuelle Frage" aus der Pflicht der Gesunden, Intelligenten, Tüchtigen, Kinder zu haben, das Recht des Mannes oder der Frau ableiten will, sie in solchem Falle von anderen zu bekommen, mit andern Worten, auf dem Wege des Ehebruchs sich zu verschaffen. Es wäre unbegreiflich, wie ein so ernster Bekämpfer der Prostitution zu solch unethischen Behauptungen kommen kann, wenn nicht die einseitig naturwissenschaftliche, daher naturalistische Behandlung des sexuellen Problems, der ihm nachgerühmte Standpunkt der „reinen Nützlichkeit ohne Einmengung metaphysischer Begriffe" (Vgl. die Rezension von Dr. Hinrichsen im Feuilleton der Neuen Züricher Zeitung) es erklärlich machte. Was für innerlich faule Ehen und welche würdelose Stellung beider Teile müßte diese Theorie in der Praxis zur Folge haben!

[5]) 1. Mos. 2, 20 ff.; Spr. Sal. 31, 10 ff. und anderwärts.

zu beeinträchtigen,[1]) noch in materialistischer Weise auf Kosten jenes allein geltend zu machen, etwa die Ehe zu einem bloßen Ableiter der Begierden herabzusetzen (Katholizismus, II. Helvet. Konfession Kap. 29, anlehnend an 1. Cor. 7, 2, 9).

3. Der ideal-sittliche Zweck der gegenseitigen Ergänzung zur Herstellung der wahren Menschlichkeit oder zum vollen Ebenbild Gottes[2]) durch Austausch und Mitteilung der jedem Teil durch sein Geschlecht, wie durch seine besondere Individualität eigentümlichen Gaben, Vorzüge, Kräfte in gemeinsamer Lösung der sittlichen Aufgabe eines jeden (§ 81) an seiner Stelle, wie durch gegenseitige Erziehung und Veredlung, welche auch an recht unvollkommenen Gatten sich sehr segensreich erweisen kann, von schon verkommenen aber nicht zu erwarten ist.

§ 177.

Ehe und Ehelosigkeit.

Die Ehe ist als gottgewollt und -geordnet,[3]) weil einem tiefen Bedürfnis der menschlichen Natur und Gesellschaft entsprechend, für die letztere wie für das Individuum notwendig (§ 172) und darum über menschliche Willkür erhaben, in der sittlichen Weltordnung selbst begründet — ein heiliger Stand, nicht weniger heilig und würdig, als die Ehelosigkeit — entgegen der schon durch Paulus[4]) begünstigten katholischen Anschauung —, sondern mehr, weil bestimmungsmäßiger, sittlich anregender und mehrfordernd, wenn auch selbst die Reformationszeit dies noch nicht zur vollen Konsequenz gebracht hat.[5]) Letztere erscheint nur berechtigt als Ausnahme bei faktischer Unmöglichkeit einer wenigstens rechten Heirat oder freiwilligem Verzicht auf die Ehe aus Rücksicht auf den eigenen bedenkenerregenden Gesundheitszustand oder einen mit ihr als ganz unverträglich erachteten Lebensberuf (Paulus), während ein Verzicht nur aus Hang zu Wohlleben und Ungebundenheit so verwerflich ist, wie ein von der Kirche zwangsweise ihren Priestern auferlegter Cölibat, der

---

[1]) 1. Cor. 7, 3 ff.: Der Mann leiste dem Weibe die eheliche Pflicht und umgekehrt.

[2]) 1. Mos. 1, 27.

[3]) Wofür die Darstellung 1. Mos. 1 u. 2 der mythische, sinnlich-vorstellungsmäßige Ausdruck ist.

[4]) 1. Cor. 7, 1, 8, 29, 32 ff., 38, noch mehr durch Mt. 19, 12.

[5]) Vgl. II. Helvet. Konf. Kap. 29.

mit seiner Tyrannei und Unsittlichkeit der christlichen Moral überhaupt wie den Anschauungen des Urchristentums direkt zuwiderläuft.[1])

§ 178.

Eingehung der Ehe. Hindernisse.

Außer den für die Eingehung der Ehe überhaupt möglichen Hindernissen gibt es auch solche, welche die Eingehung derselben mit einer bestimmten Person betreffen. Ein solches bildet die sehr nahe Blutsverwandtschaft — zwischen Aszendenten und Deszendenten wie Geschwistern — mit der ihren Graden entsprechenden Stief- und Affinitätsverwandtschaft, in welcher die Ehe sittlich verwerflich ist, ja als Blutschande gilt,[2]) teils wegen ihrer natürlichen Folge, der Degeneration der Nachkommen, teils wegen der für sich selbst berechtigten, auf ursprünglicher Vertrautheit oder Pietät beruhenden sittlichen Eigenart dieser Verhältnisse, welche durch die Ehe beeinträchtigt, ja zerstört würde. Weniger unbedingt gilt dieses Hindernis für die nächstfolgenden Grade — Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Geschwisterkinder —, wo mehr die Schicklichkeit und Ratsamkeit (auch in Bezug auf den Altersunterschied) in Frage kommt, und am wenigsten für die Ehe mit Schwägerin oder Schwager;[3]) zulässig in diesem Sinne ist sie auch für Kinder in doppeltem Stiefgeschwisterverhältnis. Es ist Sache des Staates, die gesetzlichen Bestimmungen hierüber, ungebunden durch das alttestamentliche Eherecht, obschon dieses im ganzen das Richtige getroffen hat, aufzustellen, wobei die Ethik ebenso sehr vor einer zu weit gehenden, sittlich laxen Beschränkung der Ehehindernisse, als vor einer willkürlichen Ausdehnung derselben wie im kanonischen Rechte[4]) warnen muß.

Die Verschiedenheit des religiösen Glaubens erschwert wohl die sittliche Aufgabe der Ehe, deren rechte Lösung auch eine gewisse Gemeinschaft der Gatten im religiösen Denken und Leben voraussetzt, und gefährdet unter Umständen den ehelichen Frieden, darf aber doch nicht, ausgenommen etwa gegenüber einem frivolen

---

[1]) 1. Cor. 9, 5; 1. Tim. 4, 1—3. Vgl. auch die entschiedene Verurteilung dieser Institution durch Ihering in seiner Schrift „Der Zweck im Recht“.

[2]) 3. Mos. 18, 6 ff.; 5. Mos. 27, 20, 22.

[3]) Entgegen dem altkirchlichen lutherischen und anglikanischen Kirchenrecht.

[4]) Welches dieselben auch auf Paten als geistliche Verwandte erstreckt, jedoch mit dem Rechte des Papstes, in diesem wie auch in anderen Fällen Dispens zu erteilen.

Nihilismus, als Hindernis einer sonst rätlichen Ehe, geltend gemacht werden. Vielmehr ist zu bedenken, daß der Mensch nicht um der Konfession willen da ist, sondern umgekehrt, daß die christliche Humanität auch hier die unnatürliche Scheidewand zwischen den Gliedern desselben Gemeinwesens und Volkes zu überwinden trachten muß, daß selbst Ehen mit Angehörigen anderer Religionen dem freien paulinischen und reformatorischen Geiste nicht zuwiderlaufen,[1]) und jede Nachahmung der zelotischen römisch-katholischen Praxis gegenüber gemischten Ehen der protestantischen Kirche und Gesellschaft übel anstünde, die nur auf die Schwierigkeiten und Gefahren gemischter Ehen und die Pflichten gegen den eigenen Glauben in einer solchen geziemend hinweisen darf.

§ 179.

Sittliche Vorbedingungen der Eheschließung.

Zu den unerläßlichen Bedingungen für die Eingehung einer rechten Ehe gehört außer der leiblichen und geistigen Reife, für welche das gewöhnlich gesetzlich geforderte Altersminimum den äußersten Grad des Zulässigen bezeichnet, wo nicht überschreitet,[2]) vorab die beidseitige Tüchtigkeit zu der beidseitigen Lebensaufgabe in Haus und Beruf, ohne welche nur der Leichtsinn in die Ehe treten kann, deren Vorhandensein aber auch für die äußere Existenz der Familie bessere Garantien bietet, als der materielle Vermögensbesitz, welcher nicht ohne Unrecht vom Staate als Bedingung der Verehelichung gefordert werden kann.[3])

Eine weitere sittliche Vorbedingung der Verehelichung ist die freie Wahl des Lebensgefährten, welche zwar gebührende Beachtung elterlicher Räte, Wünsche und Warnungen nicht ausschließt, dagegen jeden Zwang von dieser oder vormundschaftlicher Seite ablehnt, wie er in früherer Zeit aus einer überspannten Anschauung von dem Rechte der väterlichen Gewalt und einer Verkennung des Selbstbestimmungsrechts der sittlichen Persönlichkeit floß — vor allem

---

[1]) Vgl. 1. Cor. 7, 12 und Luthers Äußerungen hierüber in der Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche".

[2]) Z. B. das von 18 Jahren für den Mann und 16 Jahren für das Weib im schweizerischen Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe.

[3]) Ein einseitig äußerliches Verfahren, eine Härte gegen den Unbemittelten, eine Beeinträchtigung seiner Menschenrechte und eine Versuchung zu außerehelicher Geschlechtsbefriedigung, durch deren Folgen leicht der ökonomische Gewinn jenes Verfahrens für Gemeinde und Staat illusorisch werden kann.

den Zwang zu einer Heirat wider die eigene Neigung als einer unsittlichen Tat, einem Unrecht gegen sich selbst und den künftigen Gatten. Eine Heirat wider elterlichen Willen andererseits hat wegen der sittlichen Zusammengehörigkeit der alten und neuen Hausgemeinschaft immer etwas Betrübendes und kann nur im entschiedenen Notfall gegenüber einem sittlich nicht motivierten, beharrlichen, auch durch Geduld und Wohlverhalten nicht zu beseitigenden Widerstande gebilligt werden, wogegen Mittel der Gewalt und List — Entführung, ausgenommen gegenüber angemaßter oder tyrannischer Vormundschaft, oder gar Verführung verwerflich sind.

Die freie Wahl des Lebensgefährten muß eine wohlüberlegte sein, die im Interesse einer wahren Vernunftehe alle unlauteren, egoistisch niederen Rücksichten — auf Geld, Macht, Ansehen u. dgl. — verschmäht, wie sie zu den sog. Konvenienzheiraten führen, welche unter gesetzlicher Form die Ehe zu einem unwahren oder wesentlich nur sinnlichen Verhältnis herabwürdigen, selbst dann, wenn sie ein entsagungsvolles Opfer des eigenen Lebensglücks zu Gunsten hülfsbedürftiger Angehöriger in sich schließen.

§ 180.

Die wahre Ehe aus Liebe.

Das Haupterfordernis, wonach, jene Reife und Tüchtigkeit vorausgesetzt, sich diese freie Wahl richten soll, ist das Vorhandensein wahrer, persönlicher und nicht unerwiderter Liebe, die nicht erst von und in einer ohne sie, nur aus Pflichtgefühl geschlossenen Ehe erwartet werden darf (Hegel),[1] die aber auch nicht identisch ist mit bloß äußerlichem Wohlgefallen oder sinnlicher Leidenschaft, wenn sie auch je nach Beschaffenheit des Temperamentes einen ruhigeren oder erregteren Charakter trägt, welcher letztere als Verliebtheit eine nicht nur poetisch reizvolle, sondern auch, wie die gesunde geschlechtliche Liebe überhaupt, ethisch bedeutsame, ebenso zur Veredlung des Liebenden beitragsfähige, als vor verderblicher Übermacht und Ausartung zu bewahrende Erscheinung ist.[2])

---

[1]) Eine Umkehrung des natürlichen Kausalverhältnisses zwischen Liebe und Ehe und eine gewagte, wenn auch bei ethischen Naturen in manchen Fällen sich erfüllende Erwartung.

[2]) Ihre naturalistische Deutung freilich ist zugleich ihre ethische Entwertung, vgl. Schopenhauers „Metaphysik der Geschlechtsliebe", wo dieselbe in Übertreibung und Verzerrung eines richtigen, echt philosophischen Gedankens — als blindes Werkzeug der natürlichen Zuchtwahl mit rein physischem Begehren dar-

Die wahre Geschlechtsliebe beruht auf der tieferen Grundlage seelischer Liebenswürdigkeit und Wahlverwandtschaft, d. i. einer durch Gleichartigkeit in Gesinnung und Streben gegenseitig anziehenden, wie durch Verschiedenheit in Temperament und Talent zur gegenseitigen Ergänzung geeigneten individuellen Eigenart, deren Bedeutung indes nicht zu einer absoluten gesteigert werden darf, die nur ein bestimmtes Verhältnis ermöglichte, mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses sich geltend machte, ja zur Auflösung einer schon bestehenden, gesetzlichen Verbindung berechtigte. [1])

Neben solcher Wahlverwandtschaft ist auch zu einer gedeihlichen Ehe eine nicht allzu große Verschiedenheit erforderlich in Bezug auf das Alter, worin zwar der Mann, seiner Stellung als Familienhaupt entsprechend, der Frau entschieden voraus sein darf, aber ein auffallender Unterschied zwischen den Gatten naturwidrig und sittlich gefährlich ist (Reiz zu Untreue und Eifersucht); ebenso in Bezug auf Vermögen, Stand, Bildung, hinsichtlich deren zwar kastenartige Ausschließlichkeit und monotone Gleichförmigkeit der providentiellen Absicht einer Kreuzung und Vermischung der verschiedenen Stände wie Volksstämme zur Bewahrung vor Einseitigkeit und Versumpfung zuwiderlaufen und geistige Erstarrung befördern, umgekehrt aber eine schreiende Differenz — glückliche Ausnahmefälle abgerechnet — der Gatten gegenseitiges Verständnis und ihre Wohlfahrt verhindern würde. Als eigentliche Mißheiraten sind jedoch, entgegen dem gewöhnlichen, oberflächlichen Sprachgebrauche nur solche Ehen zu betrachten, wo der eine Teil geistig und sittlich unverhältnismäßig und unabänderlich tief unter dem anderen steht.

Die die Wahl begleitende, nicht durch geschäftsmäßige Nachfrage sie erst bezweckende, Werbung erfordert eine hinreichende, wo

---

gestellt wird, und Empfindungen wie Seligkeitstraum, Bewunderung nur Wahn und Blendwerk sein sollen.

[1]) Es ist eine romanhaft-sentimentale Annahme, daß schlechterdings nur ein Individuum in diesem bestimmten, weil angeborenen Verhältnis zu einem anderen stehen könne, so daß zwischen diesem und einem dritten keine auch nur annähernd ebenso zweckentsprechende, glückliche Ehe möglich wäre, und daß daher durch besondere, nötigenfalls wunderhafte Fügung der Vorsehung diese beiden zusammengebracht werden müßten. Noch bedenklicher aber ist die in der modernen Literatur so häufig verfochtene neue und freiere Moral vom größeren Recht einer solchen Wahlverwandtschaftsliebe, als der schon bestehenden Ehe, weil sie nur den Widerstand des sittlichen Menschen gegen die Versuchung zu innerer oder äußerer Untreue durch eine in ihm erwachende Leidenschaft schwächen kann.

möglich durch Geselligkeit auf dem Boden des Familienlebens vermittelte Bekanntschaft zur Entfachung der Neigung und zur Überzeugung von ihrer Heilsamkeit, wobei keine künstlichen und unwürdigen Mittel (Schmeichelei, Geziertheit, Koketterie) zur Gewinnung des anderen Teils ergriffen werden dürfen. Die der Wahl folgende Verlobung hat, wie das Versprechen bei der Trauung, bindende Geltung und darf nur mit beidseitiger freier Zustimmung aus den triftigsten Gründen rückgängig gemacht werden, wogegen ihre willkürliche, einseitige Aufhebung schnöde Untreue und Kränkung involviert. Der Brautstand hat als schöner Übergang zum ehelichen Leben seine besondere Berechtigung und ist darum ohne Not nicht ungebührlich zu verkürzen, aber auch — wegen innerer und äußerer Gefahren — nicht übermäßig auszudehnen.

§ 181.

Form der Eheschließung.

Das in der Verlobung privatim gegebene Eheversprechen bedarf zur Sicherung seiner Erfüllung für beide Teile einer öffentlichen Wiederholung als Bürgschaft für seinen völligen Ernst[1]) und einer Bestätigung durch die bürgerliche Gemeinschaft, deren Unterlassung im Stande wilder Ehe (vom Konkubinat äußerlich nicht unterscheidbar) unsittlich und rechtswidrig ist. Die Ehe wird so, zwar nicht geschlossen, was schon in der ernstlichen Verlobung geschehen ist, aber doch erst perfekt durch die bürgerliche Trauung, in welcher der Staat als die umfassende sittliche Volksgemeinschaft die neue Familiengemeinschaft anerkennt, sich eingliedert und als Rechtsgemeinschaft sie zugleich nach ihrer rechtlichen Seite als Vertrag mit bestimmten Rechten und Pflichten für beide in seine schützende Obhut aufnimmt. Dies ist die prinzipiell durchaus richtige Form der öffentlichen Eheschließung, die auf einem unveräußerlichen Rechte des Staates beruht, auch wenn er es lange Zeit nicht selbst ausgeübt, sondern der Kirche überlassen hat. Zugleich ist die bürgerliche (zivile) Trauung das einzige Mittel, bei gemischten Ehen und Wiederverehelichung Geschiedener Kollisionen zwischen bürgerlichen und kirchlichen Eherechten zu verhüten, den Nupturienten zu ihrem Rechte und den religiösen Dissidenten jeder Art zum unverkümmerten Genuß ihrer Gewissens- und Glaubensfreiheit zu verhelfen. Dazu muß die

---

[1]) Daher Scheu vor diesem Akte fast immer noch auf einen Hintergedanken gelegentlicher Trennung hindeutet.

Ziviltrauung aber einen obligatorischen, nicht in prinziploser Weise einen bloß fakultativen, sie in der Volksanschauung degradierenden Charakter tragen, ungeachtet selbst protestantische Theologen in Verkennung ihrer Übereinstimmung mit reformatorischen Grundsätzen,[1]) sie als widerchristlich bezeichnet haben. Allein neben ihr und im Anschluß an sie hat die religiös-kirchliche Weihe oder Einsegnung, zwar nicht mehr als eigentliche Trauung, als Zusammensprechen der künftigen Gatten, wohl aber als mahnende und verheißende Vergegenwärtigung der religiös-sittlichen Seite der Ehe noch immer ihre hohe, ja durch den Wegfall des staatlichen Zwangs nur erhöhte Bedeutung, und ein treues Glied der kirchlichen Gemeinschaft wird, ausnahmsweise Verhältnisse abgerechnet, um so weniger auf sie verzichten, als durch sie die neugegründete Familiengemeinschaft zugleich jener kirchlichen Gemeinschaft in feierlicher Weise eingegliedert wird.

§ 182.

Führung des Ehelebens.

Eheliche Treue und Innigkeit, Dienst- und Friedfertigkeit. Gemeinsames Hausregiment.

a) Das rechte Eheleben, als auf gegenseitige fortwährende Liebe[2]) gegründete und von sittlich-religiösem Sinne beseelte innigste, lebenslängliche Gemeinschaft erheischt in Bezug auf seine Führung eine unwandelbare Treue bis in den Tod. Dieselbe schließt vorab als ihre ärgste Verletzung den tatsächlichen Ehebruch aus,[3]) aber auch schon den inneren, durch verbotenes Gelüste nach einem anderen Weibe[4]) und durch Gemütsentfremdung, sowie durch eigenmächtiges und böswilliges Verlassen des anderen Teils für längere Zeit oder für immer, ja auch das freiwillige Auseinandergehen der Gatten außer im Falle einer durch die Verhältnisse gebieterisch auferlegten Notwendigkeit.

---

[1]) Nach Luther ist die Ehe ein äußerlich Ding, wie eine andere weltliche Handtierung, wenn er auch damit ihr Wesen nicht erschöpfen will.

[2]) Im Neuen Testament wird die Liebe in Eph. 5, 25 nur vom Manne gefordert, vom Weibe dagegen nur — Gehorsam und Furcht; Tit. 2, 4 jedoch korrigiert diese Einseitigkeit.

[3]) Mc. 6, 18; 7, 21 (auch Mt. u. Lc.); 1. Cor. 6, 9; Hebr. 13, 4; Jac. 4, 4. Mit der Todesstrafe belegt im Alten Testament und im Mittelalter, häufig lax beurteilt in der Literatur und Gesellschaft der Gegenwart.

[4]) Mt. 5, 27.

Die eheliche Treue und Innigkeit erfordert im Gegensatz zu der quälenden, oft bis zur Raserei sich steigernden Leidenschaft der **Eifersucht**, die in der Regel von einer ungeläuterten, sinnlich-selbstischen Liebe zeugt, volles, gegenseitiges **Vertrauen**, dessen Voraussetzung freilich die volle Vertrauenswürdigkeit beider Teile bildet, ferner **Offenheit** im Reden und Handeln (§ 153), mit Vorbehalt amtspflichtiger Diskretion, fern von Verschlossenheit und Heimlichkeiten, **Gemeinsamkeit der Interessen und Anliegen**, des materiellen Besitzes mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen wider Mißbrauch des Frauengutes,[1] der Ehre, die als moralischer Familienbesitz in gewissen Fällen auch mit materiellen, wenn nicht unverhältnismäßigen oder fruchtlosen Opfern nicht zu teuer erkauft wird, der Freuden, Erholungen, Genüsse, soweit möglich, in und außer dem Hause, der Sorgen, Beschwerden und Leiden, endlich auch der höheren und höchsten Bestrebungen, speziell durch gemütliche oder selbst aktive Anteilnahme des Weibes an denen des Mannes innert den Schranken ihres Geschlechtes.

b) In der jedem Geschlechte durch seine eigentümlichen Gaben und Aufgaben angewiesenen Sphäre des Wirkens hat jeder Teil dem anderen und dem Ganzen treu zu **dienen** (§ 176, 2), wobei Verwischung oder Vertauschung ihrer Rollen nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig, Nichterfüllung ihrer Aufgaben aber, namentlich der Versorgung der Familie beim Manne, der Besorgung des Hauswesens beim Weibe eine schwere Pflichtverletzung ist,[2] bei Erfüllung derselben aber gegenseitige Anerkennung und Gewährung der nötigen Selbständigkeit eines jeden in seiner Sphäre, von gerechtfertigten Ausnahmen abgesehen, nicht fehlen dürfen.

Zur gegenseitigen sittlichen Veredlung (§ 176, 3) wie zur Erhaltung der ehelichen **Eintracht** bedarf es der beidseitigen **Geduld** mit den Fehlern und Schwächen des Anderen, welche liebreiche Mahnung und Zurechtweisung nicht ausschließt, und der **Friedfertigkeit** sowohl als Verträglichkeit wie als Versöhnlichkeit (§ 162 und 163),[3] wobei weiblicher Sanftmut die Hauptrolle zufällt, der

---

[1] In dem Streit der Systeme der Gütergemeinschaft und Gütertrennung im Eherecht muß notwendig ein Kompromiß stattfinden zwischen der idealen Forderung, das beidseitige Gut ungeschieden für den gemeinsamen Haushalt zu verwenden wie zu sparen und zu mehren, und der realen Forderung der Fürsorge gegen Mißbrauch des männlichen Verwaltungsrechts auf Kosten des unkundigen und widerstandsschwächeren Weibes.

[2] 1. Tim. 5, 8, 14.

[3] Eph. 4, 26.

Mann aber dieselbe nicht in barschem, brutalem Benehmen mißbrauchen, sondern dem Weibe in jeder Hinsicht die gebührende Schonung erweisen soll.[1]) Endlich muß sich die eheliche Liebe und Treue auch in hingebungsvollem Beistand und Trost in den Tagen der Trübsal bewähren, ja gerade dann in ihrem herrlichsten Lichte zeigen.

Als Versorger und Beschützer der Familie ihr natürliches Haupt,[2]) hat der Mann in deren Angelegenheiten die letzte Entscheidung zu treffen, doch nicht ohne vorherige Beratung und womöglich Verständigung unter den Ehegatten. Diese relative Über- und Unterordnung darf aber ebenso wenig in männliche Haustyrannei mit sklavischer Unterwürfigkeit des Weibes ausarten, als mit einer in normalen Verhältnissen unmöglichen Frauenherrschaft vertauscht werden. An die Stelle der vom Urchristentum, auch im Neuen Testament statuierten einseitigen Gehorsamspflicht des Weibes tritt in Konsequenz des christlichen Grundsatzes seiner sittlich-religiösen Ebenbürtigkeit die Stellung der freien Mitregentin im Hause.

§ 183.

Die Ehescheidung.

a) Urchristliche und katholische Lehre und Praxis.

Dem Begriffe der Ehe als innigster, lebenslänglicher, prinzipiell unauflöslicher Gemeinschaft (§ 175) widerspricht im Grunde jede Scheidung durch Menschenhand, daher das Urchristentum in seinem rücksichtslosen Idealismus, dem die Unterscheidung zwischen der Institution als solcher und den einzelnen Fällen ihrer konkreten Verwirklichung noch nicht geläufig ist, zum Teil auch in schroffem Gegensatz zu der jüdischen Ehescheidung nach der Willkür des Mannes[3]) — auf Grund eines unzweifelhaften, aber in verschiedener Fassung überlieferten Ausspruches Jesu die Ehescheidung, bzw. die Wiederverehelichung Geschiedener schlechthin verbietet.[4]) Diesem unbedingten

[1]) 1. Petr. 3, 7.

[2]) Wofür 1. Cor. 11, 3 „des Weibes Haupt" ein unzulänglicher, die Inferiorität des Weibes voraussetzender Ausdruck ist.

[3]) Nach 4. Mos. 24, 1 hatte dieser das Recht, sein Weib unter Mitgabe eines Scheidebriefs zu entlassen, wenn er etwas „Häßliches" an ihm gefunden hatte, was von einer laxeren Auslegung auch auf ganz gewöhnliche Fehler bezogen wurde.

[4]) 1. Cor. 7, 10 ff., unter Voraussetzung auch eines — bei Griechen und Römern damals wirklich bestehenden — weiblichen Scheidungsrechtes, ebenso Mc. 10, 1—2, mit Bezeichnung der Wiederverehelichung Geschiedener als Ehebruch, gleichfalls mit letzterer Mt. 5, 31; 19, 1—9, doch mit abschwächender Ausnahmegestattung im Falle von Unzucht.

Scheidungsverbot läßt sich nichts künstlich abdingen durch die Behauptung, Christus habe dabei nur eine willkürliche Privatscheidung, nicht eine obrigkeitliche Scheidung im Auge, oder einen idealen, vollkommenen Christenstand, nicht den empirisch-unvollkommenen, oder, er habe nur ein sittliches Prinzip als Ziel der christlichen Gesetzgebung, nicht als Vorschrift für die tägliche Praxis aufgestellt, oder sein Verbot sei nur für jedes christliche Gewissen bindend — was alles teils als schief, teils als ungenügend bezeichnet werden muß.

In anscheinend treuer Befolgung des urchristlichen Grundsatzes und wegen ihrer Erhebung der Ehe zum Sakrament gestattet die katholische Kirche nur temporäre Scheidungen (a toro et mensa) mit Ausschluß jeder Wiederverehelichung, setzt aber an die Stelle der definitiven Scheidung den weit schlimmeren Ausweg der Annullierung der aus formellen oder anderen Gründen angeblich unrechtmäßigen Ehe.

b) Protestantische und modern-bürgerliche Anschauung und Praxis.

Der Protestantismus, prinzipiell an der Unauflöslichkeit der Ehe festhaltend, hat doch in der Praxis mehrere Scheidungsgründe als unabweisbar anerkannt, so den Ehebruch nach Mt. außer im Falle bereuter und vom anderen Teile verziehener Schwäche,[1] die böswillige Verlassung nach 1. Cor. 7, 12 ff.[2] bei Nichtrückkehr trotz obrigkeitlicher Aufforderung, die Versagung der ehelichen Pflicht, Mißhandlung und Nachstellung nach dem Leben, und der moderne Staat ist auf dieser Bahn weiter, selbst bis über die Grenzen des sittlich Zulässigen hinaus fortgeschritten, indem er die Scheidung bewilligte nicht nur wegen Verbrechen, resp. Verurteilung um solcher willen, und Geisteskrankheit, sondern auch wegen unüberwindlicher Abneigung oder Nichtübereinstimmung der Gemüter.

Im Interesse der Sittlichkeit — angesichts der Verbitterung und Vergiftung der Gemüter, der schlechten Kindererziehung bei beständigem Ehezwist, der Versuchung zu außerehelicher Geschlechts-

[1]) Solche Verzeihung gegenüber einmaligem Fall eines sinnlich schwachen Gatten ist echt christlich und hochherzig; bei unbereutem und fortgesetztem, gewissenlosem Ehebruch aber ist die freiwillige Unterlassung des Scheidungsbegehrens würdelos und eine faktische Ermunterung des Lasters.

[2]) Welche Stelle freilich mit ihrer Lossprechung des christlichen Gatten in einer gemischten Ehe von dem sich eigenmächtig trennenden nichtchristlichen Teil zu jener „böswilligen Verlassung“ im modernen Eherecht nur eine gewisse Analogie darbietet.

befriedigung auch bei Trennung von Tisch und Bett, wie im Interesse der Institution der Ehe selbst, gegenüber ihrer Herabsetzung zur bloßen Scheinehe, und im Interesse des relativ schuldlosen Teils, der nicht grausam durch unlösbare Fesselung an den schuldigen um sein Lebensglück gebracht werden darf — ist die völlige Auflösung der Ehe durch die Obrigkeit als das kleinere Übel und als Bestätigung eines wenn auch betrübenden und nie schuldfreien Tatbestandes da geboten, wo das Band der Ehe innerlich völlig zerrissen und nicht mehr wiederherstellbar erscheint.[1]) Neben diesem Hauptgrund können andere meist äußerliche Scheidungsgründe wie die oben erwähnten nur subsidiäre Bedeutung haben, in letzter Linie die vom Unglück des anderen Teils genommenen (Geisteskrankheit, schwere körperliche Gebrechen), welche ein edlerer, aufopfernder Sinn auch bei gesetzlicher Anerkennung in der Regel nicht geltend machen wird, die übrigen nur als Merkmale und Belege für das Vorhandensein jenes innerlichen Hauptgrundes, obenan der fleischliche Ehebruch. Jede diesen ernsten Charakter der Ehescheidung ignorierende, leichtsinnige Scheidungslust und Scheidungspraxis ist eine schwere Schädigung der ethischen Interessen und der Wohlfahrt des Volkes und als solche entschieden zu bekämpfen; daher ist vor jeder Scheidung ein ernstlicher amtlicher Aussöhnungsversuch vorzunehmen, und in zweifelhaften Fällen temporäre Scheidung zur Erlangung eines sicheren Urteils über den Tatbestand der inneren Auflösung der Ehe ihrer definitiven gerichtlichen vorzuziehen. Die definitive Scheidung ist auch von der Kirche anzuerkennen, mit Vorbehalt der Versagung kirchlicher Weihe bei Wiederverehelichung Geschiedener in geradezu skandalösen Fällen.

§ 184.

Elterliche Pflichten. Leibliche und geistige Pflege der Kinder.

Zu Eltern geworden, übernehmen die Ehegatten eine Reihe ernster Pflichten gegen die Kinder, für deren Bedeutung und Wert nach vielfacher Unterschätzung im heidnischen, selbst im klassischen Altertum und ihrer noch zu äußerlich-numerischen, eudämonistischen

---

[1]) Worüber aber nicht die interessierten und leidenschaftlichen Gatten zu urteilen haben, auf deren Einverständnis in der Scheidungsforderung daher weder gesetzlich, noch faktisch so viel Gewicht gelegt werden sollte, sondern nur unparteiische, gewissenhafte Richter.

Schätzung im Judentum [1]) erst das Christentum das volle Verständnis eröffnet hat. [2]) Dieser hohen Anschauung, ohne sentimentale Übertreibung ihrer natürlichen Unschuld und Güte, treu, betrachten sittlich-religiöse Eltern ihre Kinder nicht als Last, sondern als kostbares Gut, als eine dankenswerte, aber auch Verantwortung bringende Gottesgabe, die ihnen eine heilige Aufgabe überbindet.

Zu dieser gehört zunächst die leibliche Pflege in ihrem ganzen Umfang im Kindesalter, beginnend mit der womöglich natürlichen Ernährung und persönlichen Wartung seitens der Mutter, [3]) und auch weiterhin fortgesetzt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer rationellen Hygieine, bei deren Unkenntnis durch verkehrte Behandlung die Kindersterblichkeit oft in erschreckendem Maße erhöht wird — begleitet von der nötigen Aufsicht und Wachsamkeit gegenüber Gefahren und neben dieser auch gerichtet auf die Übung der leiblichen Kräfte und Sinne: Bildung zu Rüstigkeit, Schönheit, Gewandtheit (vgl. auch § 124 u. 126, soweit hier anwendbar).

Daran schließt sich die sorgfältige Pflege des Intellekts nach all seinen Seiten, Anschauung, Verstand, Gedächtnis, Phantasie, Vernunfttätigkeit, im Interesse einer gesunden geistigen Entwicklung, eines gedeihlichen Fortkommens in der Welt und der Befähigung auch für ideale Dinge und Zwecke. Das Nähere hierüber als technisches Detail der Pädagogik überlassend, hat die Ethik hier nur allgemeine Grundsätze aufzustellen: Behandlung der Kinder nach ihrer Individualität, Bildung in der Regel nicht über oder unter ihrem Stande, außer bei hohen oder geringen Anlagen, weder dürftiges, noch überladenes Wissen. Diese Bildung des Intellekts ist hauptsächlich Sache der Schule, der das Haus ohne eigentlichen Unterricht durch gelegentliche Anregung und Übung des kindlichen Geistes, auch im Spiel und Gespräch, vorzuarbeiten, dann aber stets

---

[1]) 1. Mos. 30, 1, 23; Ps. 127 u. 128: Kinderlosigkeit eine Schmach, Kinderreichtum eine Ehre und ein Segen, ein Schmuck und Schutz des Hauses.

[2]) Mc. 10, 13 ff.; Mt. 18, 1—14: Gegenstand nicht geringerer göttlicher Fürsorge, Erben des Gottesreichs und Vorbilder der ihm entsprechenden Gesinnung durch ihre Anspruchslosigkeit, Empfänglichkeit, ihr Vertrauen; daher nicht zu verachten, sondern liebevoll aufzunehmen und am wenigsten durch Ärgernis zu verderben.

[3]) Von jener sollten, da die Ernährung durch Ammen oder künstliche Nährmittel nur ein Notbehelf und oft sogar ein Schaden ist, nur dringende sanitarische Rücksichten entbinden, diese im wirklichen Notfalle nur zuverlässigen, treuen Händen, nicht Mietlingen, Personen oder Anstalten dieser Art anvertraut werden.

unterstützend zur Seite zu gehen hat, und weiterhin der Berufserlernung (§ 147), für welche treue Eltern die nötigen, wofern nur erschwinglichen Opfer willig bringen werden.

§ 185.

Sittlich-religiöse Kindererziehung.

Ebenso unerläßlich und noch höher stehend als die leibliche und (im engeren Sinn) geistige Pflege ist die sittlich-religiöse Erziehung (Kinderzucht), welche die Heranbildung zum tugendhaften Charakter, zum würdigen Glied der Familie, der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft, ja durch und über dieses alles zum Bürger der Geisteswelt, des Gottesreiches bezweckt. Dieselbe hat, auf einer richtigen, von optimistischer wie pessimistischer (pelagianischer wie augustinischer) Einseitigkeit freien Kenntnis der menschlichen Natur und der Individualität des Kindes ruhend, sorgfältig alle Keime des Guten in ihm zu entwickeln und die des Bösen zu bekämpfen. Dabei müssen Ernst und Milde sich paaren, jener pünktlichen Gehorsam als die trotz aller Angriffe in Theorie und Praxis unerläßliche Voraussetzung des Erzogenwerdens fordern, aber nicht in einschüchternde oder verbitternde Härte, diese nicht in verziehende Schwäche und falsche, nur Zügellosigkeit pflanzende Liberalität ausarten.[1])

Die richtige Erziehung (in Haus und Schule) muß daher sowohl der sanfteren, als der strengeren ihr zu Gebote stehenden Mittel sich bedienen: der Aufmunterung in Wort und Tat, Lob und auch wohl gelegentlichem Lohn, doch mit Maß und Vorsicht, um nicht eitle Selbstüberschätzung und ehrsüchtiges Strebertum zu befördern, wie der Strafe (§ 164) und zwar einer nach dem Grade des Fehlers abgestuften, körperlicher nur als ultima ratio bei schwereren, wiederholten Vergehen und bei härteren Naturen, auch nur bis zu einem gewissen Alter; der Belehrung, Gewöhnung (vgl. § 96), des guten Beispiels, des Einflusses des ganzen Familiengeistes, sowie

---

[1]) Jene, in der „guten alten Zeit" vorherrschende Härte entspricht nicht dem Neuen, sondern dem Alten Testamente, vgl. Eph. 6, 4; Col. 3, 21 und die Spr. Sal. u. Sir. mit ihrer förmlichen Verherrlichung des Stocks und der Rute. Diesem Extrem ist in der modernen Welt vielfach das entgegengesetzte gefolgt, Milde ohne Ernst und Zucht, schwächliche Nachsicht, Gewährung einer unbeschränkten Freiheit nach dem Grundsatz des laissez faire schon im unreifen Alter, auch zu verfrühtem Wirthausbesuch, Rauchen u. dgl., zum physischen, geistigen und sittlichen Schaden der Jugend.

der übrigen bei der Lehre von der Selbsterziehung erwähnten Tugendmittel (§ 93—102).

Unter diesen sind auch die religiösen (§ 99—102) — Gebet, Andacht, Kirchenbesuch — nicht zu verschmähen, nicht nur als ethisch bei richtigem Gebrauch fördernd, sondern auch um des eigenen Werts der Religion willen. Eine weise Erziehung hält sich ebensofern von dem Abweg der religiösen Gleichgültigkeit mit ihrem Zuwenig religiöser Einwirkung — nicht vor erlangter Verstandesreife, während doch das Kindesalter gerade der für jene empfänglichste Boden ist, und eine gewisse Vernunfttätigkeit in Form der Ahnung schon auf dieser Stufe stattfindet — wie vor dem Abweg der religiösen Überspannung mit ihrem Zuviel jener Einwirkung, bestehend in verfrühter Einführung in oft schwierige und umstrittene kirchliche Glaubenslehren und in gehäuften religiösen Übungen.

§ 186.

Kindes- und Geschwisterpflichten.

Der elterlichen Liebe und Autorität entspricht auf Seite der Kinder die Pietät auf Grund der innigen Wesensverwandtschaft beider als Liebe, wie der natur- und pflichtmäßigen Unterordnung der Kinder als Ehrfurcht. Die erste Seite tritt zu Tage in kindlicher Zärtlichkeit und Teilnahme, in Vertrauen und Offenheit, in der Dankbarkeit für elterliche Treue und Hingebung mit Wort und Tat, in Erfreuung der Eltern, Unterstützung in ihren Arbeiten und Sorgen in Haus und Beruf, Fürsorge in Krankheit und Alter, Schonung ihrer Gefühle, Kräfte und selbst ihrer Schwächen; die zweite im kindlichen Gehorsam auf der Stufe der Unmündigkeit, der willig und unverdrossen, nur am allfälligen Widerspruch der Moral und des Gewissens eine Grenze findet, und in der Ehrerbietung, welche auch später der Eltern Wünsche und Räte gebührend beachtet, sich im ganzen Umgang mit ihnen kundgibt, fern von Trotz, Barschheit, Allesbesserwissenwollen, Geringschätzung etwa minder gebildeter oder hochstehender Eltern, und die selbst unwürdigen um ihrer Stellung willen nicht ganz versagt werden darf, während grobe Verletzung der Pietät gegen die Eltern dem unverfälschten Gefühl aller Zeiten, mit Ausnahme einzelner ganz wilder Völker oder auch solcher von entarteter Kultur, als fluchbringende Ruchlosigkeit gilt.

Vom Alten Testament sehr ernstlich, mit Hülfe von Verheißung

und Drohung eingeschärft,[1]) wird die Kindespflicht auch im Neuen Testament mit nur scheinbaren Ausnahmen heilig gehalten.[2])

Dasselbe ist der Fall mit der ebenfalls durch ein unmittelbares Band der Natur, im Christentum auch noch indirekt durch das Prinzip der Gotteskindschaft geheiligten Geschwisterliebe. Dieselbe bekundet sich in der allen gehässigen Zwist nebst dessen mannigfachen Quellen — Neid, Rücksichtslosigkeit, Eigennutz, Empfindlichkeit, Stolz, Bosheit — fliehenden, auch zu reellen Opfern bereiten Eintracht im Elternhause, wie später in der von Gleichgültigkeit und Kälte entfernten Herzlichkeit, in der die persönliche oder geistige Gemeinschaft nie abbrechenden Anhänglichkeit, in Hülfeleistung und, soweit nötig, leiblich-sittlicher Fürsorge für Geschwister und deren Angehörige.

§ 187.

Pflichten der Dienstboten.

Zur Familie im weiteren Sinne gehören auch die Dienstboten. Ihre Stellung in der heutigen christlichen Welt ist grundverschieden von der in der vor- und außerchristlichen, in welcher die Sklaverei, obschon ursprünglich durch Gewalt, durch barbarischen Kriegsbrauch begründet und den Mitmenschen zur rechtlosen Sache, zur Ware herabwürdigend, als Rechtsinstitut besteht, und von welcher sie auch in die christliche Gesellschaft überging, im Widerspruch mit dem christlichen Prinzip der Gotteskindschaft und Brüderlichkeit der Menschen, der freien sittlichen, sich selbst bestimmenden Persönlichkeit, das denn auch zuerst — in Verbindung mit anderen Faktoren, wie dem Einfluß der Stoa, zu ihrer Milderung[3]) und allmählig zu ihrer Abschaffung führte und keine Erneuerung derselben in irgendwelcher Form duldet. Dienstboten in unserem heutigen Sinne, rechtlich voller persönlicher Freiheit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, wenn auch in Unterordnung unter die Herrschaft, teilhaftig, das aber ein gemütlich-sittliches Verhältnis nicht ausschließt, sondern bei beidseitig ethischem Charakter fordert,

---

[1]) 2. Mos. 20, 12; 21, 15; Spr. Sal. 30, 17; Sir. 3, 2, 8; 7, 29 f.

[2]) Mc. 7, 9 ff.; Lc. 2, 51; Joh. 19, 26 f.; Eph. 6, 1—3, wogegen die Abweisung von Mutter und Brüdern Mc. 3, 31 ff. durch ihre Absicht einer Berufsstörung Jesu motiviert ist, und Lc. 9, 60 ff.; 14, 26; Joh. 2, 4 allegorische oder sonst unhistorische Züge enthalten.

[3]) Durch innerliche Gleichstellung des Sklaven mit dem Herrn Gal. 3, 28; 1. Cor. 7, 21 f.; Philem. V. 16, wogegen Paulus sogar von der ihm angebotenen Freilassung keinen Gebrauch gemacht wissen will.

sollen jener willigen Gehorsam ohne Augendienerei und blinde Unterwürfigkeit (auch in schlechten Dingen) erweisen[1]), sowie volle Treue mit Bezug auf Zeitbenützung, Gut und Ehre der Herrschaft und ihre Arbeit als wertvollen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft und somit, nach christlicher Anschauung, auch zur Förderung des Gottesreichs, sowie als Übung für höhere Aufgaben in später selbständigerer Stellung ansehen und behandeln, woneben aber auch ein lebenslänglicher treuer Dienst in derselben Familie sein patriarchalisch Schönes hat und über das gewöhnliche Dienstbotenverhältnis emporhebt.

§ 188.

Pflichten der Herrschaften.

Den Herrschaften geziemt vorab die Gerechtigkeit und Billigkeit (§ 152),[2]) welche, fern von Geiz und Ausbeutung, den Dienenden gern das Ihrige gönnt und gibt: ungeschmälerten, ausreichenden Lohn, genügende gute Nahrung,[3]) gesunde Wohnstatt, unverkümmerte Ruhe, namentlich auch am Sonntag, Schonung ihrer Kräfte und Gesundheit, Pflege in Tagen des Unwohlseins; sodann die Güte, welche, von herrischem Hochmut und barschem Wesen fern,[4]) bei aller Wahrung der nötigen Autorität freundlich mit ihnen verkehrt, an ihrem Wohl und Weh aufrichtigen Anteil nimmt, von der Familiengemeinschaft sie nicht ausschließt und zumal für ihr inneres Wohl nach Vermögen, wiewohl mit aller religiösen, auch vom Zwang zu einer bestimmten kirchlichen Richtung freien Duldsamkeit Sorge trägt, insbesondere vor sittlichen Abwegen und Verführung sie zu bewahren sucht.

Das Gleiche gilt von den Meistern in ihrem analogen, durch beidseitige Fehler, namentlich Eigennutz auf der einen und Trotz auf der anderen Seite, noch häufiger getrübten Verhältnis zu ihren

---

[1]) Das Neue Testament erwartet von christlichen Dienstboten Gehorsam mit Herzenseinfalt, Gottesfurcht, Wohlwollen, Ehrerbietung auch gegen „schwierige“ Herren, allein auch, im Hinblick auf die damalige Sklavenstellung, „mit Furcht und Zittern“; Eph. 6, 5—8; Col. 3, 22—25; 1. Tim. 6, 1 f.; 1. Pt. 2, 18.

[2]) Col. 4, 1.

[3]) Die beiden Formen desselben Spruches: Lc. 10, 7, der Arbeiter ist seines Lohnes, und Mt. 10, 10, er ist seiner Nahrung wert, ergänzen sich trefflich, insofern die letztere einen Wink gibt betr. die billigerweise zu fordernde Höhe des Lohns, und drücken zusammen ein wertvolles Grundgesetz für jedes Dienstverhältnis und das soziale Leben überhaupt aus.

[4]) Eph. 6, 9.

Gesellen und Lehrlingen, die ebenfalls nicht vom Familienverbande mit seinem in einigermaßen normalen Verhältnissen sittlich hebenden und bewahrenden Einfluß, weder durch die Schuld des einen, noch des anderen Teils oder beider abgelöst sein sollten.

Anhang.

Das gesellige Leben.

§ 189.

Die Gastfreundschaft.

Den Übergang von dem Leben in der Familie zu dem in der bürgerlichen Gemeinschaft bildet die § 172 zuerst berührte Seite der sog. Gesellschaft, die, wie die Familie auf dem sympathischen Triebe (§ 58) ruhende Geselligkeit und Freundschaft. Beide erscheinen vereint in der mit dem Familienleben noch ganz zusammenhängenden Gastfreundschaft. Auf früheren Kulturstufen eine allbeherrschende Sitte, die auf der Basis leiblicher Erquickung und Beschirmung des fremden Wanderers ruhend, eine hohe geistig-sittliche Bedeutung als Mittel der Bildung und als Überbrückung der Kluft zwischen den Völkern erlangte und durch die Religion sanktioniert war,[1]) ist sie heute, unter ganz veränderten Verhältnissen, Ausnahmefälle der Barmherzigkeit gegen unbekannte Arme, Kranke oder ungerecht Verfolgte abgerechnet, auf den Kreis von Verwandten und Bekannten beschränkt, sei es als dienstfertige Beherbergung oder als Einladung und Bewirtung zum Zwecke geselliger Unterhaltung und Einführung neuer Elemente in diesen Kreis. Auch in dieser modernen Form ist sie von gemütlichem, geistigem, sittlichem Werte, insbesondere für alleinstehende oder der geselligen Erziehung noch bedürftige Personen, jedoch nur, wenn sie vor allen Ausschreitungen des Luxus (§ 131), der Genußsucht (§ 135) und vor der Steifheit eines öden, gehaltlosen Salonlebens wie vor Mißbrauch zu unlauteren Zwecken geschäftlicher oder politischer Art sorgfältig bewahrt wird.

§ 190.

Die außerfamiliäre Geselligkeit.

Noch mehr Vorsicht und Maßhalten braucht es bei der unterhaltenden Geselligkeit außer dem Hause, sei es, daß sie

---

[1]) So im Hellenentum, im Alten Testament und im Neuen, Röm. 12, 13; 1. Pt. 4, 9; Hebr. 13, 2.

rein für sich auftritt oder im Gefolge der auf dem sozialen Triebe beruhenden, in die Lehre vom Staate gehörenden Vereinstätigkeit zu beruflichen, künstlerischen, gymnastischen und ähnlichen Zwecken. Im letzteren Falle darf sie den Hauptzweck nicht überwuchern oder nur zur Beschönigung reiner Vergnügungslust vorschützen und nicht zu einem schädlichen Übermaß von Versammlungen und Festlichkeiten beitragen (§ 131, 2), in beiden Fällen nicht in einen Strudel der Zerstreuung und des Genußlebens (§ 135) auf Kosten der geistigen Sammlung und Vertiefung, der Gemütspflege, des Wohlstandes, der Berufstreue und des Familienlebens hineintreiben. Mit Rücksicht auf letzteres speziell tut dem Familiengliede und namentlich dem Familienhaupte zwar nicht Entbehrung, aber doch größere Beschränkung der weiteren Geselligkeit not, als dem Familienlosen, der ganz ohne diese leicht zum Sonderling würde.

§ 191.

Die Freundschaft.

Die schönste Form der Geselligkeit bildet die Freundschaft, die, über bloße Kameradrie erhabene, dauernde innige Gemeinschaft zweier oder doch weniger Personen in der Regel von gleichem Geschlechte, von geistiger Verwandtschaft in der gemeinsamen Richtung auf das Gute, auf ein Ideal der Erfüllung ihres täglichen und allgemeinen Menschenberufs — während zwischen bösen oder sittlich gleichgültigen des sie beherrschenden Egoismus wegen keine solche möglich ist — bei individueller, sich ergänzender Verschiedenheit in Temperament und Talent. Im klassischen Altertum in schönen Worten und Taten gefeiert, ja bis zur Übertreibung hochgehalten, aber auch oft ins Lasterhafte verzerrt,[1] im Alten Testament nach allen ihren wesentlichen schönen Zügen — Dienstfertigkeit, Uneigennützigkeit, rückhaltloses Vertrauen, Wahrhaftigkeit (im Gegensatz zu den unwahren Schmeicheleien der falschen Freundschaft), Edelmut, Treue in der Not, Selbstaufopferung[2] — gewürdigt, ist sie auch dem Christentum heilig[3] und jederzeit von ungemeinem Werte nicht nur für die individuelle Vervollkommnung, sondern auch für die Befähigung zu einer hohen, oft sogar weltgeschichtlichen Aufgabe. Daher ist sie

---

[1]) Vgl. Röm. 1, 27; 1. Cor. 6, 9 über die ekle, naturwidrige Verirrung der Päderastie.

[2]) 1. Sam. 20; Spr. Sal. 17, 17; 18, 24; 27, 9; Sir. 6, 6—17.

[3]) Joh. 15, 13 ff.

auch würdig, mit Opfern der Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung nach allen Seiten erkauft und bewahrt zu werden.

B. Der Staat.

§ 192.

Die bürgerliche Gemeinschaft.

Aus der allmähligen Erweiterung der natürlich-sittlichen Grundgemeinschaft der Familie zum Geschlecht, Stamm, Volk entsteht eine neue, nicht nur dem Umfang und Grade nach über jene sich erhebende, sondern spezifisch eigenartige Gemeinschaft, die bürgerliche Gemeinschaft, die zunächst eine natürliche, jedoch von Anfang an durch die gemeinsame Sprache ihrer Glieder (als Mittel ihres Verkehrs und Ausdruck ihrer Gesinnung) ethisch veranlagt, durch ihre gemeinsame Sitte und Religion auch ethisch beeinflußt, zur wirklich sittlichen Gemeinschaft sich gestaltet durch eine bestimmte Organisation auf Grund einer allgemein anerkannten und verbindlichen Rechtsordnung (§ 32, a), welche Anarchie und Willkür beseitigt oder verhütet. Mit den Individuen sind auch die Familien und weitere Gesellschaftskreise als Glieder der bürgerlichen Gemeinschaft ein- und untergeordnet.

§ 193.

Begriff des Staates.

Diese bürgerliche Gemeinschaft ist noch nicht der eigentliche Staat, wird vielmehr zu ihm erst dann, wenn nicht nur ihre Organisation eine festere, einheitliche geworden ist,[1] sondern auch zu dem Zwecke der Rechtssicherung, in welchem seine Bedeutung sich noch keineswegs erschöpft, der höhere Kultur- und Humanitätszweck hinzukommt, demgemäß der Staat Pfleger aller gemeinsamen materiellen und geistigen Interessen seiner Glieder ist, ja auch eine Anstalt zu ihrer Hebung und Erziehung, zur Herbeiführung eines der menschlichen Bestimmung entsprechenden Gesamtzustandes.

So aufgefaßt, ist der Staat zwar nicht die volle Wirklichkeit der Sittlichkeit, die objektiv gewordene Moral selbst (Hegel), aber doch das höchste, weil auch die übrigen (Familie, Kirche) in sich auf-

[1]) Im Gegensatz zu einer losen Verbindung von Gemeinden oder Stämmen ohne eine diesen Namen verdienende Zentralgewalt.

nehmende, hegende, schützende Organ zu ihrer Verwirklichung, ihre mächtigste objektive Erscheinungsform, der auch in Bezug auf die sittlichen Zwecke und Gemeinschaftssphären umfassende sittliche Organismus.

§ 194.

Ursprung des Staates.

Hinsichtlich seines Ursprungs, seines ersten Anfangs ist der Staat als das natürliche Produkt der Entwicklung der menschlichen Grundgemeinschaft zur bürgerlichen Gemeinschaft, nicht durch menschliche Willkür, weder Gewalt, noch Vertrag,[1]) begründet, wiewohl beide bei einzelnen Staatengründungen im Laufe der Zeit eine Rolle gespielt haben, und die Auffassung des Staats als eines gesellschaftlichen Vertrags (Rousseau) für das gegenseitige verfassungsmäßige Verhältnis seiner Glieder und Organe einen ideellen Wert immer behalten wird.

Dieser natürliche Ursprung des Staats schließt aber seine providentielle Begründung als einer von den sozialen Trieben der Menschen erheischten und zu ihrer sittlichen Entwicklung und Betätigung unentbehrlichen Gemeinschaft (§ 173) nicht aus, sondern notwendig ein. Der Staat ist, wie die Ehe und Familie und in demselben Sinne, gottgewollte und -begründete Institution, Bestandteil der sittlichen Weltordnung. Diese, auch im Alten und Neuen Testamente hervorgehobene oder vorausgesetzte absolute Grundlage[2]) gibt ihm bei aller jeweiligen empirischen Unvollkommenheit den erhabenen Charakter (majestas), den nur ein den Staat grundsätzlich verwerfender Anarchismus oder ein ihn tief unter die Kirche stellender hierarchischer Klerikalismus bestreiten kann.

§ 195.

Bedeutung der Nationalität für den Staat.

Bei der angegebenen Entstehungsweise der bürgerlichen Gemeinschaft aus der sich allmählig erweiternden Grundgemeinschaft ist die

[1]) Gegen die letztere Annahme spricht nicht nur der Mangel jedes geschichtlichen Anhaltspunktes, sondern auch die unabweisbare Konsequenz, daß die Gesellschaft jederzeit das Recht hätte, diesen Vertrag wieder aufzulösen und in ihren vorherigen ungeordneten, kulturlosen Zustand zurückzukehren.

[2]) Röm. 13, 1 folgt sie durch einen Rückschluß aus der göttlichen Anordnung der Obrigkeit, wogegen die Offenb. Joh. den heidnischen römischen Staat auf satanischen Ursprung zurückführt.

durch Gemeinsamkeit der Abstammung, Sprache, Sitte, Religion begründete Nationalität[1]) die ursprüngliche Grundlage der Staatenbildung, obschon sie geschichtlich selten rein zur Geltung gekommen ist, vielmehr fast alle Völker mehr oder weniger mit fremden Elementen gemischt sind. Daher kann auch das Nationalitätsprinzip in der Gegenwart, wo es sich übrigens dabei meist nur noch um die Gemeinsamkeit der Sprache handelt, wohl billige, aber nicht ausschließliche Berücksichtigung verlangen, und können auch Staaten mit gemischter Nationalität unter gewissen Bedingungen (Gemeinsamkeit der Geschichte, Interessen, Institutionen) gesunde Organismen sein, ja eine besondere kulturelle und ethische Mission haben. Verwerflich ist die künstliche Herstellung oder Aufrechterhaltung einer einheitlichen Nationalität im Staate durch zwangsweise Uniformierung von Sprache und Religion, wie die unnatürliche Vereinigung der verschiedensten Nationen durch Gewalt und List zu großen Weltreichen, die nur vorübergehend (wie das römische Reich) eine besondere providentielle Bedeutung und nie dauernden Bestand haben.[2])

§ 196.

Verhältnis des Staates zu den Individuen.

Gegenüber den ihn bildenden Individuen ist das richtige Verhältnis des Staates dieses: Einerseits anerkennt und behandelt er, im Gegensatz zu dem ihre Rechte mißachtenden Absolutismus der Gemeinschaft im Altertum[3]) und etlichen modernen Theorieen,[4]) dieselben als freie sittliche Persönlichkeiten mit einem in ihnen selbst liegenden höheren Zwecke und Werte (vgl. § 19 u. § 151, Kants Definition der Achtung) und mit einem ihnen demgemäß zukommenden mehr oder weniger weiten Spielraum zu freier sittlicher Betätigung (§ 128) — Wahrheit des Liberalismus; andererseits wird doch, im Gegen-

[1]) Von natio, ursprünglich = der Summe der durch Geburt (von denselben Ahnen) Verbundenen, daher physisch und geistig einander Ähnlichen, auch lokal Vereinigten.

[2]) Die biblische Apokalyptik vergleicht sie mit Raubtieren und Kolossen auf tönernen Füßen (Daniel).

[3]) Nicht nur im orientalischen Despotismus, sondern auch bei den Griechen: spartanische Staatserziehung, Kinderaussetzung, Ostrazismus, platonischer Staat usw.

[4]) Hegel mit seiner Hinneigung zur antiken Staatsidee, Hartmann mit seiner rücksichtslosen Verbrauchung der Individuen für Staatszwecke, besonders aber der utopische Sozialismus mit seiner Umwandlung des Privateigentums in Kollektiveigentum und der daraus folgenden Omnipotenz der Gemeinschaft § 128.

satz zu einem extremen, atomistischen Individualismus [1]) die staatliche Gemeinschaft gemäß dem teleologischen Organismus des Weltganzen (§ 19) über die Individuen gestellt, als Individuum höherer Ordnung, das nicht in ihrer Summe aufgeht, sondern als Erziehungsanstalt zur Kultur und Humanität über ihnen steht, dem sie sich daher unterzuordnen und von ihrer persönlichen Freiheit und selbst Existenz so viel zu opfern haben, als zum Bestehen des Ganzen erforderlich ist. Diese richtige Mitte eines gemäßigten, gesunden Individualismus und Sozialismus, worin die Forderungen beider im Einklang miteinander stehen, ist zum Gedeihen des modernen Staates ein unerläßliches Erfordernis, während einseitiger, ausschließlicher Individualismus und Sozialismus gleich ethisch unangemessen und verderblich sind.

§ 197.

Organisation des Staates im allgemeinen.

Als organisierte Gemeinschaft ist der Staat auf eine allgemein verbindliche positive Rechtsordnung gegründet, die ebenso sehr den durch die historische Entwicklung gegebenen realen Verhältnissen (Eigenart, Kulturstufe, spezielle Bedürfnisse eines Volkes) entsprechen muß — Wahrheit des Konservatismus —, als von der immer klarer erkannten, als Norm und Ziel über aller konkreten Rechtsgestaltung schwebenden Rechtsidee beherrscht und nach ihr berichtigt werden soll, damit nicht das formale, historische Recht zum sachlichen und moralischen Unrecht werde — Wahrheit des fortschrittlichen Prinzips und des im buchstäblichen Sinne unhaltbaren Natur- und Vernunftrechts. Diese Rechtsordnung findet ihren Ausdruck in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen, welche demnach zu jeder Zeit, zur Verhütung von Stagnation im Staats- und Volksleben und zur Abstellung von Mißbräuchen und Übelständen, revidierbar sein, aber doch, wenn auch nicht alle in gleichem Grade einer relativen Dauerhaftigkeit, zur Erprobung ihrer Zweckmäßigkeit und Verhütung von Rechtsunsicherheit, genießen müssen, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen und nicht — bei einem blinden Konservatismus

---

[1]) Vertreten durch einen einseitigen Liberalismus, welcher verlangt, daß die Individuen mit ihren Interessen allein für den Staat maßgebend sein sollen, und ihre persönliche Freiheit möglichst unbeschränkt von ihm bleibe (das bekannte laisser faire des Manchestertums), was in praxi dann zur Unfreiheit der Schwächeren, ja der Mehrzahl der Staatsbürger führt.

oder Radikalismus — der Gemeinschaft zum Schaden, ja zum Verderben gereichen sollen.[1])

§ 198.

Die Obrigkeit.

Zur Aufrechthaltung und Durchführung der Rechtsordnung wie zur Lösung der ganzen Aufgabe des Staates bedarf es des Organs der Obrigkeit oder Regierung im allgemeinsten Sinne[2]) für die Inhaber der Staatsgewalt mit ihren Beamten. Dieselbe, als Repräsentantin des gottgewollten Staates, ist ihrem Begriffe nach, als Institution eo ipso auch gottgeordnet — was Röm. 13, 1 ff. infolge Nichtunterscheidung von Institution an sich und konkreter Verwirklichung (vgl. § 177 a betreffend die Ehescheidung) zu weit gehend auf jede bestehende, selbst eine tyrannische Obrigkeit überträgt — und muß die erforderliche physische und moralische Macht besitzen, um den pflichtschuldigen Gehorsam gegen die Rechtsordnung ihrem ganzen Umfange nach, also auch gegen sie selbst als deren Vollstreckerin, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt zu erwirken. Doch darf zwischen ihr und dem Volke kein dualistischer Gegensatz, sondern nur ein fließender Unterschied bestehen, da im modern-freien Staate auch das letztere einen größeren oder geringeren, direkten oder indirekten Anteil an der Staatsleitung besitzt, und auch die erstere der Rechtsordnung untertan ist.[3]) Ein Gottesgnadentum der Obrigkeit in exklusivem und absolutistischem, die Verantwortlichkeit vor Menschen ablehnenden Sinne[4]) ist in der christlichen Ethik so wenig begründet, als das Legitimitätsprinzip mit seinem unbedingten Rechte der angestammten Herrscherfamilie, das wohl im

---

[1]) Vgl. als Warnung vor fieberhafter politischer Neuerungssucht den Spott Dantes über Florenz:

„Dein Gesetz, es ist so klug und fein,
Daß, hast du's im Oktober angesponnen,
Zerreißt es im November kurz und klein."

[2]) Die nähere Bestimmung dieser sich heutzutage nicht deckenden Begriffe, insofern zur Obrigkeit das Richteramt (Röm. 13, 4) wesentlich gehörte, zur „Regierung" aber gerade nicht dieses, sondern die administrative und vollziehende Gewalt gerechnet wird, ist der Rechts- und Staatslehre zu überlassen.

[3]) Daher die Bezeichnung „Untertan" als Substantiv für die Personen der Regierten im Grunde unpassend ist, wie denn auch im Neuen Testament das Wort nur in verbaler Form (*ὑποτάσσεσθαι*) gebraucht wird.

[4]) Sehr verschieden von 1. Cor. 15, 10, wo sich Paulus als Apostel „von Gottes Gnaden" bezeichnet.

Alten Testament (Bücher der Könige und Chronik) eine Rolle spielt, aber im Neuen ganz unbeachtet bleibt, dessen Mahnungen zu Gehorsam und Fürbitte für die Obrigkeit zwischen einer recht- und unrechtmäßigen nicht unterscheiden.

§ 199.

Bedeutung der Stände.

Eine Gliederung des Volkes nach Ständen hat wohl für das soziale Leben als Unterschied nicht der Besitzesklassen, sondern der Berufsarten und als organische, doch nicht zünftig-zwangsmäßige Vereinigung ihrer Angehörigen zur allseitigen Hebung ihres Standes und zur Förderung seiner Interessen, wofern nur nicht auf Kosten der übrigen und des Ganzen,[1]) ihre bleibende Berechtigung und Bedeutung. Für das politische Leben dagegen ist die von einzelnen Ethikern heute noch geforderte Gliederung nach Ständen, wenn auch nicht den früheren, mittelalterlichen, sondern Klassen von gleichem Beruf, Interesse, Bildungsgrad, Typus usw. mit besonderer Vertretung in den Parlamenten, im modern-freien Staate als Vermittlung zwischen Individuum und Staat nicht nur nicht notwendig, da neben der Familie Gemeinde, Kreis, Bezirk, Kanton oder Provinz Mittelglieder genug bieten, sondern überwiegend nachteilig, namentlich durch Weckung eines den Gesamtinteressen des Volkes sich entgegenstellenden Kastengeistes und Beeinträchtigung auch des berechtigten Individualismus (§ 196). Standesrechte vollends, Vorrechte der Geburt (Adelsprivilegien, früher als Äquivalent für besondere Leistungen als eigentlicher Wehrstand, auch wohl als Stütze des Thrones begreiflich), sowie des Besitzes usw. stehen mit den Forderungen der Gerechtigkeit gegen alle Stände, der Gleichheit vor dem Gesetze und den Konsequenzen des christlichen Prinzips im Widerspruch, das zu den natürlichen, unaufhebbaren Ungleichheiten unter den Menschen nicht noch willkürliche, künstliche als Scheidewände aufgerichtet wissen will.

§ 200.

Die verschiedenen Regierungsformen.

Die Verfassung eines Staates hat hauptsächlich die Regierungsform desselben, die Zusammensetzung und Machtsphäre der

[1]) Welche Gefahr bei den so zahlreich und mächtig gewordenen Arbeiter- und Bauernbünden bei aller Schätzbarkeit ihrer Tätigkeit in verschiedener Beziehung, doch immer naheliegt.

Obrigkeit, die Organisation der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt und -Verwaltung, ihr Verhältnis zueinander wie zu den einzelnen Staatsbürgern und -Angehörigen nebst deren Rechten und ihr Verhältnis zu den Korporationen im Staate zu bestimmen und ist für sein Gedeihen von nicht geringer, wenn auch nicht zu überschätzender Bedeutung, da es in erster Linie auf den Geist, die innere Verfassung einer Gesellschaft ankommt und auf diese gewirkt werden muß, ihre äußere Gestaltung aber doch auch mehr oder weniger, günstiger oder ungünstiger dieselbe beeinflußt, ihren Geist fesseln und korrumpieren, aber auch entbinden, spornen und veredeln kann. Eine absolut beste, jederzeit und allerorts passende, zweckmäßige und heilsame Verfassung gibt es indes nicht — auch die an sich schönste wird bei einem für sie noch nicht reifen Volke schädlich wirken oder ein toter Buchstabe bleiben —, sondern nur eine relativ beste, je nach der Entwicklungsstufe und Eigenart eines Volkes (§ 197). Auch kann keine Regierungsform als die spezifisch und allein christliche bezeichnet werden, da das Christentum sich tatsächlich mit gar verschiedenen friedlich verträgt. Unverträglich mit der christlichen, wie jeder tieferen Sittlichkeit ist allein jede Art von Despotismus, sei es der der absoluten Monarchie in ihrer roheren, gesetzlosen Form wie in ihrer milderen, aufgeklärten, welche beide nur bei dürftigen oder krankhaften, der Freiheit unfähigen Kulturzuständen oder bei noch nicht erstarktem Selbstbewußtsein der Völker möglich und für Herrscher wie Beherrschte in Bezug auf ihr Geschick und ihren Charakter schließlich immer verderblich sind; sei es der der Tyrannei oder Diktatur oder Oligarchie in einer Republik oder der der reinen Massenherrschaft, bei welcher in Ermangelung jedes Sicherheitsventils oft gerade die mindestgebildeten oder -berufenen, um so leichter aber von Demagogen mißleiteten Elemente durch ihr numerisches Übergewicht alles nach ihrem Belieben entscheiden und jede Minderheit unterdrücken können, oder endlich der einer jede staatliche Ordnung, Regierungsform, Verfassung negierenden Anarchie, die übrigens nur vorübergehend oder partiell herrschen kann und dann schließlich zum Cäsarismus hinüber den Weg bildet.

§ 201.

Die konstitutionelle Monarchie.

Von den für ein höher entwickeltes und gesittetes Volk zulässigen Regierungsformen besitzt die konstitutionelle Monarchie, die

im Gegensatz zu den früheren Wahlmonarchieen mit ihren unvermeidlichen Schattenseiten heutzutage durchwegs auf gesetzlich geregelter Erbfolge beruht und die Mitbeteiligung des Volkes an der Staatsverwaltung durch seine sie kontrollierenden, steuerbewilligenden und gesetzgebenden Vertreter in den Parlamenten in sich schließt — zwar nicht den Vorzug, das Gute der verschiedenen Hauptverfassungsformen in sich zu vereinen (Aristoteles), oder der Idee des Staates allein zu entsprechen (Hegel), oder ein tiefes Mysterium bei scheinbarer Absurdität darzustellen (Strauß), wohl aber den, die Kontinuität des Staatswesens durch die in der erblichen Dynastie sich bildende Tradition zu sichern, dem Volke die Liebe zum Staat (im vorausgesetzten günstigen Falle) zu erleichtern (Dorner), und kann unter gewissen Bedingungen recht befriedigende Zustände herbeiführen. Allein andererseits leidet dies System infolge seiner künstlichen Verbindung heterogener Elemente (Alleinherrschaft des Fürsten und Mitregierung des Volkes) an einem inneren Widerspruch, der in einer Reihe von Fiktionen zu Tage tritt, überläßt dem Gutdünken eines Einzelnen einen immer noch zu großen und unter Umständen gefährlichen Spielraum im Staats-, Heer- und Kirchenwesen, beeinträchtigt durch das kostspielige und meist ungesunde Hofleben mit seinen Versuchungen zu Üppigkeit, Hochmut, Schmeichelei die wirtschaftlichen und ethischen Volksinteressen und kann daher mehr nur als Übergang zu konsequenteren freien Staatsformen eine temporäre, wenn auch wohl meist längerdauernde, notwendige Mission haben.

§ 202.

Die aristokratische Republik.

Die aristokratische Republik, auf dem richtigen Gedanken beruhend, daß eine Elite der Besten und Befähigtsten den Staat regieren sollte, und unter Umständen hohe Leistungen und würdige Erscheinungen in Altertum und Neuzeit zu Tage fördernd, leidet an der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Ausführung jenes Gedankens, für welche in praxi doch nur die ungenügenden äußeren Merkmale der Geburt, des Besitzes oder gewisser Kenntnisse maßgebend werden, die weder die vorausgesetzte vornehme Denkweise, noch den gehofften gemeinnützigen und segensreichen Gebrauch materieller Güter, noch den Besitz wirklicher Geistes- und Charakterbildung verbürgen, wie viele treffliche Privatleute und Staatsbürger auch unter diesen Klassen sein mögen. Dazu gefährdet die aristokratische Re-

gierungsform den Bestand wie das sittliche Gedeihen des Staates durch Scheidung des Volkes in eine begünstigte Minorität mit schroffer Ausschließlichkeit, hochmütigem Herrscherbewußtsein und argwöhnischer Furcht für ihre Vorrechte und in eine rechtlich zurückgesetzte, darum auch meist verwahrloste und verbitterte Masse.

§ 203.

Die demokratische Republik.

a) Grundsätze und Grundlage derselben.

Die demokratische Republik bekennt sich entschieden zu den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, welche beide durch ihre bestimmte Beziehung auf das Gesetz (Freiheit unter und Gleichheit vor dem Gesetz) vor einer absurden, schrankenlosen und rohen Anwendung bewahrt, dem modernen wie christlichen Individualismus mit seiner Geltendmachung der freien sittlichen Persönlichkeit als Konsequenz entsprechen.[1]) Sie ruht auf der Grundlage der Volkssouveränetät, der zufolge die Gesamtheit der Staatsbürger die rechtmäßige Inhaberin aller staatlichen Gewalt ist, die sie, sei es direkt, sei es durch von ihr bestellte Vertreter ausübt, welches Prinzip, die einfache Übertragung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen auf die ganze Gemeinschaft, dem höheren Ursprung von Staat und Obrigkeit keineswegs widerspricht, da dieser der nämliche bleibt, wer immer als menschlicher Quell und Träger der Macht erscheint, und im Alten Testament wie im Neuen Anhaltspunkte findet.[2])

Das Prinzip der Volkssouveränetät findet seinen praktischen Ausdruck in dem allgemeinen Stimmrecht, das indessen mit mehr oder weniger Recht immer an gewisse Bedingungen des Alters, des Geschlechtes (§ 81), der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit geknüpft ist, die, wie noch mehr die Forderung eines Vermögens- oder Bildungsminimums,[3]) eine erhebliche Beschränkung desselben involvieren.

---

[1]) Gal. 5, 13; 3, 28.

[2]) Nach 1. Sam. 8, 7 geschieht die Wahl des ersten israelitischen Königs auf Verlangen des Volkes, wird aber doch zugleich als Abfall von Gott bezeichnet, der allein König über dasselbe sein sollte — Volkssouveränetät mit Theokratie verbunden. Nach Apg. 6 erscheint die christliche Urgemeinde zu Jerusalem demokratisch organisiert, indem „die ganze Menge“ den Vorschlag der Apostel billigt und demgemäß sieben Armenpfleger wählt.

[3]) Begründeter als ein Vermögenszensus wäre der Ausschluß der Analphabeten auch in der Demokratie vom Stimmrecht; aber in einem Staate mit

Dabei ist allerdings eine äußerlich numerische Wertung der Stimmen unvermeidlich,[1]) da eine qualitative nach dem Geist und Charakter der Stimmenden unmöglich ist, vielmehr jeder Versuch dazu doch schließlich nur zur Unterscheidung und Abstufung ihrer Rechte nach äußeren aristokratischen Merkmalen (§ 202) führen müßte; auch darf das Vertrauen nicht aufgegeben werden, daß wirklicher Geist und Charakter ohne äußere odiöse Privilegierung durch ihre innere Macht bis auf einen gewissen Grad zu höherer Geltung und in günstigen Verhältnissen zur Hegemonie im Staate gelangen werden.

Durch diese breiteste Grundlage ist die demokratische Regierung zu einer gleichmäßigen Sorge für alle Klassen und Angehörigen verpflichtet, die einem berechtigten, ja christlichen Sozialismus entspricht, wie sie auch durch die prunklose Einfachheit des Staatsregiments und -Haushalts dazu am besten befähigt ist. Für sittlich und politisch gereifte Völker darf diese Verfassungsform wohl als die passendste und würdigste bezeichnet werden.

b) Gefahren derselben.

Allein andererseits ist diese Verfassungsform auch nicht geringen Gefahren ausgesetzt. Das allgemeine Stimmrecht kann zu rücksichtsloser Majorisierung achtungswerter Minderheiten und Herbeiführung verderblicher Beschlüsse[2]) mißbraucht werden, wogegen Sicherheit, sei es in einem Aufsichtsrecht seitens einer hinlänglich starken Zentralbehörde oder in einem geeigneten Modus proportionaler Wahlen zu Gunsten der Minderheiten, jedenfalls in einer sorgfältigen allgemeinen, intellektuellen und sittlichen Volksbildung geboten werden muß. Die Demokratie neigt gern zu Übertreibungen: direkte Volkswahl auch der höheren administrativen, wo nicht richterlichen Behörden, Volksabstimmung über alle möglichen, auch die hiezu mindest geeigneten Angelegenheiten, statt nur über Grundgesetze und Grundsätze für die speziellen Gesetze, und infolgedessen ein ermüdendes, die Gleichgültigkeit förderndes Übermaß politischer Funktionen der

allgemeiner, obligatorischer Schulbildung darf und kann es, mit Ausnahme schwachsinniger Personen, solche nicht geben.

[1]) Bekanntlich der Hauptvorwurf, der dem allgemeinen Stimmrechte gemacht wird, es stelle den Gescheidesten und Edelsten wie den Einfältigsten und Selbstsüchtigsten gleich, daher die Forderung: „Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen", die ihre schrofffste Begründung in Schillers Demetrius gefunden hat.

[2]) Nicht am wenigsten in finanzieller Hinsicht, wenn in einem Gemeinwesen die wenig besitzende und versteuernde Mehrheit leichtherzig die größten, ja geradezu ruinöse Ausgaben dekretiert.

Bürger, Beeinträchtigung der Bedeutung und des Charakters der Volksvertreter durch beständige Rücksicht auf Volksmeinung und -Stimmung nebst Schwächung ihres Verantwortlichkeitsgefühls, Förderung eines eigennützigen, schmeichlerischen, kecken Demagogentums, Hinwegsetzung des über Gebühr erhobenen Volkes selbst über Recht und Gesetz.

Vor diesen Gefahren kann jedoch die Demokratie bewahrt werden durch Mäßigung in der Ausführung ihrer Prinzipien und in der Ausübung ihrer Rechte, Fernhaltung extremer, das Prinzip selbst ins Absurde verkehrender und diskreditierender praktischer Konsequenzen, und sie muß davor bewahrt werden, wenn sie nicht der Korruption und baldigem Untergange anheimfallen[1]) und den nicht geringen ethischen Optimismus mit seinem Vertrauen zum Volke rechtfertigen soll, den sie voraussetzt. Dieser aufrichtige Glaube an das Volk aber, an seine edleren Instinkte und sein besseres Selbst, der auch durch trübe Erfahrungen nicht gebrochen, vom übel unterrichteten oder disponierten an das besser beratene und gestimmte appelliert, verbunden mit der geduldigen und hingebenden Bemühung, es zu belehren und emporzuheben, ist ein für die staatliche Gemeinschaft ungemein förderliches und wertvolles sittliches Moment.

§ 204.

Der christliche Staat.

Wenn die christliche Ethik speziell, auf die Überzeugung gestützt, daß das wahrhaft Christliche auch die Blüte des Ethischen darstelle wie im Individual-, so auch im Gemeinschaftsleben der Menschen, für unsere heutigen Kulturnationen den christlichen Staat fordert, so kann sie dies nur tun in dem Sinne, daß dessen Handlungen und Einrichtungen alle mit dem sittlichen Geiste des Christentums als der höchsten Stufe der Sittlichkeit harmonieren, gerecht, menschlich, gemeinnützig, der Tugend hold, dem Laster feind seien, nicht aber in dem Sinne, daß er äußerlich das Gepräge des kirchlichen Christentums an der Stirn trage oder letzteres zur Bedingung seines Vollbürgerrechts und zum Gegenstand seiner besonderen Protektion, namentlich durch Anerkennung und Begünstigung einer herrschenden Staatskirche mache, was alles nur unter Beeinträchtigung der Rechte nichtchristlicher Elemente, der Gewissensfreiheit, wie auch nicht ohne

---

[1]) Wie seinerzeit die griechischen Demokratieen, voran Athen durch seine hyperdemokratische Entwicklung seit Perikles.

sittlichen Schaden für die christlichen Elemente selbst durch Beförderung eines bloßen Namen- oder Scheinchristentums geschehen könnte.

§ 205.

Die besonderen Aufgaben des Staates.

Die Aufgabe des Staates als Rechts- wie als Kultur- und Humanitätsstaat, die er durch seine gesetzlichen Organe zu erfüllen hat, und die einen zu verschiedenen Zeiten bald enger, bald weiter gefaßten, nie abgeschlossenen Kreis einzelner Obliegenheiten in sich faßt, besteht in der Sorge für die bürgerliche Rechtsordnung und die Finanzverwaltung, in der Beförderung der materiellen Wohlfahrt und Kultur seiner Angehörigen und ihrer geistig-sittlichen Kultur.

§ 206.

Aufgabe des Staats als Rechtsstaat.

Als Rechtsstaat zunächst liegt dem Staate ob die Festsetzung und Fortbildung der bürgerlichen Rechtsordnung (Gesetzgebung) wie die Aufrechthaltung derselben, bzw. der auf ihr ruhenden öffentlichen Ordnung, die Beschirmung der Einzelnen wie des Staatsganzen gegen Angriffe auf ihre physische oder moralische Existenz, ihre Rechte von innen und außen, durch vorbauende Wachsamkeit und nötigenfalls gewaltsame Abwehr vermittelst Polizei und Militär.[1]) Auch die erstere (über das Heerwesen s. § 214) hat ihren Dienst nach sittlichen Grundsätzen zu verrichten, vor Willkür und Brutalität, vor Beeinträchtigung persönlicher Freiheit und Ehre ohne zwingenden Grund, vor Benützung unsittlicher Mittel wie Spionage, Beförderung von Angeberei, Aufreizung zu gesetzlosen Handlungen[2]) sich zu hüten, soll dann aber auch als unentbehrliches und wohltätiges, zudem vieler Gefahr ausgesetztes Organ der Obrigkeit von den Staatsangehörigen gebührend respektiert und, wo es dessen im Einzelfalle bedarf, unterstützt werden.

Dem Staate als Rechtsstaat liegt weiter ob die Entscheidung

---

[1]) Durch letzteres nur ausnahmsweise bei Angriffen von innen, als traurige Notwendigkeit bei Aufläufen, Ruhestörungen, deren die Polizei nicht Herr zu werden vermag; daß unter keinen Umständen bei Streiken (selbst von größtem Umfang und bedrohlichstem Charakter) das Militär einschreiten dürfe, ist eine absurde Forderung.

[2]) Täuschung bei der Jagd auf gefährliche Verbrecher ist als Analogon der Kriegslist (§ 154) zu behandeln.

vonStreitigkeiten betr. Rechtsverhältnisse der Individuen und Korporationen und die Bestrafung begangener Rechtsverletzungen (Gerichtswesen), endlich als äußere Bedingung zur Ermöglichung aller dieser Tätigkeit die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der für alle seine Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel (Finanzwesen). Die hiefür unentbehrlichen Steuern sind nach gerechten Grundsätzen auf sämtliche Staatsangehörige mit Ausnahme der mittellosen und zugleich erwerbsunfähigen zu verteilen, ohne Privilegien für einzelne Stände, nach Vermögen (facultas) eines Jeden, weshalb eine einfache, für alle gleiche Kopfsteuer ebenso unstatthaft ist,[1]) als eine Einkommenssteuer im weiteren Sinne des Wortes für den jährlichen Ertrag aus Grund- oder Kapitalbesitz und Erwerbstätigkeit — selbst mit mäßiger Progression[2]) zulässig erscheint. Indirekte Steuern sind nur als Nebensteuern zu billigen — für Luxusgegenstände oder Dinge, die der Staat mit Vorteil für die Gesamtheit beschafft —, aber nie auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse auszudehnen. Erbschaftssteuern, bei weiterer Verwandtschaft ohne nähere persönliche Beziehungen vollberechtigt, dürfen bei Deszendenten in keinem Falle eine sie drückende und der Institution der Familie nachteilige Höhe erreichen. Eine durchaus gerechte Steuerverteilung ist aber mit alledem nicht möglich ohne gewissenhafte Erfüllung der Steuerpflicht von Seite der Saatsangehörigen,[3]) daher unrichtige, zu niedrige Angabe des Besitzes oder Erwerbs, Steuerdefraudation als ein großes Unrecht gegen Staat und Mitbürger und eine Quelle weitgehender Demoralisation mit staatlichen Maßregeln und moralischer Einwirkung aufs ernstlichste zu bekämpfen ist.[4]) Mit derselben Gewissenhaftigkeit hat aber auch der Staat das öffentliche Gut durch treue, sorgfältig ausgewählte und kontrollierte Beamte im Interesse der gemeinen Wohlfahrt zu verwalten, nach den Grundsätzen einer

[1]) Es sei denn etwa als Ergänzungssteuer von geringem Betrage in Form einer Virilsteuer, die auch wohl durch eine Haushaltungssteuer ersetzt wird.

[2]) Eine zu hohe, illimitierte Progressivsteuer freilich kann zur Beraubung der Besitzenden und so indirekt zum Kommunismus führen.

[3]) Röm. 13, 7; Mc. 12, 17.

[4]) Es ist unglaublich, wie schlimm es mit der sog. Steuermoral vielerorts bestellt ist, selbst bei Solchen, die im Privatverkehr sich eines unreellen und illoyalen Gebahrens schämen würden, wie man namentlich nicht bedenkt, welch ein schreiendes Unrecht dem gewissenhaften Steuerzahler dadurch zugefügt wird, der infolge des so unvermeidlich gewordenen hohen Steuerfußes bei vielleicht bescheidenen Mitteln ökonomisch bedrückt und gehemmt wird, während bei allseitiger richtiger Versteuerung der Steuerfuß wohl nahezu um die Hälfte herabgesetzt werden könnte.

weisen, haushälterischen, vor tiefer Verschuldung und finanzieller Zerrüttung bewahrenden, nicht der künftigen Generation schwere Lasten aufbürdenden, aber auch nicht engherzigen, am wenigsten für höhere und edlere Zwecke kargenden Ökonomie.

§ 207.

Aufgabe des Staates als Kultur- und Humanitätsstaat in materieller Hinsicht.

a) Die kulturelle Seite der Aufgabe.

Als Kulturstaat liegt dem Staate in materieller Hinsicht ob: die Beförderung der materiellen Wohlfahrt seiner Angehörigen und der materiellen Entwicklung des Landes überhaupt durch Erleichterung und Regelung des öffentlichen Personen- und Geschäftsverkehrs im Münz-, Zoll-, Straßen-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonwesen, welche Gebiete der Staat, soweit sie nicht als sog. Regalien schon von Alters her ihm allein zustanden, bei entsprechender Höhe der Entwicklung mit der in seinen Händen konzentrierten gesamten Volkskraft meist am ersprießlichsten selber besorgen wird, wobei dann neben und über den technisch-volkswirtschaftlichen Rücksichten auch die ethischen für ihn maßgebend sein müssen. Im Münzwesen, wozu auch die Banknotenausgabe gehört, die Sicherung Aller vor Schädigung durch schlechte Münze oder leichtsinnige Papiergeldwirtschaft, bei den Zöllen die Vermeidung von Ungerechtigkeit und Immoralität, veranlaßt durch ein falsches Erhebungssystem [1]) oder eine dem National- oder Klassenegoismus dienende, den korrumpierenden Schmuggel fördernde, drückende Höhe derselben. Daher ist im ethischen, namentlich universalistisch-ethischen Interesse das Freihandelssystem prinzipiell dem Schutzzollsystem mit seiner künstlichen Hemmung des Warenverkehrs und -Austauschs (bei gleichzeitiger immer höher gesteigerter Leichtigkeit des Personen- und Gedankenverkehrs) und mit seinem gehässigen allgemeinen Interessenkampf von Land gegen Land und Stand gegen Stand vorzuziehen, ohne daß letzterem in gewissen Grenzen und Fällen, namentlich als Notwehr gegenüber einer Mehrheit streng schutzzöllnerischer Staaten — dann mehr im Sinne eines Kampfzolls — eine relative und temporäre

---

[1]) Das bekannte Verpachtungssystem im Altertum und später bis zur französischen Revolution, das den Stand der Zollpächter und -Einnehmer so sehr in Verruf gebracht hat (Zöllner und Sünder im Neuen Testament).

Berechtigung abzusprechen wäre. Im Post- und Eisenbahnwesen die Sicherung der Reisenden vor Unfällen und, soweit letzteres noch in den Händen von Aktiengesellschaften ist, auch nötigenfalls vor Ausbeutung durch gewinnsüchtigen Betrieb.

Dazu kommt als weitere Aufgabe des Staates die Hebung von Gewerbe, Handel, Landbau nach denselben ethischen und Zweckmäßigkeitsrücksichten, sei es auch hier unmittelbar durch Erhebung einzelner hiefür an sich geeigneter oder zur Sicherung seiner Angehörigen vor physischer und moralischer Schädigung dessen benötigter Zweige zum Staatsmonopol [1]) oder durch teilweise Übernahme in seinen Betrieb nach jeweiligem Bedürfnis, wofür keine Grenze a priori festgesetzt werden kann — sei es mittelbar durch belehrende Anregung, finanzielle Unterstützung, Schutz und Kontrolle der Privattätigkeit. [2]) Letzterer darf weder einem einseitigen Manchestertum [3]) zuliebe unbeschränkter Spielraum auf Kosten der Mehrheit der Bevölkerung und des Staates selbst gelassen, noch einem einseitigen Sozialismus zuliebe mehr und mehr der Boden entzogen und eine immer größere Last des Betriebs auf die Schultern des Staates gewährt werden, der ihr zuletzt nicht mehr gewachsen wäre, unter ungemessener Verminderung der individuellen Freiheit.

b) Die humanitäre Seite der Aufgabe.

Als Humanitätsstaat speziell liegt dem Staate in materieller Hinsicht ob:

Die Pflege des Sanitätswesens nach seiner prophylaktischen, Krankheit verhütenden, wie deren Heilung bezweckenden Seite, ausreichende Sanitätspolizei und -Gesetzgebung auf Grund wissenschaftlicher Hygieine mit den nötigen Zwangsmitteln zur Abwehr von Epi-

---

[1]) So wenigstens der Intention nach durch das Alkoholmonopol.

[2]) In letzterer Hinsicht ist z. B. nach Aufhebung des veralteten, hemmenden Zunftzwangs eine zeitgemäße Gewerbegesetzgebung angesichts der Übelstände einer schrankenlosen Freiheit — Pfuscherei, illoyale Konkurrenz, Schwindel — zur Notwendigkeit geworden.

[3]) Dieses Manchestertum, auf den Grundsätzen des Nationalökonomen Adam Smith fußend, ist übrigens nicht bloß, wie jetzt oft geschieht, nur nach seinen Irrtümern und Einseitigkeiten zu beurteilen und unbedingt zu verwerfen, da es mit seiner Forderung des freien Spiels aller Kräfte auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Tätigkeit und der Hinwegräumung hemmender staatlicher Schranken doch nicht wenig zur Beseitigung ungerechter Gesetze und Zustände, zur Beförderung persönlicher, politischer wie gewerblicher und Handelsfreiheit und wenigstens zeitweiliger Blüte auf diesem oder jenem Gebiete beigetragen hat.

demieen gegenüber privater, oft einem falschen Freiheitsgefühl entsprungener Widersetzlichkeit; Sorge für einen ausreichend gebildeten, gewissenhaften ärztlichen Stand im Gegensatz zu der vermeintlich demokratischen, in hohem Grade volksschädigenden Freigebung der ärztlichen Praxis und für wohleingerichtete, möglichst billige Krankenpflege in staatlichen Spitälern und Irrenhäusern wie für Überwachung privater, wogegen die sozialistische Forderung einer allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege auf Staatskosten, von deren tiefgreifenden finanziellen und ethischen Folgen man keinen Begriff hat, zu weit geht.

Die Pflege der Armen, nach dem Grundsatz der Solidarität[1]) der Glieder einer sittlichen Gemeinschaft Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft und in erster Linie Sache der ihnen am nächsten stehenden Gemeinden, aber unter Aufsicht und nötigenfalls Mithülfe der Oberbehörden, teils in Unterhaltung wohl eingerichteter, geleiteter und kontrollierter Armen-, Waisenhäuser, Altersasyle und ähnlicher Anstalten bestehend, teils direkt auf die Einzelnen, ansässige und durchreisende, auch zur Unterdrückung des Haus- und Straßenbettels gerichtet, nach dem Territorial- oder Bürgerprinzip organisiert, gemäß den jeweilen entscheidenden volkswirtschaftlichen und ethischen Rücksichten, doch so, daß sie weder in bureaukratisch-äußerlicher, noch in geizig-inhumaner Weise, noch umgekehrt ohne sittliche Zucht und Energie gehandhabt wird. Die Abtretung der staatlichen Armenpflege an die Kirche, prinzipiell unrichtig (§ 161 b) und wider den modernen Grundsatz der Trennung des Kirchlichen und Bürgerlichen, kann nur ausnahmsweise in besonderen Gegenden und Verhältnissen noch am Platze sein. Dagegen sollten auch die staatlichen Armenbehörden des Rates einsichtiger, mit dem Volk vertrauter Kirchendiener nicht entbehren. Desgleichen sollten sie mit den freiwilligen Armenvereinen behufs planmäßiger Teilung in die Arbeit in stetem Kontakte bleiben oder dieselben dem staatlichen Organismus geradezu einverleiben.

Endlich gehört noch hieher die über die Armenpflege hinausgehende positive Mitwirkung zur Begründung einer auch äußerlich menschenwürdigen Existenz Aller durch Schutzmaßregeln für die wirtschaftlich schwächeren Klassen, namentlich vermittelst einer zweckmäßigen, weisen Sozialreform und -Gesetzgebung (§ 220).

---

[1]) Einem echt christlichen, vgl. 1. Cor. 12 das Bild vom Leib und den vielen Gliedern, namentlich den schwachen, leidenden.

§ 208.

Aufgabe des Staates als Kultur- und Humanitätsstaat in geistig-sittlicher Hinsicht.

Als Kultur- und Humanitätsstaat liegt dem Staat mit Bezug auf die innere Seite der ersteren Aufgabe und die erziehende Seite der letzteren (§ 193) ob:

a) Die Förderung der geistig-sittlichen Kultur durch Unterhaltung von hohen und niederen Schulen (§ 221 u. 222) und Unterstützung von Kunst und Wissenschaft. Wie die letztere nach all ihren Seiten hin, als Welt-, Menschen- und Gotteserkenntnis (§ 109 u. 171) eine hohe ethische Bedeutung hat, so hat die Kunst in all ihren Zweigen als bildende und redende Kunst, sowohl als Mittel rein ästhetischer Erholung, Befriedigung, Erhebung, wie als Mittel geistiger und bis zu einem gewissen Grade auch sittlicher Bildung oder als Mittel religiösen Gefühlsausdrucks im kirchlichen Kultus, ihre hohe, wenn auch nicht überschwänglich optimistisch zu beurteilende [1]) ethische und soziale Bedeutung und kann ebenso wohltätig als demoralisierend wirken. Sie hat daher ihre das Leben mit seinem Ernste nur als Beigabe und Zierde „begleitende, nicht leitende" Rolle ebenso wenig zu vergessen, als ihren idealen Beruf, das sinnlich und geistig Schöne darzustellen, woneben das Häßliche nur als Gegensatz in untergeordneter, sekundärer Stellung seinen Platz hat; sie darf nicht in vermeintlicher Naturwahrheit sich ins Ordinäre, Rohe oder Lascive verlieren oder sonst sinnlich aufregend, betäubend, verdummend oder verhetzend wirken. Die ernstere Ethik kann daher einer entarteten Kunst nur warnend und bekämpfend, einer würdigen, edeln aber nur anerkennend und wohlwollend gegenüberstehen. [2])

Der Staat seinerseits hat, wie er die Wissenschaft finanziell und moralisch fördert durch Unterstützung ihrer Unternehmungen und Forschungen, Errichtung und Unterhalt öffentlicher Bibliotheken, Anerkennung ihres Wertes, so auch die Kunst zu fördern durch Errichtung von Kunstwerken, schönen öffentlichen Bauten, Museen u. s. w.,

---

[1]) Wie von Schiller geschehen ist bei seiner hochidealen Auffassung von der Wirkung der theatralischen Kunst.

[2]) Dies gilt auch speziell von der echten christlichen Ethik, wenn sie auch in ihrer kirchlichen Gestaltung zeitweise gleichgültig oder feindselig gegen die Kunst sich verhielt (Puritanismus); die ältesten Christen, so abgeneigt sie den Ausartungen der antiken Kunst waren, verwendeten doch ihre Formen gern zu eigenen künstlerischen Leistungen (Katakombenmalereien, Basiliken).

Förderung künstlerischer Talente und Bestrebungen, Unterstützung auch speziell des Theaters behufs dessen Hebung und Reform (§ 136), alles nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel, auch durch eine gewisse, auf die Verhütung unsittlicher Schaustellungen beschränkte Aufsicht, im übrigen aber die Kunst, wie es von der Wissenschaft selbstverständlich ist, fern von Hineinregierung von seiner Seite und Parteinahme für eine bestimmte Richtung, frei von innen heraus sich entwickeln zu lassen.

b) Die Förderung der Sittlichkeit speziell durch eine ernste Sittenzucht, welche, in einem sittlichen Gemeinwesen jederzeit unentbehrlich [1]) und der staatlichen Zwangsmittel im Notfalle bedürftig, von der lediglich moralischen, dazu heute auf ein Minimum beschränkten kirchlichen nicht ersetzt wird — zur Bekämpfung von Verwilderung und Immoralität, namentlich von Prostitution, Ehebruch, Konkubinat, Spielhöllen, Lotterieunfug, Alkoholmißbrauch, gegen welchen durch Beschränkung und Überwachung des Wirtshausbetriebs [2]) in sanitarischer und moralischer Hinsicht einzuschreiten ist, wie mit anderen geeigneten Maßnahmen, doch ohne allzuweit gehende, demoralisierende Eingriffe in die persönliche Freiheit, weshalb auch die sog. Luxusgesetze, im Gegensatz zu den ins Äußerlichste und Kleinste gehenden früheren Sittenmandaten auf das für öffentliche Ordnung und Schicklichkeit Notwendige zu beschränken sind.

c) Die positive Sorge für die Hebung der Sitten durch Begünstigung einer würdigen Sonntagsfeier, Sicherung der leiblichen Ruhe vorab der eigenen Angestellten des Staates und der Gemeinden an diesem Tage und, soweit möglich, auch der übrigen Bevölkerung vor Beeinträchtigung durch alltäglichen, zumal lärmenden und übermüdenden Geschäftsbetrieb, doch ohne kleinliche Bevormundung oder Verletzung allgemeiner wichtiger Interessen, und Schutz des öffentlichen Gottesdienstes vor Störungen, endlich überhaupt die gebührende Fürsorge für das sittlich-religiöse Gedeihen des Volkes vermittelst Anerkennung und Förderung der kirchlichen Gemeinschaft, möglichstes Einverständnis mit ihr, ohne Forderung oder Leistung von Knechtesdiensten, gerechtes, tolerantes Verhalten gegenüber den verschiedenen Konfessionen und Sekten, wodurch eine völlige Trennung

---

[1]) Man denke an den Areopag in Athen und die Zensoren in Rom.

[2]) Auch die vielerorts voreilig abgeschaffte „Polizeistunde“ ist, wo ihre Handhabung nicht, wie in großen Städten, unmöglich ist, eine im Interesse der Familie, der männlichen Jugend und des Wirtshauspersonals liegende heilsame Einrichtung.

von Kirche und Staat noch keineswegs geboten, auch ein näheres Verhältnis zur Kirche der überwiegenden Mehrheit und ein staatliches Aufsichtsrecht auch über andere, ebenfalls Glaubens- und Kultusfreiheit innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit genießende Denominationen nicht ausgeschlossen ist.

§ 209.

Die verschiedenen Seiten der Staatsgewalt.

Die an sich einheitliche Staatsgewalt teilt sich zur Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in drei im modern-freien Staate im Interesse einer sachgemäßen Lösung wie der bürgerlichen Freiheit notwendig gesonderte Zweige:

1. Die gesetzgebende Gewalt zur Festsetzung und Fortbildung der Rechtsordnung (§ 206) wie der Mittel zu ihrer Aufrechthaltung nach allen Seiten, das Finanz- und Steuerwesen miteingeschlossen, sei's durch eigentliche allgemein verbindliche Gesetze oder durch Beschlüsse für besondere Fälle und zur Kontrolle der Regierung. Sie wird ausgeübt durch eine vom Volk gewählte Vertretung in Verbindung mit der Regierung (Vorberatung der Gesetze durch letztere, Genehmigung derselben durch den Landesherrn in Monarchieen) oder mit dem Volke (Initiative, Veto, Referendum oder Annahme durch die Landsgemeinde in rein demokratischen Republiken), in der Regel in voller Öffentlichkeit, deren ethische und politische Vorteile — Darlegung der pflichtmäßigen, rechtstreuen uud Wohlfahrt bezweckenden Arbeit der gesetzgebenden Behörden und Sporn zu solcher — um ihrer Gefahren und Nachteile [1]) willen nicht aufgegeben werden dürfen; vielmehr sind diese durch echten Bürgersinn und zweckmäßige gesetzliche Maßregeln zu überwinden.

2. Die administrative und vollziehende Gewalt zur Ausführung von Verfassung und Gesetzen durch Verordnungen und Verfügungen wie zur Verwaltung aller öffentlichen Interessen und Güter auf Grund gesetzlicher Bestimmungen; sie wird ausgeübt durch die Regierung in ihren verschiedenen Dikasterien (Departements) und mit Hülfe ihrer Beamten, unter Ausschluß der Öffentlichkeit, aber mit voller Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.

---

[1]) Zeitraubende oratorische Schaustellung, Buhlen um Volksgunst und -Beifall, agitatorischer Mißbrauch, Einschüchterung von außen, was alles in Verbindung mit wüsten Tumulten und planmäßigen Obstruktionen in verschiedenen Parlamenten das ganze System des Parlamentarismus in Mißkredit zu bringen droht.

3. Die richterliche Gewalt zur Handhabung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, ausgeübt durch besondere, unabhängige Behörden mit in der Regel mündlich-öffentlichem Verfahren nach den Normen der jeweilen bestehenden Zivil- und Kriminalrechte.

§ 210.

Die Rechtspflege. Richterstand und Gerichtsorganisation. Zivil- und Kriminalrecht.

a) Die Rechtspflege des Staates, in ihren beiden Zweigen, der zivilen und kriminellen, ein Hauptkriterium seiner sittlichen Tüchtigkeit und die ernsteste Funktion der Obrigkeit,[1]) erfordert vorab einen durch Begabung, Bildung und Erfahrung erleuchteten Richterstand[2]) von lauterem, unbestechlichem, unerschrockenem, politisch unparteiischem Charakter und unabhängiger Stellung nach oben und unten, wornach auch die Wahlart desselben[3]) sich zu richten hat. Sodann eine zweckmäßige Organisation mit möglichster Garantie gegen ungerechte Urteile durch ein sorgfältiges Verfahren, daher das Recht der Verbeiständung oder Verteidigung durch einen Rechtskundigen und der Appellation an höhere Instanzen, in jedem Falle die Möglichkeit einer Revision unrichtiger Urteile nicht bloß aus formellen, sondern auch aus sachlichen Gründen in sich schließend. Das früher als volkstümlich und freiheitssichernd hochgeschätzte Institut der Geschwornengerichte mit ihrem Laienverdikt über den Tatbestand, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach moralischer Überzeugung, durch viele von Unkunde und Unselbständigkeit zeugende Wahrsprüche in seinem Ansehen erschüttert, dazu noch an anderen Mängeln leidend, scheint mindestens einer Umgestaltung sehr bedürftig zu sein. — Über den Wert staatlich organisierter gewerblicher Schiedsgerichte und künftiger ähnlicher Einrichtungen für andere Fälle, z. B. Streike, müssen Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Tat-

[1]) Röm. 13, 3 f.

[2]) Daher ein gewisses, nicht zu niedriges Alter für ihn erforderlich ist und neben allgemeiner Bildung spezielle Fachkenntnisse, die indes auch bei einer Mischung von juristisch gebildeten und Laienrichtern zu gebührender Geltung kommen können.

[3]) Diese Unabhängigkeit wird, soweit äußere Bedingungen es können, verbürgt durch ausreichende Besoldung, Unvereinbarkeit des Richteramtes mit anderen Ämtern oder politischer Tätigkeit, lebenslängliche oder doch längere Amtsdauer, Unabsetzbarkeit, Wahl nicht durch einzelne hochgestellte Personen oder direkt durch das Volk, es sei denn bei den niederen Gerichten, sondern durch die gewöhnliche Volksvertretung oder besondere Wahlmännerkollegien.

sachen der Erfahrung entscheiden. Vom ethischen Gesichtspunkt aus könnten sie, falls sie ihren Zweck sachkundiger, gütlicher, rascher, gerechter und wohlfeiler Beilegung von Streitigkeiten wirklich erreichen, nur begrüßt werden.

b) Weiter muß die Rechtspflege erfolgen auf Grund einer auf der Höhe der Zeit stehenden, ältere Rechte, römisches und einheimisches mit Abweisung ihrer Härten und Unzulänglichkeiten frei benutzenden, mit dem jeweiligen Rechtsbewußtsein des Volkes und noch mehr mit dem ewigen Sittengesetz im Einklang befindlichen Gesetzgebung. Das Zivilrecht muß möglichst einfach und klar und der Prozeßweg durch verhältnismäßige Billigkeit auch dem minder Bemittelten zugänglich sein, das Strafrecht ebenso vom Geist sittlichen Ernstes wie gesunder Humanität durchdrungen, keiner eigenmächtigen Privatjustiz oder Selbsthülfe (Blutrache, Lynchjustiz, Duell) Raum oder Anlaß und Vorwand gebend, die nur bei ganz impotenter Staatsgewalt relativ berechtigt, für geordnete, christliche Staaten eine Schmach ist.

Der Zweck der Kriminalstrafe ist nicht die Abschreckung Dritter als solche durch ihre Härte und öffentliche Schaustellung, was notwendig zur Grausamkeit führt, wider den Selbstzweck des Menschen ist (Kant) und nur die Rohheit befördert — so viel Abschreckung allein ist am Platze, als in der einfachen Gerechtigkeit und Angemessenheit der Strafe selbst liegt —, auch nicht Vergeltung und Rache nach einem noch äußerlich groben, vom Christentum abgewiesenen jus talionis [1]), wenn auch die Proportionalität von Schuld und Strafe eine gerechte Forderung bleibt, sondern teils die Sühne [2]) der geschehenen Rechtsverletzung oder die Wiederherstellung der Autorität und Majestät der sittlich-gesellschaftlichen Ordnung durch Zurückweisung der ersteren in einer dem Übertreter empfindlichen nachdrücklichen Weise (vgl. auch § 164), teils die Besserung desselben, direkt die äußerliche, indirekt auch die innere durch ein geeignetes Strafsystem, teils die Sicherstellung der Gesellschaft durch dessen Unschädlichmachung. Die entschiedene Betonung und Verfolgung des letzteren bisher meist ungenügend erreichten Zweckes ist das Berechtigte der auf strengem Determinismus fußenden Theorie der realistischen Schule (gestraft wird, damit nicht gefehlt werde),

[1]) Vgl. 2. Mos. 21, 23 ff. (Auge um Auge, Zahn um Zahn usw.) mit Mt. 5, 38.

[2]) Es ist eine unklare Begriffsvermengung, wenn man Sühne mit Vergeltung gleichsetzt, so daß mit der letzteren auch die erstere steht und fällt, wie freilich meistens geschieht.

der gegenüber aber die Basierung der Strafe auf die Voraussetzung der (relativen) Willensfreiheit, Verantwortlichkeit, Schuld (gestraft wird, weil gefehlt wurde) im Sinn der älteren klassischen Schule doch entschieden festgehalten werden muß, wenn von Strafe im eigentlichen, ethischen Sinne und von (richterlicher) Gerechtigkeit (justitia) überhaupt noch soll geredet werden können.[1])

Von den Strafmitteln sind die zweckdienlichsten die Freiheitsstrafen, wofern Gefängnisse und Zuchthäuser für genügende Bewachung, Beschäftigung, Seelsorge und Strenge ohne Härte Gewähr bieten; Geldstrafen sind nur für kleinere Vergehen oder dann als Accidentien zu anderen behufs Schadenersatz zulässig, Deportation nur bei menschlicher Ausführung und dann oft sehr heilsam, bei barbarischer dagegen ebenso verwerflich wie Galeeren-, Pranger- und Leibesstrafe, welche, roheren Zeiten und Rechtszuständen entstammend,[2]) den Menschen wie ein Tier behandelt, dem Fehlbaren den letzten Rest von Ehrgefühl raubt und durch einseitige Anwendung auf die unteren Klassen die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt.

Dem Strafrecht mit seiner Strenge muß ein mäßigendes Element beigesellt werden in dem von der höchsten Gewalt im Staate, dem Fürsten oder dem Volk durch seine gesetzliche Vertretung ausgeübten Rechte der Begnadigung, welche schwere und schwerste Strafen umwandeln oder sonst mildern kann, aber nicht willkürlich oder dem Gesetze zum Nachteil gehandhabt werden darf, sondern an bestimmte moralische Bedingungen — mildernde Umstände bei der verbrecherischen Tat, Reue über dieselbe, tadelloses Verhalten in der Strafanstalt — geknüpft sein muß.

---

[1]) Abgesehen von den Gefahren, welche auf dieser modern-realistischen Seite drohen durch Verzicht auf die Proportionalität von Strafe und Vergehen, durch Festsetzung der ersteren bloß nach dem Grade der Gefährlichkeit des Täters, bewiesen durch Rückfälligkeit oder vermutet durch richterliche Beurteilung, wobei auch ein unverhältnismäßig langer Freiheitsentzug bei an sich minder schweren Vergehen gestattet ist — eine Gefahr für den Richter, bei dem ein so hohes Maß Menschenkenntnis und Divinationsgabe vorausgesetzt wird, zu bedenklichen Fehlgriffen und eine Gefahr für die Ehre und Freiheit der Staatsangehörigen, die je mit dem Strafrichter in Berührung kommen könnten. Alle Anerkennung verdient dagegen auf dieser Seite die humane Bemühung für wirkliche Besserung der unreifen Jugend durch eine zweckmäßigere Bestrafung als die bisherige, namentlich durch Fernhaltung von gerichtlich-öffentlicher Beurteilung und Gefängnisleben.

[2]) 5. Mos. 25, 2 f.

§ 211.

Die Todesstrafe. Religiös-biblische und ethisch-soziale Beurteilung derselben.

a) Die Todesstrafe, seit mehr als hundert Jahren in der europäisch-christlichen Welt bald angefochten (Beccaria, Schleiermacher u. A.) und abgeschafft, bald verteidigt (Kant,[1]) Hegel, Strauß, Stahl, Schopenhauer und die Mehrzahl theologischer Ethiker) und wiederhergestellt, erscheint im Alten Testament als göttliche Anordnung für Mord,[2]) doch mit Blutrache und Asylrecht bei unvorsätzlichem Totschlag verknüpft,[3]) aber auch für andere Verbrechen, namentlich Gotteslästerung.[4]) Im Neuen Testament wird sie als bürgerliche Rechtsordnung vorausgesetzt, auch Röm. 13, 4 und wohl noch in einigen anderen Stellen gebilligt;[5]) dagegen leiten, wie schon Ezech. 33, 11: Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe — so Matth. 5, 38 f.; 13, 28 f.; Luk. 9, 54—56; Joh. 8, 1—11 und noch bestimmter das christliche Prinzip mit seiner Anerkennung des unveräußerlichen Wertes des Menschenlebens und -Leibes als Träger der Seele und mit seiner das Verlorene rettenden Liebe zur entgegengesetzten Anschauung über, wornach das Gebot: Du sollst nicht töten! auch für die Obrigkeit mit Bezug auf den Verbrecher gilt, die zudem die Heiligkeit des Menschenlebens am wenigsten damit einschärfen wird, daß sie diese selber verletzt.

b) Wenn auch von den irrigen Theorieen der Abschreckung und Vergeltung (§ 210) gefordert und selbst von Kant als einziges Äquivalent für Lebensraub betrachtet, ist die Todesstrafe zur Erreichung des wahren, die Besserung als positives Moment und erst volle, auch subjektive Sühne einschließenden Strafzweckes ganz ungeeignet, da sie statt Gelegenheit zu wirklicher, Zeit fordernder Besserung zu geben, höchstens eine oft zweifelhafte Schaffotsreue hervorruft,

---

[1]) Bekämpfung und Verteidigung der Todesstrafe bewegen sich bei Beccaria wie bei Kant und teilweise auch bei Schleiermacher auf dem unhaltbaren Boden der Rousseau'schen Vertragstheorie und sind somit beide unzulänglich, künstlich; wirksamer dürfte bei Schleiermacher die Berufung auf das christliche Bewußtsein sein, daß bei wachsender Ausbildung und Christianisierung der Staaten die Todesstrafe nicht nur überflüssig und unnütz sei, sondern auch unsittlich.

[2]) 1. Mos. 6; 2. Mos. 21, 12, 14, 23; 3. Mos. 24, 21.

[3]) 4. Mos. 35, 12, 19.

[4]) 3. Mos. 24, 16.

[5]) Mt. 16, 52; Lc. 23, 41; Apg. 25, 11; Off. Joh. 13, 10.

oder doch nicht notwendig, da der bürgerliche Tod oder doch die längere Haft des Missetäters als (objektive) Sühne wie zur Sicherung der Gesellschaft hinreicht. Nur wo letztere bei noch fehlender Festigkeit der staatlichen Ordnung und ihrer Einrichtungen oder ganz abnormer Zahl der Verbrechen unmöglich ist, kann die Todesstrafe als gesellschaftliche Notwehr im Kriegszustande temporär gerechtfertigt werden. Den stärksten Grund gegen sie aber bildet die Unmöglichkeit, ungerechte Verurteilungen wieder gut zu machen. Auch mehr nur als Drohung, mit der Absicht höchst seltener Ausführung im Gesetze beibehalten, ist sie, weil zu rechtlich und sittlich unhaltbaren Zuständen führend und erst recht unwirkam, verwerflich.

Daher hat der moderne Staat grundsätzlich ihre Abschaffung anzustreben, jedoch nicht, ohne gleichzeitig für einen hinlänglichen Ersatz dieses Strafmittels in seinem Straf- und Gefängniswesen (§ 210 b) und einer allseitigen ernsten erzieherischen Einwirkung auf seine Angehörigen, namentlich rechte Sittenzucht, Armen- und Waisenpflege (§ 208 b, 207 b) zu sorgen.

§ 212.

Der Eid nach seinem Wesen, seiner biblischen Begründung und seiner Geschichte.

Zu den Hülfsmitteln der Rechtspflege nach ihren beiden Seiten und zu den Gegenständen der Rechtsgesetzgebung gehört heute noch der Eid, d. i. die feierliche Berufung auf Gott als Zeugen für die Wahrheit einer Aussage,[1]) wobei der Name Gottes selbst unentbehrlich ist, dogmatisch anfechtbare Prädikate Gottes aber, unklare Ausdrücke[2]) oder gar Verwünschungen[3]) in irgendwelcher Form von vornherein unstatthaft sind, und Unterschiede gewisser Eidesformeln in Bezug auf deren bindende Kraft auf arge sittliche Begriffsverwirrung hindeuten.[4]) Hinsichtlich seines Inhalts ist der Eid entweder ein Bekräftigungseid, juramentum assertorium, näher

---

[1]) 2. Cor. 1, 23; „Ich rufe Gott an zum Zeugen auf oder gegen (ἐπί mit Accus.) meine Seele"; „beim Leben Jahwes" und ähnliche Formeln im Alten Testament.

[2]) „So wahr mir Gott helfe" und ähnliche.

[3]) „Der Herr tue mir dies und das" (Altes Test.), „Straf' mich Gott", Verzicht auf seine Gnade im Falle der Unwahrheit, Herbeirufung seines Gerichts und alle die geradezu fürchterlichen Schwüre, die früher oft angewendet wurden.

[4]) Mt. 23, 16 ff., in der Strafrede Jesu wider die Pharisäer.

Reinigungs- oder Zeugeneid oder ein Versprechungseid, juramentum promissorium (Amts-, Bürger-, Huldigungs-, Fahneneid usw.). Unwahrheit dabei ist eine Blasphemie gegenüber Gott und als die größte Treulosigkeit gegen Menschen auch eine verbrecherische Rechtsverletzung, in vollem Maße der wissentlich und absichtlich falsche Eid, von dem der leichtfertig irrtümliche oder aus Schwäche gebrochene zu unterscheiden, aber auch mit Ernst zu verurteilen ist, jedoch auch der erste nach christlicher Auffassung nicht schlechthin unsühnbar ist, wohl aber aufrichtige, mit Selbstanzeige verbundene Reue erfordernd.

Im Alten Testament festbegründet, im Privatverkehr häufig und als gerichtliches Beweismittel gesetzlich geboten,[1]) wird der Eid in judenchristlichen Schriften des Neuen Testamentes rundweg verworfen, als wider die schlichte Wahrheitsliebe und die Ehrfurcht vor Gott verstoßend,[2]) was weder durch abschwächende Beziehung auf das sogenannte Schwören im täglichen Leben, oder auf eine erst künftige, ideale, christliche Gemeinschaft, noch durch Berufung auf Christi angebliche eigene Schwurleistung beim Verhör durch den Hohenpriester[3]) umzustoßen ist. Dagegen setzen die paulinischen und paulinisierenden Schriften die unbestrittene Geltung des Eides auch in ihren christlichen Kreisen voraus, vgl. die eidförmigen Beteuerungen des Apostels und den Hebräerbrief.[4]) Diese beiden verschiedenen urchristlichen Strömungen laufen durch die ganze Geschichte der Christenheit nebeneinander her: gegen den Eid meist die Kirchenväter vor Augustinus, die Waldenser, Mennoniten, Quäker, Kant, Fichte — letztere als gegen ein bürgerliches Erpressungsmittel im Punkte der Wahrhaftigkeit, als der moralischen Religion widerstreitenden Aberglauben; für den Eid die katholische und protestantische Kirche,

---

[1]) 2. Mos. 22, 10 f.; 5. Mos. 6, 13; 1. Kön. 8, 31.

[2]) Mt. 5, 34 ff.: Ich (Jesus) sage euch: Ihr sollt überhaupt nicht schwören — nicht bloß nicht falsch schwören und eure Schwüre (Gott) halten, wie das alttestamentliche Gesetz befahl. Euer Wort sei „ja, ja; nein, nein“ = Jac. 5, 12.

[3]) Das älteste Evangelium nach Marc. weiß 14, 61 von einer eidlichen Beteuerung oder Aufforderung dazu überhaupt nichts, Mt. 26, 63 berichtet nur die Beschwörung des Hohenpriesters und Jesu einfache Antwort: Du hast es gesagt.

[4]) Hebr. 6, 16: „Der Eid macht ein Ende alles Haders“ usw., genauer: „dient zur Bekräftigung über alle Widerrede hinaus“. — Dieser Widerspruch zwischen Judenchristentum und Paulinismus ist für mich ein noch unaufgehelltes Rätsel und läßt mich das strikte Eidverbot doch nicht mit völliger Gewißheit auf Christus selber zurückführen, so sehr es ohne Zweifel in seinem Sinne und Geiste ist.

zum Teil aus allzugroßer Willfährigkeit gegen den Staat, und die allgemeine staatliche Praxis.

§ 213.

Der Eid in der Gegenwart. Argumente für und gegen dessen Beibehaltung. Ergebnis.

Für die Beibehaltung des Eides, jedoch nur mit Bezug auf durch Gesetz und Obrigkeit zu bestimmende Fälle,[1]) wird die Notwendigkeit geltend gemacht, bei der vorhandenen großen Unwahrhaftigkeit unter den Menschen, in besonders schwierigen und wichtigen Rechtsfällen ein letztes und wirksamstes Mittel, wenn alle anderen versagen, zu besitzen, um die Wahrheit zu ergründen, wie die Notwendigkeit, gegenüber der menschlichen Schwäche und Selbstsucht, sich der Treue der Staatsglieder gegen Gesetze und Obrigkeit, der Staaten gegeneinander bei Vertragsabschlüssen, der redlichen Pflichterfüllung der Beamten zu versichern. Außerdem wird auf das Erhebende, den Menschen Ehrende hingewiesen, das der Eid schon im allgemeinen als ehrfurchtsvolle Beziehung zu Gott, insbesondere aber in bestimmten Fällen, zumal in vaterländisch bedeutenden feierlichen Momenten an sich trage.

Gegen den Eid wird geltend gemacht: der bei ihm stattfindende Widerspruch zwischen der religiös hohen und sittlich niedrigen Schätzung des Menschen — Ehrenzeugnis für ihn als religiös zuverlässigen und Armutszeugnis für ihn als sittlich unzuverlässigen; der Atheismus bei vielen Gebildeten und Ungebildeten in unserer Zeit, der den Eid aus Überzeugung nicht leisten kann oder dann ein frevles, heuchlerisches Spiel mit ihm treibt; der unethische Gewissenszwang im ersteren Falle wie auch gegenüber religiös Gesinnten, durch biblische oder sonstige ernstliche Gründe von ihm abgehaltenen; die Scheu ängstlicher Gemüter und zarterer Gewissen vor der Schwere einer solchen Handlung beim Gedanken an die Möglichkeit einer doch — aus Irrtum oder Versehen — unrichtigen Aussage[2]) oder einer un-

---

[1]) Wobei die christliche Ethik gleichwohl darauf dringen wird, daß man für seine Person dieses Rechtsmittel möglichst selten beanspruche und auch Andere nur im äußersten Notfalle dazu veranlasse, schon um die heilige Handlung nicht alltäglich zu machen, und daher lieber auf ein nicht zu bedeutendes Recht verzichte.

[2]) Eine sehr begründete Scheu; haben doch Männer der Wissenschaft und Praxis ernstlich geklagt über das Bedenkliche eines Zeugeneides betr. eine Tatsache, einen aufregenden Vorgang, einen Raufhandel z. B. oder einen Unfall, worüber schon in den nächsten Augenblicken die Aussagen der Zuschauer oft er-

genügenden Erfüllung des eidlichen Versprechens aus Schwäche; die Überflüssigkeit des Eides beim Gewissenhaften; die Gefahr des Meineids beim Unzuverlässigen, erhöht durch die Unentbehrlichkeit des Eides zur Erlangung gewisser Stellen oder Vorteile wie zur Abwendung von Schaden, ja die notorische Häufigkeit falscher oder gebrochener Eide, von denen letztere auch vielfach veranlaßt werden durch die inneren und äußeren Hindernisse der vollständigen Erfüllung einer übernommenen Amtspflicht mit ihren vielen großen und kleinen Obliegenheiten; die oft unwürdige Behandlung des Eides als prozessualischen Kampfmittels, wo nicht Spielballs, in den Händen minder gewissenhafter Anwälte und Parteien; die ungebührliche Häufigkeit der gesetzlich geforderten Eidesleistung, wodurch dieselbe an Ernst und Würde notwendig verlieren muß;[1]) endlich auch die Herabdrückung des einfachen Wortes in seinem natürlichen sittlichen Werte, die in geringerem Grade schon bei der Unterscheidung zwischen diesem und dem „Ehrenwort" stattfindet.[2])

Überwiegen sonach die ethischen Gefahren und Schattenseiten der Institution des Eides ihre Lichtseiten und Vorteile für die Gesellschaft entschieden, so ergibt sich hieraus für den Staat die Notwendigkeit, 1. volle Gewissensfreiheit in Bezug auf die Eidesleistung zu gewähren, daher keine bürgerlichen Rechte, Ehrenstellen und Pflichten mit ihr unzertrennlich zu verknüpfen, sondern auf Verlangen jeweilen von ihr zu dispensieren; 2. die Abschaffung des Eides, wenn sie jetzt noch verfrüht und zu radikal erscheint, wenigstens anzubahnen, durch möglichste Beschränkung desselben auf Dinge von hoher Wichtigkeit und moralischem Interesse (keine Eide in bloßen Geldsachen) und auf Personen, welche nicht in religiöser oder sittlicher Hinsicht notorisch

---

heblich auseinandergehen, auch über das Bedenkliche eines Zeugeneids über medizinischen Befund für Ärzte.

[1]) Vgl. hierüber die sehr lehrreiche Schrift des Landgerichtsrats W. Kulemann über den Eid, worin derselbe, der in 25jähriger Richtertätigkeit mindestens 2000 Eide abgenommen, offen gesteht, es sei ihm beim besten Willen zuletzt nicht mehr möglich gewesen, etwas anderes dabei zu empfinden, als den Eindruck einer lästigen Formalität. Auch die auf den Universitäten noch mancherorts übliche Verpflichtung auf die Statuten für Studierende „an Eidesstatt", das soll doch wohl heißen mit derselben Geltung und Verantwortung wie bei einem Eide, wenn es einen Sinn hat, sollte wie andere promissorische Eide durch ein Handgelübde ersetzt werden.

[2]) Ein Ehrenmann hat kein anderes Wort als ein Ehrenwort, und es ist für ihn im Grund eine Beleidigung, wenn man ihn ausdrücklich zu einem solchen auffordert.

eidesunfähig sind; 3. die promissorischen Eide jetzt schon, so weit immer tunlich, durch ein einfaches feierliches Jawort mit Handschlag zu ersetzen, das, ohne auf detaillierte Obliegenheiten sich zu beziehen und eine vollkommene Pflichterfüllung zu versprechen, doch zu einer Wirksamkeit und Gesetzestreue nach bestem Wissen und Gewissen verbindet; 4. jeden speziellen Eidesfall mit dem nötigen Ernst und der rechten Würde zu behandeln, wozu auch die mahnende Vorbereitung des Schwörenden, aber ohne Übertreibung und Appell an gemeine Höllenfurcht, gehört.[1])

Der Einzelne aber hat sein Gewissen zu befragen, ob er den Eid prinzipiell nach seiner sittlich-religiösen Überzeugung leisten dürfe, und ob er ihn in dem gegebenen speziellen Falle in Anbetracht der Beschaffenheit desselben leisten könne. Den ersten Punkt anlangend, ist bei dem gegenwärtigen Stande christlicher Erkenntnis sowohl bei den an ein bestimmtes Bibelwort, wie bei den nur ans christliche Prinzip Gebundenen einstweilen noch beides möglich, Leistung des Eides mit der Ehrfurcht vor Gott und der Wahrhaftigkeit eines echten Gotteskindes und Verweigerung desselben aus den gleichen Beweggründen und Triebfedern. Unzulässig aber sind in jedem Falle Privateide, welche gegen Willkür und Mißbrauch nun gar keine Gewähr bieten, vollends inhaltlich unsittliche, die als in sich selbst nichtig und blasphemisch, nicht erfüllt werden dürfen, und mit Gewalt erzwungene, die indes nur bei solchem Inhalt von ihrer Erfüllung durch Verzicht auf die bezüglichen Güter und Rechte, dispensieren.

§ 214.

Das Heerwesen.

Nach außen hat der Staat seine und seiner Angehörigen Rechte und Sicherheit, so lange das noch wenig ausgebildete und machtlose

[1]) In der für die Eidesvermahnung vorgeschriebenen Formel des Gesetzbuches für das gerichtliche Verfahren in einem fortgeschrittenen Kantone der Schweiz finden sich noch Stellen wie: „Bedenke, wie groß und fürchterlich die Strafen eines falschen Eides sind. In Ansehung des Zeitlichen der Verlust deiner Ehre, . . . der Fluch Gottes über deine irdischen Güter, deine Habe und deine Kinder. In Ansehen des Geistlichen, ein verstocktes oder verzweifelndes Gewissen, das Urteil der Verdammnis und die Pein der endlosen Ewigkeit“ und noch früher: „die Worte, die du nachsprechen wirst, bedeuten, daß du der Gnade, der Hülfe und dem Segen Gottes in Zeit und Ewigkeit mutwillig absagest und nichts als Ungnade und Fluch von ihm erwartest, wenn Du einen falschen Eid tun würdest.“ Sind das nicht Formeln, die ein schüchternes Gemüt in unheilbare Seelenängstigung stürzen könnten, und wie gemacht, die Argumente eines Kant und Fichte zu rechtfertigen?

Völkerrecht hiefür keinen Schutz bietet, namentlich kein über den Staaten stehender, allgemein anerkannter und mit reeller Gewalt bekleideter Gerichtshof ihre Streitigkeiten entscheidet,[1]) durch das Heer (§ 206) — zu Land oder zur See — gegen Angriffe von Seite anderer Staaten zu behaupten. Er hat zu diesem Ende für Entfaltung und Erhaltung der nationalen Wehrkraft in einem wohlgeordneten Heerwesen zu sorgen und auch größere Opfer hiefür als eine Sache patriotischer Pflicht und Ehre nicht zu scheuen.[2]) Doch darf das Heerwesen keine ungebührliche Präponderanz im Staate beanspruchen, dessen Bau es nicht als Fundament, sondern nur als Stütze dient, und keinem absolutistischen Militarismus dienen, dessen große stehende Heere der Volksfreiheit und dem Völkerfrieden meist ebenso gefährlich sind, wie dem Volkswohlstand nachteilig, sondern muß auf gerechten Grundsätzen fußen (allgemeine Wehrpflicht, nicht Konskription mit Anwendung des Loses oder Werbung — über Söldnerdienst und Kriegerberuf s. § 148 b), den friedlichen Kulturzwecken nicht durch lange Dienstzeit hinderlich sein und zugleich — ohne pedantische Plackereien, vermeidliche Gefährdung der Gesundheit, brutale Behandlung der Untergebenen — eine Schule der Mannhaftigkeit, Abhärtung und ernster Disziplin, auch gegenüber den Gefahren sinnlicher Ausschweifungen, für den Einzelnen bilden.

Vom ethisch-politischen Gesichtspunkt aus ist wenigstens für einen kleinen, neutralen, freien, zumal republikanischen Staat das Milizsystem, ob auch vom technisch-militärischen Standpunkt aus vielfach angefochten und jedenfalls nie zu der Höhe der Ausbildung und Schlagfertigkeit eines stehenden Heeres gelangend, das natürlich gegebene und bei tüchtiger Organisation und Leitung für seine ausschließlichen defensiven Zwecke genügend.

---

[1]) Ein bescheidener, doch für die Zukunft Größeres verheißender Anfang und Versuch in dieser Richtung ist mit dem Haager internationalen Schiedsgerichtshof gemacht worden; doch wird derselbe wohl längere Zeit nur zur Beilegung untergeordneter, nicht vitale Interessen berührender Streitfragen dienlich sein können.

[2]) Grundsätzliche Bekämpfung des Heerwesens überhaupt kann nur entweder aus einem überfliegenden, schrankenlosen religiösen Idealismus (z. B. der alten großen Propheten, Jesaja u. A.) hervorgehen oder dann aus Unverstand, Egoismus, unpatriotischer Gleichgültigkeit.

§ 215.

Der Krieg. Begründung, Führung, Bekämpfung desselben.

Der Krieg selbst, als organisierte, durch die Erfindung immer neuer und furchtbarerer Vernichtungswerkzeuge gesteigerte Massentötung und als Erzeuger unsäglichen physischen und moralischen Elends, kann von der Ethik nur im äußersten Falle gebilligt werden als Notwehr zur Verteidigung der wirklichen Existenz, Freiheit, Ehre eines Volkes — nicht einer von blindem Chauvinismus bloß fälschlich für bedroht oder verletzt ausgegebenen — oder zur Wiedererlangung der verloren gegangenen, wie auch zur Einigung einer bisher mit Gewalt in Zersplitterung und Ohnmacht niedergehaltenen Nation, nach aufrichtigen, aber vergeblich gebliebenen Unterhandlungen und Erschöpfung aller gütlichen Mittel. Der Entscheid über die Notwendigkeit und den Beginn eines Krieges steht aber nur der Gesamtheit des Volkes, die ihn führen und tragen muß, in ihrer gesetzlichen Vertretung zu, während der Einzelne einfach dem Rufe der Obrigkeit zum Kampf für das Vaterland — mit Vorbehalt ganz besonderer Gewissensfälle (§ 48) — folgen muß.[1]) Andere Kriege als die zur Verteidigung unvermeidlichen, Angriffskriege aus Ehrgeiz, Ländersucht, Raubgier, Nationalhaß sind im höchsten Grade unsittlich, widerchristlich und verabscheuenswert als schwerste Verbrechen gegen die Menschheit.

Die Führung des Krieges muß, fern von jeder absichtlichen Grausamkeit und unnötigen Härte, von allen Ausschweifungen und Greueln einer wilden Soldateska, mit Respektierung der Gebote des Rechts — soweit nicht das gemeine Recht durch den Krieg an sich aufgehoben ist — und der Sittlichkeit und mit möglichster Schonung von Menschenleben, -Gut, -Glück bei Freund und Feind vor sich gehen, mit humaner Behandlung der Gefangenen und Pflege der beidseitigen Verwundeten[2]) verbunden sein, nur dem gegnerischen Staate gelten, nicht den ihm angehörigen Einzelnen, deren Existenz und

---

[1]) Fälle, wo ein angehobener Krieg zu augenscheinlich nach seinen Zwecken im höchsten Grade verwerflich ist, wobei freilich der seine Teilnahme Versagende auch als Märtyrer seines Gewissens zu leiden bereit sein muß.

[2]) Die hiefür im Jahr 1864 gestiftete Genfer Konvention der zivilisierten Staaten mit ihren wohltätigen Zwecken und Wirkungen ist heute, namentlich mit Bezug auf den Seekrieg und die Unzulässigkeit gewisser barbarischer Kampfmittel, dringend der Erweiterung bedürftig.

Rechte nur durch notwendige Kriegsoperationen beeinträchtigt werden dürfen, und den einzigen Zweck seiner Entkräftung und der dadurch zu erreichenden baldigen Friedensschließung mit billiger Entschädigung und Garantie gegen künftige Angriffe verfolgen.

Die der christlichen Denkart widerstrebende Natur des Krieges hat beim ausschließlichen Hinblick auf Matth. 5, 39 und Nichtberücksichtigung des auch für Nationen geltenden Rechtes der Notwehr Lehrer und Glieder der alten Kirche wie in der Neuzeit einzelne Sekten (Mennoniten und Quäker), abgesehen von Philanthropen wie Tolstoi, zur Verwerfung des Kriegs, bzw. zur Verweigerung des Kriegsdienstes geführt, welcher sehr achtbaren Überzeugungstreue [1]) ein toleranter Staat im Kriegsfalle durch Verwendung solcher Elemente beim Sanitätspersonal billige Rechnung trägt. In der Tat muß der Krieg vom Standpunkt der ernsteren, zumal der christlichen Ethik aus gesehen, als etwas an sich Abnormes, Nichtseinsollendes, Gottwidriges erscheinen, wenn er auch in der sittlichen Weltordnung seine Stelle hat als Folge und Strafe menschlicher Verirrung und Leidenschaft, als Gericht über entartete Geschlechter oder Erziehungsmittel für rohere, mit einzelnen guten Folgen für die geistig-kulturelle Entwicklung der Gesellschaft in der Vergangenheit oder für ihre Rettung aus sittlicher Versumpfung, die aber alle gegenwärtig auf besserem Wege ohne Begleitung der schlechteren — Verarmung, Verwilderung, Steigerung des National- und Rassenhasses usw. zu erreichen sind. Daher ist seine völlige Abschaffung ein Ideal, das schon von den Propheten [2]) verkündet, zwar nur allmählig und wohl nie ganz verwirklicht wird, dem aber wahrhaft gesittete, christliche Völker durch Beherrschung ihrer Leidenschaften, durch Gestaltung ihrer Politik nach den sittlichen Forderungen der Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Humanität, [3]) durch freiwillige Unterwerfung unter selbstgewählte

---

[1]) Achtbarer als ein mitunter in höheren Kreisen verbreitetes säbelrasselndes Christentum. Indessen ist der Staat doch nicht verpflichtet — schon um der für ihn bedenklichen Konsequenzen willen — jede Berufung auf das Gewissen oder die Überzeugung ohne weiteres als Dispensationsgrund vom aktiven Militärdienst, selbst in Friedenszeit, gelten zu lassen, sondern darf und muß untersuchen, ob nicht etwa nur persönliche Bequemlichkeit und Weichlichkeit oder Haß gegen die bestehende Gesellschaftsordnung, ja anarchistischer Trotz jene Berufung als bloßen Vorwand gebrauchen.

[2]) Micha 4, 3; Jes. 2, 4.

[3]) Kant bezeichnet als Bedingung zum „ewigen Frieden“, daß die Politik Moral werde. Unmoralisch, wenn auch weit verbreitet, ist aber der Grundsatz,

internationale Schiedsgerichte oder vorläufig durch Schiedsverträge zwischen einzelnen Staaten wenigstens mehr und mehr sich annähern werden, und philanthropische Friedensvereine die Siegesbahn ebnen können, wenn sie, frei von utopischen Illusionen in Bezug auf jenes ideale Ziel, das vorläufig Erreichbare unmittelbar anstreben, einflußreiche Personen und Kreise für ihre Sache erwärmen und weder das patriotische Hochgefühl für die Kriegstaten der Vorfahren auslöschen, noch den Eifer und Mut für die Kampfbereitschaft am Tage der Not und Gefahr des Landes schwächen, sondern diese Empfindungen nur läutern und vor Entartung bewahren.

Überhaupt ist mit den ethischen Grundsätzen der Humanität und des Christentums im Verkehr der christlichen Völker untereinander und gegenüber nichtchristlichen, namentlich unzivilisierten, in ganz anderer Weise als bisher Ernst zu machen, Unterdrückung solcher Völker und selbst Zivilisation mit Gewalt zu verwerfen (Schleiermacher), es sei denn die letztere unentbehrlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Menschlichkeit[1]) und begleitet von einer wohlwollenden Erziehung zur Ordnung und Freiheit. Nur unter diesen Bedingungen hat die Anlage und Unterhaltung von Kolonieen in fremden Erdteilen ihre sittliche Berechtigung und eine segensreiche Mission, während sie, dem Eigennutz und Übermut, der Willkür und Tyrannei der gebietenden Nation dienend, für diese wie die unterworfenen Völker ein Fluch wird.

§ 216.

Reform und Revolution.

Wenn der Staat durch die Schuld untauglicher Organisation und Verwaltung seine Aufgaben nach innen oder außen nicht erfüllt, so ist es Pflicht seiner Angehörigen, eine Reform der bestehenden Rechtsordnung und der persönlichen Staatsleitung energisch, aber auf gesetzlichem Wege und unter Beobachtung der Gehorsamspflicht gegen die bestehende Obrigkeit und Verfassung anzustreben. Eine außergesetzliche, gewaltsame Beseitigung beider oder eine Revolution ist unleugbar eine politisch-ethische Abnormität, daher sie im Neuen Testament[2]) von Paulus als Auflehnung wider die gött-

---

jede Nation habe nur ihr Interesse ins Auge zu fassen; damit läßt sich jedes Unrecht nach außen entschuldigen.

[1]) Kannibalen und Raubvölkern gegenüber.

[2]) Das Alte Testament enthält verschiedene Beispiele einer von religiöser

liche Ordnung (Röm. 13, 1; s. § 198) und von Luther schlechthin verworfen wird.[1]) Allein die Forderung unbedingten Untertanengehorsams und willigen Ertragens auch des ärgsten Druckes von oben, die höchstens einen passiven Widerstand um des Gewissens willen gestattet, der doch tatsächlich leicht in aktiven übergeht[2]) und in der Reformation vielfach übergegangen ist (schon bei der Verbrennung der päpstlichen Bannbulle!), wenn sie auch darum keineswegs die Mutter der Revolution genannt werden kann — diese Forderung verkennt wie den Unterschied zwischen der Obrigkeit als Institution und als Wirklichkeit, so das Recht der Notwehr auch für ein Volk gegen innere Dränger, widerspricht der Würde sittlicher Persönlichkeiten mit ihren unveräußerlichen Rechten wie der „Freiheit eines Christenmenschen" mit ihrer richtigen Konsequenz für das äußere Leben, ermuntert Ungerechtigkeit und Übermut und pflanzt bei gewöhnlichen Naturen einen auch dem Volksleben schädlichen Servilismus.[3])

Daher ist im äußersten Falle bei beharrlicher schwerer Verletzung der äußeren oder geistigen, namentlich auch der Gewissensfreiheit eines Volkes oder Volksteils, selbstsüchtigem Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, Verfassungsbruch, drohendem Staatsruin in Ermangelung gesetzlicher Mittel der Abhülfe und nach fruchtlosen gütlichen Bemühungen ein Notrecht gewaltsamer Erhebung anzuerkennen (so Zwingli,[4]) in neuerer Zeit Fichte, Rothe, anders Kant und Schleiermacher mit der Mehrzahl der theologischen Ethiker) und durch die Geschichte bestätigt (englische und französische Revolution, von ihren Ausschreitungen abgesehen, Abfall der Niederlande und Nordamerikas). Doch darf diese von keinem Einzelnen, sondern nur von dem Volke als solchem oder einem Volksteil oder Faktor der Staatsgewalt (Parlament) oder einer Vereinigung patriotischer Ehren-

---

Seite gutgeheißenen oder gar veranlaßten Empörung gegen die legitime, aber tyrannische oder abgöttische Obrigkeit.

[1]) Nach ihm ist des Christen Recht im Falle der Bedrückung gemäß Mt. 5, 39 ff., 1. Cor. 6, 7 nicht, sich sträuben wider Unrecht, nicht zum Schwert greifen, sich wehren, sondern dahin geben Leib und Gut, daß es raube, wer da raubet, ist nur leiden, Kreuz, Geduld, beten und harren und, wo es das Evangelium gilt, auswandern.

[2]) Vgl. Apg. 5, 29 mit 4, 20.

[3]) Von dem Luther selbst so frei war wie Paulus, nicht aber die nach ihm genannte Kirche.

[4]) Ganz verkehrt ist jedoch die Behauptung, er habe die Berechtigung zum Tyrannenmord gelehrt.

männer ausgehen, ist gewissenhaft vor Ausschreitungen der Leidenschaft und sonstigen Befleckungen zu bewahren und möglichst rasch in neue geordnete Zustände überzuleiten.

Revolutionen ohne solche dringende Not, aus selbstisch-persönlichen oder Parteimotiven oder Haß gegen jede feste staatliche Ordnung unternommen und wohl gar in Permanenz erklärt, sind durchaus verdammlich. Auch hat jede Revolution wegen der schwer vermeidlichen Beteiligung roher, anarchistischer und des natürlichen Übergewichts extremer Elemente, sowie wegen der mit ihr verbundenen Erschütterung des Rechtsbewußtseins in weiten Kreisen, ihr Gefährliches, darf daher in freien, stets nach den Zeitbedürfnissen sich reformierenden und der gesetzlichen Mittel hiezu besitzenden Staaten gar nicht vorkommen.

§ 217.

Parteien und Vereine.

Ein politisch reges Leben in einem Staate ist nicht denkbar ohne Parteien, die soweit berechtigt sind, als sie dasselbe Ziel, das gemeine Wohl, auf verschiedenen Wegen erstreben und sich mit ihren mehr oder weniger gleich unentbehrlichen Grundsätzen — Ordnung und Freiheit, Beharrung und Fortschritt, Individualismus und Sozialismus — gegenseitig ergänzen und korrigieren. Aber so wenig völlige, meist der Gleichgültigkeit oder Charakterlosigkeit entspringende Parteilosigkeit dem einsichtigen und patriotischen Bürger ziemt,[1]) so verderblich ist in politischer und ethischer Hinsicht ein Parteiwesen, das sich um Personen und persönliche Interessen statt um Prinzipien von ethischem Gehalte bewegt, oder das die unbedingte Herrschaft der Partei, selbst mit schlechten Mitteln (Intriguen, Wahlbestechungen, Terrorismus u. dgl.) und auf Kosten des gemeinen Wohls, der inneren und äußeren Sicherheit, ja der staatlichen Existenz selbst sucht und nach ihrer Erlangung despotisch ungerecht ausübt, sie zu brutaler Majorisierung und Verfolgung der Gegner, Beugung des Rechts, Absetzung tüchtiger Beamter mißbrauchend, ein Parteiwesen, das auch innerhalb der Partei durch eiserne Disziplin die persönliche Überzeugung und Selbständigkeit niederhält

[1]) Daher von Solon für Zeiten bürgerlicher Unruhen geradezu verboten. Eine Ausnahme machen nur seltene, größere Geister, die hoch über ihrer Zeit und deren Anschauungen und Gegensätzen stehend, in ihre für sie zu engen und ungeeigneten Parteischablonen schlechterdings nicht hineinpassen.

und in seinem Fanatismus zu unheilbarer bürgerlicher Zwietracht und Selbstzerfleischung [1]) hinführt.

Politische Vereine, der Natur der Sache nach im Dienste der Parteien stehend und in einem freien Staate aus Gründen der persönlichen und bürgerlichen Freiheit innert den Schranken der Rechts- und Staatssicherheit wie der öffentlichen Moral zu gestatten, wirken je nach dem Charakter ihrer Glieder und Häupter wohltätig — durch Belehrung, Weckung des Interesses an öffentlichen Angelegenheiten, Anregung von Reformen — oder nachteilig, namentlich durch Meinungszwang in ihrem Inneren, Anmaßung [2]) und Wühlerei nach außen, terroristische Clubbherrschaft in bewegten Zeiten, am meisten aber in der Regel, im Falle ihres Verbotes, durch verschwörerische Geheimbündelei mit ihren Schreckensmaßregeln gegen Feinde und Verräter.

§ 218.

Die Presse.

Nicht geringen Einfluß auf das öffentliche Leben übt die Presse, deren hohe Bedeutung und Macht auf diesem Gebiete wie auf dem des ganzen materiellen und geistigen Kulturlebens überhaupt, immer mehr anerkannt wird, namentlich die periodische, die dem Staatslenker als relativ maßgebender Ausdruck der öffentlichen Meinung, dem Staatsbürger als politisches Bildungsmittel, den Parteien als Waffe unentbehrlich und daher der Freiheit von jeder vorangehenden Zensur wie von amtlicher Bevormundung überhaupt bedürftig ist. Doch kann andererseits die periodische Presse auch schädlich wirken, die öffentliche Meinung irreführen und die Volksmoral korrumpieren, sei es durch Käuflichkeit und Servilismus, sei es durch eine über die erlaubte freie Kritik hinausgehende Verunglimpfung von Behörden und Privaten, durch Verdummung, Verhetzung, Verrohung des Volkes. Entschiedener Mißbrauch der Preßfreiheit zu rechtswidrigen und obszönen Erzeugnissen sind daher vom Staate zu bestrafen, wenn auch nicht mit drakonischen, sie selbst gefährdenden Strafen, da die optimistische Erwartung, die Freiheit korrigiere sich immer am besten selbst, in vielen Fällen doch nicht eintrifft. Noch

---

[1]) Drastisch geschildert Jes. 9, 20 f.: „Ein Jeder frißt das Fleisch seines Arms, Manasse (frißt) Ephraim und Ephraim Manasse und beide zusammen Juda.

[2]) Wofern sie eine förmliche beständige Kontrolle über die Gesetzgebung und Regierung des Landes ausüben und in aufdringlicher Art nach beiden Seiten Rat und Weisung erteilen wollen.

mehr aber ist in positiver Weise auf eine Hebung und Reform der Presse, wo sie deren bedarf, hinzuwirken durch mitarbeitende und moralische Unterstützung gediegener Blätter wie durch zweckmäßige Heranbildung eines geistig und sittlich tüchtigen Redaktorenstandes.[1])

§ 219.

Der Staat und die soziale Frage.

a) Eine besonders wichtige Aufgabe erwächst dem modernen Staate aus der sozialen Frage, d. i. dem durch die wirtschaftliche Entwicklung entstandenen schroffen Gegensatz zwischen Reich und Arm und dem davon unzertrennlichen Notstande einer großen Menge von Staatsangehörigen, der sog. Proletarier, d. i. solcher, deren Besitz oder Erwerb zu einer auch nur bescheidenen, aber doch menschenwürdigen Existenz nicht hinreicht. Zwar ist diese soziale Frage in irgend einer Form jederzeit vorhanden gewesen, aber in der Gegenwart besonders brennend geworden durch die weite Verbreitung des Pauperismus — ungeachtet des im übrigen meist gestiegenen Nationalwohlstandes — in dem doch politisch und geistig höher als je zuvor stehenden eigentlichen Arbeiterstande, infolge der durch die technischen Erfindungen der Neuzeit und ihre riesige Arbeitsteilung vervollkommneten und zur Herrschaft gelangten Großindustrie. Denn diese hat neben ihren eminenten Vorteilen (außerordentliche Vervollkommnung, rasche und leichte Vervielfältigung und dementsprechende Verbilligung der Fabrikate) auch schwere Nachteile in ihrem Gefolge: Niederhaltung des selbständigen Kleingewerbs, Herabdrückung des Arbeitslohnes, wo die Arbeitskräfte in Menge sich darbieten, vielfache Schädigung von Gesundheit, Geistesentwicklung, Familienleben und Solidität durch das Fabrikleben, Übermacht des wirtschaftlich, ethisch und politisch gefährlichen Kapitalismus (§ 129), wie sie besonders in den zur Monopolisierung ganzer Industriezweige in wenigen Händen sich bildenden Ringen und Trusts zu Tage tritt, Verdrängung des früheren persönlichen Verkehrs zwischen Arbeitgeber und -nehmer durch das unpersönliche, geschäftsmäßige, rücksichtslosere Verhältnis der immer zahlreicheren Aktiengesellschaften zu ihren Angestellten, Entzündung eines erbitterten Klassenkampfs[2]) mit der Ge-

[1]) Anfänge dazu sind bereits gemacht durch Veranstaltung von Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiet des Preßwesens an der Universität. Möge nur dabei neben der technischen Seite auch die ethische voll gewürdigt werden!

[2]) Als bewußter planmäßiger Klassenkampf wird derselbe zwar bei den vielen Konflikten divergierender sozialer Interessen nicht durchweg und beidseitig geführt,

fahr einer drohenden sozialen Revolution, wenn auch das sozialistische Dogma von der sich immer steigernden, unaufhaltbaren massenhaften Verelendung (Marx) sich als unrichtig erwiesen hat.

b) In diesem sozialen Kampfe darf der Staat nicht etwa die Partei der wirtschaftlich Mächtigeren oder gar des Kapitalismus ergreifen und mit seinen Institutionen und Verfügungen sich diesem dienstbar machen, wenn er auch den Begüterten gegen Angriffe auf sein Eigentum und seine Freiheit zu rechtlichen Unternehmungen schützen muß; vielmehr soll er einer unbegrenzten Vermehrung individuellen Reichtums, insbesondere einer gemeinschädlichen wucherischen Spekulation mit allen erlaubten Mitteln entgegenwirken. Er darf ebensowenig im Sinne des Manchestertums (§ 207 a) dem sozialen Kampf müßig zuschauen und den Arbeiter auf die zwar in erster Linie notwendige und bei ethischer Auffassung höchst wertvolle Selbsthülfe verweisen,[1]) neben welcher, da sie in unzähligen Fällen nicht genügt, doch die Staatshülfe immer nötig sein wird.[2]) Er darf endlich auch nicht den Zielen und Wegen eines utopischen Sozialismus sich zutreiben lassen, wie er im allgemeinen von der Sozialdemokratie vertreten wird, deren zielbewußte Führer mit den Grundlagen der bisherigen Gesellschaft (§ 128) auch den Staat selbst zu Gunsten einer neuen kollektivistischen Gesellschaftsordnung beseitigen möchten.[3]) Vielmehr hat er solchen Tendenzen

---

wohl aber von den Leitern der sozialen Bewegung oft genug als das notwendige Mittel zur ökonomischen Besserstellung des sog. vierten Standes bezeichnet, und durch die beliebte Darstellung der „Bourgeois“ als müßiger Ausbeuter zugleich Klassenhaß in reichem Maße gesät.

[1]) Welchen Grundsatz der um die Arbeiter sehr verdiente Schulze-Delitzsch als Begründer einer Reihe von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Verfasser eines Arbeiterkatechismus sowie nationalökonomischer Schriften überhaupt mit Wort und Tat verfochten hat. Doch darf diese Selbsthülfe nicht auf die Selbstsucht basiert werden, nach der irrigen Theorie Ad. Smiths, daß, wenn Jeder nur sein persönliches Glück suche, das allgemeine Wohl hieraus notwendig resultieren müsse.

[2]) Freilich in einer anderen, allgemeineren und praktischeren Form, als in der von ihrem beredten Verfechter Lassalle geforderten finanziellen Staatsunterstützung von Arbeiter-Produktivgesellschaften.

[3]) Freilich ist innerhalb der Sozialdemokratie ein großer Unterschied vorhanden zwischen zielbewußten Führern und einfachen „Genossen“, zwischen ihren Angehörigen in den verschiedenen Ländern je nach deren politischen Einrichtungen und Zuständen, zwischen einer so zu sagen orthodoxen Fraktion, welche streng am ursprünglichen Parteidogma und -Programm festhält, und einer gemäßigten, revisionistischen, welche mit den bürgerlichen Parteien praktisch zu sozialen Verbesserungen in der Richtung des Erreichbaren zusammenwirkt. Jener dagegen gilt der Staat nur für die notwendige Organisation einer auf Klassenherrschaft beruhenden

entschieden, aber ohne despotische Mittel (Ausnahmegesetze und -Verfahren gegen eine Partei zum Zweck ihrer Unterdrückung oder Unschädlichmachung) entgegenzutreten, sowie allem ungesetzlichen Treiben im Gefolge der sozialen Bewegung überhaupt energisch zu steuern. Bei den immer häufiger, allgemeiner und drohender werdenden Streiken,[1]) die er als eine Sache der persönlichen Freiheit so wenig verbieten kann und darf, als die sie fördernden Arbeiterorganisationen auf dem Boden des von ihm gewährleisteten Vereinsrechts, hat er doch die Arbeitswilligen gegen Drohung und Gewalt kräftig zu schützen, für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen und gegen Schädigung der Gesellschaft in ihren vitalen Interessen die nötigen Maßregeln zu ergreifen, woneben auch Versuche zu gütlicher Vermittlung, von ihm angeboten und auf Verlangen gewährt, empfehlenswert und oft von Erfolg begleitet sind. Im übrigen wird der fortschrittliche Staat die Diskussion über die soziale Frage frei gewähren lassen und selbst das Brauchbare in den sozialistischen Theorieen gerne gesetzgeberisch verwerten (so z. B. die Forderung der Übernahme wichtiger Arbeitszweige in öffentlichen, staatlichen Betrieb innerhalb der richtigen Grenzen, § 207 a).

§ 220.

Sozialreform, resp. -Gesetzgebung.

Auf dem Fundamente der jetzigen, ebenso reformbedürftigen, als auch -fähigen Gesellschaftsordnung hat der Staat, geleitet von dem

---

Gesellschaftsordnung. „In dem Augenblicke, in dem die Klassengegensätze durch Aufhebung des Privateigentums fallen, verliert der Staat nicht nur das Recht zu seiner Existenz, sondern seine Existenzmöglichkeit". (Bebel, „Die Frau und der Sozialismus".)

[1]) Die ethische Beurteilung von Streiken hängt von der Beschaffenheit jedes einzelnen Falls ab. Hier durch die unerträgliche Notlage der Arbeiter in gewissen Branchen und Gegenden infolge elenden Lohns, harter Überanstrengung und Behandlung vollauf gerechtfertigt, ist der Streik in anderen Fällen, wo er ohne Not, aus Trotz, nie zu beschwichtigender Unzufriedenheit, falschem Solidaritätsgefühl oder als bloße Machtprobe veranstaltet wird, wo er von Vertragsbruch, Beschimpfung, Drohung, Gewalttätigkeiten begleitet erscheint, entschieden zu verwerfen. Auch sonst sind die Schattenseiten dieses wirtschaftlichen Kriegszustandes groß und zahlreich: Müßiggang mit all seinen Gefahren, Elend in den Arbeiterfamilien, Schädigung ganzer Industrieen und Unternehmungen, Stockung des Verkehrs- und Geschäftslebens mit seiner Sorge für die verschiedensten Bedürfnisse bis zur förmlichen Kalamität für die ganze Bevölkerung bei Riesen- oder gar Generalstreiken, daher Streike nur als ultima ratio einzelner wirklich unter ungerechter Ausbeutung und Bedrückung leidender Gruppen vorkommen sollten.

ethischen Grundsatz der gegenseitigen Solidarität aller Glieder der Gesellschaft (§ 207 b), welche den wirtschaftlich Schwächeren nicht erst mit einer späten, oft notdürftigen oder drückenden Armenpflege, sondern einer rechtzeitigen, wirksameren Fürsorge beizustehen gebietet, als Humanitätsstaat im vollen Sinne im Verein mit Selbst- und Nächstenhülfe die soziale Frage an seinem Teile nach Kräften lösen zu helfen. Dies geschieht durch eine weise Sozialgesetzgebung von seiner Seite, die ebenso umfassend sein muß als besonnen, die zwei Klippen einer allzuweiten, zur Staatsomnipotenz führenden Ausdehnung und einer oberflächlichen, ungenügenden finanziellen Fundamentierung vermeidend, näher: durch geeignete Fabrikgesetze zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter wie zum Schutz gegen Willkür, zu vernünftiger Begrenzung der Arbeitszeit, Sicherung der Nacht- und Sonntagsruhe, Schonung der Frauen,[1]) Fernhaltung der Kinder, durch Haftpflichtgesetze für Körperverletzungen beim Fabrik-, Bau-, Eisenbahnbetrieb usw., durch obligatorische Unfall-, Kranken-, Alters-, Lebens-, eventuell auch Arbeitslosenversicherungen,[2]) durch Gesetze gegen Wucher, Ausbeutung, gemeinschädliche Spekulation (§ 148 [1])), Fälschung von Lebensmitteln usw., wie auch durch Verstaatlichung hiefür geeigneter Geschäftszweige (§ 207 a) innerhalb der gebotenen Grenzen.

Freilich ist auch von diesen staatlichen Bemühungen eine annähernd vollständige Heilung der sozialen Schäden unserer Zeit nicht zu erwarten, sondern nur von den Wirkungen des Geistes der Gerechtigkeit, Billigkeit und Nächstenliebe, dessen Pflege hauptsächlich die Aufgabe der Religion und Kirche ist.

§ 221.

Der Staat und die Schule.

Zur Förderung der geistig-sittlichen Kultur und des Humanitätszweckes nach seiner erziehenden Seite (§ 208 a) hat der Staat das Schulwesen in seinem ganzen Umfang zu besorgen, das ihm als dem alle Seiten des Volkslebens umfassenden Organismus grundsätzlich obliegt und nicht der Kirche zu überlassen oder zu unterstellen ist, zumal er auch die ausreichendsten Mittel dafür besitzt und gegen

[1]) Als Ergänzung hiezu sind auch Gesetze zum Schutze der Mädchen in dienstlicher Stellung außerhalb der Fabriken notwendig, und sollten auch zweckmäßige Dienstbotenordnungen erlassen und gehandhabt werden.

[2]) Betr. letztere sind die Meinungen noch geteilt, und die bisherigen Versuche im ganzen nicht ermutigend.

einseitige Behandlung am ehesten Gewähr bietet. Doch müssen als Ausnahme Privatschulen unter seiner Kontrolle um der persönlichen und religiösen Freiheit willen gestattet sein und von ihm so wenig bedrückt als begünstigt werden, letzteres um so weniger, als sie leicht einen sozialen oder religiösen Sondergeist pflanzen. Betreffend Ziel und Geist des Unterrichts und der Erziehung in seinen Anstalten gilt, soweit hier überhaupt anwendbar, das § 184 u. 185 über die leibliche, geistige, sittliche, religiöse Bildung der Jugend Gesagte. Auch für die letztere hat der Staat durch Erteilung oder Gestattung [1]) religiösen Unterrichts in denselben zu sorgen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit nach irgend einer Seite. [2]) Interkonfessionelle (ungenau gesagt konfessionslose) Schulen sind unter diesen Voraussetzungen nichts Unstatthaftes oder gar Unchristliches, vielmehr als Institutionen des ebenfalls nicht konfessionellen Staates und als Mittel der gegenseitigen Annäherung der heranwachsenden Generation eines Gemeinwesens an Stelle konfessioneller Fremdheit und Abneigung von Anbeginn, das politisch und ethisch einzig Richtige.

§ 222.

Die verschiedenen Stufen der Schule.

Der Besuch der Volksschule muß für alle Kinder bis zu dem für Berufsbeschäftigung oder -Erlernung tauglichen Alter unbedingt obligatorisch sein, in ihrem eigenen materiellen und geistigen Interesse wie in dem des Staates, insbesondere des demokratischen mit seinem allgemeinen Stimmrecht; doch bildet die Unentgeltlichkeit des Besuches eine billige und notwendige Ergänzung des Schulzwangs. Nach Maßgabe des Bedürfnisses hat der Staat auch Mittelschulen mit teils abschließendem, teils auf höhere Anstalten vorbereitendem Unterrichte zu unterhalten, in welch' letzteren das humanistische und das realistische Bildungselement ins möglichst richtige Verhältnis zueinander zu setzen sind, fern von utilitaristischer Unterschätzung und Vernachlässigung wie gelehrter Überschätzung und

---

[1]) In diesem Falle durch Einräumung von Zeit und Lokal an die Geistlichen der verschiedenen Kirchen für Abhaltung ihres Unterrichts.

[2]) Demgemäß sind Kinder von religiösen Dissidenten vom Religionsunterrichte der Mehrheit zu dispensieren; aber auch im übrigen Unterrichte darf nichts vorkommen, was mit Grund als Verletzung der Gefühle einer religiösen Gemeinschaft aufgefaßt werden kann, auch keine taktlosen, Religion und Kirche überhaupt herabwürdigenden Äußerungen.

unfruchtbarer Behandlung der alten Sprachen; endlich auch Hochschulen zur Ausbildung für bestimmte wissenschaftliche, künstlerische, technische Berufsarten. An diesen gebührt ihm, bzw. den von ihm bestellten Erziehungsbehörden die Oberleitung und -Aufsicht, die Besetzung der Lehrstühle,[1]) auch der theologischen, für welche die Kirche wohl beratende Stimme, aber nicht einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluß beanspruchen darf. Hebung und nötigenfalls Reform dieser Institute ist vom Staate nie aus den Augen zu lassen, sowohl angesichts der vielfach wechselnden und immer höhere Anforderungen stellenden Zeitbedürfnisse, als der ihnen immer anhaftenden, zum Teil noch von mittelalterlichen Traditionen herrührenden Unvollkommenheiten.[2]) Für die Glieder der akademischen Korporation aber besteht die Pflicht, die ihnen namentlich in deutschen Ländern zukommende volle Lehr- und Lernfreiheit oder akademische Freiheit, die mit ihren Rechten und Vorteilen auch eine große Verantwortung[3]) überbindet, fern von oberflächlichem Mißverstand[4]) und verderblichem Mißbrauch zum Segen des Einzelnen und des ganzen Volkes zu verwenden.

---

[1]) Auch aus dem Grunde, weil für eine unbefangene, streng wissenschaftliche Forschung, der gegenüber den jeweiligen Strömungen und divergierenden Richtungen in den verschiedenen Wissenszweigen neutrale Staat mit seinem Rechte der Einrichtung, Leitung und Lehrerwahl der Hochschulen am ehesten Garantie bietet.

[2]) So dürfte u. A. auch das herrschende Promotions- und Kollegiengeldsystem der Universitäten eine Abänderung in hohem Grade wünschbar erscheinen lassen.

[3]) Diese Verantwortung lastet in doppeltem Maße auf dem Lehrenden, der, je weniger er in seinem Forschen und Lehren durch irgend welche Weisungen und Einsprachen einer staatlichen oder kirchlichen Autorität gehemmt sein darf, da die echte Wissenschaft nur in der Luft der Freiheit gedeihen kann, um so gewissenhafter sich selbst fragen muß, ob seine Lehren wirklich immer das Ergebnis sorgfältigster, unbestochener, eindringender Forschung und Prüfung, unvermengt mit bloßen geistreichen Einfällen und kecken Vermutungen seien, und welchen Einfluß er dadurch auf die Denkweise und Lebensführung der vertrauensvoll sich um ihn scharenden Jugend ausübe.

[4]) Ein merkwürdiges Beispiel von dem so häufigen Mißverstand der akademischen Freiheit ist es, wenn von Studierenden im Namen dieser Freiheit, von der sie selbst in ihrem Vereins- und Korpsleben den vollsten Gebrauch machen, anderen Studierenden die Freiheit zur Bildung von Verbindungen nach ihrem Geschmacke, mit exklusiv konfessionellem, ultramontanem, daher nicht ohne Grund jenen mißliebigen Charakter gewehrt werden will. — Gegenüber Mißverständnissen speziell in Bezug auf die Lernfreiheit bemerkt Kuno Fischer treffend: „Sie ist die Freiheit zu studieren, nicht vom Studieren, sowenig sie der Zwang dazu ist. (Auch nicht — füge ich noch bei — der Zwang zu bestimmten Methoden und Hülfs-

§ 223.

Pflichten der Glieder des Staates.

Dem Staate gegenüber liegt den Gliedern desselben als bürgerliche Pflicht ob: der Gehorsam gegen Verfassung, Gesetz und Verfügungen der Obrigkeit nach Maßgabe von § 198 und 216, nebst der mit Freimut und sachlicher Kritik der Staatsverwaltung wohl vereinbaren Achtung [1]) auch vor der selbstgewählten Obrigkeit; [2]) die gewissenhafte Ausübung ihrer politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, fern von Gleichgültigkeit, Unverstand, Eigennutz, Leidenschaft; der rege Eifer für entschiedenen wie besonnenen Fortschritt auf allen Gebieten, für vernünftige Freiheit aller Bürger, Stände und Lebenssphären (Freiheit persönlicher Bewegung, des Handels, Gewerbes, des Denkens, Glaubens und Kultus); die rastlose Förderung des Gesamtwohls durch willige, redliche Steuerleistung (§ 206) und Opfer nicht nur an Gut und Blut, [3]) sondern auch an Zeit und Kraft, Vorurteilen und Vorteilen (auch an allfälligen Vorrechten, die dem Ganzen schädlich und gegenüber anderen Klassen unbillig sind, wenn auch althergebracht und formal gesetzlich). Das alles kann aber nur entspringen aus dem Quell echten Gemeinsinnes und bürgerlicher Tugend, wie sie die Glieder eines gesellschaftlichen Leibes gegen denselben und untereinander in Eintracht, Neidlosigkeit, Dienstfertigkeit bekunden, [4]) und einer ethisch geläuterten Vaterlandsliebe, [5]) nicht der bloßen Worte, sondern der Gesinnung und Tat,

---

mitteln des Studiums, bestimmten Vorlesungen, diktierten Resultaten usw.). Was jene Freiheit des Studierens hemmt oder stört, was das Nichtstudieren befördert, ob von innen oder außen, ist ihr feindlich. Von innen aber stört die akademische Freiheit derjenige am meisten, welcher nicht studiert.

[1]) Röm. 13, 7: Ehre, dem Ehre gebührt.

[2]) Diese beschimpfen, heißt sich selbst beschimpfen, der sie an ihre Stelle gesetzt hat.

[3]) Zu diesem opferwilligen Bürgersinn steht in grellem Kontrast sowohl der pfahlbürgerliche Eigennutz, welcher das Gemeinwesen als eine Milchkuh betrachtet, von welcher Jeder möglichst viel in Form des sog. Bürgernutzens zu ziehen sucht, als auch die rücksichtslose sozialistische Tendenz, möglichst viel von den Lasten des Einzelnen und der Familie auf die Schultern der Gemeinde und des Staates abzuwälzen, gleichviel ob ihre finanziellen Kräfte es ertragen oder nicht.

[4]) 1. Cor. 12, besonders V. 25 f.: Es soll keine Spaltung im Leibe geben, sondern die Glieder einträchtig füreinander sorgen und wenn eines geehrt wird, sich alle mitfreuen.

[5]) Daß diese sich mit dem Christentum wohl verträgt, trotz der im ganzen mehr weltabgewandten und dem bürgerlichen Leben fremden Stellung der ältesten

namentlich der treuen, wenn auch noch so unscheinbaren Pflichterfüllung in Haus und Beruf, die dem Gemeinwohl in gewöhnlichen Zeiten am meisten frommt, eines echten, von nationaler Selbstüberhebung und chauvinistischer Engherzigkeit und Gehässigkeit nach außen freien Patriotismus.

§ 224.

Pflichten der Regierenden.

Den Regierenden ihrerseits liegt die Pflicht ob, sich fern zu halten von Herrschsucht, Willkür, Verfolgung persönlicher Interessen, Buhlen um Volksgunst und von der Torheit, die Größe ihres Volkes einseitig in der seines Ländergebietes, seiner äußeren Machtmittel und der Herrschaft über andere im Sinne eines stets kriegdrohenden Imperialismus zu suchen, statt im inneren Glück und Gedeihen des Volkes, im friedlichen Wettstreit allseitiger Kultur mit anderen, in hervorragender Mitarbeit am Aufbau des Reiches wahrer Humanität. Dieses wirkliche, gemeine Beste allein haben sie zu erstreben und sorgfältig darüber zu wachen, mit dem guten Beispiel der Achtung vor dem Gesetze (auch durch ernstliche Ausführung desselben) und aller bürgerlichen Tugend voranzugehen, ihr Amt treu in jeder Hinsicht und mit Aufgebot aller erforderlichen Zeit und Kraft zu verwalten, Überzeugung und Gewissen vor allem zu folgen, daneben der öffentlichen Meinung williges Gehör, doch nicht knechtischen Gehorsam zu schenken und als Richter insbesondere mit strenger Unparteilichkeit dem Rechte zum Sieg zu verhelfen.

C. Die Kirche.

§ 225.

Begriff der Kirche.

Da es außer dem Christentum wohl organisierte religiöse Gemeinschaften, aber nicht Kirchen in unserem Sinne gibt, und da es sich hier um die Ethik handelt, wie sie auf dem Boden der modern-christlichen Welt sich gestaltet, so bestimmt sich der Begriff der Kirche näher zu dem der christlichen Kirche. Über ihre doppelte Seite als Kirche, ihre absolute und relative, ihren providentiellen wie natürlich-geschichtlichen Ursprung enthält § 173 die nötigen Bestimmungen, welche ebenso auch für ihre Erhaltung und Fortentwick-

Gemeinden, bekunden Lc. 19, 42 und Röm. 9, 1 ff. mit Bezug auf Jesus und Paulus in rührender Weise.

lung, bzw. Erneuerung gelten. Als christlich ist sie einerseits die Gemeinschaft aller zu Christus ausdrücklich oder stillschweigend sich Bekennenden, die durch ihr Verbleiben in ihr die Absicht bekunden, von ihr religiös erbaut und sittlich gefördert zu werden, andererseits eine Anstalt zur Erfüllung dieses Zweckes, zur sittlich-religiösen Erziehung ihrer Glieder auf dem Grunde des christlichen Prinzips, das sie ihnen und, soweit möglich, auch den übrigen Menschen mit ihren geistigen Mitteln einzupflanzen sucht. — Für die Ethik kommt unmittelbar nur die sittliche Seite ihrer Bestimmung, Organisation und Beschaffenheit in Betracht, die religiös-kultische nur mittelbar, sofern sie nämlich von Einfluß auf das sittliche Leben ist oder sein soll.

§ 226.

Verhältnis der Kirche zum Staat.

Als zu obigem Zweck unentbehrlich hat die Kirche auch bei vollster kultureller Ausbildung des Staates ihre fortwährende Existenzberechtigung, so daß sie nicht in den Staat aufzugehen bestimmt ist (Rothe) und durch keine anderweitigen Institutionen desselben (Schule, Volksfeste, Theater) ersetzt werden kann, aber nicht neben dem Staate, sondern auf dem Boden des Staates selber. Ihr Verhältnis zum Staate nämlich, wofern dieser seinem vollen Begriffe entsprechend gefaßt und gestaltet wird (s. § 173 und 208c), ist natürlicherweise weder das der Überordnung (Theokratie, Kirchenstaat), noch der einfachen, gänzlichen Unterordnung (Cäsaropapie, Staatskirche), noch der koordinierenden Gleichstellung („freie Kirche im freien Staate“), noch der völligen Trennung, welche Stellungen entweder dem christlichen Prinzip nicht entsprechen oder sonst ethische, bzw. auch politische Nachteile und Gefahren mit sich bringen.[1]) Vielmehr ist es das der organischen Einordnung in den Staat als eines Faktors des Volkslebens, der wegen der Eigenartigkeit und Innerlichkeit seines Gebietes, namentlich wegen der notwendigen Gewissensfreiheit eine eigene Pflege mit relativer Selbständigkeit und sorgfältiger Scheidung

[1]) Ersteres ist der Fall bei jeder Herrschaft der Kirche, bzw. der Priester, aber auch bei der Staatskirche mit ihrer Gewissensbedrückung, letzteres bei der völligen Trennung von Kirche und Staat wie in Nord-Amerika mit ihren Schattenseiten: der religiösen Verwahrlosung ganzer Volksmassen, der prekären Existenz der Kirchendiener, der oft unwürdigen Konkurrenz der kirchlichen Denominationen untereinander.

bürgerlicher und kirchlicher Momente, jedoch unter Oberhoheit und -Aufsicht des Staates verlangt — relativ freie Volkskirche mit dem Rechte der Selbstregierung in allen rein kirchlichen Dingen.

§ 227.

Äußerer Umfang der Kirche.

Bei diesem Verhältnis zum Staate ist die Kirche weder eine alle Menschen zu einem äußerlichen Organismus zusammenbinden wollende Universalkirche im Sinne des Katholizismus, wenn sie auch nach ihrer idealen Tendenz einer allumfassenden inneren Einheit der menschlichen Gesellschaft im einen Reiche Gottes auf Erden zustrebt (§ 173) und vor allem mit Christengemeinschaften vom gleichen Bekenntnis im Ausland einen näheren, freien Verkehr gern unterhalten wird, noch ist sie eine bloße Denomination neben anderen im Staate mit dem Charakter einer Privatgesellschaft, noch eine aus dogmatischen, kultischen und anderen Rücksichten vom übrigen Volkskörper abgelöste Sekte, sondern eine National- oder Volkskirche, sofern sie mit ihrem Organismus nicht über die Landesgrenzen hinausreicht, und soweit bei der konfessionellen Spaltung noch eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sich zu ihr bekennt, wenn auch von einer Landeskirche im alten Sinne mit staatlicher Bevorzugung nicht mehr die Rede sein kann, und den übrigen Religionsgemeinschaften volle Glaubens- und Kultusfreiheit gewährt werden muß (§ 208).

§ 228.

Organisation der Kirche im allgemeinen.

Nach dem christlichen Prinzip der Gotteskindschaft und dem Vorbilde der ältesten Christengemeinden ist, zumal im modern-freien Staate, nur eine solche Organisation der Kirche zulässig, welche jede Hierarchie mit ihrem schroffen Unterschied zwischen Klerus und Laien,[1]) mit ihrer absolutistischen Episkopal- und Papalgewalt ausschließt und nach dem Grundsatze des allgemeinen Priestertums aller Christen[2]) sowohl dem einzelnen christlichen Individuum, als insbesondere der gesamten Gemeinde ihre Rechte in religiös-kirchlichen Angelegenheiten ungeschmälert zu Teil werden läßt, ja die letztere prinzipiell als die eigentliche Inhaberin aller kirchlichen

---

[1]) Mt. 23, 8 f.

[2]) 1. Pt. 2, 9; Off. Joh. 1, 6. Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ I, 1.

Befugnisse anerkennt, wenn auch Maß und Form, wie sie dieselben ausübt, sich nach Gründen der Zweckmäßigkeit richten und nach Zeit und Ort verschieden sein mögen.

Die Kirche, auf welche diese Voraussetzung zutrifft, die protestantische, kennt daher nicht einen besonderen priesterlichen oder geistlichen Stand, sondern nur ein von der Gemeinde ihren Vertrauensmännern übertragenes kirchliches Amt, zu dem es einer besonderen Befähigung und beruflichen Vorbereitung, sowie einer gehörigen Prüfung hierüber als Bedingungen der Zulassung bedarf, und hält die Notwendigkeit eines solchen geordneten Lehr- und Seelsorgeramtes entschieden fest im Gegensatz zu den Sekten, welche in spiritualistischer Schwärmerei dasselbe verwerfen — ohne darum einer ausgesprochenen Laienbefähigung eine gewisse Teilnahme an kirchlichen Funktionen, namentlich in Bezug auf die Seelsorge versagen zu dürfen.

§ 229.

Kirchenrecht und Kirchenordnung.

Auch für die innere Organisation der Kirche als Gemeinschaft wie als Anstalt bedarf es gesetzlich bindender Bestimmungen oder einer Kirchenordnung als der inneren Seite des auch die Beziehungen zum Staate umfassenden Kirchenrechtes, welches, im rechten Sinne und Geiste erfaßt, dem religiös-kirchlichen Leben nicht hinderlich, sondern nur förderlich sein kann, durch Verhütung von Verlegenheiten, Unordnung, Störungen wie durch Zuweisung des richtigen Arbeitsfeldes an die in der Kirche vorhandenen lebendigen Kräfte. Dies ist freilich nur dann der Fall, wenn Kirchenrecht und -Ordnung nicht Gegenstand einer einseitigen, äußerlich-gesetzlichen, juristisch-formalen Behandlung werden, sondern, das innerste Leben der Religion unberührt lassend, im Unterschied vom Staate über die Rechtsordnung mit ihrem Zwange die Gewissens- und Glaubensfreiheit, über den Gesetzesbuchstaben den lebendigen christlichen Geist stellen und einen möglichst bescheidenen Raum im kirchlichen Leben beanspruchen. — Für die protestantische Kirche ist zudem der veränderliche, der Verbesserung immer fähige und bedürftige, unter Vorbehalt der Angemessenheit an das christliche Prinzip nach Zweckmäßigkeitsrücksichten sich richtende Charakter aller kirchlichen Organisation selbstverständlich.

§ 230.

Die Kirchgemeinde.

Das Fundament der kirchlichen Gemeinschaft bildet die Kirchgemeinde[1]) mit ihrer unmittelbaren Pflege des religiös-kirchlichen Lebens, deren selbständige und hohe Bedeutung im kirchlichen Gesamtorganismus daher bereitwillig, wenn auch nicht ohne Einschränkung anerkannt werden muß. Ihr gebührt die Entscheidung über sämtliche ihren eigenen Kreis betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der bestehenden Kirchenordnung, die Bestellung einer Kirchenpflege, welche ihr Rat erteilt, ihre Verwaltungsaufgaben besorgt, dem sittlich-religiösen Leben seine Beachtung schenkt und beim kirchlichen Gottesdienste behülflich ist — vor allem aber die Wahl und unter Voraussetzung eines zweckmäßigen, Mißbrauch möglichst verhütenden Modus auch die Entlassung ihrer Seelsorger, eine der Stellung dieser als Vertrauensmänner, Bevollmächtigte der Gemeinde entsprechende Doppelbefugnis, deren moralische Vorteile bei einigermaßen vorhandenem christlichem Sinne durch ihre allerdings unleugbaren Gefahren und Nachteile nicht aufgewogen werden.

Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht kann nicht wohl an einen über die Forderung der Konfessionszugehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit hinausgehenden ökonomischen oder religiös-kirchlichen Zensus, von denen auch der letztere doch nur äußerliche, unsichere Kriterien aufstellen könnte, geknüpft, aber auch nicht ohne Unbilligkeit ganz auf Staatsbürger (Inländer) und männliche Personen beschränkt werden.[2]) Die Konformität kirchlicher Einrichtungen und Gesetzesbestimmungen mit den bürgerlichen sollte in dieser und anderen Hinsichten nicht unter Ignorierung der Eigenartigkeit kirchlicher Verhältnisse auf die Spitze getrieben werden.

---

[1]) Einzelgemeinde, ecclesia in den meisten Stellen des Neuen Testamentes.

[2]) Das kirchliche Stimmrecht der Frauen wäre gerechtfertigt schon durch ihren im Vergleich zu den Männern meist weit fleißigeren Kirchenbesuch, ihr daraus folgendes starkes Interesse an den Pfarrwahlen, Kirchenbauten usw., aber auch durch ihre oft reichen Gemütsanlagen und sittlichen Kräfte, die dem kirchlichen Gemeindeleben bei ihrer aktiven Anteilnahme zugut kommen könnten. Bei niedergelassenen Ausländern aber kommt, abgesehen auch von ihrer oft recht schätzbaren Mitwirkung, die ihnen auferlegte Steuerpflicht als Korrelat eines entsprechenden Rechtes in Betracht.

§ 231.

Die Organe der Gesamtkirche.

Die aus den Kirchgemeinden gebildete und über sie sich erhebende Gesamtkirche bedarf zu ihrer Darstellung, Leitung, Zusammenhaltung der richtigen Organe, welche für eine freie Volkskirche nicht in einer von der Staatsgewalt bestellten und abhängigen Trägerin des „Kirchenregiments" (Konsistorium), noch in bloßen Geistlichkeitsversammlungen und deren Ausschüssen bestehen dürfen, sondern in direkt oder indirekt vom christlichen Volke gewählten Synoden, in welchen ebensowohl die einfachen Glieder der Kirchgemeinde, als die berufsmäßigen Pfleger des kirchlichen Lebens und der theologischen Wissenschaft vertreten sein müssen (gemischte Synoden), und neben diesen den gesetzgebenden Körpern des Staates analogen Versammlungen noch einer ihnen homogen organisierten ausführenden und verwaltenden Oberkirchenbehörde (Kirchenrat). Die Befugnisse dieser Organe sind beschränkt durch die Oberaufsicht und letzte Entscheidung des Staates in allen nicht rein kirchlichen Angelegenheiten, wie durch die Rechte der Kirchgemeinden und die allgemeine Gewissensfreiheit, worin einige Gewähr liegt gegen die Gefahren, die auch mit dem kirchlichen Parlamentarismus und dem von ihm unzertrennlichen Parteiwesen verbunden sind.

§ 232.

Inhalt des kirchlichen Lebens.

Der Inhalt des kirchlichen Lebens, dem alle äußere organisatorische Form nur als taugliches Gefäß zu dienen hat, ist durch die in § 223 bezeichnete Aufgabe der Kirche bestimmt. Hieraus ergeben sich die wesentlichen Lebensfunktionen der Kirche, welche sie teils direkt durch die Träger des geistlichen Amtes unter tunlicher Mitwirkung der übrigen Gemeindeglieder ausübt — Kultus, Jugendunterricht, Seelsorge, Armenpflege, soweit solche noch als kirchliche besteht, teils als indirekt kirchliche Funktionen wenigstens anregt und unterstützt — äußere und innere Mission, soziale Hülfeleistung und Reformförderung. Im ersteren Falle sind die betreffenden Tätigkeiten durch die gesetzliche Kirchenordnung geregelt, im letzteren der freiwilligen, nach Zeit und Ort durch Bedürfnis und Tauglichkeit bestimmten Leistung Einzelner oder ganzer Gesellschaften anheimgestellt. Die ersteren bilden den eigentlichen Kirchendienst.

§ 233.

Der Kultus und die kirchliche Kunst.

Zum **Kultus** oder kirchlichen Gottesdienst (§ 102) gehört in erster Linie die regelmäßige **öffentliche Erbauung** der Gemeinde an den hiefür bestimmten Feiertagen, den **hohen Festen**, die im Protestantismus mit Recht, auch im ethischen Interesse der Arbeitsamkeit, auf die Hauptmomente des geschichtlichen und weltgeschichtlichen Lebens Jesu und etwa eine vaterländische Feier beschränkt, um so würdiger gefeiert werden sollen, je spärlicher ihre Zahl ist, und an dem **Sonntag**, dessen Feier grundsätzlich von der des jüdischen Sabbats verschieden,[1]) durch die nötige Leibesruhe zugleich die Sammlung und Erhebung der Seele ermöglicht und befördert und daher vor gleichgültiger Profanierung und Entweihung zu bewahren ist, aber auch nicht gesetzlicher Steifheit und düsterem Puritanismus verfallen darf. Außerdem sind es auch die bedeutendsten frohen und ernsten Ereignisse im Leben des Einzelnen und der Familie, welche die Kirche mit ihrem weihenden, segnenden, tröstenden Zuspruch in kultischer Kasualfeier, am richtigsten in ihren Gotteshäusern selbst begleitet.

Aller Kultus hat den Zweck, durch Erhebung der Seele über das gewöhnliche Alltagsleben zur ewigen Geisteswelt, durch Nährung ihrer Gemeinschaft mit Gott ihr zur Freiheit und zum Frieden inmitten der Welt und ihres Getriebes zu verhelfen und damit auch zu ihrer sittlichen Läuterung und Stärkung beizutragen.

Zur Erhöhung der kultischen Feiern ist die Mithülfe der **Kunst** sowohl durch Errichtung schöner, würdiger Kultusgebäude, als durch Pflege eines erhebenden, die Schätze einer gesunden religiösen Lyrik wohl verwertenden Gemeindegesangs und, wo es angeht, auch einer edeln kirchlichen Musik und Malerei nicht zu verschmähen. Doch darf die kirchliche Kunst noch weniger als die nichtkirchliche zum Selbstzweck werden, sondern nur eine die Andacht begleitende Stellung einnehmen (§ 208) und vollends nie in einen leeren, geistzerstreuenden, sinnlich berückenden Prunk ausarten.

§ 234.

Die Predigt nebst Sakrament und Kirchengebet.

Den Mittelpunkt des kirchlichen Gottesdienstes bildet die **Predigt**, d. i. die Verkündigung des christlichen Prinzips (Evange-

[1]) So, im Gegensatz zu späterer unfreier Auffassung, im Urchristentum und bei den Reformatoren.

liums) mit seinen sittlich-religiösen Voraussetzungen und Folgerungen nebst seiner Anwendung auf das Leben des Einzelnen und der Gesellschaft in einer den Denkformen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Darstellung, die, von doktrinärer dogmatischer Erörterung ebenso fern, wie von trockenem Moralisieren, die ethischen Lebensfragen in innigem Zusammenhang mit den religiösen behandelt und wie diese durch Idealbilder und -Züge, zumeist aus der heiligen Geschichte illustriert. Die Form der Predigt, die des Inhalts würdig sein muß, daher keine Nachlässigkeit und Trivialität des Ausdrucks duldet, richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Redekunst mit den durch den Gegenstand bedingten Modifikationen, darf aber nie auf Kosten der Wahrheit, Einfachheit und Gemeinverständlichkeit der Predigt als eitler, auf Effekt berechneter oratorischer Prunk gepflegt werden.

Zur Predigt des Wortes kommt im kirchlichen Gottesdienst, nicht als dessen Höhepunkt, aber meist an den Höhepunkten des Kirchenjahres, den hohen Festen, die symbolische Handlung der Sakramente (§ 102) und als regelmäßiger Bestandteil außer dem Kirchengesang das gemeinsame Kirchengebet, das zwar einen objektiveren, aber darum nicht unfreieren Charakter haben soll, als die Predigt, und schon aus ethischen Gründen der Überzeugung des Sprechenden wie der Hörenden keinen Zwang antun darf, daher den Bedürfnissen verschiedener Richtungen durch Doppelformulare Rechnung zu tragen ist, und neben dem statarischen auch dem freien Kirchengebet seine Stelle nicht versagt werden darf.

§ 235.

Der religiöse Jugendunterricht.

Um die heranwachsende Generation zur und durch die christliche Religion zu erziehen, bedarf es ihrer Unterweisung in der letzteren durch einen geregelten Unterricht, für welchen die Kirche direkt oder indirekt bemüht ist. Durch die Einwirkungen des christlichen Hauses vorbereitet (§ 185), wird derselbe auf seiner unteren Stufe, unter Voraussetzung eines hiefür geeigneten Lehrers, am zweckmäßigsten von der Schule als organischer Bestandteil ihres gesamten Unterrichtes erteilt, auf der oberen dagegen durch den theologisch gebildeten Geistlichen, auf jener wesentlich als Anschauungsunterricht, vornehmlich, doch nicht ausschließlich an der Hand der biblischen Geschichte, mit Beiseitesetzung konfessioneller Lehren und Unterschiede aufs allgemein Religiöse und Christliche gerichtet, auf dieser als

Einführung in die christliche Glaubens- und Sittenlehre durch zusammenhängende Darstellung derselben mit dem Zweck der Befähigung zur bewußten und vollen Mitgliedschaft einer bestimmten Kirche, bzw. (protestantischerseits) zur Aufnahme in dieselbe durch die Konfirmation. Im ethischen Interesse ist sorgfältig darauf zu sehen, daß bei dieser Handlung Wahrhaftigkeit und sittlicher Lebensernst nicht durch eine unrichtige Behandlung und Auffassung derselben gefährdet,[1]) daß sie vielmehr durch ihr Einfach-Feierliches belebt und gestählt werden, und daß überhaupt aller Religionsunterricht durch seine Wärme und Würde auf Gemüt und Charakter bildend einwirke.

§ 236.

Die Seelsorge im engeren Sinne.

Neben Predigt und Religionsunterricht, welche, auf einen ganzen Kreis gerichtet, in allgemeinerer Weise die Aufgabe der Seelsorge erfüllen, ist auch noch zu ihrer Ergänzung eine spezielle oder Privatseelsorge nötig gegenüber Solchen, welche von jener Tätigkeit nicht oder nur ungenügend erreicht werden und doch in ihren abnormen Zuständen und Verhältnissen ihrer am meisten bedürften: Kranken, gemütlich Gedrückten und Geängstigten, sittlich Wankenden und Gefallenen. Dieselbe ist gegenüber Gemeindegliedern Sache der amtlich bestellten Seelsorger, wo tunlich und rätlich mit Unterstützung hiefür geeigneter Kirchenvorsteher und anderer Laien, und besteht je nach Art des Falles in belehrendem, mahnendem, tröstendem, rügendem Zuspruch, wozu es eines nicht geringen Maßes von Menschenkenntnis, Takt, Freimut, Ernst und Liebe bedarf, wie schon zur nichtamtlichen, als Bruderpflicht unter gewissen Bedingungen einem Jeden obliegenden Seelsorge (§ 164). Insbesondere hat der Diener der Kirche sich hiebei aller Zudringlichkeit und jedes Scheins hierarchischer Anmaßung zu enthalten.

§ 237.

Die Kirchenzucht.

Einen geschichtlich bedeutsamen, aber um so mehr heute bestrittenen Zweig der Seelsorge bildet die Kirchenzucht, die Aufsicht der

---

[1]) Das erstere geschieht durch Abforderung eines der künftigen Geistesentwicklung vorgreifenden, detaillierten oder von vornherein Verstandeswiderspruch hervorrufenden Glaubensbekenntnisses und eines zu hochgehenden sittlichen Gelübdes, das letztere durch die Auffassung der Konfirmation seitens der Konfirmanden als eines bloßen, willkommenen Übergangs zu einem ungebundeneren Leben.

kirchlichen Gemeinschaft, bzw. ihrer amtlichen Organe über das religiös-sittliche Leben ihrer Glieder und die Zurechtweisung der fehlbaren, namentlich öffentliches Ärgernis gebenden.[1]) In der ältesten Kirche mit mehr oder weniger Strenge gegen notorisch Abgefallene vom christlichen Glauben und Leben durch definitiven oder zeitweiligen Ausschluß von der Kirchengemeinschaft gehandhabt,[2]) in der päpstlichen Kirche als Werkzeug der Hierarchie gegenüber allen Gegnern des herrschenden Kirchentums angewandt und mißbraucht, auch durch Hinzunahme weltlicher Strafen verschärft, ward sie von der Reformation prinzipiell als Sache der Gemeinde, nicht ihrer geistlichen Leiter anerkannt und wenigstens der Intention nach, auf kirchliche Strafen für öffentliches Ärgernis, namentlich den Ausschluß vom heiligen Abendmahl beschränkt, faktisch aber sehr ungleich und schwankend behandelt, hier unorganisiert gelassen (Luther), dort in engen Grenzen gehalten (Zwingli), dort in neuer strenger Form, sowohl als Kirchenbann wie als Kirchenbuße wiederhergestellt (Calvin).

Ursprünglich aus einem regen religiösen und ethischen Interesse hervorgegangen und der Reinheit der Sitten oft in nicht geringem Grad förderlich, auch in ihrer Beschränkung auf kirchliche Strafen als Erziehungsmittel seitens der kirchlichen Gemeinschaft, wie zur Behauptung ihrer Existenz und Würde an sich nicht unberechtigt, unterliegt doch solche Kirchenzucht großen Schwierigkeiten und Gefahren. Abgesehen vom förmlichen Mißbrauch durch befangene oder zelotische kirchliche Organe, befördert sie leicht eine äußerliche, einseitige Auffassung von Sittlichkeit und Sünde nebst pharisäischer Selbstgefälligkeit und Richtlust, während sie durch öffentliche Demütigung den Fehlbaren mehr verbittert als bessert; sie läßt die im Innern des Herzens, Hauses und der Berufssphäre waltende Sünde namentlich der Angesehenen in der Regel ungestraft und ist mit irgendwelcher Konsequenz und Energie in unserer heutigen freien Gesellschaftsform nicht durchzuführen.

Es wird sich daher dieselbe in der Gegenwart im wesentlichen beschränken auf die persönliche Vorstellung und Mahnung in der Stille gegenüber demonstrativen Verächtern der Religion und aller

---

[1]) Die als biblische Begründung der Kirchenzucht dienende Stelle Mt. 18, 15 ff. ist in mehrfacher Hinsicht dunkel und verrät durch ihre Voraussetzung einer schon bestehenden organisierten Gemeinde ihren späteren Ursprung.

[2]) Eine Aufforderung zur Exkommunikation eines schwer Fehlbaren findet sich schon 1. Cor. 5, 1 ff.

kirchlichen Ordnung, sowie notorisch ihrer Pflichten als Gatten, Eltern, Erzieher usw. Vergessenden, namentlich aber Verführern der Jugend, durch Pfarrer oder Kirchenpflege, soweit solche Fehlbare noch äußerlich der Kirchengemeinschaft angehören, wogegen Ausschluß vom Abendmahl, Versagung kirchlicher Ehrenrechte — letztere höchstens mit Ausnahme des Falles der Hinneigung zu einer gegnerischen kirchlichen Gemeinschaft — und vollends förmliche Exkommunikation aus obigen Gründen unstatthaft erscheinen. Jedenfalls aber hat die Kirche, soweit der Staat mit seinen Mitteln und in seiner Weise pflichtgetreu Sittenzucht übt (§ 208 b), ihn hierin durch ihren moralischen Einfluß gegenüber der öffentlichen Meinung und zweckdienliche Anregungen zu unterstützen.

§ 238.

Die kirchliche Armenpflege.

Gegenüber der leiblichen Not kann die Kirche heute nur in kleinerem Maße durch direkt von ihr besorgte Armenpflege Hülfe schaffen, weil eine solche, so wie sie im urchristlichen Diakonat in umfassender Weise geübt wurde[1]) und innerhalb der geschlossenen, dem Staat fremden, privatrechtlichen Kirchengemeinschaft natürlich war, in der Gegenwart bei der fast durchgängigen konfessionellen Mischung der Bevölkerung unmöglich ist und auch prinzipiell nicht als das Richtige erscheint (§§ 161 b, 207 b). Infolgedessen bleibt der Kirche in der Regel nur noch als Feld ihrer unmittelbaren Wohltätigkeit die geeignete Verwendung der beim Gottesdienst gesammelten Liebesgaben, woneben sie durch ihre amtlichen Diener auch ihren Einfluß in den staatlichen Armenbehörden und den freiwilligen Armenvereinen zu Gunsten einer weisen und humanen Armenfürsorge geltend machen wird.

§ 239.

Die innere Mission.

Nicht mehr zum eigentlichen Kirchendienst, aber doch zu den indirekt auch durch die Kirche ausgeübten Funktionen gehört die sog. innere Mission, deren Name, an sich nicht ungeeignet, durch die Parallele mit der Heidenmission in anmaßendem Sinne mißdeutbar ist, mit ihren mannigfachen Zweigen helfender, bewahrender, rettender Fürsorge für das, was im Zusammenhange mit sozialen Mißständen

[1]) Apg. 6, 1 ff.

in leiblichem und sittlichem Elend unterzugehen droht oder darin schon verkommen ist oder doch durch gefährdende Lebensstellung hineingeraten könnte — eine Seelsorge, die verbunden ist mit leiblicher Handreichung, soweit sie zu ihrer Ermöglichung und Unterstützung nötig befunden wird. Diesen Bestrebungen von ursprünglich privater Seite hat die Kirche nicht gleichgültig oder abgeneigt, sondern wohlwollend und aufmunternd gegenüberzustehen, sich durch ihre amtlichen Diener selbst nach Maßgabe der Verhältnisse an ihnen zu beteiligen, dabei aber ihre Selbständigkeit und Würde wie ihr gesetzliches Recht auf die regelmäßige Seelsorge gebührend zu wahren und auf Reinhaltung dieser mannigfachen Tätigkeiten von ethischen Trübungen durch ungesundes, frömmelndes Wesen und politischen Parteigeist zu dringen. Ebenso wohlgetan ist es, wenn ihre Diener einzelne besonders hiefür geeignete Zweige der inneren Mission selbst an die Hand nehmen und in gutorganisierten Vereinen für kirchliche Liebestätigkeit sie auf Grund fortgeschrittener religiöser und sozialer Überzeugung und Einsicht unabhängig betreiben, jedoch ohne die außerkirchliche Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit zu beeinträchtigen.

§ 240.

Die Stellung der Kirche zur sozialen Frage.

Die Tätigkeit der Kirche, bzw. ihrer amtlichen Vertreter für die sog. innere Mission berührt sich mehrfach mit ihrer Stellung zur sozialen Frage, zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart. In diesen hat die Kirche so wenig wie der Staat der einen oder anderen Partei willfährig zu dienen,[1]) sondern unparteiisch beide unablässig an ihre Menschen-, Bürger- und Christenpflichten gegeneinander zu mahnen, vor Gewinnsucht, Übermut, Härte und Bedrückung wie vor Neid, Haß, steter Unzufriedenheit, Gewalttätigkeit zu warnen, den Grundsatz opferwilliger Solidarität wie den der Unverletzlichkeit der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft, Eigentum, Ehe, Familie, staatliche Ordnung, obrigkeitliche Autorität, Religionspflege und -Freiheit allerseits zu Gemüte zu führen und so an der Versöhnung der

[1]) Man macht der Kirche und ihren Dienern noch immer den Vorwurf, daß sie nur im Interesse der weltlichen Machthaber, der herrschenden Klassen, der bürgerlichen Parteien wirke und ihren Einfluß hiefür mißbrauche. Soweit das wirklich noch geschieht, ist es ebenso verwerflich als verhängnisvoll; aber bedenklich ist auch die heutzutage nicht seltene einseitige Parteinahme für die sozialdemokratische Richtung oder wenigstens Hinneigung zu derselben, das in allen theologischen Lagern bald zur Mode werdende Liebäugeln mit ihr.

streitenden Klassen und Interessen zu arbeiten. Zugleich aber hat sie, nach dem Beispiel ihres Meisters voll warmer Teilnahme an dem Lose der Schwachen, Niedrigen, im Kampf ums Dasein Unterliegenden und reger Hülfsbereitschaft, eine vernünftige, wirksame Sozialreform, wie sie Sache des Staates ist, mit den ihr gegebenen Mitteln moralisch zu fördern, ohne darum eine eigene Partei mit bestimmtem Programm und organisierten Vereinen bilden zu wollen, wobei die Gefahren und Nachteile — sozialistischer Dilettantismus, Verscherzung des Vertrauens bei manchen keineswegs antisozialen Gemeindegliedern usw. — den zu erhoffenden Gewinn leicht übersteigen dürften.[1])

§ 241.

Die äußere Mission.

Die äußere Mission unter nichtchristlichen Völkern, wie die innere im Wesen der Kirche (als der Pflegerin der christlichen Universalreligion) begründet, aber aus prinzipiellen und praktischen Gründen[2]) von ihr nicht direkt besorgt, ist von ihr indirekt durch Anregung, Wegleitung, Unterstützung der betreffenden freiwilligen Privattätigkeit zu fördern, namentlich durch Belebung des Eifers für dieselbe bei ihren Dienern und dem Volke, auch im kirchlichen Gottesdienste, Hervorhebung ihrer doch unleugbaren Segenswirkungen und Siege über mannigfache heidnische Laster und Greuel gegenüber absprechenden, ungerechten Urteilen. Zugleich aber hat sie auch hier allem ungesunden, zelotisch-engherzigen Eifer zu wehren und auf Verkündigung des schlichten Evangeliums Jesu in der Heidenwelt ohne hemmenden Ballast und unter Beachtung der religiös-kultischen Bedürfnisse der einzelnen Völker je nach ihrer Individualität zu bringen.

§ 242.

Pflichten der Kirchenglieder.

Die Glieder der kirchlichen Gemeinschaft sollen, fern von Lauheit und stolzer Selbstgenügsamkeit ihren religiösen Gemeingeist

---

[1]) Gegen Beratungen über die soziale Frage wie die des „Evangelischen Kongresses" zu gegenseitiger und anderweitiger Belehrung, die solche wirklich in anerkennenswerter Weise bieten, soll damit nichts gesagt sein; anders verhält es sich mit den ob auch ursprünglich in bester Absicht gegründeten „Christlich-sozialen" Vereinen.

[2]) Weil es keine einheitliche protestantische Kirche gibt, und zum Beruf des Missionärs noch weit mehr als zu dem des Pfarrers der freie Entschluß gehört, auf welchen nicht bei einer größeren Menge gerechnet werden kann.

betätigen und stärken durch rege Teilnahme am kirchlichen Leben, zunächst der eigenen Gemeinde, weiterhin des Volksganzen und ihrem Gottesdienste,[1]) durch würdige Begehung ihrer übrigen Feiern, durch pietätsvolle Beobachtung kirchlicher Ordnung und Sitte, außer in Fällen ernster Gewissensbedenken, durch willige Spenden und Leistungen für die kirchliche Armenpflege und die Glaubensgenossen in der Diaspora, durch gewissenhafte Ausübung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts, durch Unterstützung aller notwendigen äußeren und inneren kirchlichen Reformen.

Das kirchliche Parteiwesen, das zumeist durch die Verschiedenheit der religiösen Richtungen hervorgerufen und soweit unvermeidlich und berechtigt ist, wie es denn schon in der apostolischen Zeit vorhanden war, hat sich noch ernstlicher als das politische vor allen ihm nahe liegenden Gefahren und Ausschreitungen zu hüten (§ 217).

Die amtlichen Diener der Kirche sollen von deren Gliedern gebührend in Ehren gehalten[2]) und mit dem für ihren sorgenfreien Unterhalt nötigen Einkommen ausgestattet werden, wobei im allseitigen ethischen Interesse auf Beseitigung von Nebeneinkünften wie Sporteln, und Accidentien hinzuwirken ist.

Gegenüber separatistischen Gemeinschaften und Konventikeln werden die wahren Freunde der Volks- und Gemeindekirche zwar keinerlei gehässige Maßregeln und Ausschreitungen sich erlauben, aber im Interesse eines gesunden kirchlichen Lebens ihnen auch keine Förderung gewähren (§ 102), am wenigsten in sittlich zweideutiger Stellung an der Untergrabung ihrer eigenen Kirche mitarbeiten. Sowohl nach dieser Seite, als gegenüber Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen ziemt ihnen eine Duldsamkeit und Verträglichkeit, die nicht aus Indifferentismus, sondern aus Glaubensfülle und sittlicher Einsicht entsprungen, das Recht der eigenen religiösen Überzeugung und Gemeinschaft mit der Schonung und Achtung anderer wohl zu verbinden weiß.

§ 243.

Pflichten der Kirchendiener.

Die amtlichen Kirchendiener sollen, nachdem sie durch ordnungs- und übungsgemäße Wahl ohne unstatthafte Mittel an ihre Stelle berufen worden, als wahrhaft „Geistliche", als Seelsorger

[1]) Hebr. 10, 25.

[2]) Hebr. 13, 7, 17.

nach den Vorbildern und Anleitungen des Neuen Testamentes ihres hohen Berufes allseitig nach bestem Wissen und Gewissen walten,[1]) als Volks- und Jugendlehrer strengen Wahrheitssinn und -Mut mit weiser pädagogischer Rücksicht auf Bedürfnis und Fassungskraft beider verbinden und in steter Beschäftigung mit der Wissenschaft auch im Amte sich geistig frisch und selbständig erhalten. Für die Ausdehnung ihrer Tätigkeit innerhalb ihrer Berufssphäre und über dieselbe hinaus muß ihnen ihre Begabung und obwaltendes Bedürfnis das richtige Maß angeben; auf jeden Fall ist vor unpassender Nebenbeschäftigung oder schädlicher Zersplitterung von Zeit und Kraft in planloser Vielgeschäftigkeit zu warnen. Im täglichen Wandel, im Familienleben und im geselligen wie geschäftlichen Verkehr wird der rechte Seelsorger durch Lauterkeit und Festigkeit des Charakters, Pflichttreue, Einfachheit,[2]) Mäßigkeit, Friedfertigkeit, Leutseligkeit ohne Haschen nach Menschengunst den Gemeindegliedern ein gutes Beispiel geben,[3]) und obschon die protestantische Ethik keine besonderen geistlichen Tugenden kennt, vielmehr dem Geistlichen grundsätzlich dieselbe Freiheit in Weltgebrauch und -Genuß zugesteht, wie dem Christen überhaupt, aus Rücksicht auf die durch Vertrauen und Achtung bedingte Wirksamkeit in der Gemeinde um begründeter Bedenken willen auf die Geltendmachung derselben in diesem oder jenem Stücke unter Umständen verzichten.[4]) Dieselbe Freiheit kommt ihm auch zu in bürgerlichen Angelegenheiten, wo auch er sich nicht gleichgültig verhalten, sondern nach seiner persönlichen Überzeugung reden und handeln, am politischen, kirchlichen, sozialen Parteileben sich beteiligen darf, doch ohne Verzicht auf eigenes Urteil, ohne vordringliche, leidenschaftliche Agitation und unter Bekämpfung von Ausschreitungen.

---

[1]) Joh. 10, 13 ff.; 1. Cor. 3, 5; 4, 1; 2. Cor. 1, 24.

[2]) Vgl. die Bemerkung Harnacks in seinem „Wesen des Christentums", es werde die Zeit kommen, wo man wohllebende Seelsorger ebensowenig mehr ertrage, wie herrschende Priester. Und bei aller Wünschbarkeit ökonomischer Sicherstellung sollte doch etwas von dem Idealismus des Poeten, der bei der Teilung der Erde zu kurz gekommen, dafür im Himmel des Geistes einen Ersatz findet, auch dem „Geistlichen" eigen sein.

[3]) 1. Cor. 9, 27; Apg. 20, 28; 1. Pt. 5, 2 f. und die Mahnungen der Briefe an Timotheus und Titus.

[4]) 1. Cor. 9, 19 ff.; 10, 22 f.

§ 244.

Pflichten der Kirchenbehörden.

Die kirchlichen Behörden für Gemeinde und Land haben als kirchliche Obrigkeit die Pflichten der Regierenden im Staate (§ 224) mit den durch ihren spezifisch kirchlichen Charakter bedingten Modifikationen zu erfüllen, die alle das erforderliche Maß religiös-kirchlichen Sinnes, sittlichen Ernstes und Liebe zum Volke voraussetzen. Speziell liegt ihnen, namentlich den oberen Kirchenbehörden die Pflicht der Überwachung der Geistlichen in ihrer Amtsführung und in ihrem Wandel ob, wobei sie Tüchtigkeit und Würdigkeit ebenso sehr aufzumuntern, als gegenteilige Elemente nach fruchtloser Mahnung zu entfernen haben. Denn auf ein gewisses Kontroll- und Zensurrecht, jedoch frei von dogmatischer Ketzerrichterei und hierarchischem Drucke, kann die Kirche ihren Dienern gegenüber schon im ethischen Interesse so wenig verzichten, als der Staat gegenüber seinen Beamten, wenn auch von einer eigentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit im Protestantismus und im heutigen Staate nicht mehr die Rede sein darf. Mit der staatlichen Obrigkeit soll die kirchliche möglichst in gutem Einvernehmen leben, ohne ihrer Würde und dem religiös-kirchlichen Volksinteresse etwas zu vergeben. Beide, Staat und Kirche, müssen sich die Hände reichen, um auf verschiedenen Wegen die Menschen ihrer hohen Bestimmung als Geistesmenschen und Bürger des Gottesreichs erziehend entgegenzuführen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

) haben
Staate
:dingten
religiös=
voraus=
ehörden
ührung
rdigkeit
chtloser
ontroll=
ei und
: schon
genüber
erichts=
ehr die
rchliche
d dem
Staat
edenen
nschen


358542
Christ
B J11.14
C5
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY



Die Protestantischen Monatshefte,

die als Neue Folge der vor einem halben Jahrhundert begründeten Protestantischen Kirchenzeitung von 1897—1902 in Georg Reimers Verlag erschienen, sind jetzt in unsern Verlag übergegangen. Der Preis ist halbjährlich 4 Mark bei einem Heftumfang von durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Bogen.

Die Protestantischen Monatshefte werden herausgegeben und redigiert von Dr. theol. Julius Websky in Berlin. Ihr Arbeitsprogramm umfaßt das Gesamtgebiet der Theologie. Die bisher erschienenen 7 Jahrgänge der Protestantischen Monatshefte haben in Aufsätzen und Literaturberichten ebenso einer wahrhaft theologisch- (nicht einseitig philologisch) wissenschaftlichen Förderung der historisch-kritischen Untersuchungen im Gebiete der exegetischen und historischen Theologie wie der Förderung einer wissenschaftlichen theologischen Systematik (Religionsphilosophie, Dogmatik) zu dienen gesucht, aber darüber die praktische Theologie einschließlich des Kirchenrechts und der kirchlichen Kunst nicht vernachlässigt, wie Aufsätze von W. Bahnsen, H. Bassermann, R. Ehlers, A. Hasenclever, H. Holtzmann, E. Kirmß, P. Mehlhorn und Th. Woltersdorf zeigen.

Die Protestantischen Monatshefte werden sich auch fernerhin bemühen, über die Kreise der Fachgenossen hinaus solchen nichttheologischen Lesern, die ein ernsthaftes Interesse an protestantischer Theologie haben, verständlich und nützlich zu bleiben.

Indem wir allen bisherigen Freunden der „Protestantischen Monatshefte" für ihr Interesse danken, bitten wir noch weiter dafür zu werben. Probehefte stellt die Verlagshandlung jederzeit gern zur Verfügung, sie ist auch für sonstige Vorschläge zur Einführung des Blattes stets dankbar.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.